Johann Stephan Pütters
Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen
Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts
zu Göttingen

Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts

Zweyte verbesserte Auflage.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Göttingen
im Verlage der Wittwe Vandenhoeck
1768.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem Durchlauchtigsten Erbprinzen
und Herrn
Herrn
Ernst Ludewig
Herzoge zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen,
gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen
zu der Mark und Ravensberg,
Herrn zu Ravenstein
und Tonna
ꝛc.

zu Höchstdero Gebrauch
diese Blätter eigentlich entworfen sind,
widmet solche
in unterthänigster Ehrfurcht

der Verfasser.

Vorbereitung.

§. 1.

I) Was das Staatsrecht sey, und worinn es sich von andern Rechts- und Staats-Wissenschaften unterscheide?

Der Inbegriff derer Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Staat und dessen höchste Gewalt hat, macht das Staatsrecht aus. Das Teutsche Staatsrecht hat also eigentlich die Rechte und Verbindlichkeiten des Teutschen Reichs und der höchsten Gewalt desselben zum Gegenstande. Andere Rechte und Verbindlichkeiten, die nur Unterthanen oder einzelne Güter betreffen, ohne daß dabey der Staat oder die höchste Gewalt in Frage kömmt, gehören zum Privatrechte. Mit anderen Merkwürdigkeiten der Staaten überhaupt, ohne sich auf Gerechtsamen und Befugnisse einzuschränken, beschäfftiget sich die Statistik. Nicht was recht oder unrecht, sondern was rathsam oder undienlich sey, wird von der Staatsklugheit erörtert.

§. 2.

I) Aus was für Quellen das Staatsrecht zu schöpfen, und wie es sich zur Geschichte verhalte?

Nach diesen verschiedenen Zwecken solcher Rechts- und Staats-Wissenschaften sind auch sowohl deren Quellen als Lehrarten sehr unterschieden. Was Rechtens sey, muß eigentlich aus Gesetzen, oder denselben an die Seite zu setzenden Gewohnheiten oder Herkommen erwiesen werden. Doch bleibt oft die Zuflucht zu den allgemeinen Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts nöthig. Und so groß an sich der Unterschied zwischen der Geschichte vergangener Zeiten und der Kenntniß heutiger Rechte ist, so oft muß jene gleichwohl der letztern ein unentbehrliches Licht anzünden.

§. 3.

III) Von Schriftstellern des Teutschen Staatsrechts A) in historischer Ordnung a) vor dem XVII. Jahrhundert;

Je unentbehrlicher insonderheit dem Teutschen Staatsrechte die Geschichte unsers Vaterlandes ist, je weniger darf man bewundern, daß bey der erst spät angefangenen Bearbeitung der Reichshistorie auch das Staatsrecht des Teutschen Reichs keine alten Schriftsteller aufweisen kann; wie denn vor dem XVII. Jahrhunderte kaum etwas hieher zu rechnen ist, ausser was sich in Peters von Andlo Schriften, und in Joach. Mynsingers, Andr. Gails, und Joh. Meichsners Büchern vom Cammergerichte findet (a).

(a) In den Hallischen Beyträgen zur juristischen gelehrten Historie Tom. 1. (1758.) p. 38. sq. findet sich ein Grundriß der gelehrten Historie des Teutschen Staatsrechts, der mit diesem und den folgenden §§. verglichen zu werden verdienet.

§. 4.

b) Seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts 1) bis auf Conrings Zeiten;

Erst seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts haben sich einige Schriftsteller um das Teutsche Staatsrecht verdient gemacht, und zwar I) in Ausführung einiger wichtigen Stücke des Staatsrechts, als Andr. Knichen von der Landshoheit, Tob. Paurmeister und Matth. Stephani von der Gerichtbarkeit, Gerl. Buxtorf von der goldenen Bulle, Regn. Sixtinus von Regalien, Theod. Reinking von der geist- und weltlichen Regierung ꝛc. 1600-1620.; II) in Schriften vom Staatsrechte überhaupt, und die zuerst diesen Namen gebraucht, als Dan. Otto, Quir. Kubach, Chph. Bainsdorf, Henr. Christ. v. Griesheim, Ge. Brautlacht, Domin. Arumäus, Casp. Manz, 1616-1623.; III) in Sammlungen öffentlicher Staatsschriften, als Melch. Goldast, Fried. Hortleder, Mich. Casp. Londorp., Chph. Lehmann, 1607-1631.; IV) in systematischen und ausführlicheren Werken vom Staatsrechte, als Joh. Limnäus, Pet. Ostermann, Just Sinold Schütz ꝛc. 1628-1640.; V) in einigen zum dreyßigjährigen Kriege und dessen Ursachen gehörigen Schriften, als den Donawerthischen Deductionen 1610-1613., und der berühmten Schrift des Hippolyti a Lapide, 1649.

§. 5.

2) Von Conring und dessen ersten Mitarbeitern und Nachfolgern.

Eine merkliche Verbesserung der Lehrart hat das Staatsrecht Hermann Conringen (geb. 1606. † 1681.) zu danken, und denen, die sowohl zu seiner Zeit, als in der nächsten Zeit nach ihm in seine Fußstapfen getreten. I) Zu Conrings Zeiten haben noch gelebt Nic. Myler

von Ehrenbach, Joh. Henr. Boecler, Joh. Strauch, Joh. Henr. Stammler, Joh. Theod. Sprenger, Ahasv. Fritsch, Erich Mauritius, Joh. Schilter, Joh. Fried. Rhetz, Franz Fried. v. Andler, Joh. Deckherr, Chr. Gastel, Phil. Andr. Oldenburger, Joh. Wolfg. Textor, Adam Cortrejus, Joh. Nic. Hert, Nic. Chph. Lynker, Joh. Ge. Kulpis, Gabr. Schweder, Henr. Cocceji, Henr. Henniges, Phil. Reinh. Vitriarius 1640-1681., und die verkappten Schriftsteller, von Herden 1663., Monzambano 1667., Relfendso 1669., und Cäsarinus Fürstenerius 1678. II) Nach Conrings Zeiten thun sich theils einige neue Sammler von Staatsschriften hervor, als Chph. Leonh. Leucht, Joh. Steph. Bürgermeister, Ge. Melch. Ludolf, Joh. Christ. Lünig 1697. sq. ꝛc., theils andere Schriftsteller von allerley Gattungen zur Bearbeitung des Staatsrechts, als Jac. Bernh. Mulz, Joh. Phil. Datt, Imman. Weber, Joh. Werlhof, Gottl. Gerh. Titius, Ge. Melch. Ludolf, Euchar. Gottl. Rink, Casp. Henr. Horn, Ge. Schulze, Joh. Ehrenfr. Zschackwitz, Burch. Gotth. Struv, Gottfr. Lange, Mich. Münchmayer, Joh. Ernst. Olymp. v. Hein, Joh. Fried. Homberg, Barth. Christ. Richard, Joh. Wilh. Göbel ꝛc. 1690. sq.

§. 6.

3) Von den Hällischen Publicisten, und deren ersten Mitarbeitern und Nachfolgern;

Noch grössere Verdienste um die Teutsche Staatsrechtslehre hat die Universität zu Halle, I) durch den Fleiß und Wetteifer der beyden Männer Joh. Pet. Ludewigs und Nic. Hier. Gundlings, wie auch der übrigen dortigen Rechtslehrer Sam. Stryck, Christ. Thomasius, Just Henn. Böhmer, Joh. Gottl. Heineccius. Denn II) als Schüler dieser Männer sind bekannt worden Diet. Herm. Kemmerich, Joh. Jac. Helferich, Joh. Gottfr. von Meiern, Joh. Fried. Kayser, Joh. Jac. Schmauß, Dav. Ge. Strube,

be, Chr. v. Nettelbla, Joh. Ge. Estor, Henr. Chr. v. Senkenberg, und III) in eben diese Zeit fallen auch sonsten noch Joh. Fried. Pfeffinger, Gottl. Sam. Treuer, Jac. Carl Spener, Christian Gottfried und Johann Wilhelm Hofmann, Joh. Adam Kopp, Adam Fried. Glafey, Joh. Jac. Mascov, Chr. Gottl. Buder, Carl Wilh. Gärtner, Joh. Jac. Moser, Wilhelm Fried. v. Pistorius, Chph. Ge. Jargow.

§. 7.

4) Von den neuesten Schriftstellern des Teutschen Staatsrechts.

Wenn einige neuere Schriftsteller noch etwas weiteres im Staatsrechte geleistet, so ist es theils einer seit Christian Wolfs Zeiten mehr aufgeklärten Philosophie, theils denen noch immer weiter betriebenen historischen und anderen schönen Wissenschaften zuzuschreiben. Vorzüglich verdienen hier I) folgende evangelische neue Staatsrechts-Lehrer oder Schriftsteller einen Platz, als Joh. Ulr. v. Cramer, Chr. Ludw. Scheid, Ge. Henr. Ayrer, Ge. Ludw. Böhmer, Chr. Gottl. Riccius, Joh. Fried. Joachim, Joh. Jac. Reinhard, Joh. Gottl. Gonne, Ludw. Mart. Kahle, Franz Dom. Häberlin, Chph. Ludw. Koch, Gottfried Daniel Hofmann, Henr. Gottl. Franke, Joh. Max. v Günderrode, Joh. Fried. Wilh. v. Neumann, Julius Melchior Strube, Joh. Phil. Conr. Falk, Friedrich Carl v. Moser, Joh. Jul. Surland, Joh. Alex. Guinand. Pagenstecher, Joh. Phil. Carrach, Joh. Chr. Wilh. Steck, Ge. Ernst. Ludw. Preuschen rc. sodann II) folgende Catholische: Joh. Casp. Barthel, Joh. Adam v. Ickstadt, Joh. Pet. Bannitza, Joh. Henr. Bocrisius, Joh. Jac. Jos. Sündermahler, Chr. Aug. v. Beck, Joh. Ge. Neureuter, Ludw. Phil. Behlen, Ge. Chph. Neller, Franz Ant. Chrysost. Dürr, Joh. Horix, Damian Ferd. Haas, Gosw. Jos. v. Buinink, Val. Franz v. Emmerich, Joh. Bapt. Kraus rc.

und III) einige Verfasser Französischer Schriften vom Teutschen Staatsrechte, unter dem Titel: Traité historique &c., Traité systematique &c. institutions au droit public d'Allemagne &c.

§. 8.

B) Einrichtung einer Bibliothek vom Staatsrechte nach den Classen der Materien.

Von allen diesen Schriftstellern lassen sich die hieher gehörigen Werke, als eine Bibliothek des Teutschen Staatsrechts, füglich in folgende Classen eintheilen: I) Als Quellen dieser Wissenschaft gebühret der erste Platz den Sammlungen der Reichsgrundgesetze und öffentlicher Staatsschriften: Darauf folgen II) diejenigen, so Erläuterungen oder Anmerkungen über die Reichsgrundgesetze geschrieben, sodann III) systematische oder compendiarische Werke, IV) vermischte Schriften, V) Abhandlungen einzelner Materien in Tractaten oder Dissertationen u. d. g., IV) Deductionen, und VII.) litterarische Werke vom Staatsrechte.

§. 9.

II) Inhalt von Hauptabtheilungen des Staatsrechts.

Den Inhalt und die Hauptabtheilungen des Teutschen Staatsrechts zu übersehen, darf man nur die zwey Hauptfragen zergliedern: I) Wer diejenigen seyen, von deren Rechten und Verbindlichkeiten gefraget wird, nehmlich 1) was unter dem Teutschen Reiche für ein Staat verstanden werde? und 2) was das für Personen seyen, denen die höchste Gewalt im Teutschen Reiche zustehet, d. i. was es mit dem Kayser und den Ständen für Bewandtniß habe? Sodann II) die Rechte und Verbindlichkeiten selbsten betreffend, 1) auf welchen Gründen dieselben beruhen? und 2) worinn sie bestehen?

Erstes

Erstes Buch.

Allgemeine Staatskenntniß des Teutschen Reichs und dessen Oberhaupts und Reichsständischer Mitglieder.

I. Hauptstück, von Teutschland an sich, nach seinen Grenzen betrachtet.

* Hieher gehören 1) Herm. CONRING *de finibus imperii*, Helmst. 1696. 4.; 2) Io. Iac. MOSER diss. *de dubiis Germaniae finibus*, 1737.

§. 10.

I) Grundlage der Grenzen des Teutschen Reichs.

Die heutige Grenzen des Teutschen Reichs mit Grunde zu beurtheilen, ist nöthig auf diejenigen Zeiten zurückzugehen, da I) Teutschland theils Wendische Völker zu Einwohnern bekommen, theils einheimische Völker, als die Franken, Schwaben, Thüringer, Bayern, Sachsen und Friesen, zu Einwohnern behalten, und da II) hernach alles dieses einen Theil des Fränkischen Reichs ausgemacht, bis III) durch den Verdunischen Vertrag 843. Teutschland als das Ostfränkische Reich vom Westfränkischen und Lothringischen abgetheilet worden, und von letzterem, nur Maynz, Speyer und Worms ausgenommen, den Rhein zur Grenze erhalten.

§. 11.

II) Veränderungen 1) nach dem Zuwachs des Lothringischen Reichs.

Nach dieser Grundlage hat Teutschland, I) mittelst der Verträge mit den Westfränkischen Königen von den Jahren 870. 880. 923. 935. 978., den ersten Zuwachs von ganz Lothringen bekommen, mithin seine Grenzen bis an die Rhone, Saone, Maas und Schelde ausgedehnet (a); wie davon noch jetzt die Clevische, Jülichische, Cöllnische, Lüttichische, Trierische, Pfälzische, und Rheingräfliche Länder jenseits Rheins zum Teutschen Reiche gehören. Dahingegen, II) nach der Abtheilung von Ober und Nieder-Lothringen 954., so viel erstlich jenes betrifft, theils dessen in Zweifel gezogenes Verhältniß zum Teutschen Reiche 1542. durch einen Vertrag bestimmt, (b), theils Metz, Tull und Verdün 1552. von Frankreich eingenommen und im Münsterischen Frieden dieser Krone übertragen (c), theils endlich ganz Lothringen im Wiener Frieden (d), so wie Elsaß im Münsterischen (e) und Ryßwickischen (f) Frieden dieser Krone zu Theil geworden. III) Von Nieder-Lothringen hat sich der Name nach und nach verlohren, da die Herzoge sich zuletzt nur von Brabant geschrieben. Und da sowohl dieses Herzogthum als alle übrige Niederlothringische Provinzen zuletzt an das mächtige Haus Burgund, und von selbigem an das Haus Oesterreich gekommen; so sind zwar die auch hierüber entstandenen Zweifel wegen des Verhältnisses dieser Länder zum Teutschen Reiche dadurch gehoben worden,

(a) Io. Iac. MASCOV diss. *de nexu regni Lotharingici cum imp. R. G.*, Lips. 1728.

(b) *Corp iur. publ.* p. 110.

(c) *Instr. pacis Monast.* art. 11. §. 70.

(d) *Pax Vienn.* d. 3. oct. 1735. in *corp. iur. publ.* p. 1459.

(e) I. P. M. art. 11. §. 73.

(f) *Corp. iur. publ.* p. 1102.

worden, daß man sie 1512. unter dem Namen des Burgundischen Kreyses begriffen, und 1548. einen besonderen Vertrag darüber errichtet (g). Dahin gehöret aber heutiges Tages nur noch, was das Haus Oesterreich von den Niederlanden behalten. Denn was zu den Vereinigten Niederlanden gehöret, und was Frankreich durch verschiedene Friedensschlüsse in diesen Gegenden an sich gebracht, das ist alles vom Burgundischen Kreyse mit völliger Unabhängigkeit vom Reiche abgerissen. Der Preussische Antheil von Geldern ist eigentlich unter eben der Verbindung, worinn es zuvor die Krone Spanien besessen, an Preussen gekommen.

(g) *Corp. iur publ.* p. 118. sq., MASCOV *l. c.*

§. 12.

2) Veränderungen nach dem Zuwachs des Arelatischen Reichs.

Ein anderer Zuwachs, den das Teutsche Reich 1033. mit dem Anfall des Burgundischen oder Arelatischen Königreichs erlangte, begriff I) alles, was unter der Saone von der Rhone bis an die Aar, an die Rueß, und an den St. Gotthards-Berg lag. Doch auch davon ist II) dem Teutschen Reiche wieder entzogen worden, was dem Pabste in Avignon zustehet, sodann, was Frankreich in diesen Gegenden besitzt, als Dauphinè, Provence, La Bresse & Le Bugey, Franche-Comté und Orange, und was zur Schweitzer Eydgenossenschaft gehöret (a). Hingegen sind III) noch übrig das Bistum Basel, das Herzogthum Savoyen, die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, die Teutschen Ordens-Balleyen Elsaß und Burgund, und, wie das Teutsche Reich behauptet, einige Reichs-Lehen in der Schweitz

(a) Ioh. Iac. MASCOV diss. *de nexu regni Burgundici cum imp. R. G.*, Lips. 1720.

Schweitz (b), und der wenigstens in dem Reichstags-Aufruf-Zettel noch nicht ausgelassene Erzbischof von Bisanz (c).

(b) S. das churfürstliche Collegial-Schreiben vom 14. Febr. 1742. über die Wahlcap. art. 10. §. 6. im corp. iur. publ. p. 1570. sq.

(c) Mosers Staatsr. tom. 34. p. 341.

§. 13.

3) Uebrige Grenzen des Teutschen Reichs.

Die übrige Grenzen des Teutschen Reichs sind so weit klar, als es heutiges Tages keinen Zweifel mehr hat, daß sowohl Schleswig als Dänemark, ingleichen Preussen, Liefland, Polen und Ungarn völlig unabhängig sind. Die mit Pommern verbundene Herrschaften Lauenburg und Bütow sind eigentliche Polnische Lehen. Die Verbindung des Königreichs Böhmen mit dem Teutschen Reiche ist 1708. aufs neue befestiget, hingegen Schlesien nebst Glatz durch den Breslauer und Dresdner Frieden von der Böhmischen Incorporation losgemacht, wobey es nunmehro vermöge des Hubertsburger Friedens bleibet.

II. Hauptstück,

von der Verbindung des Königreichs Italien und des Römischen Kayserthums mit dem Teutschen Reiche.

§. 14.

Verbindung des Teutschen Reichs I) mit Italien oder dem Longobardischen Königreiche;

Mit dem Teutschen Reiche stehet ausser dessen eignen Grenzen noch Italien in einer solchen Verbindung, daß ein jedes Oberhaupt des Teutschen Reichs auch von selbsten

sten König in Italien ist, worunter jedoch nicht ganz Italien zu verstehen, sondern nur derjenige Theil davon, der ehemals das Longobardische Königreich ausgemacht. Diese Verbindung erkennen noch jetzo I) das Haus Oesterreich wegen Mayland und Mantua, II) der König von Sardinien wegen Piemont, Montferrat und der ihm abgetretenen Stücke von Mayland (a), III) der Herzog von Modena wegen Modena, Mirandola und Concordia, und Novellara, IV) viele kleine Fürsten und Grafen, die in der Lombardey angesessen sind. Auch ist V) wegen Toscana, und VI) wegen Parma und Piacenza in der Londner Quadrupel-Allianz 1718. die Teutsche Lehens-Verbindlichkeit von neuem erkannt worden. Da hingegen Venedig, Genua, Lucca, und der Pabst wegen Comacchio denen Ansprüchen, die von Reichswegen auf ihre Staaten gemacht werden, widersprechen, auch im Besitz der Freyheit sind (b).

(a) Wahlcap. (1764.) art. 26. §. 1.: "Wir s. u. w. dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen — die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heil. Reiche zu Lehen träget, — der letzten Investitur de a. 1755. gemäß ertheilen" rc.

(b) Eine Erörterung derer Rechtsgründe, worauf diese Ansprüche beruhen, würde mich von meiner Hauptabsicht viel zu weit entfernen. Daß aber "auf Comacchio der Pabst im „Jahre 1709. in dem bekannten Vertrage die Lehensverbin„dung offenbar erkannt" haben sollte, ist so wenig an dem, daß selbst in dem nachherigen Hauptvertrage vom 5. Nov. 1724. diese Frage ausdrücklich auf weitere Entscheidung ausgesetzt worden. Man sehe beyde Verträge in DUMONT *corps Diplom.* tom. 8. part. 1. p. 233., part. 2. p. 95.]

§. 15.

II) mit dem Römischen Kayserthume.

Auf gleiche Art ist mit dem Teutschen Reiche das Römische Kayserthum dergestalt verbunden, daß I) ein jedes

jedes Oberhaupt des Teutschen Reichs zugleich Römischer König und Kayser ist, nur II) in Ansehung des Titels jetzt mit diesem Unterschiede, daß er gleich nach der Wahl erwehlter Römischer König, und nach der Teutschen Krönung erwehlter Römischer Kayser heißt. Ohne den Beysatz: erwehlter, sich schlechterdings Römischer Kayser zu schreiben, wird die Krönung vom Pabste zu Rom erfordert, die seit Carls des V. Zeiten nicht mehr im Gange ist. Hingegen gilt auch ohne Krönung der Zusatz: Semper Augustus, Germaniae Rex, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien (a). Und im übrigen bringt diese Würde III) noch jetzo mit sich 1) die Vogtey der Römischen Kirche, des päbstlichen Stuhls und der ganzen catholischen Christenheit (b), 2) den Rang des Kaysers und Reichs vor allen andern gekrönten Häuptern und Reichen, und 3) die Benennung des heiligen Römischen Reichs. Aber IV) andere Rechte der Kayserwürde sind vorlängst erloschen, als selbst die Herrschaft in der Stadt und im Gebiete von Rom, das Recht Kronen mit der königlichen Würde auszutheilen, und andere Dinge, wobey man sich den Kayser nebst dem Pabste als Herren der Welt vorgestellt. Auch hat man V) sonst irriger Weise dafür gehalten, das Römische Reich sey gleichsam auf Teutschen Boden dergestalt verleget worden, daß ein heutiger Kayser die alten Römischen und Griechischen Kayser als seine Vorfahren im Reiche ansehen könne (c), und daß so gar von der ehemaligen innerli=

(a) *Corp. iur. publ.* p. 64. sq.

(b) Wahlcap. (1519.) art. 1. §. 1.: "Daß wir — die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen".

(c) J. C. Max. I. Satzung von Gotteslästerern in der Samml. der R. A. part. 2. p. 28.: "Demnach — weyland Kayser Justinianus unser Vorfahr am Reiche löblicher Gedächtniß — geboten hat ꝛc."

innerlichen Verfassung des Römischen Reichs von Cäsar und Augusten oder auch von Justinianen her ein Schluß auf unser heutiges Reich gelte. Daher VI) selbst die Benennung des Römisch-Teutschen Reichs mit Behutsamkeit zu gebrauchen ist.

III. Hauptstück,
von der Regierungs-Form des Teutschen Reichs.

§. 16.

Monarchische Regierungs-Form des Teutschen Reichs, aber I) eingeschränkt mit Ständen;

Seit dem Ursprunge des Fränkischen, nachher Teutschen Reichs, ist dessen Regierungs-Form monarchisch gewesen, aber nicht uneingeschränkt, da die Könige an Bewilligung der Stände in wichtigen Dingen gebunden worden. Wobey I) aus den verschiedenen Classen der Einwohner, (als 1) der freyen Leute mit ihren Leibeignen, oder des heutigen niedern Adels mit ihren Bauern, 2) der Städte mit ihren Einwohnern und Zubehör, 3) der Bischöfe, Aebte und anderer Prälaten mit denen ihnen anhangenden geistlichen Personen und Stiftungen, sodann 4) der Herzoge, Grafen, Dynasten oder kurz des hohen Adels,) leichtlich abzunehmen ist, welche als die Vornehmern der Nation dieselbe vertreten, mithin deren Stände vorstellen können, wie auch II) wie man diese in geist- und weltliche eingetheilet, und von beyden Gattungen die Erz- und Bischöfe, sodann die Herzoge und die denselben gleich gesetzten Pfalz-, Mark-, Land-, und Burg-Grafen, als Fürsten, den Prälaten, Grafen und Herren vorge-

vorgezogen, ausser daß die Kayser einige von den letzteren als gefürstete Prälaten, gefürstete Grafen, mithin als Fürstenmässige den Fürsten zugesellet; wie denn auch der von den Oesterreichischen Kaysern ihrem eignen Hause zugeeignete Erzherzogliche Titel nur als eine einzelne Ausnahme anzusehen ist. Desgleichen ergibt sich III) der erste Begriff von Reservaten des Kaysers schon von selbsten, als von solchen Rechten, worinn der Kayser an Bewilligung der Stände nicht gebunden ist. Und IV) so wenig solcher Reservaten seyn mögen, so hebt doch dieses das Wesen der monarchischen Regierungs-Form nicht, so lange der Monarch noch Regierungs-Rechte auszuüben hat, und, was ein ander wesentliches Stück der Monarchie ausmacht, so lange die Person des Monarchen noch unabhängig ist.

§. 17.

II) mit der völligen Eigenschaft eines Wahlreichs;

An statt des Erbrechts, das von Anfang eine jede regierende Familie hatte, ist Teutschland seit dem XII. Jahrhundert ein völlig freyes Wahlreich geworden, welches nicht nur das Ansehen der Stände überhaupt vergrössert, sondern denen noch besondere Vorzüge gegeben, welche als Churfürsten das Recht, den Kayser zu wehlen, alleine an sich gebracht, wie solches die drey ersten geistlichen und die vier, oder heutiges Tags die sechs ersten weltlichen Stände sind.

§. 18.

III) mit der Landshoheit der Stände, als besonderer Staaten, in der Eigenschaft eines zusammengesetzten Staatskörpers.

Hierzu ist noch der allgemeine Vorzug der Teutschen Stände gekommen, daß I) ein jeder ein Stück Landes mit der Landeshoheit besitzt, die der kayserlichen höch-

sten

sten Gewalt zwar untergeordnet ist, aber deren unmittelbarer Ausübung nur wenige Gerechtsamen, als Reservaten im zweyten Verstande übrig läßt; wie dann auch II) diejenigen Städte, die sonst noch den Kayser als Landesherrn in allem Verstande erkannt gehabt, nach und nach als Reichsstädte die Landeshoheit selbst erworben. Und da III) der Kayser auch sonst von den ehemaligen königlichen Cammergütern zuletzt nichts mehr übrig behalten; so bestehet ganz Teutschland jetzt aus lauter besondern Staaten, und zwar geist- oder weltlichen Ländern und Reichsstädten, (ohne noch der Reichs-Ritterschaft als einer hinzukommenden Ausnahme von der Regel zu gedenken). Diese besondere Teutsche Staaten haben auch IV) in den meisten Stücken mit andern Europäischen Staaten, zum Theil selbst Krieg und Frieden, und Bündnisse und Gesandtschaften betreffend, einerley Gerechtsame. Inzwischen ist V) das vorherige Band des Reichs nicht aufgehoben, sondern ganz Teutschland bleibet nach wie vor einem höchsten gemeinschaftlichen Oberhaupte, und einerley allgemeinen Reichsgrundgesetzen unterworfen. Folglich ist Teutschland VI) kein blosses System verbundener Staaten (systema foederatarum ciuitatum), sondern es ist noch jetzt ein Staat (vna respublica), aber ein zusammengesetzter Staatskörper (respublica composita), der im Ganzen monarchisch bleibt, dessen einzelne Glieder aber wieder aus mehrern Gliedern zusammengesetzt sind, so daß diese letztere, als Glieder eines Gliedes, oder Theile eines Theils, nur mittelbar, jene hingegen, die nur Theile des Ganzen, und nicht eines andern Theiles sind, unmittelbar unter dem allgemeinen Oberhaupte stehen.

IV. Hauptstück,

von der Person des Kaysers.

§. 19.

I) Wer Kayser seyn könne? 1) nach Erfordernissen der Gesetze und des Herkommens.

Die Person des Kaysers zu bestimmen hängt von der jedesmaligen freyen Wahl der Churfürsten ab. Sie sind weder an ein Haus, noch sonst durch Gesetze gebunden, ausser daß die Goldene Bulle ihnen empfiehlt, einen gerechten, guten und nützlichen Mann (hominem iustum, bonum & vtilem,) zu wehlen (a). Selbst das Alter, worinn ein Kayser gewehlet werden und die Regierung antreten könne, ist in Gesetzen nicht bestimmt, ausser daß bey Josephen das XVIII. Jahr zum Ziel der Minderjährigkeit angesetzt worden. Vermöge Herkommens wird behauptet, daß ein Teutscher, und ein Catholischer gewehlt werden müsse. Von hohem Adel muß der Kayser seyn, aber ohne Unterschied, ob er Graf oder Fürst sey.

(a) G. B. tit. 2. §. 1.

§. 20.

2) nach der Nothwendigkeit von eignen Erbländern zu leben.

Weil mit der Kayserwürde keine Cammergüter oder erhebliche Einkünfte mehr verknüpft sind; so kann keiner Kayser seyn, wer nicht eigene Erblande hat. Daher es zur Nothwendigkeit wird, daß ein Kayser zweyerley Personen, eine wegen der Kayserwürde und eine andere wegen seiner Erblande, vorstelle. So verschieden diese beyde Eigenschaften an sich sind; so leicht gibt der genaue persönliche Zusammenhang derselben zur Verwechselung oder

Vermi-

Vermischung Anlaß, die sich leichter in der allgemeinen Vorstellung als in der That selber (in praxi) verhüten läßt.

§. 21.

II) Vorrechte der Person des Kaysers A) in Ansehung seiner Majestät, und was davon abhänget, als 1) Titel;

Der Person des Kaysers gebühret ohne Rücksicht auf dessen Erblande die Majestät, und was derselben sowohl in Gemeinschaft mit anderen Europäischen gekrönten Häuptern, als zum besondern Eigenthum der Kayserwürde anhänget. Dahin gehören zuförderst die Titel, sowohl deren sich der Kayser selbst (mit dem Beysatz: von Gottes Gnaden,) bedienet (§. 15. II.), als wie er von andern angeredet wird, und zwar in Gleichheit mit andern gekrönten Häuptern mit den Prädicaten: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster —, Allergnädigster — Herr, Herr; und Eure — Majestät; oder von Königen: Durchlauchtigster, Großmächtigster —, Besonders freundlich vielgeliebter Herr Oheim und Bruder; sodann mit dem besondern Beyworte: Unüberwindlichster (Invictissime), so jedoch Könige und Churfürsten weglassen.

§. 22.

2) Reichs-Kleinodien;

Als Sinnbilder der kayserlichen Majestät sind die Reichs-Kleinodien anzusehen, welche eigentlich in Krone, Scepter, Schwerdt und Reichsapfel bestehen, die von Carl dem Grossen her noch jetzo vorgezeiget, und bey den Krönungs-Feyerlichkeiten gebraucht werden, da denn noch andere Kleidungs-Stücke und Verzierungen, ebenfalls von Carl dem Grossen her, ingleichen einige heilig aufbehaltene Reliquien oder so genannte Reichs-Heiligthümer hinzukommen. Von allem dem hat die Stadt Aachen

Carls des Grossen Schwerdt und Evangelien-Buch, nebst einer Capsel mit Reliquien in Verwahrung. Das übrige ist der Stadt Nürnberg anvertrauet, obgleich Aachen auch darauf Ansprüche macht.

§. 23.

3) Wappen, und goldene Bulle;

Das kayserliche Wappen besteht bis zur Krönung in einem Einköpfigten, nach der Krönung in einem zweyköpfigten schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln unter der Kayserkrone im goldenen Felde, wobey gemeiniglich dem Adler Scepter uud Schwerdt, auch wohl der Reichsapfel in die Klauen gegeben, und das Haus-Wappen des Kaysers auf die Brust gesetzt wird. Der häufigste Gebrauch dieses Wappens ist jetzt auf den Siegeln; Von diesen aber ist eine besondere Gattung zum Vorzuge des Kaysers die goldene Bulle, wo das Siegel nicht im Wachs, sondern im Golde selber ausgedrückt wird.

§. 24.

4) Erz- und Erbämter.

Einer der größten Vorzüge des Kaysers zeiget sich darinn, daß er bey feyerlichen Vorfällen, als heutiges Tages noch bey der Krönung, von Churfürsten als Erzbeamten mit gewissen feyerlichen Hofdiensten bedienet wird. Die goldene Bulle enthält hievon selbst die Vorschrift, daß der Churfürst von Sachsen als Erzmarschall eine Probe Habers von einem in solcher Absicht zusammengeschütteten Haufen; der Churfürst von Brandenburg als Erzcämmerer ein Waschbecken mit Wasser und ein Handtuch; der Churfürst von der Pfalz als Erztruchseß ein Gericht Essen; und der König in Böhmen als Erzschenk einen Trunk Wein mit Wasser vermischt dem Kayser reichen (a), und daß in Processionen der Erzmarschall das Schwerdt, der Erztruchseß den Reichsapfel, der Erzcämmerer den Scepter dem Kayser vortragen sollen (b); von welchem letztern

Um-

Umstande diese drey Churfürsten selbst ihre churfürstliche Wappen entlehnt haben. Ein jeder weltlicher Churfürst hat aber auch einen Reichs-Erbbeamten unter sich, deren Verrichtungen und Gerechtsamen die goldene Bulle (c) ebenfalls vorschreibt, (wiewohl der neuere Gebrauch der kayserlichen Obersthofämter (d) darinn merklichen Abbruch gethan,) als den Erbmarschall Grafen von Pappenheim, Erbschenken Grafen von Althann, Erbtruchseß Grafen Truchseß von Waldburg, und den Erbcämmerer Fürsten von Hohenzollern, welche drey letztere Geschlechter erst nach den Zeiten der goldenen Bulle zu diesen Aemtern gelanget sind. Mit den Erzämtern selbsten ist seitdem auch noch die Veränderung vorgegangen, daß das Erztruchseß-Amt nebst der fünften Chur von Pfalz auf Bayern übertragen (e), und für jenes mit der achten Chur das Erzschatzmeister-Amt mit der Function, die Krönungs-Münzen auszuwerfen, und in der Procession, mithin auch im Wappen, die Krone zu tragen, neu errichtet worden, welches ferner das Erbschatzmeister-Amt der Grafen von Sinzendorf nach sich gezogen, und nach Errichtung der neunten Chur zur Zeit der wider Chur-Bayern ergangenen Acht an Churbraunschweig gekommen (f), ohne daß seit der Churbayrischen Herstellung das sechste Erzamt noch bis jetzo hat ausfündig gemacht werden können (g). Uebrigens ist noch ein Reichserbthürhüter-Amt der Grafen von Werthern im Gange. Verschiedene andere dergleichen Reichsämter sind aber meist in Abgang gekommen, oder werden auch ohne Grund hieher gerechnet.

(a) G. B. tit. 27.
(b) G. B. tit. 22.
(c) G. B. tit. 27. §. 5. 8.
(d) Wahlcap. (1619.) art. 3. §. 24. 25., art. 23. §. 4. 5.
(e) Osnabr. Fr. art. 4. §. 3. 5., Friedens-Execution-Receß 1650. §. 25. *Corp. iur. publ.* p. 864.
(f) *Corp. iur. publ.* p. 1140.
(g) Wahlcap. (1742.) art. 3. §. 5.

§. 25.

5) Erzcanzler-Stellen.

Eine andere Art von Erzamt, so nicht Hofdienste, sondern den Vortrag und die Ausfertigung in Staatsgeschäfften betrifft, ist in der Würde eines Erzcanzlers, was Teutschland anbelanget, mit Chur-Maynz, für Italien mit Chur-Cölln, und für die Lothringische und Arelatische Provinzen mit Chur-Trier verbunden, so daß, in welchem von diesen Ländern der Kayser sich aufhält, darnach die Ausübung des Erzcanzler-Amts einem der drey geistlichen Churfürsten zu Theil wird, mithin nunmehro schon seit etlichen Jahrhunderten an Chur-Maynz alleine die Reihe geblieben. Der Erzcanzler kann aber nicht nur in Person sein Amt verrichten, so oft es die Umstände erlauben; Sondern er hat auch das Recht, alle hieher einschlagende Bedienungen, wo nehmlich von Canzley-und Archiv-Sachen des Reichs die Rede ist, zu vergeben, und daher selbst am kayserlichen Hofe einen Reichsvicecanzler nebst der ganzen kayserlichen Reichshofcanzley und Registratur zu bestellen (a).

(a). Wahlcap. (1653.) art. 25. §. 1.

§. 26.

B) Vorrechte der Kayserinn.

Von einer Standesmässigen Gemahlinn eines regierenden Kaysers versteht sichs von selbsten, daß sie Rang, Titel und Würde mit ihrem Gemahle theilet. Darneben hat sie nicht nur nach heutiger Art ihren eigenen Hofstaat, als Oberhofmeister, Oberhofmeisterinn, Cammer-Fräulein, Hof-Dames u. s. w. Sondern sie hat auch ihren eigenen Erzcanzler an dem Bischofe von Fulda, ingleichen einen Erzcaplan, den Abt von St. Maximin, und so gar einen Erzmarschall, den Abt von Kempten. Aber von Einkünften ist für die Kayserinn weder bey des Kaysers

sers Lebzeiten, noch für ihren Wittwenstand, und noch weniger für kayserliche Kinder von Reichswegen etwas gewidmet.

§. 27.

III) Kayserliches Hofceremoniel.

In Ansehung des Hofceremoniels ist bisher schwer zu unterscheiden gewesen, was eigentlich der Kayserwürde oder dem Oesterreichischen und zum Theil Burgundisch-Spanischen Hof-Gebrauch zuzuschreiben sey. Nur die gelbe und schwarze Farbe in der Kleidung der Edelknaben und Livree-Bedienten eines jedesmaligen Kaysers ist das, was von den Hofkleinigkeiten am meisten in die Augen fällt, und mit Gewißheit zur erstern Gattung zu rechnen ist.

V. Hauptstück,

von den Reichsständen,

und zwar erstlich nach der Landeshoheit betrachtet,

oder von den besonderen Staaten, woraus das Teutsche Reich bestehet.

§. 28.

Von den Reichsständen und deren besonderen Staaten überhaupt.

Nebst der Person des Kaysers haben nicht nur an der Regierung des Reichs im Ganzen die Reichsstände einen wichtigen Antheil; sondern ein jeder Reichsstand hat auch

die Landeshoheit in seinem besondern Staate, auf welchem ordentlicher Weise die Reichsstandschaft haftet. Daher erst die verschiedene Gattungen dieser besonderen Staaten aus einander zu setzen sind, um daraus die Reichsstandschaft nach ihren verschiedenen Abtheilungen erörtern zu können.

§. 29.

A) Von den eigentlich so genannten Ländern, und deren Eintheilungen I) insgemein;

Die besondere Teutsche Staaten, die aus eigentlich so genannten Ländern (territoriis) bestehen, und eine Art von monarchischer Regierungsform haben, sind I) geistlich oder weltlich, wovon letztere erblich besessen werden, da jene an geistliche Würden und Stiftungen gebunden sind, worinn kein Erbrecht statt findet, und worinn deswegen bey Sedisvacanzen, nach Aehnlichkeit der Zwischenzeit (interregni) in Wahlreichen, die Interims-Regierung den Capiteln zufällt. Sodann sind solche Länder II) nach der unterschiedenen Würde ihrer Besitzer theils Fürstenthümer, als von geistlichen die Erz- und Bistümer und gefürstete Prälaturen, von weltlichen die Herzogthümer, Pfalzgrafschaften, Markgrafschaften, Landgrafschaften, und andere Fürstenthümer; theils Graf- und Herrschaften oder Prälaturen, die nicht gefürstet sind. Und nachdem III) nach der Kirchen-Reformation des D. Luthers erst der Passauer Vertrag und Religions-Friede, hernach die Westphälischen Friedensschlüsse den Augsburgischen Confessions-Verwandten sammt darunter begriffenen Reformirten mit den Catholischen die völlige Gleichheit verschaffet, und die meisten Streitigkeiten zuletzt nach dem Zustande des Jahrs 1624. entschieden; so sind ferner einige Länder noch jetzo catholisch, andere evangelisch, und zwar zum Theil so, daß der Landesherr und die Unterthanen einerley, oder zum Theil auch, daß sie verschiedener Religion sind. Endlich IV) in Rücksicht auf alles obige sind einige Länder ursprünglich

lich das, was sie noch jetzt sind; und anderen hat erst eine gewisse Veränderung ihre heutige Gestalt gegeben, z. E. daß aus geistlichen Ländern weltliche, aus Grafschaften Fürstenthümer, aus evangelischen catholische Länder geworden.

§. 30.

II) Veränderungen, die mit den Teutschen Ländern vorgegangen: a) einzeln, jedes für sich betrachtet: 1) Absonderung der Churfürstenthümer,

Wenn man auf die ursprüngliche Beschaffenheit aller heutigen besonderen Teutschen Staaten zurückgehet, mithin die gesammte Zahl der ehemaligen Erz- und Bistümer, Ordens-Meisterthümer, Abteyen und Probstheyen; wie auch der Herzogthümer, Pfalz- Mark- Land- und Burggrafschaften, und anderer Fürstenthümer, sodann der Graf- und Herrschaften zum Grunde leget; so sind darunter zuförderst diejenigen, denen die Churwürde besondere Vorzüge gegeben, von den andern abzusondern; und zwar nach der goldenen Bulle an der Zahl sieben, nehmlich I) drey geistliche Churfürstenthümer Maynz, Trier, Cölln, mit denen von Anfang her bis jetzt keine Veränderung weiter vorgegangen, und II) vier weltliche Churfürstenthümer, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, in deren Ansehung 1) der besondere Vorzug der königlichen Würde von Böhmen, sodann 2) gleich von der goldenen Bulle her die darinn verordnete Untheilbarkeit und Erstgebuhrts- Erbfolge, hernach 3) der von Seiten der Krone Böhmen in Abgang gekommene Besitz der churfürstlichen Vorrechte, und 4) das seit dem Religions-Frieden bis 1623. gebliebene Gleichgewicht der evangelischen Religion gegen die drey geistliche Churfürstenthümer zu merken ist.

§. 31.

und neuere Veränderungen mit den Churfürstenthümern.

Hingegen ist seitdem I) nicht nur die Sächsische Chur von der erstgebohrnen Ernestinischen auf die jüngere Albertinische Linie übertragen, und in dieser, was die Personen des regierenden Hauses betrifft, die catholische Religion eingeführet worden; Sondern es ist auch II) die Pfälzische Chur auf Bayern gekommen. Und obwohl dargegen der Westphälische Friede für Pfalz eine neue achte Chur errichtet, und den Fall möglich gelassen, daß nach Abgang des Hauses Bayern Pfalz den andern Platz mit Vertilgung der achten Chur wieder bekommen solle (a); so ist doch vorerst bis dahin ein völlig catholisches Churfürstenthum mehr dadurch gestiftet worden; Und da der 1685. erloschenen reformirten Pfalz-Simmerischen Chur-Linie das zuvor schon catholisch gewordene Haus Pfalz-Neuburg gefolget; so hat sich seitdem auch Churpfalz zu den Catholischen gehalten. Endlich III) ist für das Haus Braunschweig-Lüneburg, und zwar zuerst für die Hannoverische Linie, mithin für ein evangelisches Haus, 1692. die neunte Chur errichtet, und 1708. eingeführet worden, jedoch so, daß 1) zugleich die bisher ausser Activität gewesene catholische Chur von Böhmen wieder in ihren völligen Besitz hergestellet worden, und noch überdies 2) mit der Bedingung, daß, wenn künftig die achte Chur erlöschen, und ein evangelischer Herr wieder zum Besitz der fünften Chur gelangen würde, alsdenn der vorsitzende Catholische Churfürst noch eine überzählige catholische Churstimme führen solle (b).

(a) Osnabr. Fr. art. 4. §. 3. 5. 9.

(b) *Corp. iur. publ.* p. 1132. sq.

§. 32.

2) Veränderungen, die mit den Fürstenthümern vorgegangen, und zwar α) mit den geistlichen;

Von den geistlichen Fürstenthümern sind I) viele vom Teutschen Reiche ganz abgekommen, als Cambray, Utrecht, Genf, Lausanne, Metz, Tull, Verdun, und in der That auch Bisanz. II) Verschiedene stehen unter Oesterreichischer Landshoheit, als Gurk, Seckau, Lavant. III) Viele sind secularisirt, als das Hochmeisterthum des Teutschen Ordens, die Erz- und Bistümer Bremen und Verden, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin, Schwerin und Ratzeburg, und die Abtey Hirschfeld. IV) Einige sind zwar geistlich geblieben, aber zum Theil oder ganz evangelisch geworden, als Lübeck, Osnabrück, Quedlinburg, Herforden, Gandersheim, und Gernrode. V) Aus einer Abtey, nehmlich Fulda, ist erst 1752. ein Bistum geworden.

§. 33.

β) Veränderungen in weltlichen Fürstenthümern, besonders 1) von den Herzogthümern;

Unter den weltlichen Ländern sind I) die Herzogthümer Franken, Schwaben und Thüringen erloschen, wiewohl von letzterm das Andenken in der Landgrafschaft Thüringen geblieben, und von ersterm der Titel an den Bischof von Würzburg gekommen. II) Das Herzogthum Lothringen ist vom Teutschen Reiche ganz abgerissen, und von Niederlothringen gehet ab, was die Vereinigten Niederlande und die Krone Frankreich besitzen, nachdem vorlängst das eigentliche Herzogthum Niederlothringen sich in den Namen von Brabant verlohren. Folglich ist III) von den ursprünglichen Herzogthümern sonst nichts mehr übrig, als Bayern und Sachsen, und das dem letztern

tern an die Seite zu setzende Herzogthum Braunschweig-Lüneburg. IV) Alle andere heutige Herzogthümer haben Standeserhöhungen zum Grunde, als die ehemalige Markgrafschaften oder Wendische Fürstenthümer Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Pommern, Mecklenburg, und die ehemalige Grafschaften Geldern, Luxenburg, Jülich, Cleve, Berg, Savoyen, Holstein, Würtenberg. Oder sie haben V) nur nach einer gemeinen Art zu reden den Namen eines Herzogthums nach der Würde ihrer Besitzer bekommen, ohne daß es an sich Herzogthümer sind, als Zweybrücken, Neuburg, Sulzbach, Gotha, Weimar, Hildburghausen ꝛc.

§. 34.

2) von andern alt und neuen Fürstenthümern;

Nachdem der Unterschied zwischen Grafschaften und Fürstenthümern, insonderheit wegen Sitz und Stimme auf Reichstägen, immer merklicher, und die Kayser hingegen mit fürstlichen Standeserhöhungen immer freygebiger worden; so hat man I) diesen letztern absonderlich seit 1582. nicht mehr alle Würkungen zugestanden, sondern die seit der Zeit erst in Fürstenstand erhobenen Häuser und Länder, und die, so schon zuvor die fürstliche Würde gehabt, als neue und alte Fürstenthümer, in sehr vielen Stücken von einander unterschieden, so daß selbst der Name eines Herzogthums, oder auch einer Pfalz- Mark- Land- oder Burggrafschaft keinem neuen Fürstenthume verliehen, sondern nur die fürstliche Würde überhaupt denselben beygeleget worden. Nur II) das Haus Arenberg, welches Carl der V. 1549. in Grafen-Stand, und Max. der II. 1576. in Fürstenstand erhoben, hat noch 1644. die herzogliche Würde von Ferdinand dem III. erhalten. Und hinwiederum ist III) von alten Fürstenthümern Anhalt das einzige, das bloß den Namen eines Fürstenthums führet,

ret, als welcher sonst ein allgemeines Kennzeichen neuer Fürstenthümer ausmacht. IV) Dergleichen neue Fürstenthümer, so im XVI. Jahrhundert noch Grafschaften gewesen, sind Hohenzollern, Nassau, Ostfriesland, Fürstenberg, Waldeck, Schwarzburg. Und noch neuerlicher sind V) von vielen gräflichen Häusern nur gewisse Linien in Fürstenstand erhoben worden, da die andern gräflich geblieben, als Salm, Hohenlohe, Solms, Isenburg, Stolberg; ohne VI) noch anderer zu gedenken, die gar keine Land und Leute besitzen, und gleichwohl mit der Reichsfürstlichen Würde vom Kayser begnadiget sind, als Piccolomini, Portia, Lamberg, Trautson, Kinsky ꝛc. oder gar Ausländer, als Bellisle, Esterhasy, Broglie ꝛc.

§. 35.

3) Von Graf- und Herrschaften.

Unter den Grafen kommen hier I) diejenigen, so erst in neueren Zeiten die gräfliche Würde erhalten, ohne Land und Leute zu besitzen, in gar keine Betrachtung; wie dann eine grosse Menge adelicher Geschlechter, die noch jetzt nur Rittergüter besitzen, in Grafenstand erhoben sind. Doch giebt es II) einige solche Geschlechter, die an sich nur adelicher Herkunft sind, aber doch unmittelbare Graf- oder Herrschaften, mithin Land und Leute besitzen, als die Grafen von der Leyen, so Hohen-Gerolzeck; die Grafen von Stadion, so Thannhausen; die Grafen von Schönborn, so Reichelsberg und Wiesentheid; die Grafen von Metternich, so Winneburg-Beilstein; die Grafen von Plettenberg, so Wittem; die Freyherren von Quad, so Wickerad; die Grafen von Ostein, so Mylendonk; die Grafen von Nesselrod, so Reichenstein; die Grafen von Schaesberg, so Kerpen-Lummersum; die Grafen von Platen, so Hallermund, besitzen ꝛc. III) Unter den alten Reichsgräflichen Geschlechtern ist es 1) an sich ein grosser

ser Unterschied, ob sie ursprünglich gräflich oder dynastisch gewesen; wie z. E. Leiningen, Nassau, Solms, Waldeck, Witgenstein rc. immer gräflich, hingegen Erpach, Hanau, Hohenlohe, Isenburg, Pappenheim rc. ehemals dynastisch gewesen. Doch sind 2) diese deswegen nicht geringer, als jene, zu schätzen; wie denn einige auch noch beyde Würden mit einander verbinden, z. E. Graf und Herr zu Castell, Graf und edler Herr zur Lippe rc. Und obgleich 3) keine einzelne Dynastie, die noch von einer bloß dynastischen Familie besessen würde, mehr übrig ist; so giebt es doch 4) noch viele, die bloß unter dem Titel einer Herrschaft von gräflichen oder fürstlichen Häusern neben her besessen werden, wie z. E. die Titulaturen ausweisen: Graf zu Hanau, Herr zu Münzenberg; Graf zu Erpach, Herr zu Breuberg; König in Preussen rc. Herr zu Ravenstein; Herzog zu Würtenberg, Herr zu Heidenheim und Justingen u. s. w.

§. 36.

b) Von Vereinigung mehrerer ursprünglich verschiedenen Länder.

Wie überhaupt mehrere Länder auf verschiedene Art mit einander vereiniget werden können; so sind I) theils auswärtige Kronen mit Teutschen Ländern verbunden, und zwar nicht nur 1) zufälliger Weise von Wahlreichen, wie dermalen die Polnische Krone mit Chursachsen; sondern auch 2) von Erbreichen, die a) mit Teutschen Familien besetzt sind, als Dänemark, Schweden, Rußland, Ungarn, Preussen, Großbritannien, oder die zugleich b) in Teutschland mit Ländern versehen sind, als die Krone Schweden. Theils sind II) in Teutschland selbsten mehrere Länder zusammen erwachsen, es sey nun, daß 1) verschiedene Länder nur unter persönliche Vereinigung eines Landsherrn gekommen, wie z. E. Böhmen, Oesterreich und die Niederlande; Sachsen und Lau-

sitz; Brandenburg, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Cleve und Ostfriesland; Pfalz, Neuburg und Jülich; Hannover, Bremen und Lauenburg 2c.; oder daß sie 2) in einerley Landesverfassung vereiniget, oder daß endlich 3) ein Land einem andern als ein Theil desselben einverleibet worden, welches letztere Schicksaal insonderheit sehr viele ausgestorbene Graf- und Herrschaften betroffen, aus denen chur- oder fürstliche Aemter gemacht worden. Woraus sich mittelst historischer Anwendung auf jedes Land leicht beurtheilen läßt, ob es von je her nur ein Land ausgemacht, oder aus mehreren zusammen erwachsen sey; wie solches bey den meisten heutigen Herzogthümern zutrifft, von deren Umfange oder ehemaligen Grenzen auf ein heutiges geschlossenes Gebiet (territorium clausum) deswegen kein sicherer Schluß gilt.

§. 37.

B) Von Reichsstädten.

Eine andere Art der besonderen Teutschen Staaten machen die Reichsstädte aus, die entweder ursprünglich niemals unter eines andern Reichsstandes Landeshoheit gestanden, oder erst nachher davon befreyet worden, und heutiges Tages alle darinn übereinkommen, daß sie sich zu den freyen Republiken, wie unsere Fürstenthümer zu monarchischen Reichen, verhalten. Ehedem sind deren aber noch mehrere, als heute, gewesen, da viele sich in neueren Zeiten unter Landsherren bequemen müssen. An der Zahl sind heutiges Tages funfzig, die nach ihrer Lage, nach einer Abtheilung in zwey Bänke, und nach der Verschiedenheit ihrer pur evangelischen oder catholischen oder vermischten Religion unterschiedlich eingetheilet werden können.

VI. Haupt-

VI. Hauptstück,
von den Reichsständen nach ihrer Reichsstandhaft betrachtet, und zwar erstlich nach ihrer collegialischen Eintheilung.

§. 38.

Von den Reichsständen und deren collegialischer Eintheilung überhaupt.

Die Reichsstandschaft bestehet eigentlich in dem Antheile an der Bewilligung, an welche der Kayser in Sachen, die nicht zu seinen Reservaten gehören, gebunden ist, d. i. in Sitz und Stimme auf Reichsversammlungen. Und wie sothane Bewilligung im Namen aller Reichsstände insgesammt ertheilet wird, so ist hier überhaupt der Kayser als eine, und die gesammte Versammlung der Stände, als die andere Person anzusehen. Mithin machen in so weit alle Reichsstände zusammen ein Ganzes (ein Corpus) aus, das in Gegensatz des Käysers das Reich (imperium, oder auch *le corps Germanique*) genannt zu werden pfleget. Weil aber die gesammten Reichsstände ihre Berathschlagungen nicht zusammen anstellen, sondern theils nach ihren verschiedenen Classen, theils nach einer uralten Freyheit in einzelne Verbindungen zu treten, theils zu mehrerer Bequemlichkeit der Geschäffte sich verschiedentlich von einander absondern; so gibt es noch verschiedene Astertheilungen des Reichs in mehrere corpora oder collegia, deren jedes seine eigene Verfassung und Rechte, und ordentlicher Weise das vorsitzende Mitglied zum Director hat. Von solchen Abtheilungen ist der erste Grund, daß die Reichsstädte von den übrigen Ständen abgesondert wor-

worden, hernach die Churfürsten sich wieder getrennet, mithin nur die übrigen Fürsten, Grafen und Prälaten beysammen geblieben; Woraus also die drey so genannten Reichs-Collegien der Churfürsten, des Fürstenraths und der Reichsstädte erwachsen, wovon die beyden erstern den Namen der beyden höhern Collegien führen.

§. 39.

Insbesondere I) vom churfürstlichen collegio.

Das Churfürstliche Collegium besteht heutiges Tages aus neun Mitgliedern, die I) folgendermassen auf einander folgen: 1) Chur-Maynz, so zugleich das Directorium führet, 2) Chur-Trier, 3) Chur-Cölln, 4) Chur-Böhmen, 5) Chur-Bayern, 6) Chur-Sachsen, 7) Chur-Brandenburg, 8) Chur-Pfalz, 9) Chur-Braunschweig. Nur II) im Sitzen, Gehen oder Stehen, so fern keine Stimme gegeben wird, ist zwischen Chur-Trier und Chur-Cölln eine Abwechselung im Range üblich. Ueberhaupt aber ist III) dieses die Lineal-Ordnung, wovon die Lateral-Ordnung der Churfürsten unterschieden ist, wie dieselben an beyden Seiten des Kaysers oder auch bey andern feyerlichen Gelegenheiten sitzen. IV) In Processionen wird noch eine andere Ordnung beobachtet.

§. 40.

II Vom Reichsfürstenrathe 1) nach seiner ursprünglichen Einrichtung;

Im Reichs-Fürstenrathe haben nach dessen ursprünglicher Beschaffenheit die geistlichen und weltlichen Stände auf zweyerley Bänken ihren Sitz genommen, und wechselsweise ihre Stimmen abgeleget. I) Auf der geistlichen Bank sind, 1) nach Absonderung der Churfürsten, die übrigen Erzbischöfe geblieben, sodann 2) der nur mit Bamberg im Range streitige Hochmeister

des

des Teutschen Ordens, darauf 3) alle Bischöfe und gefürstete Prälaten, und endlich 4) die übrigen unmittelbaren Prälaten in einer Stimme zusammengefasset. II) Auf der weltlichen Bank folgen erstlich nach einander die Nebenlinien der churfürstlichen Häuser, dann die übrigen Herzoge und alte Fürsten, und endlich die Grafen und Herren.

§. 41.

2) Von denen im Fürstenrathe vorgegangenen Veränderungen.

Jedoch auf beyden Bänken des Reichsfürstenraths haben sich mehrere wichtige Veränderungen zugetragen. Dann I) Oesterreich und Burgund haben auf der geistlichen Bank den ersten und zweyten, oder vermöge einer mit Salzburg eingegangenen Abwechselung den zweyten und dritten Platz eingenommen; und selbst das Directorium im Fürstenrathe wird, in Abwechselung nach den Materien, bald von Oesterreich, bald von Salzburg geführet. Hernach sind II) aus den Stimmen der Grafen und Herren, welche bis 1512. von einem jeden einzeln geführet worden, unversehens blosse Gesammt-Stimmen (vota curiata) erwachsen, und zwar an der Zahl anfangs nur zwey, von den Wetterauischen und Schwäbischen Grafen, bis hernach 1641. noch die Fränkische, und 1654. die Westphälische Grafen-Stimme hinzugekommen (a), daß also jetzt die Grafen zusammen vier Stimmen haben, so wie sie auch in vier Collegien unter eben so vielerley Directorien abgetheilet sind; da denn auch III) die Prälaten statt einer im Jahr 1654. zwey Gesammt-Stimmen unter dem Namen der Rheinischen und Schwäbischen Prälaten bekommen haben. Ferner gibt IV) in Ansehung der Zahl der weltlich fürstlichen Stimmen das Jahr 1582. eine solche Norm an die Hand (b), daß

1)

(a) *Corp. iur. publ.* p. 725. 897. seq.

(b) *Moseriana* part. 1. (Leipz. 1739. 8.) p. 1. seq., Mosers Staatsr. tom. 34. p. 281. seq.

1) seitdem keine neue Stimme statt gefunden, wo sie nicht mit besonderer Einwilligung eingeführet worden, wozu nur wenige gelanget sind; 2) daß vor 1582. ein Fürst, dem ein Land von höherem Range zugefallen, an diesen Platz mit seiner Stimme hinaufgerückt, ohne seine vorige Stimme darneben beyzubehalten, wie seitdem eingeführet worden; 3) daß sonst vor 1582. mit ausgestorbenen Geschlechtern auch ihre Stimmen erloschen, die hingegen seit 1582. von angefallenen Ländern ausgestorbener Häuser fortgeführet werden, und endlich 4) daß ordentlicher Weise jedes altfürstliches Haus annoch eben so viel Stimmen hat, als es 1582. regierende Linien gehabt. Uebrigens ist es V) in Ansehung des Ranges zwar dabey geblieben, daß 1) die Nebenlinien churfürstlicher Häuser nach der ursprünglichen Ordnung der Churfürsten zuerst kommen. Allein 2) von den folgenden alten Fürsten haben sechs Häuser unter einander sich über eine Abwechselung nach zehen Strophen verglichen (c); worauf hernach 3) die übrigen alten Fürsten, sodann die neuen nach der Zeit ihrer Einführung, und zuletzt die Gesammtstimmen folgen. Zwischen durch aber haben 4) die Stimmen der secularisirten Fürstenthümer, meistens nicht ohne besondere Zufälle ihre Plätze bekommen (d); und endlich 5) für die evangelischen Prälaten, dergleichen nunmehro nur der Bischof von Lübeck, und abwechselnd der von Osnabrück ist, hat der Westphälische Friede ein besonderes Querbänkchen angeordnet (e).

(c) *Corp. iur. publ.* p. 721. 1477.
(d) I. P. O. art. 10. §. 9. *Corp. iur. publ.* p. 898.
(e) I. P. O. art. 5. §. 22.

§. 42.

III) Von den Reichsstädten, als dem dritten Reichs-collegio.

Die Reichsstädte, als die das dritte Reichs-Collegium ausmachen, sind in zwey Bänke eingetheilt, so daß

auf der Rheinischen Bank 13., auf der Schwäbischen 37. Reichsstädte ihren Sitz haben; worunter 31. evangelische, 14. catholische und 5. vermischte gerechnet werden. Sie haben zusammen ihre besondere collegialische Verfassung. Das Directorium führt immer diejenige Reichsstadt, in welcher das Collegium eben seine Versammlung hält.

VII. Hauptstück,

von Eintheilung der Reichsstände in Kreyse.

§. 43.

Von der Eintheilung des Reichs in Kreyse überhaupt;

Nebst der collegialischen Eintheilung der Reichsstände ist das Reich seit 1512. in zehen Kreyse eingetheilet, deren jeder ein besonderes Corpus von Ständen vorstellet, wie sie nach der Lage der Länder in Verbindung gezogen worden. Anfangs war diese Eintheilung mit Ausschliessung der kayserlichen Erblande und der Churfürsten nur auf sechs Kreyse gerichtet, die deswegen noch den Namen der sechs alten Kreyse führen, nehmlich 1) Franken, 2) Bayern, 3) Schwaben, 4) Ober-Rhein, 5) Nieder-Rhein oder Westphalen, und 6) Sachsen. Man hat aber hernach Oesterreich und Burgund als zwey Kreyse, sodann die vier Rheinischen Churfürsten unter dem Namen des Churrheinischen Kreyses dazu gezogen, und den Sächsischen Kreys in den Ober- und Niedersächsischen zergliedert, um in jenem die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg nebst deren angrenzenden Ländern mit einzufassen; so daß nunmehro zusammen zehen Kreyse sind, die ganz Teutschland, nur Böhmen nicht, unter sich begreifen.

§. 44.

§. 44.

sodann 1) von jedes Kreyses Mitgliedern, Bänken und Directorien;

Die sechs alten Kreyse kommen darinn meist überein, daß sie mehrere Stände von allerley Gattungen enthalten, die deswegen wieder in verschiedene Bänke abgetheilt sind, als in die geistliche und weltliche Bank, oder auch so, daß wieder Fürsten, Grafen, Prälaten, Reichsstädte, jede besonders sitzen; Dahingegen in den vier übrigen Kreysen weit weniger Verschiedenheit ist, wie dann insonderheit die Kreyse Oesterreich und Burgund fast lediglich aus dem Hause Oesterreich alleine bestehen. Auch das Directorium oder das Kreysausschreibamt wird in den sechs alten Kreysen von einem geistlichen und einem weltlichen Fürsten, abwechselnd oder zusammen geführet, in den vier übrigen Kreysen nur von einem.

§. 45.

2) von der Religion der Kreyse;

Was die Religion betrifft, so sind die beyden Sächsischen Kreyse pur evangelisch, der Oesterreichische, Burgundische und Bayrische, (in der That jetzt auch der Chur-Rheinische) pur catholisch, und die übrigen vermischt. In diesen letztern ist auch das Directorium vermischt, wovon nur im Ober-Rheinischen Kreyse eine Ausnahme gemacht werden wollen, die man aber evangelischer Seits für widerrechtlich hält.

§. 46.

3) vom Verlust und Ergänzung der Kreyse.

Verschiedene Kreyse haben an ihren Mitgliedern grossen Verlust erlitten, da einige unter auswärtige Gewalt gekommen, einige von anderen Ständen ausgezogen worden, und einige sich selbsten abgesondert haben. Bisher ist aber vergeblich gewesen, was deshalber in Reichsge-

setzen und sonsten von Wiederherbeybringung und Ergänzung der Reichskreyse verhandelt worden (a).

(a) Wahlcap. art. 5. §. 10., art. 10. §. 3. art. 12. §. 1. 2.

VIII. Hauptstück,

von den Reichsständen, sofern sie sich nach der Religion in zwey corpora abtheilen.

§. 47.

Von der Eintheilung der Stände in zwey Religions-Theile.

Da alle und jede Reichsstände der Religion nach entweder zu den Catholischen oder zu den Evangelischen zu rechnen sind, und bey mehreren Gelegenheiten jeder Religions-Theil für sich als ein Ganzes angesehen werden kann; so entstehen daraus noch zwey Reichsständische corpora der catholischen und evangelischen Stände, wovon jedes seine eigne Verfassung hat, auch sein eignes Directorium, so Chur-Maynz unter den Catholischen und Chur-Sachsen unter den Evangelischen führet.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von denen Gründen, worauf die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaysers und des Reichs, ingleichen der Stände und ihrer Länder beruhen.

I. Hauptstück, von den Reichsgrundgesetzen.

§. 48.

I) Allgemeine Reichsgrundgesetze, 1) Reichs- und Deputations-Abschiede.

Wenn der Kayser auf der einen Seite, und das gesammte Reich (corpus statuum) auf der andern Seite über ihre Rechte und Verbindlichkeiten Vertragsweise sich vereinigen; so giebt dieses allgemeine Reichsgrundgesetze (leges imperii fundamentales). Dahin gehören also sowohl einzelne Schlüsse (conclusa), die auf der Reichsversammlung gemacht werden, als Reichsabschiede (recessus imperii, R. A., R. I.), welche am Ende eines Reichstages abzufassen Herkommens ist. Doch können dieses nach Verschiedenheit des Inhalts auch Privat-Gesetze seyn, wo alsdenn der Kayser eigentlich nicht Vertragsweise sich verbindlich macht, sondern als Gesetzgeber mit Einwilligung der Stände seinen und des Reichs Willen erkläret. Der jüngste Reichsabschied (recessus imperii nouissimus, R. I. N.) ist von 1654. Die älteren Reichsabschiede behalten aber eben auch ihren Nutzen, sofern sie nicht durch

 neuere

neuere Gesetze abgeändert sind. Von der seit 1663. fortwährenden Reichsversammlung haben wir nur einzelne Schlüsse, deren einsweilige Sammlung in einen Interims-Abschied noch zur Zeit nur ein Vorschlag geblieben (a). Mit den Reichsabschieden haben übrigens die Deputations-Abschiede (D. A., recessus deputationis, R. D.), die von einem Ausschuß der Reichsstände gemacht werden, ganz gleiche Bewandtniß.

(a) *Corp. iur. publ.* p. 1573.

§. 49.

2) Andere besonders abgefaßte oder Reichsabschieden einverleibte Grundgesetze und Friedensschlüsse.

Auch sind einige Reichsgrundgesetze für sich besonders abgefasset, oder unter eignen Namen Reichsabschieden einverleibet, als die Goldene Bulle, (G. B., A. B.), der Landfriede (pax publica), der Religions-Friede (pax religiosa), die Cammergerichts-, Execution-, Münz-, Policey-Ordnung u. d. g. Hauptsächlich beruhet die neuere Verfassung des Teutschen Reichs auf den Westphälischen, Osnabrückischen und Münsterischen Friedensschlüssen, welche nicht nur zwischen dem Kayser und Reiche, und zwischen beyden Religions-Theilen unter einander, sondern zugleich mit den beyden auswärtigen Kronen Frankreich und Schweden geschlossen, und durch deren Gewährleistung befestiget sind.

§. 50.

3) Wahlcapitulation des Kaysers.

Das allgemeinste Reichsgrundgesetz ist heutiges Tages die kayserliche Wahlcapitulation, als ein vom Kayser beschworner Vertrag, den die Churfürsten für sich und im Namen der übrigen Stände gleich bey der Kayserwahl mit dem Kayser schliessen, um die Rechte und Verbindlichkeiten seiner Regierung zu bestimmen. Nur ist hiebey 1) wohl

aus einander zu setzen, wie zwar 1) die erstere Wahlcapitulationen seit Carl dem V. her ohne allen Widerspruch geblieben, aber 2) seit der von dem Kayser Matthias die Fürsten zu widersprechen angefangen, daß die Churfürsten nicht nach ihrem Willkühr jede Capitulation ändern könnten, und wie darauf 3) zuerst der Westphälische Friede eine mit Bewilligung des gesammten Reichs zu errichtende beständige Wahlcapitulacion auf die Bahn gebracht (a), jedoch 1653. noch von den Churfürsten alleine capituliret worden; wie aber 4) endlich 1664. an der beständigen Wahlcapitulation würklich Hand angeleget, und zwar wegen neuer Streitigkeiten über den Eingang und Schluß die Josephinische 1690. noch auf alten Fuß abgefasset, jedoch 5) auch darüber 1711. ein Vergleich getroffen (b), und die von Carl dem VI. zuerst nach dem Fuß der beständigen eingerichtet worden, wiewohl dennoch 6) wegen gleichwohl eingerückter Zusätze und hindangesetzter fürstlichen Erinnerungen auch seitdem noch Widersprüche übrig geblieben, die meist darauf ankommen, ob die Zusätze gemeine Reichs-Sachen betreffen, und würklich neu sind, oder nicht. Denn übrigens ist II) wegen derer Puncten, die aus der beständigen Wahlcapitulation hergenommen, oder von den Fürsten und übrigen Ständen nicht widersprochen sind, an der völligen Verbindlichkeit der Wahlcapitulation als eines Reichsgrundgesetzes gar kein Zweifel. Eben deswegen aber ist III) bey jedem Gebrauch derselben fast von jedem Worte die Erörterung nöthig, wann und wie es zuerst eingeflossen (c). Auch sind IV) die den

 neuesten

(a) I. P. O. art. 8. §. 3.

(b) *Corp. iur. publ.* p. 1141. sq.

(c) Hauptsächlich sind hiebey zu gebrauchen: 1) Io. LIMNAEI *capitulationes*, Arg. 1657. 4.; 2) Anon. Gegenwärtige Verfassung der kayserlichen Regierung in Teutschland 2c. Leipz. 1713. 4.; 3) Joh. Jac. Mosers Anmerkungen über die Wahlcap: K. Carls des VII. u. Franz des I., Frankfurt 1742. sq. 4.

neuesten Wahlcapitulationen beygefügte churfürstliche Collegial-Schreiben mit gutem Nutzen zu gebrauchen.

§. 51.

II) Particular-Gesetze einzelner corporum, Familien und Länder.

Eigentlich nur für die Churfürsten unter sich hat die Churverein die Kraft eines Gesetzes (a), so wie die besondere Rheinische Verein unter den Rheinischen Churfürsten, ingleichen die gräflichen Vereine unter den Grafen, und die fürstlichen unter denen darinn begriffenen altfürstlichen Häusern. So hat auch ein jeder Kreys seine besondere Schlüsse und Abschiede, ein jedes Religions-Corpus seine eigne Schlüsse, eine jede fürst- und gräfliche Familie ihre besondere Haus-Verträge und Ordnungen, und ein jedes Land, eine jede Reichsstadt, besondere Landes- oder Stadt-Grundgesetze; welche alle eigentlich von keiner weitern Verbindlichkeit sind, als für die Mitglieder eines jeden corporis, so sie betreffen. Doch haben solche Particular-Gesetze theils neben her (per indirectum) auch ausser ihren eigentlichen Grenzen, oder wohl gar ins Ganze einen merklichen Einfluß; Theils kann die Zusammenhaltung mehrerer dergleichen Gesetze von einerley Art auch dazu dienen, daß man z. E. von der collegiorum und corporum des Reichs, ingleichen von der Familien, Länder, und Städte, Verfassung etwas vollständiges und allgemeines herausbringen kann, so man sonst in Ermangelung allgemeiner Reichsgesetze von diesen Gegenständen zu thun nicht vermöchte. Folglich sind auch diese Particular-Gesetze in unserm Staatsrechte nicht zu entrathen.

(a) *Corp. iur. publ.* p. 210., Wahlcap. art. 3. §. 6. 7. 12.

§. 52.

III) Gebrauch des Römischen, Teutschen, Longobardischen und Canonischen Rechts im Teutschen Staatsrechte.

Das Römische Recht wird zwar billig nicht mehr, wie ehedem, unmittelbar in unserm Staatsrechte ange-

wandt. Doch hat es wegen vielfältiger Verwandtschaft des Privat- und Staatsrechts auch in letzterm sowohl als unser einheimisches Teutsches Privat-Recht seinen grossen Nutzen, so daß beydes bey practischer Ausübung des Teutschen Staatsrechts beynahe gleich unentbehrlich ist. Eben dieses gilt auch sowohl vom Teutschen und Longobardischen Lehnrechte, als vom päbstlich canonischen Rechte.

II. Hauptstück, vom Herkommen.

§. 53.

1) Begriff des Herkommens überhaupt;

Ohne Vorschrift der Gesetze werden oft Handlungen so oder anders vorgenommen, bloß deswegen, weil es schon vorhin in ähnlichen Fällen eben so gehalten worden; und eben die hieraus entstehende Maaßregeln sind es, die man in Privat-Geschäfften Gewohnheit (consuetudinem), in Staats-Sachen Herkommen (obseruantiam) nennet.

§. 54.

A) Wo Gesetze fehlen, wie alsdenn das Herkommen 1) zweifelhaft seyn könne;

So viele Sachen bloß auf Herkommen beruhen, oder demselben wenigstens ihren Ursprung zu danken haben; so viele Schwierigkeit hat es, wenn zweifelhafte Rechtsfragen aus blossem Herkommen erörtert werden sollen. Denn eines Theils treten gemeiniglich selbst die Geschichte betreffend (in facto) Zweifel ein, ob etwas bisher schon so gehalten worden sey? es sey nun, daß Begebenheiten an sich deshalber widersprochen, oder daß dargegen wieder

andere das Widerspiel enthaltende Vorfälle angeführet werden. Auch ist andern Theils der Rechtskraft halber (in iure) oft nicht geringer Anstand, ob bloß daraus, daß etwas bisher geschehen, oder nicht geschehen, ein Recht auf die Zukunft gefolgert werden könne;

§. 55.

2) Was zur Rechtskraft eines Herkommens gehöre und diene?

Diese Rechtskraft des Herkommens näher zu bestimmen, ist I) darauf zu sehen, ob von Seiten derer, die berechtiget wären, die vorkommende Rechtsfrage durch ausdrückliche Gesetze zu bestimmen, ein solches Betragen wahrzunehmen sey, daß man mit Grunde ihre stillschweigende Bewilligung daraus behaupten könne? wozu nach Befinden ein einziger Vorfall (vnicus actus) hinreichen kann, da hingegen ausdrückliche Widersprüche oder Verwahrungen oft die Rechtskraft eines solchen Herkommens hemmen, oder auch nach den Zeitläuften solche Dinge bald so, bald anders gehalten werden, ohne zur völligen Kraft eines Herkommens zu gelangen. Jedoch desto stärker wird das Herkommen, II) wenn die Zeitläufte dergestalt damit übereinstimmen, daß die Umstände nicht mehr erlauben, von dem einmal eingeschlagenen Wege zurückzugehen. Sodann kann III) nicht nur ein Herkommen in ein ausdrückliches Gesetz verwandelt werden; sondern es kann auch IV) eine allgemeine Verordnung in Reichsgrundgesetzen dem Herkommen überhaupt nach Befinden mehr oder mindern Nachdruck geben.

§. 56.

3) Vom Nutzen des Herkommens, wo Gesetze sind.

Wo auch schon ausdrückliche Gesetze von einer Sache vorhanden sind, behält das Herkommen oft dennoch seinen Nutzen, I) um daraus den ersten Ursprung eines Rechts zu erörtern, sodann II) um in zweifelhaften Fällen die Aus-

legung der Gesetze dadurch zu begründen, und III) um selbst ein neueres Recht gegen ältere Gesetze zu behaupten, so fern ein wahres Herkommen, nicht etwa ein blosser Mißbrauch, solche Gesetze ausser Gang gebracht und entkräftet hat.

§. 57.

II) Eintheilungen des Herkommens in allgemeines und besonderes u. s. w.

Dieses alles gilt endlich nicht allein von einem allgemeinen Herkommen, das die Stelle eines ordentlichen Reichsgrundgesetzes vertreten kann; sondern auf gleiche Art, wie es hievon besondere Gattungen gibt, die nur einzelne corpora oder collegia angehen, so kann auch ein jedes von diesen sein besonderes Herkommen haben. Mithin erlediget sich hieraus die Eintheilung des Herkommens in das allgemeine und besondere, sowohl als alle übrige dergleichen Eintheilungen in obseruantiam nudam & qualificatam, inductiuam & indicatiuam, iudicialem & extraiudicialem u. s. w.

III. Hauptstück,
von der Analogie des Staatsrechts.

§. 58.

Worinn die Analogie bestehe?

Wo manchmal Herkommen und Gesetze eine Frage unentschieden lassen, da bleibt noch die letzte Zuflucht zur Analogie des Staatsrechts übrig, d. i. zu solchen Schlüssen, die man aus Vergleichung mit andern durch Gesetze oder Herkommen entschiedenen ähnlichen Fällen folgert, um zu zeigen, daß ein Widerspruch erfolgen würde, wenn man den in Frage stehenden Fall anders entscheiden wollte; welches wenigstens eine sehr rechtliche Vermuthung hervorbringt, daß, wenn ein Gesetz davon gemacht werden sollte, solches eben den Weg einschlagen würde.

IV. Haupt-

IV. Hauptstück,

von der Lehens-Verbindlichkeit und Huldigung.

§. 59.

Besondere Stützen der höchsten Gewalt,

Wie Grundgesetze und Herkommen die Rechte eines Regenten in Ansehung seiner Unterthanen insgemein begründen; so dienen Lehen und Huldigung dazu, dieses Band von Seiten einzelner Unterthanen noch genauer zu befestigen, obgleich beydes eigentlich von keiner Nothwendigkeit ist, da einer durch blossen Aufenthalt oder Besitz von Gütern in einem Staate ein Unterthan werden kann.

§. 60.

I) Abseiten Kaysers und Reichs
1) die Lehensverbindlichkeit;

Was den Kayser und das Reich betrifft, ist von ältesten Zeiten her die Lehensverbindlichkeit eine grosse Stütze der kayserlichen Gewalt gewesen. Zwar sind I) nicht alle Länder Lehen, noch alle Stände Vasallen. Denn eigentlich gehören die Reichsstädte gar nicht hieher, so fern sie nicht zufälliger Weise Reichslehen besitzen. Auch gibt es II) viele andere Stände, die ganze Länder als allodial besitzen; und nur gewisse Stücke Landes oder Regalien zu Lehen tragen. Doch werden III) ausser den Reichsstädten wenig oder gar keine Stände seyn, die gar nichts vom Kayser zu Lehen trügen. Und hinwiederum gibt es IV) viele andere, die nicht Reichsstände sind, und doch Lehen vom Kayser haben, als die von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, wie auch verschiedene mittelbare Glieder des Reichs. Ein jeder aber, wer Reichs-Lehen besitzt, ist V) nicht nur ein Unterthan des Kaysers und Reichs; (denn ausser den Grenzen des Teutschen Reichs gibt es auch keine

Reichs-Lehen;) sondern er hat überdies noch VI) alle die besonderen Obliegenheiten, die das Lehenrecht nach der Natur der Lehen überhaupt, oder den Reichsgesetzen und dem Herkommen gemäß, oder auch nach den Longobardischen Lehensbüchern mit sich bringet, ohne daß VII) die Eintheilung in aufgetragene und ertheilte Lehen (feuda oblata & data) einen allgemeinen Unterschied macht.

§. 61.

und deren Obliegenheiten.

Namentlich hat ein jeder Reichs-Vasall I) nur ein eingeschränktes Eigenthum seiner Lehen, so daß er ohne kayserlich-lehensherrliche Bewilligung nichts davon veräussern kann. Er ist auch II) als Vasall einer besondern kayserlichen Lehensgerichtbarkeit unterworfen. Und wie er III) zur strengesten Treue gegen den Lehensherrn eine besondere Obliegenheit hat; so kann wegen des geringsten Lehensfehlers nach Befinden bis zur Einziehung des Lehens geschritten werden. Sodann gehet IV) die Erbfolge in den Lehen ordentlicher Weise nur auf den Mannsstamm, und ohne besondere Privilegien nicht auf weibliche Nachkommen. Aber V) in Ermangelung eines Leibes-Lehens-Erben fällt das Lehen dem Lehensherrn heim, sofern nicht schon zum voraus jemand mit einer Anwartschaft darauf versehen ist. Doch haben VI) vorlängst die Reichsgesetze verordnet, daß heimgefallene Lehen, so etwas merkliches ertragen, ferner niemanden verliehen, sondern zu Unterhaltung der Kayser zum Reiche eingezogen, und deswegen auch keine Anwartschaften, ohne der Churfürsten, und wenn es Fürstenthümer betrifft, auch des Fürstenraths Bewilligung, ertheilet werden sollen (a).

(a) Wahlcap. art. II. §. 10 sq.

§. 62.

2) Die Lehens- und andere Huldigung.

Endlich kann von Rechtswegen I) kein Vasall ein Lehen besitzen, ohne ausdrücklich vom Lehensherrn damit beliehen zu seyn, um welche Belehnung nicht nur derjenige, der das Lehen zum erstenmal von seinem Geschlechte besitzt, sondern auch ein jeder, wer durch Erbfolge dazu gelanget, binnen gewisser Zeit sich gebührend anmelden und darum bitten muß. Die Belehnung selbst aber wird II) keinem Vasallen ertheilet, wo er nicht mit einem körperlichen Eyde dabey die Lehenspflicht leistet, dem Kayser und dem Reiche getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn; Welches daher III) bey Chur- und Fürsten, wie auch Grafen und Prälaten, die Stelle der Huldigung vertritt. Dahingegen wird IV) in Reichsstädten dem Kayser noch gehuldiget; und V) ein jedes Mitglied der Reichsritterschaft leistet eben dadurch eine Huldigung, indem es auf die Ritterordnung schwöret, worinn eben die Formel, die bey Huldigungen gebräuchlich, enthalten ist.

§. 63.

II) Huldigung und Lehenspflicht zur Befestigung der Landeshoheit.

Zur Befestigung der Landeshoheit ist sowohl I) in Reichsstädten üblich, daß ein jeder Bürger der Obrigkeit und gemeinen Stadt die Treue schwöret, als II) in jedem Lande, daß neu aufgenommene Unterthanen, Soldaten und Diener huldigen, und daß III) bey jeder Veränderung des Landsherrn eine allgemeine neue Huldigung wiederholet wird, obgleich IV) zum voraus jede Huldigung auch schon auf den Landes-Nachfolger bis auf Erbverbrüderte mit gerichtet zu werden pfleget. In den meisten Ländern sind V) die Edelleute, wie auch zum Theil Prälaten, Städte und andere Unterthanen ihren Landesherren noch durch besondere

sondere Lehenspflichten als Vasallen verbunden. Doch kann VI) auch einer, der unmittelbar oder eines andern Landsherrn Unterthan ist, mit Beybehaltung seiner Unmittelbarkeit oder vorigen Unterthanen-Pflicht eines andern Reichsstandes Lehensmann seyn. Mithin gilt eigentlich VII) von der Lehenspflicht auf die Unterthanen-Pflicht kein Schluß. Nur in einigen Ländern wird VIII) die Landsässigkeit dahin ausgedehnet, daß ein jeder Vasall auch Unterthan sey, und daß auch sonsten, wer nur Güter im Lande besitzt, sich die Unterwürfigkeit auch für seine Person müsse gefallen lassen.

Drittes Buch.

Von der Regierung des Reichs überhaupt.

I. Hauptstück,

von dem Rechte der höchsten Gewalt in Teutschland überhaupt.

§. 64.

I) Allgemeine Grundsätze 1) von dem Umfange der kayserlichen Gewalt a) in Ansehung ihrer Grenzen mit der Landshoheit;

In der Landshoheit sind der Regel nach alle Rechte der höchsten Gewalt begriffen. Folglich hat in jedem besonderen Staate von Teutschland die kayserliche höchste Gewalt ordentlicher Weise nichts unmittelbar auszuüben. Allein I) ist die Landeshoheit der kayserlichen Gewalt in so weit untergeordnet, daß theils Beschwerden wider jene bey der letztern geführet und erörtert, theils auch Regierungs-Rechte an der erstern Stelle (iure deuoluto) von der letztern ausgeübt werden können. Sodann sind II) einige Rechte an sich so beschaffen, daß sie vermöge ausdrücklicher Reichsgesetze oder Herkommens in ganz Teutschland nicht anders als vermöge kayserlicher Gewalt ausgeübt werden können, als insonderheit solche Rechte, welche nicht innerhalb der Grenzen eines Landes eingeschränkt, und doch älter als die Landeshoheit, sind. Von solchen Rechten gibt es 1) einige, die der Kayser selbst ganz alleine, und die gar kein Reichsstand auszuüben hat. 2) Einige können zwar jetzt auch vermöge der Landshoheit ausgeübt werden, aber doch auch noch

vom

vom Kayser; ungeachtet sonst die ehemalige allgemeine Concurrenz der kayserlichen mit der Landesherrlichen Gewalt heutiges Tages nicht mehr statt findet. 3) Noch einige Rechte werden zwar jetzt vom Kayser selbsten gar nicht mehr, sondern nur von Ständen in ihren Ländern ausgeübt, jedoch nicht vermöge der Landshoheit, wie auch deswegen nicht von allen Ständen ohne Ausnahme und auf gleiche Art, sondern nur von denen Ständen, die eine besondere kayserliche Verleyhung darüber haben, und nach Vorschrift dieser Verleyhung, da sonst in Sachen, die zur Landshoheit gehören, jetzt keine besondere kayserliche Verleyhung erfordert wird.

§. 65.

b) Von den übrigen Gegenständen der kayserlichen höchsten Gewalt.

Zur kayserlichen Regierung gehöret I) alles, was ganz Teutschland, als einen Staat, angehet, als 1) was das ganze Reich in Ansehung auswärtiger Mächte betrifft, oder 2) wenn von der höchsten Gewalt oder von der Art und Weise der Regierung des Kaysers und Reichs die Frage ist; sodann II) was alle besondere Staaten von Teutschland zusammengenommen angehet, und III) was Rechte und Verbindlichkeiten eines einzelnen solchen Staats oder dessen Oberhaupts, oder überhaupt unmittelbarer Personen oder Länder anbetrifft, und zur Erörterung einer höhern Gewalt gehöret.

§. 66.

2) Vom Ziele der höchsten Gewalt überhaupt.

Sowohl die kayserliche Gewalt als die Landeshoheit haben I) mit jeder andern höchsten Gewalt diese wesentliche Grenze gemein, daß nur die gemeine **Wohlfahrt** (salus publica) ihr Ziel seyn darf. Dieses Ziel ist II) zwar weit gnug gesteckt, da zu allem, was dahin dienet,

net, in Absicht derer der höchsten Gewalt unterworfenen Personen und Sachen, der höchsten Macht-Vollkommenheit (plenitudini potestatis) alles offen stehet. Inzwischen müssen III) alle Gerechtsamen aller und jeder Unterthanen ungekränkt bleiben, so daß der Unterthanen natürliche Freyheit zum gemeinen Besten zwar eingeschränket, aber niemanden sein wohlerworbenes Recht (ius quaesitum) benommen werden kann; es sey denn, daß IV) eines einzelnen Recht mit der Wohlfahrt des Ganzen in solchen Wiederspruch komme, daß dieses ohne des erstern Hindansetzung nicht erhalten werden könnte. Je überwiegender alsdenn die Wohlfahrt des Ganzen vor der Bequemlichkeit eines einzelnen Theiles ist; je billiger wird hier die Macht-Vollkommenheit in Anwendung gebracht, jedoch niemals anders, als mit möglichst-vollkommenster Schadloshaltung dessen, der an Gütern oder Rechten für das gemeine Beste etwas einbüssen muß.

§. 67.

und von Einschränkungen der kayserlichen Gewalt insbesondere.

In Ausübung der kayserlichen Gewalt hänget überdies nicht alles lediglich von der Willkühr des Kaysers alleine ab; Sondern I) soll der Kayser die Churfürsten als die innersten Glieder und Haupt-Seulen des Reichs in sonderbarer Achtung halten, und in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, bald Anfangs derselben, als seiner innersten Räthe, Gedanken vernehmen, und sich ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens bedienen (a); wiewohl in einzelnen Fällen, wo die Wahlcapitulation der Churfürsten Bewilligung alleine erfordert und für hinlänglich hält, gemeiniglich noch ein Widerspruch von Seiten der übrigen Stände obwaltet. Sodann sind II) die wichtigsten Regierungs-Sachen, als Gesetze, Steuern, Krieg und

(a) G. B. prooem., und tit. 3. §. 1., tit. 12. § 1., tit. 24. §. 2.; Wahlcap. art. 3. §. 1. sq., art. 11. §. 21.

und Frieden, und andere dergleichen Reichsgeschäffte, so nicht Reservaten sind, betreffend, in solcher Maasse an der gesammten Stände Bewilligung gebunden, daß der Kayser, ohne vorläufige freye Berathschlagung und beyfälliges Gutachten der gemeinen Reichsversammlung, nichts darinn thun kann (b). Und wo auch III) in Reichs-Sachen aus höchster Macht-Vollkommenheit etwas geschehen kann, so ist auch selbige doch nicht schlechterdings der kayserlichen Willkühr zu überlassen, sondern nach Befinden mit der Churfürsten, oder des ganzen Reichs Bewilligung auszuüben (c). Und IV) selbst in Reservaten können Reichsgesetze und Herkommen noch andere Ziel und Maaß setzen, ohne deren Beobachtung der Kayser widerrechtlich handeln würde; ohne zu gedenken, daß V) in Betracht der Wahlreichs-Eigenschaft viele Rechte nur der Ausübung nach in des Kaysers Händen sind, da das Eigenthum mehr dem ganzen Reiche zustehet, wie selbst mit der Benennung der Reichs-Lehen, Reichs-Gerichte u. s. w. angezeiget wird, zumal um auch hierinn die Vermischung der Kayserwürde mit denen den Erblanden des Kaysers anklebenden Rechten zu verhüten.

(b) I. P. O. art. 8. §. 2.: "*Gaudeant* sine omni contradictione *iure suffragii* in omnibus deliberationibus *super negotiis imperii*, praesertim, vbi *leges* ferendae vel interpretandae, *bellum* decernendum, *tributa* indicenda, delectus & hospitationes militum instituendae, noua *munimenta* intra statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non vbi *pax* aut *foedera* facienda, ALIAVE EIVSMODI NEGOTIA peragenda fuerint, *nil horum* AVT QVIDQVAM SIMILE *posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio & consensu*".

(c) Siehe z. E. die G. B. im prooem., und die R. A. 1530. §. 63., 1542. §. 102., 1559. §. 35. Struben Nebenstunden part. 5. p. 84. sq.

§. 68.

II) Folgerungen aus solchen Sätzen von der höchsten Gewalt im Reiche überhaupt, und von der Mitregierung der Reichsstände.

Wie demnach I) der Kayser nur wenige Reservat-Rechte für sich alleine auszuüben hat; so kann hingegen II) der Kayser mit Zuthun des Reichs (caesar & imperium) alle Rechte der höchsten Gewalt ohne Ausnahme ausüben, sofern nicht wieder besondere Grundgesetze etwa Ziel und Maaß setzen. Und in so weit hindert III) die monarchische, aber eingeschränkte Regierungsform des Reichs nicht, daß man den Reichsständen eine Mitregierung (coimperium) zueigne. Nur darf 1) diese Mitregierung nicht auf den Fuß einer zwischen mehreren auf gleiche Art gemeinschaftlichen Mitherrschaft (condominii) genommen, auch 2) nicht auf die kayserlichen Reservaten ausgedehnt, noch endlich 3) jeden einzelnen Ständen als Mitregenten zugeschrieben werden. Sondern es beruhet nur auf der Einwilligung, die der Kayser ausser seinen Reservaten vom Reiche im ganzen (vom corpore statuum) nöthig hat. Folglich kann man nur den Reichsständen zusammengenommen (statibus in corpore) das Mitregierungs-Recht zuschreiben. Jede einzelne Stände haben aber nach Maaßgabe ihres Sitz- und Stimm-Rechts nur einen Antheil daran, und bleiben übrigens Unterthanen des Kaysers und Reichs, von welcher Eigenschaft selbst einzelne corpora und collegia der Stände nicht befreyet sind.

II. Haupt-

II. Hauptstück,

von

der Art und Weise der Regierung in Teutschland überhaupt.

insonderheit einige

Allgemeine Grundsätze des Teutschen Canzley-Ceremoniels.

§. 69.

1) Heutiger Gebrauch von Staats- und Regierungs-Collegien;

Von der Art und Weise, wie Rechte der höchsten Gewalt heutiges Tages ausgeübet zu werden pflegen, ist zuförderst überhaupt anzumerken, wie jetzt alle grosse Herren nicht nur einzelne Hof- und Staats-Bedienten haben, sondern zu den Staats- und Regierungs-Sachen sich ganzer Collegien bedienen, dergleichen unter dem Namen einer Canzley, eines Hofraths, einer Regierung, eines geheimen Raths, eines Staats- oder Cabinets-ministerii, geheimer Conferenzen, u. s. w. an manchem Hofe nur eines, an anderen in verschiedener Verhältniß und Subordination mehr oder weniger üblich sind, und theils in Gegenwart des regierenden Herrn, theils ohne dessen Beyseyn ihre Versammlungen und Berathschlagungen halten; da denn letztern Falls nach Befinden dem Herrn entweder aus dem collegio schriftlich oder mündlich referirt wird, oder kraft Auftrages in dessen Namen und an seiner statt Geschäffte besorget werden.

§. 70.

und deren innerliche Einrichtung.

Nachdem die Staats- und Regierungs-Collegien jemanden, der den Vorsitz und das Directorium führet,

mit mehr oder minderer Gewalt über sich haben, oder nach gewissen Gattungen der Geschäffte (in departements) abgetheilet sind, oder sonst etwa besondere innerliche Einrichtungen haben; so hänget davon I) ab, wer in jeder Sache den Vortrag thue, oder wer die Acten auszutheilen habe, wie der Vortrag mündlich oder schriftlich einzurichten, ob ein Correferent zu bestellen, oder ob die Acten an alle Mitglieder mitzutheilen, wie die Stimmen einzurichten, wie die Schlüsse zu fassen, ob und was und wie zum Protocoll zu nehmen u. s. w. II) In der Ausfertigung führet ordentlicher Weise entweder der Referent, oder ein Secretarius die Feder, dessen Concepte hernach vom Vorsitzenden, oder auch vom ganzen collegio revidirt und signirt, sodann, nachdem sie von Canzlisten ins Reine abgeschrieben, wieder vom Secretarien nachgesehen, und von selbigem oder auch von einem Mitgliede des collegii contrasignirt, und dann erst vom regierenden Herrn, oder von wem es sonst gewöhnlich ist, unterschrieben, und endlich, wo es nöthig, mit dem Siegel befestiget werden.

§. 71.

wie auch von Archiven.

Von allen Geschäfften wird heutiges Tages I) nicht nur der Ausgang, sondern auch, was zum Verlauf der Sache gehöret, schriftlich abgefasset und zur künftigen Nachricht aufbehalten. Zu diesem Ende sind II) theils allgemeine Staats- oder Landes- oder sogenannte geheime Archive gewidmet, theils so viele besondere Archive oder Reposituren, als Orte sind, wo Geschäffte von wegen der höchsten Gewalt verhandelt werden. Ueber solche Archive sind III) wieder besonders verpflichtete Personen, als Archivarien, Registratoren u. d. g. gesetzt. Und so ferne IV) von solchen Personen aus dem Archive an Originalien oder Concepten oder Copial-Büchern etwas vorgebracht, oder daraus beglaubiget wird; so hat es öffentlichen Glauben,

ben, wodurch Archive von privat-Briefschaften und deren Sammlungen sich unterscheiden.

§. 72.

II) Heutige Einrichtung des Canzley-Ceremoniels: 1) von Geringeren an Höhere;

Vom Teutschen Canzley-Ceremoniel ist A) in Ansehung der Sprache zu merken, daß in Reichssachen eigentlich nur Teutsch oder Latein zugelassen, oder wenigstens eine Uebersetzung dabey erfordert wird, obgleich sonst an allen Teutschen Höfen jetzt beynahe die Französische zur Staatssprache geworden. Hiernächst sind B) wegen der Titulaturen hier folgende drey Stuffen, deren eine oder die andere bey allen Ausfertigungen zum Grunde lieget, anzumerken: Wenn ein Geringerer an einen Höhern schreibt; so ist I) der höchste Grad aller Titulaturen, wie er an gekrönte Häupter gegeben wird, 1) in der Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, (oder an den Kayser noch: Unüberwindlichster Römischer Kayser,) — Allergnädigster König (oder Kayser) und Herr, Herr; 2) in der Courtoisie: Eure Königliche (oder Kayserliche) Majestät; und 3) in der Unterschrift: Allerunterthänigster ꝛc. II) An Chur- und Fürsten ist das höchste: Durchlauchtigster Fürst, (oder Herzog, Markgraf ꝛc. oder Churfürst,) Gnädigster Fürst (oder Churfürst) und Herr; — Eure Hochfürstliche (oder Churfürstliche) Durchlaucht (oder auch Durchlauchtigkeit) — Unterthänigster ꝛc. III) An geistliche Chur- und Fürsten, die nicht von Gebuhrt aus fürstlichen Häusern sind: Hochwürdigster — Gnädigster; — Eure churfürstliche (oder hochfürstliche) Gnaden; — Unterthänigst ꝛc. IV) An Prälaten, die nicht Fürsten sind: Hochwürdiger — Gnädiger —, Eure Hochwürden Gnaden — Unterthänig. V) An Grafen: Hochgebohrner Reichsgraf, gnä-

digster Graf und Herr — Eure Hochgräfliche Gnaden (oder Excellenz) — Unterthänigst; oder nach einem ganz neuerlich von einigen eingeführten Gebrauch: Erlauchter Reichsgraf ꝛc. — Eure Erlauchten. VI) An vornehme von Adel: Hoch- und Wohlgebohrner (oder Hochwohlgebohrner) Freyherr; Gnädiger (nach Befinden auch: Hochgebietender, oder nur: Hochgeehrtester) Herr ꝛc. — Eure Hochfreyherrliche Gnaden (oder Excellenz, oder auch nur: Eure Hochwohlgebohrne) — Unterthänig (oder: ganz gehorsamst ꝛc.).

§. 73.

2) von grossen Herren unter einander;

Wenn Grosse Herren an einander schreiben; so werden I) die Haupt-Titel oft merklich gemässiget, wie z. E. a) der Kayser von Königen, auch ein König vom andern, und ein König von Chur- oder alten Fürsten nur: Durchlauchtigster, Großmächtigster, angeredet wird; ingleichen b) Fürsten von Kayser, Königen und Churfürsten grossentheils nur: Durchlauchtiger, oder auch nur: Durchlauchtig-Hochgebohrner ꝛc. II) Alle grosse Herren beehren sich unter einander mit Verwandtschafts- oder Freundschafts-Titeln, als freundlich vielgeliebter Herr Oheim, Bruder, Vetter, Vater, Schwager, Gevatter, Nachbar, Freund u. d. g., welche insgesammt oft sonderbar mit einander verbunden werden. III) Zur Courtoisie ist ebenfalls die durchgängig gemeinschaftliche Formel: Eure Liebden (vestra dilectio) üblich. die nur alsdenn unterbleibt, wo der Unterschied im Respect es nicht zuläßt, als z. E. an Kayser und Könige selbst von Chur- und Fürsten; an diese auch von Grafen u. s. w. Bisweilen wird auch das Liebden mit einer andern Courtoisie verbunden, wie z. E. der Kayser an Könige schreibt: Eure Majestät und Liebden. IV) Zum Anfange ihrer Schreiben pflegen grosse Herren sich einer althergebrachten Begrüssungs-Formel zu bedienen, als: Unsere

freund-

freundliche Dienste zuvor, (in Concepten: U. f. D. z.), oder mit allerley Einschaltungen, z. E. U. f. D. und was wir der nahen Anverwandtschaft nach und sonsten viel liebes und gutes vermögen, zuvor ꝛc. V) Diese Begrüssungs-Formel macht zugleich den Unterschied zwischen Canzley- und Handschreiben kenntlich, weil sie in letztern wegbleibet. Denn diese werden nach der neuern Art der Briefe gleich mit der blossen Anrede eingerichtet, und überhaupt mit einer Art von Vertraulichkeit, wovon auch dieses eine Folge ist, daß grosse Herren darinn von sich nicht in der mehreren Zahl schreiben, sondern wie Privat-Personen: Ich, Mir, Mein u. s. f. IV) Auch wird in Canzley-Schreiben allezeit der völlige Titel des Schreibenden, von Königen allezeit oben, von Chur- und Fürsten an Geringere ebenfalls gleich oben an, an Gleiche oder Vornehmere hingegen unten nach dem Schlusse gesetzt; in Handschreiben aber weggelassen.

§. 74.

3) von Höheren an Geringere.

Wenn ein Höherer an einen Geringern schreibt, so sind I) gewisse allgemeine Formeln von Anreden eingeführet, als: Lieber Getreuer, an Vasallen, Diener und vornehmere Unterthanen: Lieber Besonderer, an solche, die dem Schreibenden mit keiner Pflicht zugethan sind; Lieber Andächtiger, oder Liebe Andächtige, an Geistliche, wie auch an Frauenzimmer, insonderheit Wittwen. II) Sothane Formeln werden manchmal ganz alleine zur Anrede gebraucht. Bisweilen werden aber noch andere Anreden davor gesetzt, z. E. Edler und Vester, oder Hochgelahrter, Lieber Getreuer u. d. g. III) In Canzley-Schreiben wird auch hier eine Begrüssungs-Formel gebraucht, z. E. Unsern gnädigen Gruß, Unsere Gnade und alles gutes ꝛc. zuvor. Wenn aber an solche, denen der Schreibende zu befehlen hat, von

einem Höhern als Obern geschrieben wird, d. i. in Rescripten, bleibt die Begrüssungs-Formel weg, und folget unmittelbar nach dem Titel des Schreibenden die Anrede. IV) An statt der Courtoisie heißt es hier gemeiniglich: Du, oder Ihr, oder Derselbe, der Herr u. s. w.

III. Hauptstück,

von der Art und Weise der Regierung des Reichs, und zwar erstlich, so fern sie vom kayserlichen Hofe abhängt.

§. 75.

I) Von der Art, wie die Geschäffte am kayserlichen Hofe behandelt werden, überhaupt;

Was in der Regierung des Reichs vom Kayser abhänget, wird I) aus uraltem Herkommen von ihm selbst besorget, ohne daß er II) eigentlich ein ander Ministerium hat, als alleine den Reichshofrath, der ihm, so oft es erforderlich, schriftliche Gutachten erstattet, und übrigens in der Eigenschaft eines höchsten Reichsgerichts nebst dem Cammergerichte die kayserliche Gerichtbarkeit in höchster Instanz auszuüben hat. Demnächst aber soll III) der Kayser für seine Person, um sich sowohl über die Reichshofraths-Gutachten als andere Vorfallenheiten mündliche Vorträge thun zu lassen, von Rechtswegen nur den Reichsvicecanzler gebrauchen, und allenfalls einige Mitglieder des Reichshofraths dazu ziehen (a). Doch ist IV) nicht zu verhüten, daß nicht bisweilen auch in Reichssachen solche Bedienten oder Collegien vom Kayser gebraucht werden

(a) Wahlcap. art. 16. §. 15., art. 25. §. 4.

den sollten, die eigentlich nur seiner Erblande wegen angestellet sind, als insonderheit die geheimen Räthe und Staats-Ministers (b), wie auch die Hofcammer, der Hofkriegsrath u. d. g. Alles aber was V) von andern an den kayserlichen Hof in Schriften erlassen wird, es mag dem Kayser selbsten, oder dem Reichshofrathe, oder anderen Collegien zugedacht seyn, muß mit der völligen Anrede und Beobachtung aller Curialien an die Person des Kaysers eingerichtet werden.

(b) Wahlcap. art. 16. §. 12., art. 17. §. 15.

§. 76.

II) Von den Ausfertigungen, und zwar 1) vom Canzleyceremoniel, 2) in der Haupt-Anrede;

In kayserlichen Ausfertigungen ist, was die Haupt-Anrede betrifft, I) an alle Unterthanen des Reichs, von Grafen an, die gemeine Anrede: Lieber Getreuer, oder an Frauenzimmer und Geistliche: Liebe Andächtige rc. Nur wird an Prälaten und Gelehrte noch vorher gesetzt: Ehrsamer, Gelehrter; und an Grafen: Edler, oder, wenn es ein nicht regierender Graf ist, bloß: Vester, und nur an einige Grafen vermöge besonderer Gnadenbriefe: Wohlgebohrner, oder gar: Hoch- und Wohlgebohrner. II) An einen weltlichen Fürsten schreibt der Kayser: Dem Hochgebohrnen (oder, wie ein oder anderer besondere Privilegien hat, auch wohl: Dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen, oder gar: Dem Durchlauchtigen) — unserm lieben Vettern (bisweilen auch Oheim) und Fürsten; An einen geistlichen Fürsten: Dem Ehrwürdigen — unsern lieben Vettern und Fürsten. III) An einen weltlichen Churfürsten heißt es: Dem Durchlauchtigsten — unserm lieben Oheim; an einen geistlichen: Dem Hochwürdigsten — unserm lieben Neven (a). IV) An einen Reichsstand, der zugleich

gleich König ist, schreibt der Kayser: Dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten, Herrn N. N., in N. N. König rc. — unserm besonders lieben Freunde, Oheim und Bruder.

(a) Wahlcap. art. 3. §. 2. Ueberhaupt soll in denen beym C. G. u. R. H. R. ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werden. Wahlcap. art. 16. §. 4.

§. 77.

b) Von der Courtoisie.

Im Contexte und was die Courtoisie betrifft, schreibt der Kayser I) an Prälaten, Grafen und geringere: Du, Dein rc.; II) an weltliche Fürsten: Dr. Lbden; III) an geistliche Fürsten: Dr. Andacht, oder, wenn es zugleich von Gebuhrt ein Fürst ist: Dr. Andacht und Liebden; nur an den Erzbischof von Salzburg ohne Unterschied allezeit: Dr. Liebden; IV) an Churfürsten: Eure Liebden; V) an Könige: Eure Majestät, oder: Eure Majestät und Liebden, und VI) an Könige, die zugleich Churfürsten sind: Eure Majestät, als Churfürsten von N. N. Liebden rc.

§. 78.

c) Von andern Formeln.

Von andern Formeln, die sich nach der Verschiedenheit der Titulaturen richten, sind I) z. E. folgende Eingangs-Formeln zu merken: Fügen dem — hiermit zu wissen, oder: Entbieten dem — unsere Gnade und alles Gutes; oder: unsern freund- oheim- und brüderlichen Willen, Liebe und alles Gutes rc.; wie auch II) dergleichen Schluß-Formeln, als: Dero wir mit kayserlicher Gnade und allem Guten wohl beygethan verbleiben; oder: Verbleiben im übrigen

Eurer Liebden mit Freund- oheim- und brüderlichen Willen, Liebe und allem Guten beständig wohl beygethan ꝛc.

§. 79.

2) Von der übrigen Einrichtung der Ausfertigungen.

Uebrigens wird I) in kayserlichen Ladungen, Gebots-Briefen, Patenten u. d. g. der völlige kayserliche Titel vorangesetzt, und mit der Begrüssungs- oder andern Eingangs-Formel in Verbnidung gesetzt; Sodann wird das erwehnt, was zur Ausfertigung Anlaß gegeben; und nach Subsumtion dessen, was darauf beschlossen, wird der Hauptinhalt und Zweck der Ausfertigung selbst ausgedrückt; Worauf zum Beschluß denn noch ein oder andere Clauseln und endlich die Schluß-Formeln folgen. II) In Rescripten wird sowohl der kayserliche Titel, als alles übrige, was nur Curialien ausmacht, weit kürzer gefaßt, und die ganze Ausfertigung ungezwungener eingerichtet.

§. 80.

3) Wie die Ausfertigung bis zur Unterschrift und Siegelung vollzogen werde?

Auf solche Art werden I) jede Ausfertigungen, mit Hülfe der Formular- und Titular-Bücher, von Secretarien entworfen, und, II) nachdem sie Libells- oder Patents-weise ins Reine abgeschrieben, erst vom Secretarien, hernach vom Reichsvicecanzler, und dann vom Kayser selbst unterschrieben, sodann III) mit dem Siegel befestiget, so daß entweder die Schrift damit verschlossen, oder daß sie offen gelassen und das Siegel aufgedruckt oder in einer Capsel angehänget wird. Nur IV) Urtheile und Decrete werden nicht vom Kayser, sondern allein vom Reichsvicecanzler unterschrieben, jedoch mit dem kayserlichen Siegel versehen; Daher auch die Art der Ausfertigung, zumal in den kayserlichen Hofdecreten, ganz besonders ist.

§. 81.
4) in welcher Canzley die Ausfertigungen geschehen müssen?

Kayserliche Ausfertigungen in Reichssachen mögen von einer Art seyn, wie sie wollen, so dürfen sie in keiner andern als in der Reichshofcanzley gemacht werden; wenn gleich die Erbländische Canzleyen eben die Formulare und Siegel unter Händen haben (a).

(a) Wahlcap. art. 25. §. 3. 4.

§. 82.
III) vom Archive.

Im Archive sind zwar in vorigen Zeiten die Oesterreichische und Reichs-Sachen unter einander gemenget worden. Jedoch seit geraumer Zeit hat man billig beyde von einander abgesondert, und zuletzt selbst unter der Reichshofraths-Registratur und unter dem geheimen Reichshof-Archive wieder einen Unterschied gemacht. Die hierzu nöthige Personen werden sowohl als die Canzley-Personen von Chur-Maynz bestellt; und das eigentliche Reichs-Archiv ist selbst zu Maynz.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

IV. Hauptstück,
vom Reichstage.

* Die neueste und brauchbarste Schrift vom Reichstage ist Heur. Gotil. Frankens Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstages im h. Röm. Reiche ꝛc. Regensb. 1761. 4.

§. 83.
Was der Reichstag sey?

Der Antheil, den die Stände an der Regierung des Reichs nehmen, änssert sich hauptsächlich auf dem Reichstage,

tage, als derjenigen Versammlung gesammter Reichsstände, welche eigentlich zur Absicht hat, in solchen Reichs-Geschäfften, die nicht vom Kayser alleine abhangen, nach vorgängiger Berathschlagung und Vereinigung gesammter Stände deren Gutachten und Einwilligung dem Kayser zu geben. Dieser wesentliche Begriff des Reichstags bleibt noch jetzt, obgleich viel zufälliges hinzugekommen, da der 1663. angefangene Reichstag seine beständige Fortwährung bisher erhalten.

§. 85.

Von wem, und wie er ausgeschrieben werde?

Das Ausschreiben eines Reichstages geschiehet vom Kayser selbst, mittelst gedruckter Patenten, auch besonderer Schreiben, die an jeden Stand mit beygefügten Puncten, worüber zu berathschlagen, geschickt werden. Doch müssen zuvor die Churfürsten ihre Einwilligung dazu geben, und wenigstens soll alle zehen Jahre ein Reichstag gehalten werden (a).

(a) Wahlcap. art. 13. §. 1.

§. 85.

An welchem Orte Reichstag zu halten?

Der Ort, wo der Reichstag zu halten, ist in Gesetzen weiter nicht bestimmt, ausser daß die Stadt Nürnberg aus der Goldenen Bulle (a) das Recht behauptet, jedesmal den ersten Reichstag eines Kaysers bey sich zu haben. Es ist aber weiter nicht üblich, als daß die Stadt Nürnberg bisher Reverse darüber bekommen. Jetzt scheint einmal Regensburg beynahe der verjährte Sitz des Reichstages geworden zu seyn, wiewohl er noch unter Carl dem VII. zu Frankfurt am Mayn gewesen. Ein anderer Ort kann nicht wohl zum Reichstage erwehlet werden, als eine Reichsstadt, die beyderley Religions-Uebung hat.

(a) A. B. cap. 28. §. 5.

§. 86.

§. 86.

Was die Staadt, wo Reichstag ist, zu besorgen habe? und Vorrechte des Marschallamts dabey.

Ausser dem Glanze und vielfältigen Vortheile, den eine so ansehnliche Versammlung dem Orte ihres Aufenthaltes zu geben pfleget, hat I) diejenige Reichsstadt, wo der Reichstag ist, nicht nur den Vorzug, das zeitige Directorium unter den Reichsstädten zu führen (§. 42.); sondern sie bekömmt auch wegen Zurichtung der nöthigen Zimmer zu den Reichs-Berathschlagungen, wegen derer von den Gesandten zu beziehenden Wohnungen, wegen Zufuhr, Polizey u. d. g. vielerley Besorgungen, die ihr zwar größtentheils Mühe und Kosten machen, aber auch zur Ehre gereichen. Doch stehen alle diese Dinge II) mit unter der Aufsicht des Reichs- Erz- und Erbmarschall-Amts, dessen Gerechtsamen, so ehedem noch von weit grösserem Umfange gewesen, noch vorzüglich heutiges Tages bey der Reichsversammlung sich äussern, und nunmehro mit Chur-Maynz zwey Verträge von 1529. (a) und 1562. (b), und mit den Reichsstädten einen Vertrag von 1614. zum Grunde haben (c).

(a) *Corp. iur. publ.* p. 123.
(b) *Corp. iur. publ.* p. 248.
(c) *Corp. iur. publ.* p. 704.

§. 87.

Wie das Reichs-Erbmarschall-Amt am Reichstage bestellt sey?

Vermöge dieser Verträge und des Herkommens wird noch jetzt eine beständige Reichs-Erbmarschalls-Canzley am Reichstage unterhalten, die von dem Grafen von Pappenheim, als Reichs-Erbmarschallen, bestellet wird, und ordentlicher Weise I) aus einem Canzley-Rathe bestehet, der die Stelle des ehedem so genannten Untermarschalls oder Reichsquartiermeisters vertritt, sodann II) aus einem Registrator, und III) aus zwey Canzlisten, deren einer

einer catholisch, der andere evangelisch ist. Wozu noch IV) der Reichs-Profoß oder Reichs-Diener kömmt, und V) ein Canzley-Bote, der im Fall der Noth des erstern Stelle vertritt.

§. 88.

Wie der Reichstag von Seiten der Stände beschickt werde?

Der Reichstag an sich selbst bestehet eigentlich aus der Versammlung aller und jeder Reichsstände, die heutiges Tages I) alle, (nur ein oder andere seltene Fälle ausgenommen, da etwa ein Prälat oder Reichsgraf Ehren halber einmal persönlich erscheinet,) nur durch Gevollmächtigte erscheinen, welche jetzt den Character als Gesandten führen, und mit Legations-Secretarien und Canzlisten versehen sind. Wenn aber auch II) ein oder andere Stände nicht erscheinen, so ist doch jetzt Rechtens, daß der Anwesenden Schlüsse allenfalls auch die Abwesenden binden.

§. 89.

Wie der Kayser dem Reichstage beywohne, oder eine Commission dahin ordne?

An den Berathschlagungen des Reichstages hat zwar der Kayser keinen Antheil. Seine Proposition muß aber doch den Reichstag in Bewegung setzen, und seine Genehmigung muß erst den Schlüssen des Reichstags die völlige Kraft ertheilen. Doch steht es bey ihm, ob er dem Reichstage in Person beywohnen, oder (a) ob er, wie beynahe seit 100. Jahren immer geschiehet, einen Fürsten (b) als Principal-Commissarien hinschicken wolle; welchem noch ein Concommissarius an die Seite gesetzt wird, nebst einer so genannten kayserlichen Commissions-Canzley, die aus einem Director und etlichen Secretarien und Canzlisten bestehet.

(a) Wahlcap. art. 13. §. 2.

(b) R. A. 1543. §. 17.: Kayserlicher Majestät Commissarien, so Fürsten des Reichs seyn sollen".

§. 90.

Was eine Reichstags-Berathschlagung veranlassen könne; sowohl von Seiten des Kaysers, als von andern?

In der ersten Haupt-Proposition läßt I) der Kayser dem versammleten Reiche die gesammten Puncten, worüber während des ganzen Reichstages gerathschlaget werden solle, auf eine feyerliche Art kund machen (a). Hernachmals erläßt er II) von Zeit zu Zeit, so oft es ihm gefällt, einzelne Hofdecrete ans Reich, oder, im Fall der Principal-Commissarius beym Reichstage anwesend ist, in dessen Namen ausgefertigte und von selbigem unterschriebene Commissions-Decrete. Auch III) andere, sie seyen Reichsstände oder nicht, Einheimische oder Fremde, können ebenfalls schriftlich, nur in Teutsch- oder lateinischer Sprache, alles, was sie wollen, an das Reich gelangen lassen; wie denn IV) auswärtige Mächte vielfältig ihre eigne Gesandten oder Residenten bey der Reichsversammlung haben, die zwar heutiges Tages nicht mehr mündlich, aber desto mehr mittelst schriftlicher Aufsätze ihre Vorträge zu thun pflegen.

(a) Wahlcap. art. 13. §. 2.

§. 91.

Canzley-Ceremoniel an den Reichstag.

In dem an die Reichsversammlung üblichen Canzley-Ceremoniel wird I) eigentlich nur auf die Gesandten gesehen, mit der Formel: "Des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Herren Räthe, Botschafter und Gesandten". Und wie diese Gesandten theils von Adel, auch wohl gräflichen, theils auch geistlichen, theils bürgerlichen Standes sind; so geben ihnen geringere die Titel: Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohl-

und

und Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest und Hochgelahrte, — Gnädige, auch hochgeneigt und hochgeehrteste Herren. — Eure Excellenzen, Hochwürden, Hochgebohrnen ꝛc. Wornach sich nach Proportion auch die Titulaturen richten, die ihnen von Höheren gegeben werden, z. E. von Fürsten: Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- auch Edle, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte — Besonders liebe Herren und liebe Besondere. — Derer Herren und Ihrer freundwilliger und wohl-affectionirter ꝛc.; ingleichen vom Kayser: Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue ꝛc. Nur II) in denen Schreiben, die vom Könige in Frankreich und anderen auswärtigen Mächten an die Reichsversammlung erlassen werden, ist dieses sonderbar, daß sie allenfalls an die Stände selber mitgerichtet sind, mit den Worten: statibus *aut* eorum legatis, und daß sie dennoch keine höhere Titel geben, als: Dilectissimi & magni amici.

§. 92.
Andere Einrichtung der Schriften am Reichstage.

Bisweilen bedient man sich I) nur der Formel: Einer hochansehnlichen Reichsversammlung ꝛc. Oder II) um alle Curialien zu vermeiden werden Schriften nur als P. M., oder andere ohne Anrede abgefaßte Aufsäße eingerichtet. Nach Befinden werden auch III) dergleichen Sachen, die man nicht gerade zu an den Reichstag richten, und doch öffentlich bekannt machen will, in die Gestalt eines Rescripts von einem Reichsstande an seinen Gesandten eingekleidet, das hernach der Gesandte bekannt macht.

§. 93.
Wie Schriften durch Distribution oder Dictatur bekannt gemacht werden?

Ein jeder Comitial-Gesandter kann I) alle Arten von Schriften, die er dienlich findet, unter seiner Protection

an dem Orte der Reichsversammlung oder auch auswärts, wo er will, drucken lassen; und er kann II) sowohl gedruckte als geschriebene Sachen an alle Gesandten herumschicken, mithin auf solche Art der ganzen Reichsversammlung bekannt machen; wiewohl III) manchmal ein oder anderer Gesandter, von diesem oder jenem etwas anzunehmen, sich weigert, oder auch dergleichen ausgetheilte Sachen zurückschickt. Ueberhaupt aber, IV) wenn etwas zur Gesetzmäßigen Wissenschaft des ganzen Reichs gelangen, und ein Theil der Reichs-Acten, oder auch selbst ein Gegenstand der Reichs-Berathschlagung werden soll; so muß es durch Chur-Maynz zur Dictatur gebracht werden, welches auf die Art geschiehet, daß zur Zeit und Stunde, die der Chur-Maynzische Gesandte Tages zuvor in allen Gesandtschafts-Häusern ansagen lassen, alle und jede Canzlisten in dem dazu gewidmeten Zimmer sich einfinden, und dasjenige niederschreiben, was ihnen der Chur-Maynzische Legations-Secretär würklich in die Feder dictirt; oder, wenn es gedruckte Sachen sind, (wie man denn Schriften, die über etliche Bogen stark sind, allenfalls bloß deswegen drucken, und jeden Bogen mit 2. Kreutzern bezahlen läßt,) so theilt der Chur-Maynzische Legations-Secretär an die Canzlisten so viel Exemplarien aus, daß auf jeden Reichsstand zwey kommen, um eines im Gesandtschafts-Archive zu behalten, und das andere an jede Principalschaft schicken zu können. Auf der ersten Seite wird aber jedesmal zum Beweise, daß die Dictatur geschehen sey, geschrieben: Dictatum per Moguntinum den - - -

§. 94.

Von wessen Gutdünken die Dictatur abhange?

In Rücksicht auf diese Dictatur muß I) alles, was ans Reich gelangen soll, zuförderst in die Hände der Chur-Maynzischen Gesandtschaft kommen, an die auch alles überliefert wird, was unter der allgemeinen Aufschrift an die

Reichs-

Reichsversammlung einläuft. Es soll aber II) diese Dictatur keinem Reichsstande versaget, noch verzögert werden, es sey denn, daß eine Schrift nicht mit gehöriger Ehrerbietsamkeit, sondern mit unziemlichen harten Ausdrücken abgefasset sey; worüber jedoch III) das Reichs-Directorium mit dem churfürstlichen collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat (a).

(a) Wahlcap. art. 13. §. 7. 8.

§. 95.

Wie nächst der Dictatur Instruction, Ansage und Verlaß erfordert werde?

Nächst der Dictatur kömmt I) zuförderst alles darauf an, ob die Gesandten insgesammt oder wenigstens größtentheils mit Instructionen versehen sind. Denn nicht eher, als bis man davon ungefähr gesichert ist, wird eine Sache weiter zur Berathschlagung befördert. Davon ist aber II) wiederum der erste Schritt, daß eine Sache in den Ansage-Zettel eingerückt wird, welchen vor jedesmaliger Session der Chur-Maynzische Gesandte entwirft, und das Erbmarschall-Amt in so vielen Abschriften, als Gesandtschafts-Häuser sind, ausfertigen, und Tages zuvor herumschicken läßt. Doch ist III) auch hieraus noch nicht mit Gewißheit zu schliessen, daß die Sache jetzt gleich zum Vortrag kommen werde, weil gemeiniglich mehrere Sachen zusammen in Ansage stehen, wovon deswegen bisweilen eine mit dem Worte: insonderheit, vorzüglich bemerket wird. Ueberhaupt bestehen IV) die Stände nicht unbillig darauf, daß von Seiten der Direectorien wegen derer in der nächsten Session vorzunehmenden Sachen erst mit ihnen jedesmal Verlaß genommen werden solle, ehe solche Sachen zum würklichen Vortrage gebracht werden.

§. 96.

Art der Berathschlagungen und Zusammenkünfte.

Die Berathschlagungen selber werden I) von jedem der drey Reichs-Collegien, von einander abgesondert, in eines jeden dazu gewidmeten eignen Zimmern angestellt; aber II) so, daß man hernach aus deren einzelnen Schlüssen mittelst angestellter Vergleichung oder so genannter Re- und Correlation einen gemeinschaftlichen Schluß herauszubringen sucht. Zu diesem Ende ist III) eigentlich der Re- und Correlations-Saal bestimmt; der aber zugleich IV) vornehmlich jetzt dazu gebraucht wird, daß die Gesandten der beyden höhern Collegien, so wie sie auffahren, hier gleich abtreten, und mit einander auf- und abgehen, bis es beliebig ist, in einem oder auch in beyden Collegien zur Berathschlagung zu schreiten, oder auch, wie sehr oft geschiehet, ohne weiter etwas vorzunehmen, wieder aus einander zu gehen. V) Die Legations-Secretarien gehen aber allezeit gleich in das Zimmer von demjenigen collegio, wozu sie gehören.

§. 97.

Wie insbesondere im churfürstlichen collegio gerathschlaget werde?

Wenn es zur Berathschlagung kömmt, so thut im churfürstlichen collegio Chur-Maynz den Vortrag, worauf I) bisweilen eine kurz genommene einstimmige Abrede nur mit den Worten zu Protocolle genommen wird: Electorales hätten dieses oder jenes beschlossen rc. Ordentlicher Weise geschiehet aber II) nach dem Vortrage die Umfrage an jede einzelne Stimme, die Chur-Trier zuerst, und Chur-Maynz zuletzt gibt; worauf Chur-Maynz in eben der, oder in der folgenden Session aus Zusammenhaltung der mehreren oder einmüthigen Stimmen das Conclusum abfasset.

§. 98.

§. 98.

und wie im Fürstenrathe?

Im Fürstenrathe werden I) bisweilen in circulo (pêle-mêle) Stimmen abgeleget. Der Regel nach geschiehet es aber II) in sessione, da jeder seinen Platz einnimmt, und unter den Alternirenden auf die Ordnung der jedesmaligen Strophe gesehen wird. III) Der Reichs-Erbmarschall hat, wenn er gegenwärtig ist, das Recht die Stimmen aufzurufen, zu welchem Ende ein besonderer Stuhl nicht weit vom Directorial-Tisch für ihn gesetzt wird. IV) In seiner Abwesenheit geschieht es aber vom Oesterreichischen oder Salzburgischen Directorial-Gesandten, dem jedoch der Reichsquartiermeister oder, wenn selbiger auf dem Reichstage nicht zugegen ist, der im Fürstenrath jederzeit anwesende Erbmarschalls-Canzlist den Aufrufzettel zustellet.

§. 99.

Gemeinschaftliche Anmerkungen von beyden höheren Collegien.

In beyden höheren Reichs-Collegien werden I) ordentlicher Weise die Legations-Secretarien jeder Gesandtschaften zu Führung des Protocolls mit zugelassen, obgleich der Directorial-Legations-Secretär immer das Haupt-Protocoll führet, mit welchem hernach die übrigen verglichen und berichtiget werden. Nur bisweilen treten II) die Gesandten in ein Nebenzimmer ohne Beyseyn der Legations-Secretarien besonders zusammen. III) Die Stimmen selbst werden gemeiniglich abgelesen, und schriftlich zum Protocoll hingegeben; nach Befinden auch in die Feder dictirt. IV) Bisweilen haben die Directorial-Gesandten die Schlüsse schon zum voraus (in euentum) abgefasset mitbringen wollen; so aber nicht gestattet wird.

§. 100.

Wie sich die Collegien unter einander verhälten, und wie die Reichsstädte ihre Berathschlagung einrichten?

In den Berathschlagungen der beyden höhern Collegien pflegt sich I) eines nach dem andern zu richten, so daß die Churfürstlichen, wenn beyde an einem Tage zu Rathe gehen, gemeiniglich etwas früher zusammenkommen, weil verschiedene von ihnen auch im Fürstenrathe Stimmen abzulegen haben. II) Das Reichsstädtische Collegium richtet sich hernach wieder nach den beyden höheren Collegien, und hält seine Berathschlagungen wieder abgesondert, worinn sich heutiges Tages vieles von dem ehemaligen Glanze verlohren, weil die meisten Städte nur Regensburgische Rathsherren zu ihren Stimmvertretern annehmen.

§ 101.

Wie durch Re- und Correlation ein Reichsgutachten und mit kayserlicher Genehmigung ein Reichsschluß errichtet wird?

Um aber zu einem gemeinsamen Schluß der gesammten Reichs-Collegien zu gelangen, wird immer I) zuerst zwischen den beyden höheren Reichs-Collegien unter einander re- und correferirt, und sodann erst nach zu Stande gebrachtem gemeinsamen Schlusse derselben II) in der Re- und Correlation mit den Reichsstädten fortgefahren, bis man, wo möglich, einen gemeinsamen Schluß derer drey Reichs-Collegien herausbringet. Aus welchem hernach III) mittelst kaum merklicher Veränderung das Reichsgutachten gemacht, und dem Principal-commissario zugestellt wird, der es dem kayserlichen Hofe zufertigt. Wenn der Kayser alsdenn IV) das Reichsgutachten genehmiget; so gibt das Ratifications-Decret, so darüber ausgefertiget wird, demselben die völlige Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses. Da hingegen

V)

V) aus der Sache nichts wird, wenn die kayserliche Ratification nicht erfolget.

§. 102.

Was Rechtens, wenn die drey Reichs-Collegien nicht einerley Meynung?

Wenn in der Re- und Correlation keine Einstimmigkeit der drey Reichs-Collegien herauszubringen; so sind entweder I) die beyden höhern Collegien einig, und alsdenn pflegt man die davon abgehende Meynung der Reichsstädte, auf deren Verlangen, nach Befinden ins Reichsgutachten mit einzurücken; Oder II) die Chur- und Fürsten sind unter sich nicht einig. Alsdenn bleibt die Sache gemeiniglich gleich liegen, ohne daß einmal in der Re- und Correlation mit den Städten fortgefahren wird. Falls aber III) die Umstände nicht leiden, die Sache liegen zu lassen, und dann die Städte entweder einem der beyden höhern Collegien beytreten, oder eine dritte Meynung erwehlen, so werden gemeiniglich beyde oder alle drey mißhellige Meynungen ins Reichsgutachten gebracht, und dem Kayser nach Befinden zur weitern Auskunft oder auch zur Entscheidung heimgestellt. Vor sich aber hat IV) weder der Kayser, ohne besondern Auftrag, das Recht unter den mißstimmigen drey Reichs-Collegien zu entscheiden; Noch gibt auch die Mehrheit der Stimmen hier den Ausschlag. Denn obgleich V) den Reichsstädten seit dem Westphälischen Frieden das ihnen vorher bestrittene vollgültige Stimmrecht (votum decisiuum) nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann (a).; so ist doch solches bis dahin nicht zu erstrecken, und man kann von Seiten der Reichsstädte eben so wenig daraus folgern, daß sie von Anfang gleich zur Re- und Correlation mit den übrigen einzelnen Reichs-Collegien zugelassen werden müsten.

(a) I. P. O. art. 8. §. 4.: "Liberis imp. *ciuitatibus* non minus, quam ceteris statibus, competat *votum decisiuum*".

§. 103.

Wie Reichsabschiede gemacht werden?

Wenn ein Reichstag völlig zum Schluß kömmt, so ist I) dem Herkommen gemäß, alle während desselben gemachte einzelne Schlüsse, die zu Gesetzen dienen können, in einen Reichsabschied zu bringen. In solchen Reichsabschieden führet II) das Churmaynzische Reichs-Directorium die Feder. Doch wird III) das Concept von einer besondern Reichsdeputation nebst einer kayserlichen Commission revidiret. Und wie IV) das Original auf Pergament zweyfach ausgefertiget wird; so unterschreiben sich V) zwar nur der Kayser und der Churfürst von Maynz oder an dessen Stelle der Reichsvicecanzler, und der übrigen anwesenden Stände oder Gesandten Namen werden nur am Ende des Contextes verzeichnet; Doch kommen VI) noch die Siegel vom Kayser und von denen dazu deputirten Ständen hinzu. Sodann wird VII) der Reichsabschied in voller Versammlung des Kaysers und Reichs verlesen, ferner dictirt, hernach VIII) in zweyfachem Original dem Reichshofrath und der Churmaynzischen Reichscanzley, wie auch in vidimirter Abschrift dem Cammergerichte eingehändiget, und endlich IX) im ganzen Reiche von allen und jeden Ständen in ihren Landen kund gemacht.

§. 104.

Von der übrigen Verfassung des Reichstages, und zwar 1) vom Ceremoniel;

Was die übrige Verfassung des Reichstages betrifft, so ist vorerst in Ansehung des Ceremoniels zwar heutiges Tages nicht mehr brauchbar, was ehedem vom Kayser und von Ständen in Person deshalber vorgekommen. Desto verwickelter ist aber jetzo das Ceremoniel der vielerley Gesandten unter einander. 1) Die Churfürstliche Gesandten unter sich richten sich nach besonderen

Verträgen, so die Churfürsten 1688. 1711. (a) und 1745. (b) darüber errichtet, vermöge deren sie einander 1) als Gesandten vom ersten Range (Legatos primi ordinis, Ambassadeurs) erkennen, und 2) einander die Excellenz geben, 3) mit der Visite aber es so halten, daß der Letztankommende seine Ankunft den bereits anwesenden melden läßt, und die erste Visite von selbigen erwartet. II) Die altfürstliche Gesandten bedienen sich jetzt ungefähr eben dieses Ceremoniels unter einander. Sie hatten aber ehedem den Churfürstlichen verschiedene Vorzüge zugestanden (c), über deren übermässige Erweiterung sie zuletzt alles Ceremoniel mit den Churfürstlichen abgebrochen. III) Hundert andere Quellen von Ceremoniel-Irrungen rühren von den Rang- und anderen Streitigkeiten zwischen geist- und weltlichen, zwischen alt- und neuen Fürsten, zwischen Fürsten und Grafen, zwischen Grafen und Prälaten, zwischen der Fürsten, Grafen und Städte Gesandten u. s. f. her. IV) Noch andere Reichstags-Ceremoniel-Fragen betreffen bald den Principal-Commissarien, bald die Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte (d), bald andere einzelne einheimische oder auswärtige Personen von hohem Range u. s. w.

(a) *Corp. iur. publ.* p. 1143.

(b) Wahldiarium K. Franz des I. p. 206. S. auch die Wahlcap. (1764.) art. 3. §. 21.

(c) *Corp. iur. publ.* p. 1084.

(d) Hieher gehört der churfürstliche Collegial-Schluß vom 18. Nov. 1726. in Fabers Staatscanzley Tom. 49. p. 690. welcher 1763. von neuem bestätiget worden.

§. 105.

2) von der Legitimation.

Wegen der Legitimation gilt I) der allgemeine Grundsatz, daß sowohl der Principal-Commissarius als alle Reichsständische Gesandten mit offener Vollmacht, auswärtige Gesandten aber mit geschlossenen Creditiven an die

die gesammte Reichsversammlung versehen seyn müssen, und daß II) solche Creditive mittelst der Dictatur allen Ständen mitgetheilt, die offene Vollmachten aber nur zu den Acten genommen, und bey der ersten Auffahrt eines neuen Gesandten in der Session angezeiget werden. Ausserdem aber sind III) fast von jeder Gattung allerley besondere Dinge zu bemerken, worinn sich die Legitimation des Principal- und Con-Commissarien, der chur- und fürstlichen, gräflichen und städtischen, der directorial- und übrigen Gesandten, wie auch der Legations-Secretarien, und der Erbmarschall-Amts-Personen von einander unterscheidet. Nicht minder sind IV) wegen mehrerer Stimmen, die oft ein Gesandter vertritt, und wegen Substitution, im Fall ein Gesandter verhindert wird, noch verschiedene Dinge zu beobachten.

§. 106.

3) von andern Gesandtschafts-Rechten.

Was sonsten noch von anderen gewöhnlichen Gesandtschafts-Rechten anzumerken ist, das findet ordentlicher Weise auch am Reichstage Platz. Ein Gesandter kann z. E. seinen eignen Gottesdienst halten; er ist für sich und sein Gefolge zollfrey; er stehet unter keiner als seines Principals Gerichtbarkeit; er behauptet auch über seine eigne Leute, die zum Gefolge der Gesandschaft gehören, die Gerichtbarkeit auszuüben, u. s. w. Von allem dem hat insonderheit das letzte wieder in Ansehung des Marschall-Amts einen grossen Einfluß, indem selbiges sonst von alten Zeiten her sich die Gerichtbarkeit über alle zum Reichstage gehörige Personen zugeeignet, vorjetzo aber von dem, was auch der Vergleich von 1614. demselben übrig gelassen, beynahe nichts mehr, als die Gerichtbarkeit über fremde Juden, und einige Mitbesorgung der Polizey in würklicher Ausübung hat (a).

(a) *Corp. iur. publ.* p. 712.

IV. Haupt-

V. Hauptstück, von Reichs-Deputationen.

§. 107.

I) Von ordentlichen Reichs-Deputationen;

An statt der allgemeinen Reichsversammlung ist I) seit 1555. eingeführet worden, in eyligen Fällen oder auch sonst nach Befinden der Geschäffte bisweilen nur die Churfürsten und einige von jeder übrigen Gattung der Stände als Deputirte unter dem Namen einer ordentlichen Reichs-Deputation zusammen zu berufen, um eben das zu thun, was sonst für das ganze versammelte Reich gehöret hätte (a). Eine solche Reichs-Deputation ist II) ungefähr als ein verjüngter Reichstag anzusehen, dessen Verfassung deswegen auch möglichst beybehalten wird. Es findet sich also auch hier 1) eine kayserliche Commission ein; 2) Chur-Maynz führt sowohl im Ganzen, als unter den Churfürsten, die auch hier ihren abgesonderten Rath halten, das Directorium, welches 3) bey den übrigen Ständen, die sich hier weiter nicht von einander trennen, von Oesterreich geführet wird; 4) Nach den einzelnen Schlüssen der Churfürsten und der deputirten Stände wird auch hier re- und correferirt; sodann 5) ein Deputations-Gutachten abgefasset, und 6) zur kayserlichen Genehmigung heimgestellt, bis zuletzt 7) mit einem Deputations-Abschiede der Schluß gemacht werden kann; wie dann III) verschiedentlich mit grossem Nutzen

(a) R. A. 1555. §. 65., R. A. 1559. §. 49. sq., D. A. 1564. und D. A. 1571.

Nutzen solche Deputationen gehalten worden. Nachdem aber IV) die durch den Westphälischen Frieden auch hier eingeführte völlige Religions-Gleichheit (b), sodann die vielerley Veränderungen im churfürstlichen collegio allerley Schwierigkeiten nach sich gezogen; auch mit der nunmehro seit 1663. fortwährenden Reichsversammlung sich die Umstände sehr geändert; so hat seit der von 1657. bis 1662. das letztemal gehaltenen Deputation, ungeachtet der dahin abzielenden neueren Reichsgesetze (c), keine weiter zu Stande gebracht können.

(b) I. P. O. art. 5. §. 51., R. A. 1654. §. 191. 194.
(c) Walheap. art. 12. §. 6.

§. 108.

II) von ausserordentlichen Reichs-Deputationen.

Andere ausserordentliche Deputationen gibt es, so oft sonst zu einzelnen Geschäfften einige Stände im Namen des ganzen Reichs bevollmächtiget werden; es sey nun bloß zu gewissen Curialien, als zur Besiegelung eines Reichsabschiedes, zu Ueberbringung eines Reichsgutachtens, zu Glückwünschen u. d. g., oder auch zu Erörterung gewisser Geschäffte, die eine Untersuchung erfordern, wie auf solche Art oft zum Münzwesen, zu gewissen Rechnungen u. d. g. Deputirte ernannt worden. Oder es können auch ausserhalb Reichstages dergleichen Geschäffte vorfallen, als Friedens-Handlungen, Cammergerichts-Visitation u. d. g. Wie aber auch hier die Religions-Gleichheit erfordert, anbey von verschiedenen Ständen ein Recht behauptet wird, selbst an ausserordentlichen Reichs-Deputationen beständigen Antheil zu nehmen; so sind auch darüber solche Schwierigkeiten entstanden, daß in den meisten Fällen es kaum mehr möglich ist, so wenig ausserordentliche als ordentliche Deputationen zu Stande zu bringen.

VI. Hauptstück,

von

besonderen Conferenzen einzelner Stände, oder Zusammenkünften einzelner Reichsständischer corporum und collegiorum.

§. 109.

Conferenzen einzelner Stände oder corporum.

Sowohl wegen des Antheils, den die Reichsstände an der Regierung des Reichs nehmen, als wegen jeder anderer Angelegenheiten stehet I) jeden einzelnen Reichsständen frey, so oft, und wo, und wie sie wollen, unter sich besondere Berathschlagungen anzustellen, mithin sowohl am Orte des Reichstages als anderswo Conferenzen zu halten; wie solches insonderheit unter Bundes- oder Blutsverwandten oder benachbarten oder sonst vereinigten Ständen häufig zu geschehen pfleget. Desto weniger ist zu zweifeln, daß II) jede einzelne Reichsständische corpora und collegia ihre besondere Zusammenkünfte und Berathschlagungen anstellen können, wann und wie sie wollen, als welches ebenfalls nicht nur den Gesetzen sondern auch dem Herkommen gemäß ist (a).

(a) Wahlcap. art. 13. §. 10.

§. 110.

Insonderheit 1) collegialische Reichsständische Versammlungen;

Insonderheit kömmt I) den Churfürsten selbst die Wahlcapitulation mit Beziehung auf die Goldene Bulle

und

und Churverein, hierinn dergestalt zu statten, daß sie nicht einmal des Kaysers Vorwissen nöthig haben, noch seine Gesandten zuzulassen schuldig sind (a); wiewohl seit der beständigen Fortwährung des Reichstages ausser demselben und den Kayser- oder Römischen Königs-Wahlen keine Churfürsten-Täge mehr gehalten zu werden pflegen. Demnächst waren sonst II) die Reichsstädte gewohnt, zum öftern bald ordentliche jährliche, bald ausserordentliche, bald allgemeine, bald besondere Zusammenkünfte zu halten, so aber seit 1678. auch nicht mehr geschehen. Hingegen gibt es III) noch von Zeit zu Zeit dergleichen Zusammenkünfte von den gräflichen Collegien; auch heißt es IV), daß die Prälaten bisweilen zusammenkommen, und V) von den altfürstlichen Häusern gehört die Offenbacher Versammlung von 1741. als das neueste Beyspiel hieher.

(a) Wahlcap. art. 3. §. 12. 13.: "Daß die Churfürsten je zu Zeiten vermöge der G. B. (add. 1742. ex mon. Sax: "und der (omiss. 1764.: darauf sich gründenden) churfürstlichen Vereinigung) — zusammen kommen mögen, — das wir auch nicht verhindern, — (add. 1742.: noch auch, daß solches mit unserm Vorwissen — geschehen, unsere Gesandten auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen,) sondern uns in dem und andern der G. B gemäß gnädiglich und unverweigerlich (vor 1711. hieß es unverweislich,) halten sollen und wollen".

§. III.

2) Kreysversammlungen;

Hauptsächlich erfordert die Kreysverfassung sowohl wegen derer der Vorsorge der Kreyse mit anvertrauten Reichssachen, als wegen ihrer innerlichen Einrichtung, daß jede einzelne Kreyse von Zeit zu Zeit Kreysversammlungen halten, worinn zwar grossentheils die Analogie der Reichstags-Verfassung beybehalten wird, jedoch übrigens ein jeder

der Kreys viel eignes nach seinen besonderen Umständen, Verträgen und Herkommen hat. Nur I) in Oesterreich und Burgund sind dergleichen Kreys-Täge nie gehalten worden; II) Im Westphälischen Kreyse hat der letzte Krieg, seit 1718. wieder das erstemal, zur Kreysversammlung, wiewohl mit Churbrandenburgischem Condirectorial-Widerspruch, Anlaß gegeben. III) In den beyden Sächsischen Kreysen sind seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts keine Kreys-Täge mehr im Gange. IV) Alle übrige Kreyse sind sowohl dieserhalb als in den übrigen Stücken ihrer Verfassung in völliger Activität.

§. 112.

3) Conferenzen der beyden Religions-corporum.

Auch einem jeden der beyden Religions-Theile ist es unbenommen, eigne Zusammenkünfte und Berathschlagungen anzustellen. Und da bey jeder Reichsversammlung ohnehin beyde corpora, so bald sich nur die Stände der Religion nach trennen, beysammen sind; so hat insonderheit I) das corpus euangelicorum, welchem am meisten daran gelegen ist, mit vereinigten Kräften zusammenzuhalten, mit dem fortwährenden Reichstage auch seine beständige Fortwährung, so daß es in diesem Betracht aus den gesammten evangelischen Comitial-Gesandten unter Chursächsischem directorio bestehet, ohne daß hier eine besondere Legitimation oder Beobachtung eines eignen Ceremoniels erfordert würde. Auf solche Art pfleget dieses Corpus 1) nach ein vor allemal genommener Abrede, jedoch nach jedesmal vorhergehender Chursächsischen Ansage alle vierzehn Tage oder nach Befinden in kürzeren oder längeren Fristen, oder auch ausserordentlich, so oft es nöthig, im fürstlichen Nebenzimmer, oder wo es sonst beliebig, sich zu versammlen, und 2) ohne Zuziehung der Legations-Secretarien, so daß die Gesandten selbst ihre

Protocolle führen, ihre Berathschlagungen zu halten; da denn 3) auf den Chursächsischen Directorial-Vortrag die Stimmen nach einander abgeleget, und 4) nach deren gemeiniglich überwiegenden Mehrheit die Schlüsse gefasset, und 5) nach eines jeden Beschaffenheit weiter ausgefertiget werden, so daß 6) im Fall eines beschlossenen Schreibens die Besiegelung mit beygefügtem schemate sigillantium den Schluß macht. II) Von den Versammlungen des corporis catholicorum, die bald in einem Kloster, bald in einem oder andern Gesandtschafts-Hause gehalten werden, wird weit weniger kund, ausser was sie etwa nöthig finden, auf Aeusserungen des andern corporis zu erwiedern.

VII. Hauptstück,

von Verbindlichkeit der Mehrheit der Stimmen, und von deren Entkräftung im Fall der Trennung eines Religions-Theils vom andern.

§. 113.

In welchen Fällen die Mehrheit der Stimmen einen Abfall leide?

In einem jeden Reichsständischen corpore oder collegio gilt ordentlicher Weise die Mehrheit der Stimmen (a). Nur kann I) eine jede collegialische Verbindlichkeit nicht über

(a) R. A. 1512. §. 7., R. A. 1542. §. 25., R. A. 1555. §. 69., R. A. 1559. §. 44., R. A. 1576. §. 98., R. A. 1594. §. 121.

über ihre Grenzen gezogen werden; Folglich gilt die Mehrheit der Stimmen nicht in Sachen, worinn Reichsstände gar nicht als Glieder eines Körpers, sondern nur als einzeln, jeder für sich, anzusehen sind, in *iuribus ſingulorum*, vbi ſtatus tamquam vnum corpus conſiderari nequeunt (b). Und II) was die höchste Gewalt vermöge ihrer Natur und selbst nach dem allgemeinen Staatsrechte nicht vermag, darinn kann auch die Mehrheit der Stimmen nichts verbindliches würken, wie davon hauptsächlich Religions-Sachen, sofern es auf einen Gewissens-Zwang gehet, zum Beyspiele dienen. Ob III) in Steuer-Sachen die mehrere Stimmen verbindlich seyen, hat sowohl der Westphälische Friede unentschieden gelassen (c), als es seitdem unverglichen geblieben ist; Daher wenigstens auch darinn dem mindern Theile oder einzelnen Ständen, zumal wo ihr Widerspruch auf wichtigen Gründen beruhet, ein durch Mehrheit der Stimmen abgefaßter Schluß wider Willen mit Recht nicht aufgedrungen werden mag. Endlich IV) verordnet der Westphälische Friede ganz ausdrücklich und klar: daß so oft die catholischen und evangelischen Stände sich nach den beyden Religions-Theilen trennen (catholicis & A. C. ſtatibus in duas partes euntibus,) nichts als bloß gütliche Handlung, und keinesweges die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheiden solle (d).

(b) I. P. O. art. 5. §. 52.

(c) I. P. O. art. 5. §. 52. in f.

(d) I. P. O. art. 5. §. 52.

§. 114.

In welchen Fällen ein Religions-Theil durch Erklärung seiner von dem andern abgehenden Gesammt-Meynung die Mehrheit der Stimmen hemmen könne?

Der ganze Zusammenhang dieser Stelle des Westphälischen Friedens gibt I) schon zur Gnüge an die Hand, daß

 hier

hier nicht die Meynung gewesen, das Recht eines jeden der beyden Religions-Theile, zu Hemmung der Mehrheit der Stimmen eine davon abgehende Meynung zu behaupten, bloß auf Religions-Sachen einzuschränken (a). Noch deutlicher war II) die Beschwerde der evangelischen Stände abgefasset, die im Nov. 1645. den ersten Anlaß zu dieser Verordnung gegeben, in den Worten. "Daß nicht allein in Religions-, Contributions-, und denen Sachen, „da die Stände vt singuli zu consideriren, sodann auch in „allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer „wollen, darinn die Römisch-Catholischen eine, und die „Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinfüro nicht mehr gelten sollte". Eben dieses bestärkt aber auch endlich III) das Herkommen, wie es theils selbst catholischer Seits in der General-Majors-Sache 1672. gehalten worden, theils von Seiten der Evangelischen in der Toggenburgischen Sache 1712., in der Cöllnischen Moderations-Sache 1717., in der Erzamts-Sache 1719., in der Zwingenbergischen Sache 1727., in der Preussischen Achtserklärungs-Sache 1758., in der Friedens-Vollmachts-Sache 1761., und wegen der Osnabrückischen Stimme 1764.

(a) Man darf nur folgende Parodie ansehen, um sich zu überzeugen, wie schlecht eine solche Auslegung seyn würde:

In caussis religionis	Im Regen
omnibusque aliis negotiis, vbi status tanquam vnum corpus considerari nequeunt,	und bey allem andern schlechten Wetter, wenn die Sonne nicht scheinet,
vt etiam catholicis & A. C. statibus in duas partes euntibus,	wie auch so oft wir Lust haben zu spielen oder zu tanzen,
sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluritate.	halten wir Gesellschaft und gehen nicht spatziren.
Ergo	Folglich
non fas est ire in partes,	dürfen wir nicht spielen, oder tanzen,
nisi in caussis religionis.	als wenn es regnet.

§. 115.

§. 115.

Auf welche Art und Weise diese itio in partes geschehen könne?

Was die Art und Weise betrifft, wie ein Religions-Theil die Mehrheit der Stimmen hemmen könne, die der Westphälische Friede mit den Worten in duas partes euntibus ganz unbestimmt und uneingeschränkt läßt; so ist zwar I) der Natur der Sache sowohl als dem Herkommen gemäß, daß 1) gemeiniglich derjenige Religions-Theil, der die Mehrheit der Stimmen nöthig findet, so fern es die Umstände erlauben, sich zum voraus darauf gefaßt macht, und daß also 2) z. E. das evangelische Corpus vorher in einer Conferenz den Schluß fasset, in partes zu gehen, falls die Sache in Vortrag kommen sollte; daß es 3) demnächst die dieserhalb gemeinschaftlich zu thuende Erklärung oder das so genannte votum commune abfasset und in Bereitschaft hält, und daß sodann 4) im churfürstlichen collegio Chursachsen, im Fürstenrathe Magdeburg diese gemeinsame Stimme ableget, so bald an selbige die Reyhe zu sprechen kömmt. Es bleibt aber auch II) nachdem es die Umstände erfordern, einem corpori unverwehrt, nach bereits abgelegten einzelnen Stimmen noch vor Abfassung des collegialischen Schlusses seine gemeinsame Meynung zum Protocolle zu geben. Und wie ein Corpus III) unter sich durch Mehrheit der Stimmen Schlüsse machen kann, auch einmüthige Stimmen vom Westphälischen Frieden hier nicht erfordert werden; so thut es der gemeinsamen Meynung eines Religions-Theils und der davon abhangenden Hemmung der Mehrheit der Stimmen in den Reichs-Berathschlagungen keinen Abbruch, wenn gleich etwa ein oder anderer einzelner Stand mit allen übrigen von eben der Religion nicht gleicher Meynung gewesen. IV) In allen Fällen aber, wenn ein Religions-Theil seine Gesammt-Meynung erkläret, bleibet nichts als gütliche Handlung de corpore

 pore

pore ad corpus übrig; wobey zwar der Kayser die Stelle eines Mittlers vertreten, aber nichts entscheiden, vielweniger eigenmächtig zernichten kann; so daß allenfalls der verneinende Theil im Vortheile bleibt, so lange alle gütliche Handlung fruchtlos bleibet. Auch ist V) alles dieses nicht nur von den Berathschlagungen des Reichs im Ganzen, sondern auch von jeden einzelnen collegialischen oder Kreys- oder andern Berathschlagungen der Stände beyderley Religionen unter einander zu verstehen.

VIII. Hauptstück,

von allerley besonderen Vorfällen und Streitigkeiten, die sich in den collegialischen Berathschlagungen der Reichsstände zu ereignen pflegen.

§. 116.

I) Streitigkeiten über die Vorrechte und Grenzen der Directorial-Aemter.

Da die Art und Weise der Reichsständischen collegialischen Berathschlagungen, welche ohnehin mehr auf Herkommen, als Gesetzen beruhet, nicht so genau bestimmt ist, daß nicht oft unentschiedene ausserordentliche Fälle vorkommen sollten; so ist insonderheit I) eine der größten Schwierigkeiten, die Vorrechte und Grenzen der Directorial-Aemter richtig aus einander zu setzen, worüber der geringste ausserordentliche Vorfall gemeiniglich neue Zänkereyen veranlaßt. Diesen II) durch allgemeine Vorschriften zuvorzukommen ist desto schwerer, weil oft ein Reichsstand, der an einem Orte selbst das Directorium führet, und anderswo ein anderes Directorium über sich hat,

hat, selbst zweyerley Sprache hierinn führet. Daher dann III) nicht zu bewundern ist, wenn noch so oft dergleichen Dinge vorkommen, die gemeiniglich zu heftigen Aeusserungen von beyden Theilen ausschlagen, als wenn z. E. in der Dictatur, Ansage, Proposition, Eröffnung und Offenlassung des Protocolls, Umfrage und Sammlung der Stimmen, Zulassung Hin- und Her-Protestirens, Abtretung ein oder anderer Gesandtschaften, Abfassung der Schlüsse u. s. w. die Directorial- und übrige Stände nicht einerley Meynung sind.

§. 117.

II) Ob und was ohne Instruction von Gesandten geschehen könne?

Bisweilen ereignet sich auch I) darüber ein Anstand: ob und wieweit Gesandten ohne Instruction und nur unter hoffender Genehmhaltung zu einem Reichsständischen Schlusse mit beywürken können? Doch wird II) ein ganzes Collegium dergleichen Schlüsse nicht leicht eingehen. Vielmehr wird alsdenn lieber der Weg einer gemeinsamen Relation eingeschlagen. Hingegen III) daß alle Collegial-Schlüsse vor ihrer völligen Berichtigung und Verbindlichkeit noch an jede Principalschaft von den Gesandten eingeschickt werden sollten, wie schon ein und andermal in Vorschlag gewesen, ist nicht erforderlich.

§. 118.

III) Streit über die Rechte der Domcapitel währender Sedisvacanz.

Endlich ereignet sich in Ansehung der geistlichen Stände ein besonderer Streit, fast so oft eine Sedis-Vacanz entstehet, und ein Gesandter im Namen des Capitels mit allem dem fortfahren will, wozu der verstorbene Prälat berechtiget gewesen. Insonderheit wird I) bey Kayser- und Römischen Königs-Wahlen den drey geistlich-

churfürstlichen Domcapiteln bey ereignender Sedisvacanz die Churstimme nicht zugestanden. Sodann entsteht II) wegen des churfürstlichen und Reichs-directorii ein bisher unausgemachter Streit, ob während der Sedisvacanz zu Maynz das dortige Domcapitel, oder Chur-Sachsen als Erzmarschall, oder Chur-Trier, als welches die nächstfolgende Ordnung im Range trifft, oder auch Chur-Cölln in Abwechselung mit Chur Trier, dazu berechtiget sey? Wie dann diese letztere Competenten auch, so oft nur der Chur-Maynzische Gesandtschafts-Posten erlediget ist, mit einander streiten, wer bis zu dessen Wiederbesetzung seine Stelle vertreten könne. Auch ist III) ein ähnlicher Streit im Reichsfürstenrathe, wenn zu Salzburg Sedisvacanz ist, da das Domcapitel das Directorium fortführen, hingegen Oesterreich dasselbe consolidiren will; wie auch IV) im Fränkischen Kreyse, wenn das Bistum Bamberg erlediget ist, da die Brandenburgischen Häuser Anspach und Bayreuth mit dem Domcapitel darüber in Streit sind.

Viertes Buch.

Von der Regierung der besonderen Teutschen Staaten überhaupt.

I. Hauptstück, von Reichsständischen Ländern, und deren Verfassung überhaupt.

§. 119.

Aus welchen Theilen jedes Land zusammengesetzt ist, sowohl Land als Leute betrachtet?

Wenn man Land und Leute betrachtet, welche als besondere Staaten von einzelnen Reichsständen regiert werden, so sind ganze Länder (territoria) ordentlicher Weise aus folgenden Theilen zusammengesetzt, als I) aus Städten sammt deren Einwohnern und Zubehörern inn- und ausserhalb ihrer Ringmauren, II) aus Dörfern, die aus Bauerhöfen und dazu gehörigen Ländereyen bestehen, deren Besitzer einem adelichen oder andern Gutsherrn mit Leibeigenschaft oder wenigstens mit Diensten und Abgaben, als Ueberbleibseln einer ehemaligen Leibeigenschaft, zugethan sind; III) aus Rittergütern, die in einem adelichen Wohnsitze und zugehörigen Gebäuden und Grundstücken bestehen, und wozu ordentlicher Weise mehrere Bauernhöfe oder ganze Dörfer gehören; IV) aus Klöstern, Stiftern, Hospitälern, oder anderen geistlichen Stiftungen und deren Zubehör; V) aus andern einzelnen Gebäuden und

zugehörigen Grundstücken, als Vorwerkern, Meyerhöfen, Wirthshäusern, Mühlen, Fabriken u. d. g.; VI) aus einzelnen unbewohnten Grundstücken, als Waldungen, Steinbrüchen, Bergwerken, Salzwerken, Heiden, wüsten Plätzen, Feldwegen, Landstrassen u. d. g., wie auch VII) aus Bächen, Flüssen, Teichen, Seen, oder andern fliessenden oder stehenden Gewässern. Alles dieses aber ist, sowohl was Land als Leute betrifft, der Landshoheit eines jeden Reichsstandes in seinem Lande ordentlicher Weise allein und auf gleiche Art unterworfen, ohne daß hier ein solcher Unterschied der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, wie in Ansehung des Kaysers und Reichs, Platz findet.

§. 120.

Was es mit den Landesherrlichen Cammergütern für Bewandtniß habe?

Ein Reichsstand kann aber ausser seinen Landsherrlichen Rechten auch Eigenthums-Rechte haben, wie auf solche Art in den meisten Ländern ganze Schlösser, Rittergüter, Dörfer, oder auch einzelne Höfe, Vorwerker, Forste, Bergwerke, Salzwerke, Bäche, Flüsse, Seen, ingleichen Jagden, Fischereyen, Zehenden oder andere Nutzungen und Gefälle, dergleichen sonst auch Privat-Personen und Unterthanen in Eigenthum und Besitz haben können, dem Landsherrn mit völligem Eigenthume zugehören. Solche Cammer- oder Domanial-Güter rühren ursprünglich nicht sowohl von Anweisung der Landschaften, als von kayserlichen Belehnungen oder auch von alten allodial-Stamm- und Familien-Gütern her, die nach und nach durch Kauf, Tausch, Heyrathen, Consolidationen, wie auch durch Faustrecht oder Kriege, und Secularisationen, gemeiniglich noch erweitert worden.

§. 121.

Von den übrigen Gütern, so nicht Cammergüter sind;

Was nicht zu landesherrlichen Cammergütern oder Domanial-Stücken gehöret, bleibet zwar I) der Landshoheit eben wohl unterworfen. Allein II) Eigenthum und Nutzung ist in Privat-Händen, es seyen nun Einheimische oder Auswärtige, Geistliche oder Weltliche, Adeliche oder Unadeliche, Bürger oder Bauren, einzelne Personen, oder ganze Gemeinden, Dörfer, Städte, geistliche Stiftungen, Ritter- oder Landschaften, die Besitzer davon sind. Wiewohl III) in Ansehung der Befreyungen und Gerechtsamen wieder ein grosser Unterschied ist, zu was vor einer Classe von Unterthanen der Besitzer eines Gutes gehöre.

§. 122.

insonderheit von Rittergütern;

Insonderheit gehöret zu den Vorrechten des Adels in Teutschland, daß Rittergüter sammt dem, was ursprünglich unmittelbar dazu gehöret, nicht nur I) von gemeinen Abgaben und anderen Lasten frey sind, sondern auch II) Jagd- und andere sonst nicht mehr der natürlichen Freyheit überlassene Gerechtigkeiten zum Vorzuge ihrer Besitzer haben. Wie dann auch III) nicht allein die zu jedem Rittergute gehörige Bauern, wo nicht Leibeigen, doch zu Frohnen und Abgaben pflichtig sind; Sondern überdies IV) gemeiniglich eine Erbgerichtbarkeit (iurisdictio patrimonialis) damit verbunden ist, welche oft V) noch mehrere wichtige Gerechtsamen, als z. E. Abzugs-Recht, Erbhuldigung u. d. g. mit sich führet.

§. 123.

ingleichen von Gütern geistlicher Stiftungen, oder die Städten insgemein zugehören.

Auf gleiche Art sind I) die geistliche Stiftungen in denen unmittelbar dazu gehörigen Gütern ordentlicher

Weise von Lasten frey, und mit vorzüglichen Gerechtsamen begabet. Nicht minder gibt es II) in den meisten Ländern Städte, die ganze Fluren, Wiesen, Wasser, Holzungen, Güter und Dörfer besitzen, und deren gemeiniglich ebenfalls damit verknüpfte Vorrechte durch eines jeden Landes Gesetze oder Herkommen näher bestimmt zu seyn pflegen.

§. 124.

Wie jede Landschaft aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestehe?

Darinn kommen aber der Regel nach alle Teutsche Länder überein, daß ausser dem, was der Landsherr an Cammergütern besitzt, alles übrige unter Ritterschaft, Städten und geistlichen Stiftungen vertheilet ist, mithin Prälaten, Ritterschaft und Städte jede Landschaft, nebst der Person des Landsherrn, vollständig vorstellen.

II. Hauptstück,

von Landständen, und deren Verhältniß zur Regierung jedes Landes.

§. 125.

Wie in den meisten Ländern Landstände sind.

In den meisten Ländern haben Prälaten, Ritterschaft und Städte als Landstände fast zu gleicher Zeit mit dem Ursprunge der Landshoheit ungefähr eben solchen Antheil an der Landes-Regierung, als die Reichsstände an der Regierung des Reichs, bekommen, so daß I) die wichtigsten Landes- und Regierungs-Geschäffte auf Landtägen ver-

verhandelt werden, und an Bewilligung der Landstände gebunden sind, es sey nun II), daß dieses auf blossem Herkommen, oder auf ausdrücklichen Landes-Verträgen beruhe, welche die erste Gattung von besonderen Grundgesetzen jedes Landes ausmachen. Insonderheit hänget III) in vielen Ländern das Steuerwesen von jedesmaliger Bewilligung der Landstände ab; und in solchen Ländern sind die Landstände noch am meisten in Ansehen. Hingegen sind sie IV) in manchen Ländern von ihrem ehemaligen Ansehen sehr heruntergekommen. Auch gibt es V) Länder, worinn gar keine Landstände sind.

§. 126.

Verschiedene Beschaffenheit der Landstände nach Verschiedenheit ihrer Rechte.

Ueberhaupt hat es mit den Landständen gar verschiedene Bewandtniß, nachdem I) nicht nur mehr oder weniger Landes- und Regierungs-Sachen an ihre Bewilligung gebunden sind, sondern nachdem sie auch sonsten mehr oder weniger Vorrechte haben, z. E. ihre Unionen, Privat-Zusammenkünfte, Landschafts-Bedienten, Siegel u. d. g. betreffend. Auch sind II) ihre Eintheilungen mancherley z. E. in einigen Ländern mit Unterscheidung des Herren- und Ritter-Standes, oder des alten und neuen Adels, der grösseren und kleineren Städte u. s. w. Und auf gleiche Art wird es III) in Ansehung der Art und Weise gar unterschiedlich gehalten, wie oft, wann, wo, und wie die Landstände auf förmlichen Landtägen zusammenkommen (a), ob und wie der Landsherr dabey erscheine, was für Curialien dabey beobachtet werden, wie jeder seinen Sitz nehme, wer den Vortrag thue, wie Protocoll geführet, wie geschlossen werde, u. d. g.

(a) Wahlcap. art. 15. §. 3.

§. 127.

Wie weit den Landständen eine Mitregierung zuzuschreiben?

So ferne Landsherren noch an Bewilligung ihrer Landstände gebunden sind; so kann man, mit Ausnahme der landesherrlichen Reservaten, auch den Landständen eine Mitregierung, nach eben den Grundsätzen, wie den Reichsständen in Ansehung des Kaysers, nicht absprechen, ohne jedoch auch ihrer Unterthanen-Pflicht dadurch etwas zu benehmen. Als eine ganz unumschränkte Gewalt kann ohnehin die Landshoheit mit Recht nicht angesehen werden, und selbst die Landesherrliche Machtvollkommenheit hat ihre billige Grenzen.

III. Hauptstück,

von

dem Verhältniß, worinn die Landshoheit unter der Regierung des Kaysers und Reichs stehet, und was davon abhänget.

§. 128.

Wie die Landshoheit durch Vorschriften des Kaysers in einzelnen Ländern bestimmt werden könne?

Das Verhältniß, worinn die Landshoheit unter der Regierung des Kaysers und Reichs stehet, hat I) selbst für die Landsherren den Vortheil, daß, im Fall die Landstände ihnen die in billigen Dingen begehrte Bewilligung ohne gerechte Ursache verweigern, der Kayser darüber urtheilen, und nach Befinden die Landstände zur Bewilligung anhalten, oder gar dieselbe für ertheilet erklären kann.

Nach

Noch wenigern Zweifel hat es II), daß ein Landsherr gegen seine Unterthanen, wenn sie ihm den schuldigen Gehorsam versagen, beym Kayser Hülfe suchen könne (a); Doch kann in diesem Fall III), ein jeder Landsherr seine Unterthanen auch vor seinen eignen Gerichten zur Verantwortung ziehen, und es ist überdies IV) jeden Reichsständen erlaubt, sich in ihren landesherrlichen Gerechtsamen sowohl selbsten als mit Hülfe benachbarter Stände wider ihre Unterthanen zu schützen und sie zum Gehorsam zu bringen (b). Hingegen können V) auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, sowohl die Landshoheit überhaupt als einzelne Regalien betreffend, bey dem Kayser oder dessen Reichsgerichten Klage führen. Und wie in allen solchen Fällen VI) der richterliche Ausspruch zuletzt eine rechtskräftige Richtschnur der Rechte und Verbindlichkeiten eines solchen Landsherrn, mithin ein Grundgesetz für solches Land abgibt; so kann VII) eben dieses auf andere Art auch durch kayserliche Privilegien geschehen, so daß hier ganz neue Gattungen von Grundgesetzen, die in dem Willen der Obern beruhen, hinzukommen.

(a) Wahlcap. art. 15. §. 1, art. 19. §. 7.
(b) Wahlcap. art. 15. §. 8. 9.

§. 129.

und wie sie durch die Reichsverfassung überhaupt bestimmt werde?

Ueberhaupt kann auch die Landshoheit I) durch Reichsgesetze sowohl erweitert als eingeschränket werden, welches letztere bisweilen II) die allgemeine Verbindung der Reichsstände als Glieder eines Reichs (nexus imperii,) von selbsten mit sich bringet. In manchen Stücken äussert sich III) selbst zwischen der Verfassung des Reichs und jedes einzelnen Landes eine ehedem noch weit grösser gewesene Aehnlichkeit, die bisweilen zur Behauptung einer Analo-

gie

gie des Staatsrechts mit Nutzen gebraucht werden kann; wie man denn IV) fast einen Grundsatz unsers Staatsrechts daraus machen wollen, daß ein jeder Landsherr in seinem Lande eben das thun könne, was der Kayser im Reiche.

§. 130.

Wie weit also die Landshoheit durchgängig einerley oder unterschieden sey?

So weit nun die Landshoheit durch die Verfassung des Reichs und dessen Gesetze oder Herkommen bestimmt wird; so ist sie I) in ganz Teutschland und in Ansehung aller und jeder Reichsstände völlig einerley, ohne daß Würde, Rang oder Macht einen Unterschied würkt. Sie kann aber II) unter einzelnen Reichsständen gleichwohl sehr unterschieden seyn, in Betracht dessen, was von Landständen oder kayserlichen Vorschriften in jedem Lande besonders abhänget. Doch mit Vorbehalt dieser beyderley Grenzen, welche in der Verfassung des Reichs oder jeden Landes ihren Grund haben, fasset III) die Landshoheit sonsten alles das in sich, was überall zur höchsten Gewalt gehöret, ohne daß nach den verschiedenen Eintheilungen der Regalien in grössere und geringere, wesentliche und zufällige, einheimische und auswärtige, u. s. f. irgend eine oder die andere Classe davon ausgenommen werden könnte.

IV. Haupt=

IV. Hauptstück,

von

der Person des Landsherrn, sowohl in Ansehung der Regierung als des Hof- und Canzley-Ceremoniels.

§. 131.

Wie die Landesherren für ihre Personen sich zur Regierung verhalten?

Seit dem XVI. Jahrhundert hat I) ein jeder Landsherr 1) zu den weltlichen Regierungs- und Justitz-Sachen wenigstens eine Canzley oder Regierung, (auch wohl zu den Justitzsachen noch ein eignes Hofgericht,) und 2) zur Aufsicht über seine Einnahme und Ausgabe eine Rentcammer; sodann 3) zu den geistlichen Sachen, was evangelische Länder betrifft, noch ein Consistorium. Nachdem sich aber die Länder vergrössert, und die Geschäffte gehäufet; sind II) theils zu den Lehens-Sachen, Criminal-Sachen, Polizey-Sachen, Kriegs-Sachen, Steuer-Sachen, Handlungs-Sachen, Bergwerks-Sachen u. s. w. noch mehrere besondere Collegien angeleget worden; Theils hat man III) an den grösseren Höfen seit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts zu Staats-Sachen und zu den wichtigern Regierungs- und Gnaden-Sachen eigne geheime Räthe angenommen, und daraus neue Collegien gemacht. Wie nun IV) zu allen diesen Collegien das Verhältniß der Landsherren gar verschieden ist, nachdem sie dem einen persönlich beywohnen, und aus dem andern sich nur referiren lassen u. s. w., so ist V) überhaupt der Antheil, den ein Landsherr für seine Person an der Regierung nimmt, fast in keinem Lande dem andern gleich,

Bayerische Staatsbibliothek München

auch selbst in einem Lande von einer Regierung zur andern oft nicht geringen Veränderungen unterworfen.

§ 132.
Vom Hofceremoniel der Reichsständischen Höfe.

Im Hofceremoniel ist I) von alten Zeiten her noch in vielen Ländern einiges Ueberbleibsel von den Erblandhofämtern, womit gemeiniglich adeliche, auch wohl gräfliche Geschlechter belehnt zu seyn pflegen. Doch äussert sich deren Gebrauch noch mehr auf Landtägen, als an den Höfen selber, wo nur etwa bey ausserordentlichen feyerlichen Vorfällen Gebrauch davon gemacht wird. Nach der heutigen neueren Art sind II) auch die Teutschen Höfe mit besoldeten Hofbedienten versehen, worinn sowohl als in dem übrigen Hofceremoniel diejenigen Teutschen Höfe, die zugleich königlich sind, den auswärtigen königlichen nichts nachgeben, so wie die churfürstlichen Höfe wieder den königlichen (a), die fürstlichen den churfürstlichen, die gräflichen den fürstlichen Höfen möglichst nacheifern; als wovon III) insonderheit die nunmehro sowohl an fürstlichen als churfürstlichen Höfen eingeführte Cammerherren-Dienste und Oberhofämter, ingleichen die Art fremde Standes-Personen und Gesandten zu empfangen, nicht minder die verschiedentlich von Teutschen Höfen gestiftete Ritter-Orden zur Probe dienen. Auch werden IV) die bey gewissen feyerlichen Vorfällen und am meisten bey den Wappen gebräuchliche Unterscheidungs-Zeichen der königlichen und anderer geschlossenen oder offenen Kronen, wie auch der Chur- und Fürsten-Hüte, ꝛc. nicht mehr nach ihrer ersten Stiftung eingerichtet.

(a) Wahlcap. art. 3. §. 21.

§. 133.
Vom Canzley-Ceremoniel der Reichsständischen Höfe.

In Schreiben oder anderen Schriften, die I) von Reichsständen an den Kayser erlassen werden, spricht ein

jeder

jeder von sich nur in der einfachen Zahl; Sonst schreibt II) ein jeder Landesherr in Canzleyschreiben und Rescripten von sich in der mehreren Zahl mit Beyfügung seines völligen Titels und der Formel: von Gottes Gnaden, deren nur nicht alle Reichsgrafen und Prälaten sich bedienen. Uebrigens sind III) die Grundsätze, wornach Könige, geistliche Chur- und Fürsten und Prälaten, sodann weltliche Chur- und Fürsten und Grafen ihre Titulaturen einzurichten pflegen, ziemlich gleichförmig (a). In den meisten Ländern ist auch IV) durch Herkommen, wo nicht selbst durch ausdrückliche Verträge bestimmt, wie die landesherrliche Ausfertigungen an jede Classe der Landstände einzurichten; ingleichen was die Landesherrliche Collegien für Curialien zu beobachten haben.

(a) Meine Anleitung zur jurist. Praxi tom. 2. p. 59. sq.

V. Hauptstück,

von den Reichsstädten und deren Verfassung.

§. 134.

Verhältniß der Reichsstädte zum Kayser und Reich.

Die Reichsstädte kommen I) mit den übrigen Teutschen Städten darinn überein, daß eine jede ein obrigkeitliches Collegium, gemeiniglich unter dem Namen Bürgermeister und Rath, hat, so von der gemeinen Bürgerschaft unterschieden ist. Und II) auf eben die Art, wie in Landstädten deren Landsherr das Recht hat, zu Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit und anderer Landesherrlichen Gerechtsamen einen Vogt, Schultheissen oder andern Beamten

ten zu setzen, auch Steuern zu erheben, gesetzliche Verordnungen zu erlassen u. d. g.; so hatte ehedem der Kayser dergleichen Rechte in den Reichsstädten, so daß er als deren eigentlicher Landsherr angesehen werden konnte, bis endlich nach und nach in allen Reichsstädten das meiste von solchen Rechten durch Verpfändung oder andere Wege von den Kaysern an die Städte selbsten gekommen. Seitdem sind III) die Reichsstädte nicht allein in Ansehung des Antheils, den sie an der Regierung des Reichs nehmen, Reichsstände (a), sondern sie haben auch IV) die Landshoheit so gut als andere Reichsstände (b), und V) der Kayser hat also unmittelbar ordentlicher Weise in Reichsstädten keine Regierungs-Rechte mehr auszuüben, ausser was die Subordination der Landshoheit unter der kayserlichen Regierung überall mit sich bringet, wiewohl VI) in manchen Fällen dennoch die kayserliche Gewalt in Reichsstädten von grösserem Umfange und Nachdrucke ist, als in Chur- und Fürstenthümern, von deren Verfassung auch sonsten nicht alles auf die Reichsstädte angewandt werden kann.

(a) I. P. O. art. 5. §. 29.

(b) I. P. O. art. 8. §. 4.

§. 135.

Innerliche Verfassung der Reichsstädte.

In der innerlichen Verfassung der Reichsstädte, worinn fast keine der andern völlig ähnlich ist, beruhet das Hauptwerk auf folgenden Puncten: I) wie die obrigkeitliche Personen bestellet werden, und zwar A) was die Bürgermeister und übrige des Raths betrifft, 1) was für Eigenschaften dazu erforderlich, ob und wie viele aus gewissen Geschlechtern seyn müssen, oder nicht? ob zwischen Gelehrten und Ungelehrten, als Kaufleuten, Handwerkern oder anderen Bürgern ein Unterschied bestimmt sey,

oder

oder nicht? ꝛc. 2) ob die Stellen auf Zeitlebens oder nur auf gewisse Zeit währen, und abwechseln, oder nicht? 3) wie es mit Wiederbesetzung jeder Stelle gehalten werde? ob sie durch Wahl oder Loos, bloß durch den Rath, oder auch mit Beywürkung der Bürgerschaft geschehe? ingleichen B) was es mit den Syndicis, oder Consulenten, Secretarien, Archivarien und anderen Subaltern-Bedienten in Ansehung ihrer Bestellung für eine Bewandtniß habe? Sodann II) wie die obrigkeitliche Berathschlagungen und Aemter eingerichtet sind, als 1) an welchen Tagen, in welcher Ordnung, unter wessen Direction u. s. w. die Zusammenkünfte des Raths angestellt werden? 2) was ein jeder für Verrichtungen habe? ob und wie die Glieder des Raths nach Aemtern oder anderen Abtheilungen zu ihren Arbeiten angewiesen sind? ꝛc. Hernach III) wie die Bürgerschaft eingerichtet sey? als 1) wer unter die Zahl der Bürger gerechnet, und wie allenfalls ein neuer Bürger aufgenommen werde? 2) wie die Bürgerschaft nach Bänken, Quartieren, Kirchspielen, oder auch nach dem Nahrungsstande, oder sonsten eingetheilet sey? 3) wie die Bürgerschaft nach solchen Eintheilungen oder auch insgesammt zusammenkommen, sich berathschlagen, Schlüsse machen, und mit der Obrigkeit handeln könne? Endlich IV) wieweit sich die Gewalt des Raths erstrecke, oder worinn die Bürgerschaft mit zu sprechen habe? als 1) insonderheit ob die Cämmerey und deren Verwaltung alleine vom Rathe abhange, oder der Bürgerschaft in ein oder anderen Dingen, z. E. in Ausgaben über gewisse Summen, in Ablegung der Rechnung u. d. g. mit anvertrauet sey? 2) ob und wie neue Auflagen gemacht werden können? 3) wie es mit neuen Gesetzen und anderen dergleichen wichtigern Regierungs-Rechten zu halten sey? ꝛc. Aus welchem allem dann V) zu beurtheilen ist, ob eine Reichsstadt mehr aristocratisch oder democratisch sey, und ob der Magistrat oder die gesammte Stadt eigentlich das

τὸ κύριον habe? In den meisten Reichsstädten hat es über alle diese Dinge grosse Streitigkeiten, auch wohl blutige Köpfe gegeben, bis entweder ein gütlicher Vergleich oder ein kayserlicher Ausspruch, gemeiniglich mittelst kostbarer Local-Commissionen, solchen Streitigkeiten ein Ende gemacht.

§. 136.

Zufällige Vorzüge einiger Reichsstädte.

Viele Reichsstädte haben überdies I) ausser ihren Ringmauern nicht nur ein nächstumliegendes Gebiet von dazu gehörigen Fluren, Gärten, Wiesen, Aeckern u. d. g., sondern auch ganze Länder, die zuvor Graf- oder Herrschaften oder Theile von andern Ländern gewesen; woraus theils wegen deren Regierung in der Stadt selbsten, theils mit benachbarten Ständen allerley Stoff zu Streitigkeiten zu entstehen pfleget. Desgleichen gibt es II) verschiedene Reichsstädte in denen noch chur- oder fürstliche Häuser die Vogtey-Gerechtigkeit haben, die gemeiniglich jetzt zu vielen Beschwerden und Streitigkeiten Anlaß geben. Auch sind III) in Reichsstädten bald Domcapitel, Klöster, oder andere geistliche Stiftungen, bald Reichs- oder Kreys-Versammlungen, oder andere corpora und collegia, die nicht unter der Stadt Botmässigkeit stehen, und mit denen es daher ebenfalls selten ohne Collision abgehet. Hernach gibt IV) der ehemalige Hanse-Bund denen so genannten Hanse-Städten zwar in Teutschland keinen Vorzug mehr. Doch wird ihrer im Westphälischen Frieden noch gedacht (a), und die Wahlcapitulation enthält eine eigne Verordnung, sowohl die Handlung treibende Städte überhaupt, als insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten zu erhalten und zu schützen (b). Wie denn endlich V) auch darinn einige durch Handlung oder sonsten

vor

vor andern empor gekommene Reichsstädte merkliche Vorzüge geniessen, daß sie mit auswärtigen Gesandtschaften beehret, und ihre Gesandten hinwiederum auswärts mit den Gesandten freyer Republiken fast gleich gehalten werden.

(a) I. P. O. art. 10. §. 16.

(b) Wahlcap. art. 7. §. 2.

§. 137.

Reichsstädtisches Canzley-Ceremoniel.

Daß Reichsstädte I) Republiken genannt werden, will der kayserliche Hof nicht gestatten. II) Nach dem Reichs-Stile heissen sie Ehrbare freye kayserliche Reichsstädte, woraus eine übel verstandene Abbreviatur beynahe den Titel Erbfrey Canzleymässig gemacht. III) Ihr übriges Canzley-Ceremoniel ist gar unterschiedlich eingerichtet.

Fünftes Buch.

Von jeden einzelnen sowohl kayserlichen als Reichsständischen Regierungs-Rechten oder Regalien;

und zwar erstlich

von den allgemeinen Regierungs-Rechten, die nicht an einzelne Gegenstände gebunden sind.

I. Hauptstück,

von

der Gewalt Gesetze zu geben.

---

§. 138.

Wie sich die Gesetzgebende Gewalt zur höchsten Gewalt überhaupt verhalte, und worinn sie bestehe?

Die Menge der einzelnen Rechte, so die höchste Gewalt eines Regenten in sich fasset, läßt sich nicht füglicher in Classen eintheilen, als nachdem sie zuförderst an einzelnen Gegenständen gebunden sind, oder nicht; Und so ist gleich anfangs kein Regierungs-Recht allgemeiner, als die Gewalt Gesetze zu geben, d. i. mittelst bekannt gemachter Willens-Erklärung der höchsten Gewalt zu bestimmen, wie es in vorgeschriebenen Fällen jedesmal gehalten werden solle.

§. 139.

§. 139.

Wie der Kayser und jeder Reichsstand Gesetze geben könne?

Diese Gewalt hat I) der Kayser offenbar nicht anders, als mit jedesmaliger Einstimmung des gesammten Reichs (a), es sey nun, 1) daß sie in Reichsabschieden, oder einzelnen Reichsschlüssen, oder in Form kayserlicher Edicte, oder in anderen Ordnungen ausgeübet werden solle, und es sey auch 2) daß von ganz neuen Gesetzen, oder von Abschaffung, Aenderung, Erklärung, Erneuerung alter Gesetze die Frage entstehe (b). II) Ein jeder Reichsstand hat die Gesetzgebende Gewalt vermöge seiner Landshoheit, ohne irgend Römische Grundsätze vom mero und mixto imperio, oder von der Freyheit Statuten zu machen, noch also auch eine kayserliche Bewilligung oder Bestätigung zu Hülfe nehmen zu dürfen (c). Inzwischen hindert dieses nicht, daß 1) in Ländern, wo Landstände sind, deren Einwilligung zu Errichtung neuer Landesgesetze erfordert werde, wiewohl in den meisten Ländern hiervon öftere Ausnahmen statt finden, als in Ansehung der dem Kayser nöthigen Einwilligung des Reichs. Und auf gleiche Art ist 2) in Reichsstädten eine andere Frage, ob der Magistrat alleine, oder nur mit Beystimmung der Bürgerschaft Gesetze machen könne?

(a) I. P. O. art. 8. §. 5. verbis: "vbi *leges* ferendae". S. oben §. 67. ib. Wahlcap. art 2. §. 5.

(b) Wahlcap. art. 2. §. 4.

(c) R. A. 1654. §. 106.: — "des Orts Obrigkeit, als die ohnedas den Gewalt haben, dergleichen statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern".

§. 140.

Wie sich Reichs- und Landes- wie auch Familien-Gesetze 2c. gegen einander verhalten?

In ganz Teutschland ist aber dieses der uralten Verfassung gemäß, daß Privat-Rechte nicht sowohl durch

eigentliche Gesetze von höchster Gewalt wegen bestimmt, als eines jeden Ortes oder Geschlechtes Gewohnheit und Autonomie (d. i. einer Freyheit nach eignen willkührlichen Gesetzen zu leben,) überlassen werden. Aus dieser Ursache sind I) die vielerley statutarischen und Gewohnheits-Rechte jeder einzelnen fürst- und gräflichen Häuser, ingleichen der Städte und Landschaften herzuleiten. Und da II) noch jetzt dergleichen statutarische und Gewohnheits-Rechte von neuem eingeführet; und übrigens vermöge der Landshoheit jedes Landes Rechte in Gesetzen gefasset werden können; so ist III) eine natürliche Folge davon, daß in Reichsgesetzen sehr wenig von solchen Sachen vorkömmt, die in die innere Verfassung der fürst- und gräflichen Häuser, wie auch der Städte und Länder einschlagen, und daß, wenn auch etwas davon berühret wird, gleichwohl mehrentheils eine solche Clausel hinzukömmt, welche die Freyheit von dem Reichsgesetze abzugehen offen läßt, mithin in so weit die besonderen Gesetze vor den allgemeineren den Vorzug behalten. Jedoch IV) in Ermangelung nurgedachter Clausel, und wenn sonst die Absicht eines Reichsgesetzes dahin gehet, aufs ganze Reich ohne Ausnahme etwas zu befehlen oder zu verbieten, so ist kein Zweifel, daß auch ein jeder Reichsstand in seinem Hause und Lande daran gebunden sey, und keinesweges einem Reichsgesetze seine Kraft benehmen könne. Auch ist V) nach eben diesen Grundsätzen zu beurtheilen, ob und wie weit von einzelnen Reichsständischen collegiis und corporibus, als von Kreysen, vom corpore euangelicorum u. s. f. wider den Inhalt der Reichsgesetze Verfügungen gemacht werden können, ingleichen ob und wie weit wider diese Verfügungen hinwiederum Reichsständische Anordnungen in Familien und Ländern statt finden; wie auch VI) wie sich in jedem Lande die statutarischen und Gewohnheits-Rechte des Adels, der Städte und Dörfer zu den landesherrlichen Gesetzen verhalten. Daß aber VII) ein Landes-

herr an seinen eignen Gesetzen nicht gebunden sey, ist sowohl in dem Verstande richtig, daß er für seine Person mit seinen Unterthanen nicht einerley Gesetzen unterworfen ist, als auch darinn, daß er in Ansehung der Unterthanen mittelst Dispensation oder sonsten von seinen eignen Gesetzen abgehen kann; es wäre denn, daß er sich nach Art eines Grundgesetzes selbst Vertragsweise anheischig gemacht hätte.

II. Hauptstück,
von Privilegien.

§. 141.

Was Privilegien überhaupt seyen, und wie sie sich zur Gesetzgebenden Gewalt verhalten?

Wenn von wegen der höchsten Gewalt für einzelne Glieder des Staats etwas verfüget wird, das nach der allgemeinen Verfassung des Landes sonst nicht statt finden würde; so ist dieses der allgemeine Begriff von Privilegien, welche I) mit Gesetzen dieses gemein haben, daß sie ebenfalls nicht an einzelne Gegenstände gebunden sind, und daß sie in Ansehung der übrigen Unterthanen selbst eine gesetzmässige Verbindlichkeit haben. Allein II) in Ansehung der höchsten Gewalt und des Privilegirten unter einander tritt zugleich gemeiniglich die Verbindlichkeit eines Vertrages ein, und übrigens pfleget III) die Gewalt Privilegien zu ertheilen nicht mit eben den Grenzen umschränkt zu seyn, als die Gewalt Gesetze zu geben.

§. 142.

Wie weit ein jeder Reichsstand in seinem Lande, und der Kayser im ganzen Reiche Privilegien ertheilen könne?

So fern I) von einer Befugniß die Rede ist, deren gegenstehende Verbindlichkeit nicht ausser den Grenzen eines

nes Landes sich erstrecket, oder so fern auch etwas in Ansehung einer Verbindlichkeit zu verfügen ist, die auf einem Unterthanen oder Grundstücke des Landes haftet; so kann ein jeder Reichsstand in seinem Lande Privilegien ertheilen, und zwar dergestalt, daß 1) weder Adelichen noch Städten, noch Prälaten dieses Vorrecht zustehet, und daß 2) auch der Landstände Bewilligung hiebey nicht erfordert wird, es sey dann, daß die besondere Eigenschaft des Gegenstandes solche nöthig mache; sodann 3) auch so, daß der Kayser dergleichen Privilegien nicht ertheilen darf, wo nicht etwa noch ein besonderes Reservat-Recht ihn dazu berechtiget. Denn II) wo dieses eintritt, oder sonst von einem Rechte die Frage ist, das einen Theil der kayserlichen Gewalt ausmacht; oder wo Rechte und Verbindlichkeiten unmittelbarer Personen oder Länder in Frage kommen; da kann der Kayser Privilegien geben; nur 1) mit Vorbehalt der Einwilligung der Churfürsten oder des ganzen Reichs, wo solche die Reichsgesetze erfordern, und 2) unbeschadet der Landshoheit oder anderer wohlerworbenen Gerechtsamen (a), wiewohl 3) bey älteren Privilegien nur auf die bereits damals eingeführt gewesene Erfordernisse zu sehen ist. Ueberhaupt aber kann III) weder der Kayser noch ein Reichsstand ein Privilegium, das einmal auf Rechtsbeständige Art und nicht auf gewisse Zeit oder Bittweise ertheilet ist, eigenmächtig wieder aufheben, oder ändern.

(a) Wahlcap. art. 1. §. 9., art. 7. §. 5., art. 15. §. 5.

III. Haupt-

III. Hauptstück,

vom Rechte Aemter und Würden zu ertheilen; wie auch vom Rechte der höchsten Aufsicht rc.

§. 143.

I) Des Kaysers Rechte 1) in Ansehung der von ihm abhangenden Aemter, academischer Würden u. d. g.

So allgemein der Umfang dieses der Gesetzgebenden Gewalt am nächsten an die Seite zu setzenden Rechts ist, vermöge dessen sowohl alle Aemter und Ehrenstellen als die damit verknüpfte Würden oder andere Standes-Erhöhungen von der höchsten Gewalt verliehen werden; so hat der Kayser doch keine andere Aemter und Ehrenstellen zu vergeben, als I) die wenigen Stellen, die er ohne Rücksicht auf seine Erblande zur Regierung gebraucht, wovon das wichtigste im Reichshofrath und der Commission am Reichstage bestehet, nebst einigen meist nur der Würde und des Ranges halber üblichen Titeln von kayserlichen Räthen oder Geheimen Räthen (a), Cammerherren u. d. g.; sodann II) von solchen, deren Vorrechte sich auch in Reichsständischen Ländern äussern können, nur die academischen Würden eines Doctors, Magisters, Licentiaten, Baccalauren, gekrönten Poeten, und hiernächst III) das Amt eines öffentlichen geschwornen kayserlichen Notarien (b), wie auch IV) einer zweyfachen Gattung von kayserlichen Pfalzgrafen (c), da die so genannte kleine

(a) Wahlcap. art. 22. §. 7.

(b) K. Max. I. Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben sollen, 1512. in der Samml. der R. A. part. 2. p. 151. sq.

(c) Wahlcap. art. 22. §. 7.

kleine Comitiv nur das Recht gibt, uneheliche Kinder für rechtmäßig zu erklären, Notarien, auch Doctors und Magisters u. d. g. zu machen, die grosse Comitiv hingegen wieder gemeine Pfalzgrafen zu ernennen, und selbst Standeserhöhungen zu ertheilen.

§. 144.

2) Rechte des Kaysers in Ansehung der Standeserhöhungen.

Von Standes = Erhöhungen ist der Kayser in ganz Teutschland die einzige Quelle, so daß niemand, als der Kayser, oder wem derselbe eben das Recht in seinem Namen auszuüben übertragen, jemanden in Adel, Freyherrn-, Grafen- oder Fürsten = Stand erheben, oder auch die damit verknüpfte Titel, Wappen, und andere Vorrechte ertheilen kann. Nur ist der Kayser selbst angewiesen I) sowohl fürstliche und gräfliche, als andere Würden allein denen zu ertheilen, die es vor andern wohl verdienet, im Reiche angesessen, und die Mittel haben, den affectirten Stand nach Würden auszuführen (a), auch II) keinen der neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zum Nachtheil oder Schmälerung einigen alten Hauses mit neuen Prädicaten, höhern Titeln und Wappenbriefen zu begnadigen (b), insonderheit III) aus unstreitig notorischer Mißheyrath erzeugten Kindern eines Reichsständischen Hauses weder die väterliche Titel und Würde beyzulegen, noch viel weniger solche für ebenbürtig und Successionsfähig zu erklären (c), wie denn auch IV) Reichsständischer Unterthanen Standeserhöhungen dem Landesherrlichen Rechte nicht nachtheilig seyn, sondern dieselbe sowohl als ihre Güter unter der vorigen Landesherrlichen Gewalt nach wie vor bleiben sollen (d). Und V) darf keine von allen diesen

(a) Wahlcap. art. 22. §. 1.
(b) Wahlcap. art. 22. §. 3.
(c) Wahlcap. art. 22. §. 4.
(d) Wahlcap. art. 22. §. 5. 6.

diesen Ausfertigungen in keiner andern, als in der Reichshofcanzley geschehen, welcher die dafür gebührende und von niemanden als von Chur-Maynz allenfalls zu mässigende Taxen bey Strafe der Nichtigkeit in 3. Monathen zu erlegen sind, ohne daß hernach andere Canzleyen für Intimation oder sonsten etwas weiteres fordern können (c).

(c) Wahlcap. art. 22. §. 7-13.

§. 145.

3) Einführung neuer Sitz- und Stimmrechte auf Reichstägen und in Reichsständischen Collegien.

Ehedem hatten Standeserhöhungen auch auf Sitz und Stimme bey der Reichsversammlung ihre völlige Würkung. Nachdem man aber angefangen die gräfliche und selbst die fürstliche Würde an solche zu ertheilen, die nicht mit unmittelbaren und der neuen Würde gemässen Ländern versehen waren; so hat man, absonderlich seit 1582. (§. 34. 41.) gedachte Würkung den Standeserhöhungen nicht mehr zugestanden, und darauf zwar noch 1654. einige neue Fürsten, zum Theil unter gewissen Bedingungen, zu Sitz und Stimme zugelassen (a), zugleich aber fürs künftige theils damals, theils nachher folgende Gesetze errichtet, daß I) keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlich oder gräflichen Collegien aufgenommen werden sollen, sie haben sich denn vorher 1) mit einem unmittelbaren Fürstenthum oder Graf- und Herrschaft dazu gnugsam qualificirt, auch mit einem Standeswürdigen Reichs-Anschlage, so auf dem Reichstage zu berichtigen, in einen gewissen Kreys eingelassen, und 2) über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Aufnahme ordentlich gewilliget (b). Ausserdem soll II) der

(a) R. A. 1654. §. 197.
(b) Wahlcap. art. 1. §. 5.

der Kayser solchen Sitz- und Stimm-Candidaten nicht einmal mit Decreten und dergleichen zu statten kommen (c); und III) eben so wenig eine Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, sich alleine anmassen (d). Auch ist IV) überhaupt als ein Grundsatz angenommen worden, daß im Reichsfürstenrathe niemand Sitz und Stimme haben könne, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht anklebet, iure proprio & pleno territoriali besitze (e). Und daß V) ohne des gesammten Reichs Einwilligung keine neue Churwürde eingeführt werden könne, soll dem künftigen Reichsabschiede in forma Sanctionis pragmaticae einverleibt werden (f). Endlich haben VI) seit geraumer Zeit auch Reichsständische Rangstreitigkeiten nicht mehr durch kayserliche Entscheidung gehoben werden können (g).

(c) Wahlcap. art. 22. §. 2.
(d) Wahlcap. art. 1. §. 6.
(e) Corp. iur. publ. p 1268.
(f) Corp. iur. publ. p. 1132.
(g) S. j. E. R. A. 1654. §. 196.

§. 147.

II) Recht der Reichsstände vermöge der Landshoheit Aemter und Würden zu verleyhen.

Die bisher beschriebene Standeserhöhungen und academische Würden als kayserliche Reservaten ausgenommen, kann übrigens ein jeder Reichsstand vermöge der Landshoheit Aemter und Würden verleyhen, wie er will, ohne daß die Landeshoheit hierinn andere Grenzen, als jede andere höchste Gewalt hat. Doch ist die Art, wie es mit der Berufung, Bestallung, Erlassung Reichsständischer Bedienten gehalten wird, theils nach deren verschiedenen Gattungen, theils nach eines jeden Landes besonderer Verfassung

fassung merklich unterschieden. Auch ist man in einem Lande mit Ertheilung blosser Titel freygebiger, als im andern.

§. 147.

III) Recht der höchsten Aufsicht, und der davon abhangenden Visitationen, Commissionen u. d. g.

Endlich gehöret auch hieher das aus gleicher Quelle entspringende Recht der höchsten Aufsicht (ius supremae inspectionis), vermöge dessen besonders der Landesherrlichen Gewalt unstreitig zukömmt, z. E. Visitationen von allen Gattungen zu veranstalten, Rüge-Gerichte anzuordnen, Landes-Ausmessungen zu verfügen, und wiederum die dazu erforderliche Bedienten oder Commissarien anzuordnen.

IV. Hauptstück,

vom

Rechte der starken Hand in Strafen und Vollziehung der von der höchsten Gewalt gemachten Verfügungen.

§. 148.

I) Reichsständisches Recht zu strafen und Militz zu halten;

Alles, was zur Unterstützung der höchsten Gewalt erfordert wird, um ihren Verfügungen mit starker Hand erforderlichen Falls den gehörigen Nachdruck zu geben, ist aufs vollkommenste in der Landshoheit begriffen. Ein jeder Reichsstand hat 1) das Recht sowohl alle Arten von Todes- als andere Strafen in seinem Lande zu verfügen und vollstrecken zu lassen, mithin auch alle dazu erforderliche Mittel anzuordnen, also eines Theils Gefängnisse,

Zuchthäuser, Marterkammern, Pfähle, Galgen und Rad anzulegen, und andern Theils die dazu erforderliche Leute als Häscher, Schaarwächter, Scharfrichter, Wasenmeister u. d. g. zu halten; und zwar so, daß alles dieses ordentlicher Weise nur von der Landsherrlichen Gewalt abhänget, und daß Adelichen, Städten oder anderen ohne besondere Concession nichts davon gestattet wird. Desgleichen hat II) ein jeder Reichsstand das Recht Miliz von allen Gattungen zu halten, sie mit Unter- und Oberofficiers zu versehen, in Compagnien und Regimenter abzutheilen, ihre Einquartierung und Werbung zu veranstalten; wie auch Festungen, Gewehr-Fabriken, Stückgiessereyen, Pulvermühlen u. d. g. anzulegen, und zwar wiederum so, daß an allem dem die Landstände für sich keinen Antheil haben, und daß keinem Landstande und Unterthanen das geringste von allem dem gestattet wird.

§. 149.

II) Recht des Kaysers in Ansehung der Execution und Strafen.

Der Kayser hat hingegen für sich weder Miliz noch andere Arten der starken Hand in seiner Gewalt; sondern er ist deswegen I) mit der Execution, vermöge einer besondern Reichs-Executions-Ordnung (a), wenn es mittelbare Glieder des Reichs betrifft, an eines jeden ordentliche Obrigkeit (b), wenn es unmittelbare betrifft, an

(a) R. A. 1555. §. 31-103., R. A. 1654. §. 178-185. Noch eine verbesserte Executions-Ordnung findet sich im Entwurf beym Reichsgutachten vom 16. Aug. 1673., nebst der darauf ergangenen kayserlichen Resolution vom 22. Dec. 1673., so aber noch nicht völlig zu Stande gekommen. Pachners Samml. der Reichsschlüsse tom. 1. p. 634. sq., Samml. der R. A. tom. 4. p. 94. sq.

(b) C. G. O. 1555. part. 3. tit. 48. §. 5., Concept part. 3. tit. 57. §. 8., R. A. 1654. §. 160.

an die Kreysausschreibende Fürsten jedes Kreyses (c) oder wenn dieselben dabey interessirt, auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutfinden des Richters, an die ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarter Kreyse (d) gewiesen, um durch selbige seine Befehle vollziehen zu lassen. II) Von Strafen war sonst 1) die Achtserklärung das schärfste Mittel seinen Befehlen Nachdruck zu geben; Allein auch hierzu wird jetzt erfordert, daß die deshalber ergangene Acten, die der Kayser bey den Reichsgerichten jetzt nur bis zum Schluß kann führen lassen, auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydete Stände aus allen drey Reichs-Collegien in gleicher Anzahl der Religion examinirt und überleget, sodann deren Gutachten an gesammte Stände referirt, und von selbigen endlich der Schluß gefaßt, und das also verglichene Urtheil vom Kayser genehmiget, auch in seinem Namen publicirt, aber durch den Kreys, worinn der Aechter gesessen, vollzogen werde (e), ohne gleichwohl den unschuldigen Agnaten zum Nachtheil zu gereichen (f), und übrigens so, daß wenn auf vorbeschriebene Maaß, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, alsdenn die Achtserklärung und Execution ipso iure für null und nichtig gehalten werden solle (g). So kann auch 2) jetzt der Kayser ohne vorhergehende Bewilligung des Reichstages keinen Reichsstand, der Sitz und Stimme in den Reichs-Collegien hergebracht, davon provi-

(c) C.G.O. 1521. tit. 31., C.G.O. 1555. part. 3. tit. 48., I. P. O. art. 16. §. 2., R. A. 1654. §. 160., Wahlcap. art. 20. §. 5.

(d) R. A. 1654. §. 160.

(e) I. P. O. art. 8. §. 3., Wahlcap. (perpet. u. 1711.) art. 20. §. 1.-5.

(f) Wahlcap. art. 20. §. 8.

(g) Wahlcap. art. 20. §. 10., Conclusum corp. euang. vom 29. Nov. 1758. in der Teutschen Kriegs-Canzley 1758. tom. 3. p. 705. sq.

provisorisch noch in sonstige Weise suspendiren und ausschliessen (h), noch seiner Landes-Regierung entsetzen (i). Und wie es 3) nur selten Fälle gibt, da aus kayserlicher Gewalt könnten Leib- und Lebens-Strafen, oder auch blosse Leibes- oder Gefängniß-Strafen, oder auch Strafen der Ehrlosigkeit verhänget werden; so sind zwar 4) Geldstrafen an Mark Silber oder Goldes in kayserlichen Befehlen und Urtheilen desto häufiger, jedoch in der würklichen Beytreibung weit seltener.

(h) Wahlcap. art. 1. § 3.
(i) Wahlcap. art. 1. §. 4.

****

V. Hauptstück, von öffentlichen Einkünften und Steuern.

§. 150.

I) Ob und was der Kayser für Einkünfte habe?

Mit der Kayserwürde sind keine öffentliche Einkünfte, die nur von einiger Erheblichkeit wären, verknüpft. Denn I) alle ehemalige Cammergüter der Teutschen Krone sind veräussert, und, was auch Reichsstände nur Pfandweise davon innhaben, kann nicht mehr eingelöset werden (a). Auch

(a) Wahlcap. (1519) art. 1. §. 9.: "Sollen und wollen auch Churf. F. und Ständen — ihre — Reichs-Pfandschaften, — auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey — handhaben und schützen" ꝛc. I. P. O. art. 5. §. 26.: "Quum in capitulatione caesarea dispositum reperiatur, quod — imperator — statibus — eiusmodi *oppignorationes confirmare* atque

Auch sind II) alle Anschläge heimgefallene Lehen (b) oder sonst aus andern Händen wieder herbeyzubringende Güter (c) zu Unterhaltung der Kayser zum Reiche einzuziehen bisher vergeblich gewesen. Was aber III) von Steuern aus einigen Reichsstädten (d), sodann IV) von Reichsritterschaftlichen Charitativ-Subsidien (e) wie auch V) von der Judenschaft in einigen Reichsstädten und in Reichsritterschaftlichen Orten, und überdies etwa VI) aus Italien (f) ein Kayser zu geniessen hat; ist zusammen von keiner Erheblichkeit; und VII) viele andere Dinge, als Lehens- und Canzley-Gefälle u. d. g. werden ganz ohne Grund hieher gerechnet. Folglich bleibt VIII) dem Kayser nichts übrig, als entweder aus den Einkünften seiner Erblande die ihm vorfallenden Unkosten zu bestreiten, oder um fremde Subsidien sich zu bewerben, oder das Reich um Beysteuer anzugehen.

atque illos *in earumdem* tranquilla *possessione defendere* ac manutenere debeat; conuentum est, hanc dispositionem, donec consensu — statuum aliter statutum fuerit, obseruandam esse". Wahlcap. (1742.) art. 10. §. 4.: "Die Stände bey denen ihnen verschriebenen und innhabenden Reichspfandschaften nach Maaßgebung des instrumenti pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen" ꝛc.

(b) Wahlcap. art. 11. § 10. sq. sq. S. oben §. 61. VI.

(c) Wahlcap. art. 10. §. 3.

(d) Wahlcap. art. 11. §. 16-20.

(e) R. A. 1542. §. 58.

(f) Wahlcap. (1764.) art. 10. §. 12.: „Nicht weniger „s. u. w. wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichs-Hülfe „verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zur Beyhülfe „ebenmässig, wie vormalen auch geschehen, verhalten werden".

§. 151.

Und wie vom Reiche Steuern zu erheben.

Was die vom Reiche zu erhebende Steuern anbetrifft, so sind I) nur zum Unterhalt des Cammergerichts immer fort-

fortwährende Beyträge in den sogenannten Cammerzielern festgesetzt. Sonsten sind aber keine Reichssteuern für beständig eingeführet, sondern sie müssen jedesmal zuvor bewilliget werden, welches nicht von des Kaysers Befehl oder Vorschrift, sondern lediglich von der freyen Willkühr der gesammten Stände abhänget (a), und zwar so, daß selbst die Mehrheit der Stimmen noch nicht ihre ausgemachte Verbindlichkeit hierinn hat (b). Hiernächst besteht II) die Art der Bewilligung oder der Reichs-Steuerfuß in so genannten Römer-Monathen, worinn diejenige Matrikel zum Grunde lieget, nach welcher im Jahr 1521. dem Kayser Carl dem V. zu dem damals vorgehabten Römerzuge von gesammten Reiche ein Kriegsheer bewilliget, und auf jede Reichsstände nach gewisser Zahl Mannschaft zu Pferde und zu Fuß vertheilet worden (c); Da denn an statt dieser Mannschafts-Bewilligung der Anschlag an Gelde Monathsweise für jeden Mann zu Pferde auf 12. Gulden, zu Fuß auf 4. Gulden gerechnet wird, so daß ein Römermonath vom ganzen Reiche heutiges Tages ungefähr 50.000. Gulden zu betragen pfleget, mithin z. E. zu einer Million Gulden 20. Römer-Monathe erfordert werden. Es ist aber III) hierinn viel unvollkommenes, weil theils von Anfang an nicht die Absicht gewesen, in der Matrikel 1521. einen beständigen Reichssteuerfuß abzufassen, daher schon damals manche Unrichtigkeit untergelaufen seyn mag. Theils haben sich seitdem die Umstände vieler Reichsstände sehr geändert, da nicht nur manche Länder vom Reiche ganz abgekommen, sondern auch sonst ein Reichsstand an Ländern und Vermögen zu-, der andere abgenommen. Und da man dieserhalb vor-

(a) Wahlcap. art. 5. §. 1. 2., I. P. O. art. 8. §. 2. Siehe oben §. 67. b.

(b) I. P. O. art. 5. §. 52. in f. S. oben §. 113. III.

(c) *Corp. iur. publ.* p. 88., R. A. 1576. §. 99., R. A. 1582. §. 64., R. A. 1594. §. 122.

vorlängst für jeden Kreys gewisse Untersuchungs- und nach Befinden Mässigungs- und Erhöhungs-Anstalten getroffen, die jedoch durch Appellation am Ende noch des Reichs-Cammergerichts anderweiter Erörterung und Entscheidung heimgestellt worden (d); so haben viele einzelne Stände bereits merkliche Abänderungen ihres Reichsmatricular-Anschlages erhalten. Ueberhaupt aber ist dieses ganze Werk bisher noch in der größten Unvollkommenheit erliegen geblieben (e). Inzwischen ist, IV) was die Art mit dem bewilligten Gelde umzugehen betrifft, in Reichsgesetzen verordnet: daß zur Erhebung gewisse Legstädte und Reichs-Pfennigmeister ernannt (f), auch die Steuern zu keinem andern Ende, als wozu sie bewilliget, angewandt (g), und, wenn sie nicht zu des Kaysers freyer Disposition bewilliget worden, richtige Rechnungen davon gethan werden sollen (h). Auch sollen V) die Rückstände vorhin bewilligter Steuern beygetrieben (i), hingegen weder den kayserlichen Erblanden, noch andern Ständen Befreyungen oder Compensationen zugestanden, aber auch keine Assignationen auf Kreyse oder Stände ertheilet werden (k).

(d) R. A. 1541. §. 71., R. A. 1544. §. 12., R. A. 1548. §. 78., R. A. 1555. §. 115., R. A. 1582. §. 50., R. A. 1594. §. 107., R. A. 1603. §. 57., R. A. 1654. §. 184.
(e) Wahlcap. art 5. §. 10.
(f) Wahlcap. art. 5. §. 3. 4.
(g) Wahlcap. art. 5. §. 5.
(h) Wahlcap. art. 5. §. 4.
(i) Wahlcap. art. 5. §. 3.
(k) Wahlcap. art. 5. §. 6. 7. 8.

§. 152.

II) Einkünfte und Steuerwesen in Reichsständischen Ländern.

In den Reichsständischen Ländern fehlt es I) nicht an Cammergütern. Es ist aber II) überdies in Reichsge-

setzen verordnet, daß ein jeder Reichsstand 1) alle Reichs- und Kreyssteuern (a), wie auch 2), was zu Besatz- und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen (b), und zur Landes-Vertheidigung gegen jeden Angriff (c), sodann 3) was an Gesandtschafts-Kosten zu Reichs-, Deputations- und Kreys-Conventen erfordert wird (d), wieder von seinen Unterthanen erheben kann. Hingegen ist III) ausdrücklich nicht gestattet worden, wie von einigen in Vorschlag gebracht war, daß 1) zur Handhabung und Erfüllung der dem Westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite der Festungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu erforderlichen Nothwendigkeiten jedes Reichsstandes Landstände und Unterthanen die jedesmal erforderliche Mittel, und folglich alles, was und so oft es begehrt würde, ihren Landesherren gehorsamlich und unweigerlich zu geben schuldig seyn, und daß 2) bey den Reichsgerichten keine Klagen darwider angenommen werden, noch auch 3) den Landständen und Unterthanen einige Privilegien dargegen zu statten kommen sollten (e).

(a) R. A. 1543. §. 14.: "Dieweil solche Hülfe von der Stände eignen Cammergütern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwerlich und unmöglich seyn möchte; ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie — zu belegen hat, — durch eine Steuer — anlegen möge". R. A. 1555. §. 82., R. A. 1576. §. 11. 12.: "Doch höher nicht, denn sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken wird, und denn, daß den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülfe kund gethan werde".

(b) R. A. 1654. §. 180.

(c) Kayserl. Resol. vom 19. Jun. 1670. im *Corp. iur. publ.* p. 1076.

(d) *Corp. iur. publ.* p. 1077.

(e) *Corp. iur. publ.* l. c.

§. 153.

§. 153.

Und wie in Ansehung des Steuerwesens die Verfassung der Länder unterschiedlich sey?

Wie also I) ausser denen in den Reichsgesetzen bestimmten Fällen kein Reichsstand seinen Unterthanen wider Willen Steuern auflegen kann; so hindert dieses zwar nicht, daß mit gutem Willen der Landstände oder Unterthanen noch ein mehreres geschehen kann; Es gilt aber darinn kein Schluß von einem Lande aufs andre. Mithin kömmt es bloß auf eines jeden Landes eigne Verfassung an, wo Fräulein- und andere Steuern noch zu besonderem Behufe eingeführet sind. Auch ist II) die Verfassung der Teutschen Länder darinn sehr unterschieden, was für ein Steuerfuß und innerliche Einrichtung des Steuerwesens für gut befunden werde, ob z. E. die Steuern nach Proportion des Vermögens an liegenden Gründen und Capitalien, oder auch nach dem Nahrungsstande angesetzt werden, oder ob auch Accise oder Licent u. d. g. Finanz-Einrichtungen statt finden; ingleichen III) wie es mit Ausschreibung, Beytreibung, Einnahme, Berechnung und Verwendung der Steuern gehalten werde, insonderheit ob und was für Antheil die Landstände daran haben? wie auch IV) wer Steuerfrey sey, und wie weit sich die Steuerfreyheit erstrecke, auch ob und wie sie durch Privilegien erlanget werden könne u. s. w. (a).

(a) Wahlcap. art 15. §. 2. 3.

VI. Hauptstück,

vom

Rechte des Fiscus.

---

§. 154.

Worinn das Recht des Fiscus sowohl überhaupt als in Ansehung der Reichsstände und des Kaysers bestehe?

Sowohl das Recht der öffentlichen Einkünfte, als das Recht zu strafen, setzt einen Regenten oft in den Fall, Rechte auf einzelne Unterthanen oder Güter in Ausübung zu bringen, die man überhaupt in diesem Betracht Rechte des Fiscus (iura fisci) oder fiscalische Rechte nennet, so wie insonderheit der daraus entspringende Geld-Vorrath den Namen des Fiscus führet, und aus denen zu Ausübung und Verwaltung dieses Rechts erforderlichen Personen eine besondere Gattung so genannter fiscalischen Bedienten entstehet. Auf solche Art hat I) ein jeder Reichsstand seinen fiscum (a) und dazu gehörige Fiscals, Cammer-Procuratoren und andere Bedienten mit allen Vorrechten, die das Römische Recht und eines jeden Landes Verfassung dem fisco beylegt, und zwar so, daß Adelichen und Städten dieses Recht eigentlich nicht gestattet wird. Auch II) der Kayser hat seine Fiscals, aber sein Fiscus hat heutiges Tages keine weiteren Zugänge, als was von den Reichsgerichten von Strafen an Mark Goldes beygetrieben werden kann.

(a) Wahlcap. art. 21. §. 4., I. P. O. art. 8. §. 4.

VII. Hauptstück,

von

ausserordentlichen Rechten der Machtvollkommenheit.

§. 155.

I) Rechte, Handlungen der Unterthanen für null und nichtig zu erklären.

Wie in ausserordentlichen Fällen aus Machtvollkommenheit der höchsten Gewalt alles geschehen kann, was die Wohlfahrt des Staats, als das höchste Gesetz, erfordert (§. 66.); so können vermöge der höchsten Gewalt Handlungen der Unterthanen, die der gemeinen Wohlfahrt oder eines Dritten Gerechtsamen zuwiderlaufen, gesetzt auch, daß sie sonst für sich gültig und verbindlich seyn möchten, für null und nichtig erkläret werden. Doch ist hierinn die Landesherrliche Gewalt eines jeden Reichsstandes in seinem Lande weniger umschränkt, als die Macht des Kaysers, dem man ohne Beytritt des Reichs in Ansehung der Reichsstände nicht so leicht die Ausübung dieses Rechts zugestehen dürfte.

§. 156.

II) Rechte der Unterthanen Eigenthum und andere Rechte aufzuopfern.

Vollends ist es zu dem äussersten Grade der Machtvollkommenheit jeder höchsten Gewalt zu rechnen, wenn eines oder mehrerer Unterthanen Eigenthums- oder andere Rechte wissentlich aufgeopfert werden; als welches vermöge

möge des so genannten iuris oder dominii eminentis zwar geschehen kann, jedoch nicht anders, als I) im Nothfall, d. i. wenn sonst die Erhaltung des ganzen Staats oder eines grösseren Theils desselben Gefahr laufen würde. Und dennoch erfordert hernach II) Billigkeit und Recht, denjenigen, welchen das Opfer trifft, auf das vollkommenste schadlos zu halten. Aber auch hierinn würde der Kayser ohne Beystimmung des Reichs nicht so leicht etwas verfügen können, als ein jeder Reichsstand vermöge der Landshoheit in seinem Lande.

Sechstes

Sechstes Buch.

Von solchen Regierungs-Rechten, die einen besondern Zweck zum Gegenstande haben; und zwar erstlich von wesentlichen Regierungs-Rechten dieser Art.

I. Hauptstück, vom Justitzwesen.

§. 157.

Von den wesentlichen Regierungs-Rechten überhaupt, und wie darunter das Justitzwesen den ersten Platz habe?

Unter den besonderen Zwecken, die zu Gegenständen einzelner Regierungs-Rechte werden (§. 138.), sind I) einige von der höchsten Gewalt so unzertrennlich, daß sie von selbsten wesentlich dazu gehören; da hingegen II) andere nur durch besondere Einrichtungen, die nicht allen Staaten gemein, noch also wesentlich sind, mithin nur zufälliger Weise zur höchsten Gewalt gezogen werden. Von jener Art ist III) eine der ersten Nothwendigkeiten in jedem Staate, für die innerliche Sicherheit zu sorgen, deren wichtigste Stütze darauf beruhet, daß niemand im Staate sich selber helfen dürfe, sondern ein jeder, der ein Recht an Personen oder Sachen, die dem Staate unterworfen sind, behauptet, zu dessen Ausführung an die höchste Gewalt und an die von selbiger dazu an-

angeordneten Mittel gewiesen werde. Und wie IV) dazu vorzüglich eine genaue und unpartheyische Erörterung eines jeden Rechtsfalls erforderlich ist, die nicht wohl anders, als durch besonders dazu bestellte Personen geschehen kann; so ergibt sich V) daraus theils der Begriff von Richtern und Gerichten, wie auch von der Gerichtbarkeit, theils der Umfang der ganzen gerichtlichen Gewalt und des Justizwesens überhaupt.

§. 158.

Ehemalige Beschaffenheit des Reichs-Justizwesens.

Im Teutschen Reiche ist von je her die höchste gerichtliche Gewalt von den Kaysern selber ausgeübet worden; Nur erforderte I) das Herkommen, in Sachen, die Fürsten betraffen, eine gewisse Zahl Fürsten zu Beysitzern und Urtheilern zu nehmen; und II) das Faustrecht untergrub fast die Grundsäule aller gerichtlichen Gewalt, bis endlich der allgemeine und ewige Landfrieden diesem Unwesen ein Ende machte, auch andere Gattungen der Selbsthülfe nach und nach durch einzelne weitere Verordnungen verboten wurden.

§. 159.

Heutige Verfassung des Reichs-Justizwesens, und zwar I) des Cammergerichts, 1) überhaupt und dessen Gesetze betreffend;

Erst mit Errichtung des Landfriedens hat I) das heutige Reichs-Justizwesen können begründet werden, da man das Cammergericht als ein beständiges Justiz-Collegium in höchster Instanz und zwar abgesondert vom kayserlichen Hofe, und in mehr als einer Verbindung mit den Reichsständen, anlegte; wie denn II) seitdem die Cammergerichts-Ordnungen von 1495. bis 1555., wie auch in seiner Art das Concept der C. G. O. von

1613. (a), nebst den weiteren Verfügungen des jüngsten Reichsabschiedes und des Visitations-Abschiedes von 1713., als Reichs-Proceß-Ordnungen anzusehen sind (b).

(a) R. A. 1654. §. 134.: "Das a. 1613. begriffene — noch nicht zur Vollkommenheit gebrachte Concept der neuen C. G. O. soll bey nächstkünftiger Visitation -- revidirt, und zugleich alles dasjenige, was allhier verglichen und verordnet, eingetragen, und das ganze Werk praeparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden, daß man es auf nächstkünftigem prorogirten Reichstage erledigen könne". Wahlcap. (1742.) art. 17. §. 9.: "Solle der zur Visitation bestimmte Senat -- auch gemäß dem jüngern R. A. die Revidir- und Verbesserung des so genannten Conceptes der C. G. O. besten Fleisses vornehmen."

(b) D. A. 1600. §. 15.: "Dieweil -- die höchste Nothdurft erfordert, daß -- die Unter-Ober- und Hofgerichte in denen Orten, wo es noch nicht geschehen, --- in eine gute richtige dem rechten Reichs- und Cammergerichts-Processe gemässe Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht werden --; So wollen wir hiemit allen Ständen des Reichs --- befohlen haben, solche --- Anordnung ihrer Unter- Ober- und Hofgerichte --- ihren und des Reichs-Unterthanen selbsten zum Besten anzuordnen". Siehe auch das Conc. part. 2. tit. 31. §. 9. und den R. A. 1654. §. 137. "Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs bey ihren Untergerichten die Verordnung thun, damit so viel möglich bey denselben die norma des Cammergerichtlichen Processes observiret werde."

§. 160.

2) Innere Verfassung des Cammergerichts, und wie es mit Bestellung des Cammerrichters und der Beysitzer von Anfang gehalten worden?

Soviel aber die innere Verfassung des Cammergerichts betrifft; sollte I) nach dessen ursprünglicher Einrichtung dasselbe aus einem Cammerrichter, und 16. Urtheilern bestehen, da denn jener ein Fürst, oder wenigstens ein Graf oder Freyherr, die Urtheiler aber halb

zum wenigsten aus der Ritterschaft, halb der Rechten gewürdiget seyn sollten (a). Und wie II) der Cammerrichter vom Kayser gesetzt ward, so wurden die Urtheiler anfangs auf der Reichsversammlung erkieset. Bald hernach aber ward die Einrichtung getroffen, daß sie theils von den damaligen sechs Churfürsten vorgeschlagen, theils aus den kayserlichen Erblanden Oesterreich und Burgund, theils aus den sechs alten Kreysen genommen werden sollten (b) woraus das so genannte Präsentations-Recht (ius praesentandi) erwachsen, welches um so billiger war, als III) die Churfürsten und Kreyse auch die Last des Unterhalts mit den Cammerzielern übernahmen; wiewohl IV) ein Paar von den Kreysen übrig gebliebene Stellen dem Kayser anheim fielen, so zu der noch üblichen kayserlichen Präsentation Anlaß gegeben.

(a) C. G. O. 1495. tit. 1. §. 1.; Conc. part. 1. tit. 1. pr.
(b) C. G. O. 1507. tit. 1.

§. 161.

3) Eintheilung des C. G. in Senate; und Ursprung der Präsidenten.

Uebrigens war I) der erste Plan des Cammergerichts, daß sowohl der Richter als die Urtheiler beydes in der Audienz zum Verhör der Partheyen, und im Senate zur Berathschlagung jedesmal alle beysammen seyn sollten. Man hat aber II) bald hernach besser befunden, sie in mehrere Senate abzutheilen, welches zuletzt dahin eingerichtet worden, daß ein Endurtheil in einem Senate von sechs, Beyurtheile und geringere Erkenntnisse von vier oder drey Personen gemacht werden können (a); nur daß in Sachen verschiedener Religions-Verwandten die Gleichheit der

(a) Conc. part. 1. tit. 14., Vis. Absch. 1713. §. 34.

der Religion in jedem Senate zu beobachten ist (b). Wie man nun III) von Anfang an darauf gesehen, daß unter den Urtheilern oder nachher so genannten Beysitzern ein oder anderer Graf oder Freyherr seyn möchte (c), so hat man davon nicht nur überhaupt in Ermangelung des Cammerrichters, sondern insonderheit auch bey Besetzung der Senate Gebrauch gemacht, wovon diese anfangs so genannten assessores generosi mit der Zeit den Namen der Präsidirenden oder Präsidenten bekommen, die dann sowohl als der Cammerrichter vom Kayser benannt werden (d).

(b) I. P. O. art. 5. §. 53.: "Caussae ecclesiasticae vt & politicae *inter catholicos & A. C. status vel inter hos solos vertentes, vel* etiam quando catholicis contra catholicos status litigantibus *tertius interueniens* A. C. status erit, & vicissim quando A. C. statibus contra eiusdem confessionis litigantibus tertius interueniens erit catholicus, *adlectis ex vtraque religione* pari numero assessoribus *discutiantur* & iudicentur. - - Idem etiam quoad paritatem assessorum obseruetur, quoties *A. C. status immediatus a mediato catholico*, vel immediatus catholicus a mediato A. C. statu iudicio conuenitur".

(c) C. G. O. 1500. tit. 3. §. 1. R. A. 1530. §. 76.

(d) Conc. part. 1. tit. 3. §. 1., und tit. 18.

§. 162.

4) Neuere Einrichtung der Präsentationen am C. G.;

Wie inzwischen sowohl mit den Präsidenten als mit allen anderen Assessoren die Sache auf den Fuß einer Präsentation eingerichtet ist; so wird I) ein jeder erst vom Gerichte selber geprüfet, und erst nach Befinden einer völligen Unverwerflichkeit zugelassen (a), wiewohl II) die Präsidenten nur das so genannte examen generale auszustehen haben, da hingegen III) der Cammerrichter schlechterdings vom

(a) Conc. part. 1. tit. 3. §. 1.

vom Kayser bestellt wird. Und da IV) die Verordnung des Westphälischen Friedens dahin gehet, daß nebst dem Cammerrichter 4. Präsidenten und 50. Assessoren, und zwar in Gleichheit beyder Religionen, seyn sollen (b); so ist V) theils im Frieden, theils im jüngsten R. A. ein der Proportion halber unveränderliches schema praesentandi eingerichtet worden (c), wobey nur die vom Kayser zu präsentirenden Beysitzer auf catholischer Seite überschiessen. Von dieser Verordnung des Westphälischen Friedens ist man zwar VI) im Jahr 1719. in der Zahl der Präsidenten und Beysitzer bis auf die Hälfte herunter gegangen (d), und VII) der Mangel eingehender Cammerzieler macht, daß würklich nur 17. Beysitzer im Genuß ihres Gehalts, mithin im Besitz ihrer Stelle seyn können. Im übrigen aber bleibt doch VIII) immer jenes schema zum Grunde liegen.

(b) I. P. O. art. 5. §. 53.

(c) I. P. O. art. 5. §. 57., R. A. 1654. §. 169. Nach diesem schemate sollte jeder Churfürst 2., wie auch der Kayser 2., jeder von den alten sechs Kreysen 4., Oesterreich und Burgund jedes 2., der Obersächsische Kreys 4., und die vermischten Kreyse evangelischen Theils abwechselnd 1., wie auch die beyden Sächsischen Kreyse abwechselnd 1. präsentiren.

(d) R. G. A. 1719. num. 1.: "daß der numerus assessorum auf die Halbscheid derer im Westphälischen Frieden — oder auf 25. subiecta, inclusiue des Chur-Böhmischen und Chur-Braunschweigischen festzustellen."

§. 163.

5) Bestellung der Canzley-Personen, Advocaten, Procuratoren ꝛc.

Hiernächst werden I) die gesammten Canzley-Personen, als ein Canzleyverwalter, und mehrere Protonotarien, Notarien, Leser, Ingrossisten, Copisten u. d. g. von Chur-Maynz bestellt, aber ohne noch auf die längst ver-

versprochene (a) Gleichheit der Religion zu sehen (b); Da hingegen II) Advocaten, Procuratoren, Boten und Pedellen vom Cammergerichte selbsten in gleicher Anzahl der Religion bestellet werden (c).

(a) R. A. 1555. §. 106.: "daß hinfüro C. R. u. B. - - desgleichen alle andere Personen des C. G. von beyden der alten Religion und der A. C. präsentirt und geordnet werden mögen", welches mit eben den Worten wiederholt ist in der C. G. O. 1555. part. 1. tit. 3. §. 3., und im Conc. part. 1. tit. 3. §. 4. I. P. O. art. 5. §. 53.: "Quum de iudicio - - transferendo & iudicem, praesides, assessores & *quoscumque iustitiae ministros pares numero vtriusque religionis praesentando* - - quaedam in medium allata" &c.

(b) Fabers Staatscanzley tom. 40. p. 629. sq.

(c) Conc. part. 1. tit. 30.. Vis. Absch. 1713. §. 98. sq.

§. 164.

6) Art der Berathschlagungen am Cammergerichte;

Sodann bestehet I) die Hauptarbeit des Cammergerichts theils in der Audienz, theils in Senaten, worinn alle Assessoren dergestalt abgetheilet sind, daß Justizsachen eigentlich nicht anders, als im Fall einer Gleichheit der Stimmen, und nach vergeblich geschehener Verstärkung des Senats, ans Plenum gelangen können (a), von da II) im Fall einer abermaligen Gleichheit der Stimmen, wenn zugleich beyde Religions-Theile getrennet sind, und

(a) C. G. O. 1555. part. 1. tit. 13. §. 10. Conc. part. 1. tit. 25. §. 4.: "So sichs begäbe, daß die assessores in votis spännig, und in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber daß unter achten drey aus wichtigen ansehnlichen und tapfern Ursachen einer andern und sondern Meynung seyn würden; so soll alsdenn die Sache oder der Punct, darinn sie streitig, an den C. R. und die andern assessores gelangen, und zu derselben Ermessen heimstehen, zu solcher streitigen Sachen oder Puncten nach Gelegenheit der Grösse und Wichtigkeit derselben, etliche aus denen Beysitzern zuzuordnen, oder aber dieselbe in dem andern Definitiv-Rath fürzunehmen, die relationes wiederum anzuhören, und sich einer Urtheil zu vergleichen". Vis. Absch.

und die Sache einen Reichsstand betrifft, zuletzt die Sache an die Reichsversammlung verwiesen (b), sonst aber nach der Cammergerichts-Ordnung, die jedoch diesen Fall nicht bestimmt, entschieden werden soll (c). Sonst hat III) das Plenum nur noch mit solchen Sachen zu thun, die das Gericht selbsten betreffen, oder auch mit ein oder anderer Art von Gesetzgebung, so die Reichsgesetze dem Cammergerichte anvertrauet haben, als gemeine Bescheide (d) oder Rathsschlüsse (e) (SCta), wie auch dubia cameralia (f) u. d. g. zu machen (g).

§. 165.

Absch. 1713. §. 36.: "dasjenige, was auf den Fall, da einige Beysitzer aus wichtigen Ursachen einer andern Meynung, als die maiora seyn würden, hiebevor heilsamlich verordnet, nach Anleitung der C. G. O. P. 1. tit. 13. §. 10. genau zu beobachten".

(b) I. P. O. art. 5. §. 55.: "Si -- in diiudicandis caussis, inter partes supra (S. §. 161.) expressas vertentibus, *ex paritate* assessorum vtriusque *religionis*, postquam in *pleno* etiam senatu, pari tamen semper vtrinque iudicantium numero examinatae fuerint, *contrariae oriantur sententiae*, catholicis quidem in vnam, A. vero C. assessoribus in aliam abeuntibus, *remittantur ad comitia* imperii vniuersalia".

(c) Ibid.: "Sin duo pluresue catholici cum vno aut altero A. C. assessore, & vicissim, vnam, reliqui vero totidem numero, quamuis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur; hoc casu *iuxta ordinationem camerae lis terminabitur, vlteriori remissione ad comitia cessante.* Et haec omnia *in caussis statuum* -- obseruentur. Si vero inter mediatos -- adhibeantur pares; eueniente tunc votorum paritate, cesset remissio ad comitia, & lis iuxta O. C. terminetur".

(d) R. A. 1654. §. 94., Vis. Absch. 1713. §. 14.

(e) C. G. O. 1555. part. 2. tit. 36., Conc. part. 2. tit. 35. pr.. wie auch R. A. 1570.. Conc. part. 1. tit. 16. §. 5.; und R. A. 1570. §. 75. 76., Conc. part. 1. tit. 19. pr., tit. 22. §. 4., R. A. 1654. §. 136.

(f) D. A. 1557. §. 2., Conc. part. 2. tit. 38. §. 1., R. A. 1654. §. 135.

(g) Meine Diss. *de iure & officio summorum imp. tribunalium circa interpretationem legum imp.* §. 30. sq. p. 23. sq.

§. 165.

6) Visitation des C. G. und die aus deren Unterbleibung entstandene Folgen.

Von Rechtswegen (a) hätte das Cammergericht jährlich von einer kayserlichen Commission und einer Deputation von 24. Reichsständen (b) visitirt, und von allen etwaigen Gebrechen von Zeit zu Zeit gesäubert werden sollen; so aber seit 1582. gänzlich ins Stecken gerathen war (c). Daher dann nicht zu bewundern gewesen, wenn theils wegen dieser unterbliebener Visitation, theils wegen unzulänglicher Zahl der Beysitzer und daraus entspringender Unvermeidlichkeit der Sollicitatur, das Cammergericht der besten Gesetze ungeachtet in bedaurenswürdigen Verfall gerathen (d). Desto grössere Ursache hat man, von der 1767. endlich zu Stande gekommenen Visitation viel gutes für das Reichsjustizwesen zu erwarten.

(a) C. G. O. 1507. tit. 14., R. A. 1510. §. 15., R. A. 1530. §. 3. sq., C. G. O. 1555. part. 1. tit. 50. part. 3. tit. 53., Conc. part. 1. tit. 64., part. 3. tit. 63.

(b) R. A. 1654. §. 124. 128-132., §. 201-205.

(c) Siehe indessen die Wahlcap. (1742.) art. 17. §. 3-5.

(d) I. S. P. P. G. Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte ꝛc. ꝛc. 1749. 4.

§. 166.

7) Unterhalt des Cammergerichts.

Mit dem Unterhalte des Cammergerichts wird es schließlich so gehalten, daß I) ein jeder Reichsstand dazu seine Beyträge jährlich in zwey Zielern um Mariä Verkündigung und Mariä Gebuhrt abträget, welche Zieler seit 1654. ihrer Zahl nach immer fortgezehlet, und seit 1720. nach der damals erhöheten Usual-Matrikel berechnet werden. II) Zum Empfang und zur Vertheilung und Berechnung dieser Gelder ist am Cammergerichte ein

besonderer Pfennigmeister, der vom Kayser bestellt wird, und einen Leser zum Gegenschreiber hat; wie denn beyde nebst dem Reichs-Fiscal deswegen auf jede Frankfurter Messe reisen, aber auch ausserdem zu allen Zeiten die einlaufenden Gelder in Empfang nehmen und quitiren. III) Am Ende jedes Jahrs wird eine gedruckte Rechnung, was jeder Stand bisher restirt, und bis zum letzten Ziele bezahlet habe, oder noch restire, mit Vorsetzung der Usual-Matrikel nach Ordnung der Kreyse, gedruckt, und sowohl an den kayserlichen Hof, als an die Reichsversammlung eingesandt. IV) Wider säumige Stände wird fiscalisch verfahren. Weil aber viele sich auf Moderation oder andere Einwendungen berufen, oder sonst ungangbar sind; so führt das Cammergericht schon vorlängst einen Rückstand von mehr als 500.000. Reichsthalern auf; ohne V) noch derer Summen zu gedenken, die von denen schon 1660. fällig gewesenen zwölf alten Ausstands-Terminen annoch viele Reichsstände schuldig sind (a).

(a) *Corp. iur. publ.* p. 1279-1342.

§. 167.

II) Verfassung des Reichshofraths, 1) überhaupt und dessen Gesetze betreffend;

Nebst dem Cammergerichte hat der Kayser den bloß von ihm abhangenden Reichshofrath, der nunmehro I) nicht nur als ein blosses Raths- oder Staats-Collegium, sondern zugleich als ein mit dem Cammergerichte gleiche Rechte habendes Reichsgericht anzusehen ist (a); in welcher letztern Eigenschaft derselbe II) eigentlich die Cammergerichts-Ordnung als seine Proceß-Ordnung zu beobachten hat (b), wovon jedoch III) die zwar ohne der Stän-

(a) Siehe meine Diss. *de summorum imp. tribunalium concurrente iurisdictione*, Goetting. 1760.

(b) I. P. O. art. 5. §. 54.: "Quoad processum iudiciarium ordinatio camerae imperialis etiam in iudicio aulico seruabitur per omnia".

Stände Zuthun abgefaßte, aber einsweilen in Verbindung mit dem kayserlichen Decrete vom 14. Jan. 1714. (c) in den neuesten Wahlcapitulationen (d) genehmigte Reichshofraths-Ordnung (e), und noch mehr die einmal eingeführte Praxis dieses höchsten Reichsgerichts manchen Abfall macht.

(c) Corp. iur. publ. p. 1255. sq.

(d) Wahlcap. (1742.) art. 24. §. 8.

(e) Siehe diese R. H. R. O. vom 16. März. 1654. im Corp. iur. publ. p. 898. sq., und daselbst tit. 2. §. 8. 9.: "daß — die Reichshofräthe — soviel möglich des C. G. Ordnung, und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß, Termine und Sollennitäten zu gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Processen keine substantialia auslassen, jedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene terminos ohne erhebliche Ursachen nicht erstrecken, und in alle Wege, so viel die Substanz eines gerichtlichen Processes anlangt, sonderlich darinn unwiederbringliches Präjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie sie im K. C. G. eingeführt und verbessert werden möchte, in substantialibus requisitis processus nicht abweichen sollen. Hingegen wollen wir sie an andere unnöthige Gerichts-sollennia, dadurch dem Hauptwerk und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, keinesweges verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der Justiz, gewiesen und verpflichtet haben".

§. 168.

2) Bestellung des R. H. R. und derer dazu gehörigen Personen;

Was übrigens die Verfassung des Reichshofraths anbetrifft, so bestehet derselbe I) aus einem Reichshofraths Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, vor dem jedoch der Reichsvicecanzler, wenn und so oft er dem Reichshofrathe beywohnen will, noch den Vorsitz nehmen kann, und aus einer in der Reichshofraths-Ordnung auf 18. bestimmten Zahl theils gräflicher oder adelicher theils gelehr-

ter Reichshofräthe, worunter sechs Evangelische sind (a). Wie aber II) der ganze Reichshofrath vom Kayser alleine besoldet wird, so werden auch alle dazu gehörige Personen vom Kayser alleine bestellet, ohne daß hierinn so genaue Vorschriften, wie bey den Cammergerichts-Assessoren, wahrzunehmen sind. Jedoch III) sowohl der Reichsvicecanzler als die Reichshofraths-Secretarien, der Registrator und alle übrige zur Canzley und Registratur gehörige Personen, die hier nach der Lateinischen und Teutschen Expedition abgetheilet sind, werden von Chur-Maynz bestellt Hernach sind IV) an statt der Procuratoren hier die Reichshofraths-Agenten, welche der Präsident mit Vorbewust des Reichsvicecanzlers ernennt, ausser denen aber ein jeder Reichsstand auch seinen eignen Agenten halten, oder seinen Gesandten beym Reichshofrathe bevollmächtigen, oder auch sein Anliegen unmittelbar durch Schreiben an den Kayser gelangen lassen kann (b).

(a) I. P. O. art. 5. §. 54., R. H. R. O. tit. 1. §. 1. 2., Wahlcap. art 24. §. 1. 2.

(b) R. H. R. O. tit. 7.

§. 169.

3) Art der Berathschlagung nnd übrige Einrichtung des R. H. R.

Es sind aber I) hier keine Senaten, sondern alles wird in pleno verhandelt (a), wobey II) desto mehr auf Re- und Correferenten ankömmt, worinn hier ein so genannter turnus beobachtet wird (b), und da übrigens III) die Direction des Reichshofraths-Präsidenten von grossem Gewicht ist (c), so daß er unter andern auch in ausfallender Gleichheit der Stimmen die Entscheidung gibt

(a) Wahlcap. (1742.) art. 24. §. 13.

(b) Kays. Decr. 1714. n. 17.

(c) R. H. R. O. tit. 1. §. 4.

gibt (d), es sey denn IV), daß die sechs evangelische Stimmen gegen die übrige catholische zusammenhielten, als in welchem Falle die Sache an die Reichsversammlung verwiesen werden soll (e). Auch ist V) hier der besondere Umstand, daß sehr oft Sachen durch Reichshofraths-Gutachten dem Kayser selbsten zur Entscheidung heimgestellt werden (f). Endlich VI) hat auch der Reichshofrath seine gemeine Bescheide (g), aber keine solche Visitation, wie beym Cammergerichte, findet hier statt, denn die so von Chur-Maynz geschehen soll, verdienet kaum diesen Namen (h).

(d) R. H. R. O. tit. 5. §. 16.

(e) Siehe oben §. 164. Not. b. die Stelle aus dem I. P. O. art. 5. §. 55., und deren wörtliche Uebersetzung in der R. H. R. O. tit. 5. §. 22.

(f) R. H. R. O. tit. 5. §. 18.

(g) Corp. iur. publ. p. 1047. 1097. 1264. 1270.

(h) I. P. O. art. 5. §. 6., R. H. R. O. tit. 7. §. 25.. Wahlcap. (1742.) art. 24. §. 6. 7.

§. 170.

III) Austrägal-Instanz.

Ausser den beyden Reichsgerichten ist von den mittleren Zeiten her noch eine Art von Schiedsrichterlicher Instanz der so genannten Austräge beybehalten worden, welche noch vor der Reichsgerichtlichen Instanz zu erledigen ist, und darinn bestehet, daß I) ein Churfürst, Fürst oder Fürstenmässiger, wenn er von einer Person eben dieses Standes belanget wird, derselben vier andere von eben dem Stande vorschlägt, um daraus einen zum Austrägal-Richter zu kiesen (a); Oder wenn er von Grafen, Prälaten, Städten, Adelichen, Bürgern oder Bauern belanget wird, so kann darneben aus des Beklagten oder beyder Theile Räthen, oder auch aus einer kayserlichen Commission,

(a) Conc. part. 2. tit. 2. im *corp. iur. publ.* p. 514. sq.

mission, und zwar überhaupt auf achterley Arten ein Austrägal-Gericht errichtet werden (b). II) Wenn ein Graf, Prälat oder unmittelbarer von Adel von Personen höhern oder gleichen Standes belanget wird, hat der Kläger von drey unpartheyischen und ihm nicht über 12. Meilen entsessenen Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmässigen, die der Beklagte vorschlägt, einen zu erwehlen, oder eine Austrägal-Commission vom Kayser zu suchen (c). Es kann aber III) in allen diesen Fällen nicht nur von der Austrägal-Instanz an eines der beyden höchsten Reichsgerichte appelliret werden (d), sondern es wird auch wegen verzögerten Rechts der Weg dahin eröffnet (e), wenn die Austrägal-Instanz nicht in Jahr und Tag erledigt ist (f), oder wenn auch von Anfang der Beklagte die ihm vorgeschriebene monathliche Frist verstreichen läßt, ehe er auf die der Austrägen halber an ihn ergangene Ansuchung des Klägers antwortet (g). Auch können IV) durch besondere Haus-Verträge oder andere Dispositionen noch besondere Bestimmungen so genannter Conventional-Austrägen statt finden (h). Da hingegen V) anderen, als welche in obgedachten Ausdrücken der Reichsgesetze begriffen sind, das Austrägal-Recht nicht gestattet wird (i), ausser daß einige Reichsstädte deshalber besondere Privilegien haben.

(b) Conc. part. 2. tit. 4.

(c) Conc. part. 2. tit. 3.

(d) Conc. part. 2. tit. 2. §. 2., tit. 6. §. 1., tit. 31. pr.

(e) Conc. part. 2. tit. 28. pr.

(f) Conc. part. 2. tit. 4. §. 1.

(g) Conc. part. 2. tit. 4. §. 1. 4.

(h) Conc. part. 2. tit. 2. pr.

(i) Conc. part. 2. tit. 30.

§. 171.

§. 171.

Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte über Unmittelbare.

Sofern nun einem unmittelbaren Mitgliede des Reichs das Recht der Austrägen nicht zu statten kömmt; in so fern ist erst die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in dessen Sachen gegründet (a). Es gibt aber Fälle, worinn die Natur der Sache oder die Art des Processes diese höchste Gerichtbarkeit ohne Rücksicht auf die Austrägen sofort in erster Instanz begründet, als I) in Landfriedens-Bruchs- (b) und allen andern fiscalischen Sachen (c); II) in Sachen streitigen Besitzes unter zwey unmittelbaren Mitgliedern des Reichs (d); III) in Pfändungs-Sachen, wenn ein unmittelbarer den andern durch Pfändung einer dritten an sich nicht streitigen Sache in Besitz seines Rechts stöhret (e); IV) in Arrest-Sachen, wenn widerrechtliche Arreste von unmittelbaren unter einander verhänget werden (f); V) in Mandats-Sachen, so oft wider einen unmittelbaren Beklagten ein mandatum S. C. statt findet (g), als insonderheit im Fall begangener oder bevorstehender Thätlichkeiten, und wenn auf executiv-Clauseln: Mit oder ohne Recht, geklagt wird (h); VI) in schlechten Spolien-Sachen, da zwar die C. G. O. die Austrägen nur etlichermassen einschränkt, die aber jetzt gemeiniglich auf ein mandatum S. C. eingeleitet werden können (i); VII) im Fall einer so genannten continentiae

(a) Conc. part. 2. tit. 1. §. 1.

(b) Conc. part. 2. tit. 10.

(c) Conc. part. 2. tit. 21.

(d) R. A. 1512. §. 57., Conc. part. 2. tit. 22.

(e) C. G. O. 1555. part. 2. tit. 22., Conc. part. 2. tit. 23.

(f) R. A. 1570. §. 84, R. A. 1594. §. 82. 83., Conc. part. 2. tit. 24.

(g) C. G. O. 1555. part. 2. tit. 23., Conc. part. 2. tit. 25. pr.

(h) D. A. 1600. §. 32., Conc. part. 2. tit. 25. §. 6.

(i) R. A. 1548. §. 38., Conc. part. 2. tit. 8.

nentiae caussae (k) oder connexitatis caussarum (l); VIII) in Sachen so genannter personarum miserabilium (m); IX) in Sachen, wo um Erlassung eines Eydes ad effectum agendi gebeten wird (n); X) in Provocations-Sachen ex L. diffamari und ex L. si contendat (o); XI) in Edictal-Citations-Sachen; und XII) in Sachen, die voluntariae iurisdictionis sind; Wozu endlich XIII) am Cammergerichte noch eine besondere Art von Compromiß-Sachen kömmt, da unmittelbaren Partheyen frey stehet, ihre bis zum Schluß unter sich verhandelte Streitsachen dem Cammergerichte zur Schiedsrichterlichen Entscheidung vorzulegen (p).

(k) D. A. 1600. §. 23. 24., Conc. part. 2. tit. 9.
(l) Wahlcap. art. 16. § 17.
(m) L. vn. C. *quando Imp. inter pupill.*, Conc. part. 2. tit. 12. §. 3., part. 2. tit. 1. §. 2.
(n) Conc. part. 2. tit. 26.
(o) L. 5. C. *de ingen. manum.*, L. 28. D. *de fideiussor.* Conc. part. 2. tit. 27.
(p) Conc. part. 2. tit. 29.

§. 172.

Verfassung der Reichsständischen Gerichte, und deren Gerichtbarkeit.

Ueber mittelbare Glieder des Reichs hat I) ein jeder Reichsstand in seinem Lande die gerichtliche Gewalt auszuüben, und zwar so, daß in Dörfern adeliche oder landesherrliche Beamten, in Städten die Magistrate, nach Befinden mit Zuziehung oder mit Concurrenz eines landesherrlichen Richters, die erste Instanz haben, und daß über selbige die zweyte Instanz gleichfalls noch im Lande eben diejenige ist, vor der zugleich Landstände und herrschaftliche Bedienten oder andere Befreyte ihren ersten Gerichtsstand haben. Zu diesem Ende ist II) der Regel nach in jedem Fürstenthum ein Hofgericht, so gemeiniglich mit

dem Cammergerichte die genaueste Aehnlichkeit hat, aber auch eben deswegen, in gleichem Verhältnisse desselben mit dem Reichshofrathe, eine Regierung oder Justiz-Canzley. Und III) von diesen beyden Gerichten, wie auch von dem Magistrate in jeder Reichsstadt, findet eigentlich sofort die Appellation an eines der beyden höchsten Reichsgerichte statt, so fern nicht etwa eine Sache vermöge der gemeinen Rechte ihrer Natur nach für inappellabel gehalten, oder so fern nicht über weniger, als 400. Rthlr. gestritten wird; da sodann gleichwohl die Verschickung der Acten an ein unpartheyisches Rechts-Collegium jeder beschwerten Parthey zu gestatten ist (a). Jedoch die meisten Reichsstände haben IV) durch kayserliche Privilegien (b) noch theils Erhöhungen dieser Summe, theils andere Einschränkungen der Appellation von ihren Gerichten in dieser oder jener Art Sachen, oder auch mittelst Einführung mehrerer Formalien erhalten; und V) einige Stände, als nunmehro sämmtliche Churfürsten (c), nebst einigen fürstlichen Häusern, haben gar unumschränkte Privilegien gegen alle Appellation erlanget (d); welches letztere eigentlich eine neue Art von so genannten Revisions- oder Oberappellations-Gerichten veranlasset, wiewohl es VI) auch in anderen Ländern fast zum neuern Herkommen geworden, auf vielerley Art, ehe die Reyhe an die Reichsgerichte kömmt, die Instanzen im Lande zu vervielfältigen; ohne daß VII) ausserdem noch gewissen Gattungen von Sachen oder auch befreyten Personen oft besondere

(a) R. A. 1654. §. 112. 113.

(b) In Ertheilung solcher Privilegien soll der Kayser zwar die Nothdurft väterlich beobachten, Wahlcap. art. 18. §. 6. Wo sie aber einmal ertheilt worden, sind sie sorgfältig zu beobachten I. P. O. art. 5. §. 56. Wahlcap. art. 18. §. 4.

(c) A. B. cap. 2. §. 3. sq. Doch ist diese Verordnung der goldenen Bulle seit Errichtung des Cammergerichts erst durch neue Privilegien für jede Churfürsten würksam gemacht worden.

(d) J. E. I. P. O. art. 10. §. 12.

dere Gerichte gewidmet sind, als academische, ingleichen Lehens- Kriegs- Forst- Berg- Handels- Manufactur- Wechsel-Gerichte u. d. g., welche gemeiniglich in Ansehung der Appellation noch besondere Befreyungen zu geniessen haben. Ueberall aber hindert VII) keine Einschränkung der Appellation, daß nicht über Gerichte, die sonst den Reichsgerichten unmittelbar unterworfen sind, wegen verzögerter oder verweigerter Justitz (e) oder auch wegen begangener Nichtigkeiten (f) bey Reichsgerichten geklagt werden könnte.

(e) A. B. cap. 11. §. 3. sq. R. A. 1512. §. 58., C. G. O. 1555. part. 2. tit 1. §. 2., Conc. part. 2. tit. 28. §. 3.

(f) Conc. part. 3. tit. 40., R. A. 1654. §. 121.-122.

§. 173.

Kayserliche Landgerichte und deren Gerichtbarkeit.

Noch eine besondere Art von Gerichtbarkeit wird in einigen Gegenden, absonderlich in Schwaben und Franken, von kayserlichen Landgerichten in erster Instanz sowohl über Mittelbare als Unmittelbare, mithin in Concurrenz sowohl mit Reichsständischen als den beyden höchsten Reichs-Gerichten, ausgeübt, doch so, daß allezeit die Appellation an leztere frey bleibt. Diese Landgerichte hat man zwar wegen vieler dabey vorkommenden Beschwerden vorlängst abzuschaffen gesucht. Es hat aber bisher nicht bewerkstelliget werden können (a). Im übrigen aber kann ohne Einstimmung des Reichstags weder ein altes Reichsgericht verändert; noch ein neues aufgerichtet werden (b).

(a) I. P. O. art. 5. §. 57. Wahlcap. (1653. 1658.) art. 18. §. 8.-11.

(b) Wahlcap. (1711.) art. 16. §. 3.

§. 174.

§. 174.

Ob und wie weit sonsten die kayserliche Gerichtbarkeit in erster Instanz über Mittelbare statt finde?

Ehedem konnten Reichsstände überhaupt nicht anders, als durch besondere priuilegia de non euocando verhindern, daß ihre Unterthanen auch in erster Instanz an kayserliche Gerichte gezogen wurden. Heutiges Tages aber ist ausser vorgedachten kayserlichen Landgerichten dieses I) die allgemeine Regel, daß die kayserliche Gerichtbarkeit in erster Instanz niemals über Mittelbare ausgeübt werden kann, so daß auch keine Prorogation derselben ohne Einwilligung ihrer ordentlichen Obrigkeit zugelassen wird (a). Nur II) in denen Fällen, wo die Gerichtbarkeit nicht sowohl in Ansehung der Personen oder Güter, als in Ansehung der Natur der Sache ohne allen Unterschied der Personen begründet wird, finden annoch Ausnahmen von jener Regel statt (b), als 1) in Reichsfiscalischen Sachen, 2) im Fall einer continentiae caussae mit Unmittelbaren (c), oder auch 3) einer connexitatis caussarum, und 4) wenn eine persona miserabilis in einem der Appellation annoch unterworfenen Lande die untere Instanzen aus billigen Gründen vorbeygehen will.

(a) C. G. O. 1495. tit. 25., Conc. part. 2. tit. 5. §. 2., Wahlcap. art. 18. §. 3. 4.

(b) Conc. part. 2. tit. 10. sq.

(c) Conc. part. 2. tit. 9. §. 1. Die im dub. cam 1594. n. 8. berührte Frage: ob die continentia caussae auch über mehrere Mittelbare die kayserliche Gerichtbarkeit begründe? hat der D. A. 1600. §. 140. unentschieden gelassen.

§. 175.

Eines jeden Reichsgerichts Gerichtbarkeit über seine Mitglieder; und des Reichshofraths eigne Vorrechte in Italiänischen und Lehens-Sachen.

Ein jedes der höchsten Reichsgerichte hat endlich I) noch eine eigne Gerichtbarkeit über seine Mitglieder, als

die hier ihren befreyten Gerichtsstand haben (a); und II) der Reichshofrath alleine hat theils die kayserliche Gerichtbarkeit in Italiänischen Sachen auszuüben; Theils ist er heutiges Tages als der kayserliche Lehenhof anzusehen. In diesem Betracht werden 1) selbst die Belehnungen über geringere Lehen jetzt im Reichshofrath ertheilet. Da hingegen 2) zwar die Thronlehen, worunter jetzt nur Chur- und Fürstenthümer begriffen sind, noch heutiges Tages mit althergebrachten Feyerlichkeiten durch besonders Abgeordnete vom Herren- oder Ritter-Stande (b) vom Kayser selbsten vor seinem Throne empfangen werden. Jedoch auch hierüber hat 3) der Reichshofrath alle vorgängig nöthige Besorgung, so daß bey ihm die Bittschrift um Ertheilung oder Erneuerung der Lehen, mit Beyfügung des letzten Lehenbriefs, wie auch der nöthigen Urkunden zu Bescheinigung des Rechts zum jetzigen Lehensfall, nebst den Vollmachten zur Lehens-Empfängniß und zu Ablegung des Eydes, eingereichet, auch in hergebrachten Fällen das Laudemium, so allen Mitgliedern des Reichshofraths zu gute kömmt, entrichtet werden muß; ausser daß überdies 4) an die Reichshofcanzley meist Anfalls-Gelder, Lehens-Tax, und andere Gebühren (c), sodann an die Reichs-Erb- oder vielmehr jetzt an die kayserliche Oberst-hof-Aemter noch besondere Ergötzlichkeiten abzutragen sind (d); und zwar so, daß 5) alles dieses jeder Fall sowohl von Seiten des Lehensherrn als Vasallen vervielfältiget, und daß eine Frist von Jahr und Tag dazu vorgeschrieben, oder durch Indulte zu verlängern ist; Da denn 6) der Reichshofrath über alles dieses die nöthige Erörterung anstellt, und erst, wenn alles berichtiget worden,

(a) Conc. part. 1. tit. 63., R. A. 1654. §. 141., R. H. R. O. tit. 1. §. 8., Wahlcap. art. 25. §. 6. sq.

(b) Corp. iur. publ. p. 1098., Wahlcap. art. 11. §. 4.

(c) Wahlcap. art. 11. §. 2. art. 17. §. 18. 19.

(d) A. B. cap. 29. §. 1., Corp. iur. publ. p. 1046. sq.

den, ein Gutachten an den Kayser darüber erläßt, oder die Belehnung selber ertheilet, welche 7) für Minderjährige auch von ihren Vormündern (e), und 8) vom Kayser selbst wegen seiner Erblande empfangen werden muß (f). Wenn aber auch III) Sachen vorfallen, die Fürstenthümer oder Grafschaften 2c. belangen, so vom Reiche ohne Mittel zu Lehen rühren, so einem Theile gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen; so hat auch darüber der Reichshofrath das Erkenntniß jetzt alleine (g); Nur ist die eigentliche Auslegung dieser Stelle der Cammergerichts-Ordnung noch nicht entschieden, um genau zu bestimmen, wie weit sich das Cammergericht des Erkenntnisses über Land und Leute und über Lehen zu enthalten habe (h).

(e) Wahlcap. art. 11. §. 5. 6.
(f) Wahlcap. art. 10. §. 11.
(g) Regiments-Ordn. 1521. §. 7., Conc. part. 2. tit. 7.
(h) Meine Diss. *de concurrente summorum imp. trib. iurisd.* §. 25. sq.

§. 176.

Wie sich sonst beyde Reichsgerichte gegen einander verhalten?

Ausserdem aber haben beyde höchste Reichsgerichte vollkommen gleichen Gerichtszwang, so daß I) ein jeder Kläger die Wahl hat, an welchem von beyden er seine Sache anhängig machen will, da denn II) mit insinuirter Ladung die Prävention begründet wird (a), wovon nur III) das Justitium am Cammergerichte 1704 - 1711., so wie IV) das der Krone Schweden wegen ihrer Teutschen Lande und dem Hause Braunschweig-Lüneburg ertheilte priuilegium electionis fori (b) von der dem Kläger zustehenden Wahl eine Ausnahme gemacht. Auch sonst sind V) beyde Reichsgerichte einander gleich, so daß keines dem

(a) R. H. R. O. tit. 2. §. 8., Wahlcap. art. 16. §. 17.
(b) I. P. O. art. 10. §. 12.

dem andern eingreifen, oder Sachen avociren darf; Viel weniger soll der Reichshofrath über des Cammergerichts Urtheile sich ein neues Erkenntniß anmassen; Und selbst der Kayser soll dem Cammergerichte durch keine absonderliche Rescripte die Hände binden (c).

(c) Wahlcap. art. 16. §. 7.

§. 177.

Was für Sachen ans Cammergericht, oder auch an beyde Reichsgerichte und an Justiz-Collegien überhaupt nicht gehören?

Nur I) in dem einzigen Falle, wenn über den Verstand kayserlicher Privilegien ein solcher Streit ist, der nicht anders als durch des Kaysers eigne Erklärung gehoben werden kann, hat der Reichshofrath wieder den Vorzug vor dem Cammergerichte, daß solche Sachen nur dorten, nicht hier, verhandelt werden können. Hingegen II) sind beyde Reichsgerichte gleich wenig berechtiget, eigenmächtige Auslegungen des Westphälischen Friedens oder anderer Reichsgrundgesetze für sich zu machen, so fern nehmlich eine authentische Auslegung erforderlich ist, d. i. wenn nicht nur zwey Partheyen oder deren Sachwalter, sondern solche, die der Entscheidung der Reichsgerichte nicht unterworfen sind, darüber streiten (a). Auch soll III) beyden Reichsgerichten nicht gestattet werden, in die innere Kriegs- Civil- und oeconomische Verfassungen der Reichs-Kreyse Hand einzuschlagen (b). Und nach eben solchen Grundsätzen ist IV) in Ansehung der Reichsständischen Gerichte zu urtheilen, ob und wie weit blosse Justiz-Collegien sich in Landschafts- und Regierungs-Sachen mischen können, was es mit Auslegung Landesherrlicher Privilegien

(a) I. P. O. art. 8. §. 2., Wahlcap. art. 2. §. 5.

(b) R. A. 1654. §. 180, Wahlcap. art. 12. §. 4.

vilegien und Gesetze für Bewandtniß habe, wie sich die Hofgerichte desfalls zu den Regierungen verhalten u. s. w. (c).

(c) Dav. Ge. Strube von Regierungs- und Justiz-Sachen, Hildesh. 1733. 4.

§. 178.

Wie die Execution von Reichsgerichten zu verfügen?

Da die Execution von Reichsgerichten nicht anders als durch Kreysausschreibende Fürsten, oder, was Mittelbare betrifft, durch eines jeden ordentliche Obrigkeit, verfüget werden kann (§. 149.); so geschiehet dieses am Cammergerichte durch mandata de exsequendo, am Reichshofrathe durch Executions-Commissionen, die, wo mehrere Kreysausschreibende Fürsten sind, gemeiniglich mit der Clausel: sammt und sonders, versehen, und benöthigten Falls auf benachbarte Kreyse transscribirt werden. Auf solche Art können Reichsgerichte auch Aussprüche von Reichs-Deputirten oder von Austrägen zur Vollziehung bringen, nicht minder an Reichsstände mandata de exsequendo propriam sententiam erlassen. Wenn aber ausserordentliche Fälle von Sequestern und andern dergleichen provisorischen Erkenntnissen vorkommen; behaupten die Reichsgerichte selbsten nicht an der Ordnung der Kreyse gebunden zu seyn, sondern nach ihrem Gutdünken dergleichen Aufträge ertheilen zu können.

§. 179.

Rechtsmittel 1) vom Cammergerichte.

An Rechtsmittel, wodurch die Rechtskraft eines Reichsgerichtlichen Erkenntnisses gehemmet, oder gar dessen anderweite Erörterung bewürket werden könnte, ist von Anfang bey Errichtung des Cammergerichts so wenig gedacht worden, daß man vielmehr das gerade Gegentheil

davon ausdrücklich verordnet (a). Inzwischen hat man theils allgemählig unter dem Vorschub der gemeinen Rechte die Declaration, und mit noch weit grösserem Erfolge die restitutionem in integrum als dienliche Rechtsmittel eingeführt (b); Theils hat man überdies endlich den Partheyen gestattet, wegen jeder Beschwerde um anderweite Besichtigung der Acten zu bitten, welche durch die jedesmalige Visitation des Cammergerichts geschehen solle (c). Zu dieser Revision wird aber I) erfordert, daß die Sache ihrer Natur nach revisibel, d. i. nach den gemeinen Rechten appellabel sey, und über 2000. Rthlr. betrage (d). Sodann muß II) dieselbe binnen 4. Monathen nach ausgesprochenem Urtheile nicht nur bey Chur-Maynz, oder, wenn solches bey der Sache interessirt, bey Chur-Trier, sondern auch darauf III) in eben der Zeit noch am Cammmergerichte angezeiget, oder der Revisions-Eyd mit Uebergebung derer desfalls nöthigen Vollmachten daselbst anerboten werden. Doch kann man IV) zum Revisions-Libell, wenn selbiger so bald nicht zu Stande zu bringen, am Cammergericht noch weiter Frist suchen (e). Ueber alles dieses aber, so kein Procurator, sondern nur ein gemeiner Notarius besorgen darf, hat V) das Cammergericht in Ansehung der Zulässigkeit der Revision und deren Formalien und Fatalien das völlige Erkenntniß. Und wie hingegen VI) die Erörterung der Beschwerden und der Hauptsache selbsten auf der Visitation beruhet, so soll vor selbiger VII) erst ein kayserliches Edict

(a) C. G. O. 1555. part. 3. tit. 51.: "Daß von den Urtheilen am K. C. G. ergangen und ausgesprochen kein Theil weiter zu appelliren oder zu suppliciren Macht haben solle".

(b) V. A. 1533. § 5., Conc. part. 3. tit. 62.

(c) R. A. 1524. §. 23., R. A. 1532. art. 3. §. 16. 17., Conc. part. 3. tit. 63., SCHELLWITZ diss. *de remedio revisionis*, Goetting. 1760.

(d) R. A. 1654. §. 125-127.

(e) R. A. 1654. §. 125.

Edict vorhergehen, kraft dessen alle Partheyen, die ihre Sache noch erörtert wissen wollen, bey Strafe der Erlöschung sich abermals bey Chur-Maynz und am Cammergerichte zu melden haben (f). Demnächst soll VIII) die Visitation in vier Senate abgetheilt werden, von denen drey zu den Revisionen bestimmt sind (g); vor deren Erörterung müssen aber wieder erst Succumbenz-Gelder erlegt werden (h), und alsdenn erfolget mit Zuziehung des vorigen Referenten oder dessen Relation, jedoch bloß nach Einsicht der vorigen Acten, ohne auf neue Umstände zu achten, das anderweitige Erkenntniß zur Aenderung oder Bestätigung des vorigen Urtheils. Wie aber IX) alles dieses, so lange die Visitation ins Stecken gerathen, nicht bewerkstelliget werden können; so ists ein Glück, daß seit 1654. der effectus suspensiuus der Revision benommen worden, mithin gegen Caution des siegenden Theils der Revision ungeachtet ein Cameral-Urtheil zur Vollziehung gebracht werden kann (i), und daß auch über diesen Cautions-Punct noch das Cammergericht die völlige Erkenntniß hat (k). Endlich X) ist der Revision auch noch das Syndicats-Mittel an die Seite gesetzt, wenn sichs die Partheyen bedienen wollen, so aber nicht leicht vorfällt (l).

(f) Wahlcap. art. 17. §. 10.
(g) Wahlcap art. 17. §. 8.
(h) Conc. part. 3. tit. 63. §. 7., R. A. 1654. §. 126.
(i) R. A. 1654. §. 124.
(k) Wahlcap. art. 17. §. 2.
(l) Conc. part. 3. tit. 63. §. 18.

§. 180.

2) Rechtsmittel vom Reichshofrathe.

Damit auch beym Reichshofrathe es nicht an Rechtsmitteln fehle, hat man I) zur Nachahmung des Cammergerichts auch dort eine Revision oder Supplication eingeführt; nur II) mit dem grossen Unterschiede, daß

daß die Erörterung der Sache wieder im Reichshofrathe selber geschiehet, und daß nur der Re- und Correferent geändert wird (a). Uebrigens werden III) auch hier eben die Vorschriften in Ansehung der Zuläßigkeit und der Formalien und Fatalien beobachtet. Allein IV) die Succumbenz-Gelder werden vom Reichshofrathe selber angesetzt, und unter dessen gesammten Gliedern, wenn sie verfallen sind, vertheilet. Und da V) der Ausgang der Sache hier nicht denen Schwierigkeiten, wie beym Cammergerichte, unterworfen ist, so geschiehet es hier seltener, daß Partheyen Caution leisten, um einsweilen zur Vollziehung des Urtheils zu gelangen, obgleich dieser sonst auch hier die Revision nicht im Wege stehet. VI) Mit dem Syndicate, der Declaration, Restitution u. d. g. wird es hier auf ähnliche Art, wie beym Cammergerichte gehalten; doch machen die verschiedenen Umstände beyder höchsten Gerichte auch hierinn oft nicht geringen Unterschied.

(a) I. P. O. art. 5. §. 54., R. H. R. O. tit. 5. §. 7., Walhcap. art. 17. §. 2.

§. 181.

3) Recurs an die Reichsversammlung.

Von beyden Reichsgerichten ist in neueren Zeiten zum Herkommen geworden, daß Stände, die sich von einem Reichsgerichte beschwert finden, noch einen Recurs an die allgemeine Reichsversammlung nehmen, mit dem Gesuche, daß durch einen Reichsschluß die Beschwerde gehoben werden möge. Zu Begründung dieses Recurses werden I) bald Stellen aus Reichsgesetzen (a) angeführet, deren keine aber eigentlich den Recursen das Wort redet; bald werden andere Gründe vom ehemaligen Fürstenrechte

(a) I. P. O. art. 5. §. 55. 56., R. A. 1654. §. 165., Wahlcap. art. 16. §. 16.

rechte, vom Abgange der Visitationen am Cammergerichte und eines hinlänglichen Rechtsmittels am Reichshofrathe, vom allgemeinen Verhältniß der gerichtlichen zur Gesetzgebenden Gewalt, von einer Gesammt-Beschwerde aller Reichsstände u. s. w. hergenommen. Jedoch die wenigsten Recurse mag alles dieses rechtfertigen. Und II) selbst das Herkommen enthält nicht hinreichende Grundsätze, um eigentlich zu bestimmen, ob und welche Recurse ihren rechtlichen Grund haben oder nicht. Bisher kömmt es also III) in jedem einzelnen Falle nur darauf an, ob ein Recurrent der Mehrheit der Stimmen in den drey Reichs-Collegien sich getrösten, und es also dahin bringen könne, daß seine Schreiben, Memorialien oder Deductionen, in Ansehung deren übrigens weder Zeit noch Form hier eingeschränkt ist, nicht allein zur Dictatur und Ansage, sondern auch nach vorgängiger Instruction und Verlaßnehmung der Comitial-Gesandten zum Vortrage und Schlusse gelangen. Wobey IV) auf der einen Seite für das Reichsjustizwesen noch ein Glück ist, daß bisher dieses alles zu bewürken sehr viele Schwierigkeiten hat, und ungemein wenigen gelinget; da hingegen jede andere Norm entweder den Recurs zum unfehlbaren Umsturz des Reichsjustizwesens zu allgemein machen würde, oder, wenn man den Recurs zu sehr einschränken wollte, in allerley Betracht gefährlich werden könnte. Auf der andern Seite ist aber V) nicht weniger bedenklich, daß Recurse, so doch lauter Justiz-Sachen sind, hier als Staats-Sachen nicht sowohl nach Recht und Gerechtigkeit, als nach dem Interesse der Höfe behandelt werden, absonderlich wenn vollends das Sprüchwort, daß eine Hand die andere wäscht, hier noch weiter um sich greifen sollte. Ehe und bevor aber VI) ein Recurs am Reichstage erörtert wird, erfordert Recht und Billigkeit, von dem angeklagten Reichsgerichte zuvor Bericht zu fordern. Auch ist VII) noch das größte Glück, daß noch zur Zeit ein Recurs für sich

die Würkung keinesweges hat, den Lauf des Rechts zu hemmen, und die Vollziehung der Reichsgerichtlichen Erkenntnisse zu hintertreiben.

II. Hauptstück,

vom

Criminal-Wesen.

§. 182.

Vom Criminal-Wesen überhaupt.

Die Gewalt, die jede Obrigkeit von Gott hat, gibt I) einem jeden Regenten die Pflicht und das Recht, solche Handlungen, von denen die göttliche Gerechtigkeit schon in diesem Leben Rache fordert, oder deren Bestrafung auch sonsten die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats erfordert, durch Strafgesetze zu verbieten, und, wenn gleichwohl solche Handlungen, d. i. Verbrechen, begangen werden, dieselben untersuchen, verurtheilen und würklich bestrafen zu lassen. Welches alles zusammengenommen unter dem Namen des Criminal-Wesens begriffen wird. Und wie darinn II) fast alle allgemeine Theile der höchsten Gewalt zusammenfliessen; so stehet es insonderheit mit dem Justitzwesen in so weit in genauer Verbindung, als 1) hier in Frage kömmt, der Obrigkeit zu ihrem Rechte zu verhelfen, als aber auch hierzu 2) eine gerichtliche Erörterung erfordert wird, und als übrigens 3) gemeiniglich die innerliche Sicherheit auch hierdurch hauptsächlich befestiget wird.

§. 183.

Criminal-Wesen der Reichsstände in ihren Landen.

Das gesammte Criminal-Wesen ist zwar I) in ganz Teutschland der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Carls des V. vom Jahr 1532. unterworfen; doch II) unbeschadet eines jeden Reichsstandes besonderer Gesetze und Gebräuche seines Landes (a), und so daß ein jeder Reichsstand noch besondere Criminal-Gesetze in seinem Lande machen kann; wie denn auch III) alle übrige hieher einschlagende Hoheits-Rechte aufs vollkommenste in der Landeshoheit begriffen sind, als nicht allein die peinliche Gerichtbarkeit auszuüben, und die dazu nöthige Bedienten zu halten, sondern auch Missethäter zu begnadigen, Strafen zu erlassen, Untersuchungen aufzuheben, Freystätte zu gestatten, Strafen zu schärfen u. d. g. IV) Selbst der Appellation an die Reichsgerichte sind Reichsstände in peinlichen Sachen nicht unterworfen (b), sondern bloß über Nichtigkeit des Verfahrens kann daselbst geklaget werden (c). Auch V) in Ansehung der Landstände gibt es hier ordentlicher Weise keine Einschränkung der landesherrlichen Gewalt; wohl aber Collisionen über die Grenzen der hohen und niedern Gerichtbarkeit, und was dahin einschlägt.

(a) Vermöge der ausdrücklichen Clausel im Eingange der peinlichen Halsgerichts-Ordnung: "doch wollen wir durch "diese gnädige Erinnerung Churf. F. und Ständen an ihren "alten, wohlhergebrachten, rechtmässigen und billigen Ge"bräuchen nichts benommen haben."

(b) R. A. 1530. §. 95., Conc. der C. G. O. part. 2. tit. 31. §. 14.

(c) Conc. *l. c.*

§. 184.

Staatsverbrechen gegen den Kayser und dessen peinliche Gerichtbarkeit über Unmittelbare.

Im Verbrechen der beleidigten Majestät des Kaysers, so auch gegen die Churfürsten begangen wird (a), wie auch in anderen Reichs= Staats= Verbrechen, worinn unmittelbar die Pflicht gegen den Kayser und das Reich verletzt wird, eignet der Kayser das Verfahren und Erkenntniß wider alle und jede Mitglieder des Reichs sich selbsten zu (b). Nur tritt hier gemeiniglich am Ende die Einschränkung der kayserlichen Macht in Ansehung der Achtserklärung und ähnlicher Strafen ein (§. 149. II.). Und obgleich sonsten dem Kayser auch in peinlichen Sachen die ordentliche Gerichtbarkeit über unmittelbare Mitglieder des Reichs nicht abgesprochen werden kann; so gibt es doch seltene Fälle, worinn dieselbe zur Ausübung kömmt, zumal da der Ort des Verbrechens, oder wo der Thäter zur Haft gebracht wird, auch einen Reichsständischen peinlichen Gerichtsstand begründen kann.

(a) A. B. tit. 24. §. 2. 3.

(b) J. C. v. Moser kleine Schriften tom. 7. p. 387. sq.

III. Hauptstück,

von der Polizey.

§. 185.

Begriff und Umfang der Polizey überhaupt.

Derjenige Theil der höchsten Gewalt, der zum besondern Zweck nimmt, zu verhüten, daß nichts gemeinschädliches im Staate vorgehe, wird unter dem Namen der Po=

Polizey verstanden. Diese ist deswegen I) von so weitem Umfange, als die Menge der Gegenstände fast unendlich ist, in Ansehung deren etwas gemeinschädliches vorgehen kann, es sey nun, daß es 1) in freywilligen Handlungen der Menschen bestehe, die z. E. durch Uebertretung der Pflichten gegen Gott dessen Zorn und Unseegen reitzen; die durch Versäumniß dessen, was zu Künsten und Wissenschaften gehöret, dem Staate ungeschickte Glieder ziehen; die durch Laster, Verbrechen, Betriegereyen, sich und dem Mitbürger und dem Staate schädlich werden u. s. w.; oder daß 2) Unglücksfälle und Landplagen von Feuersbrünsten, Wassersnoth, Pest und andern ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen, Hungersnoth, Theurung, tollen Hunden, schädlichen Thieren, baufälligen Brücken, Gebäuden u. d. g. in Betrachtung kommen; Da denn II), um alles dieses zu verhüten, der höchsten Gewalt unbenommen ist, die natürliche Freyheit der Unterthanen zum gemeinen Besten, so oft es nöthig befunden wird, einzuschränken, mithin zu verbieten, was sonst auch nach der natürlichen Freyheit erlaubt seyn möchte, und zu befehlen zu thun oder im seinigen geschehen zu lassen, was sonst der natürlichen Freyheit nicht gemäß seyn würde. Denn III) in diesen Stücken bestehen gemeiniglich alle Polizey-Verfügungen, die nur dadurch noch einen desto grössern Grad der Vollkommenheit erreichen, wenn sie sich nicht begnügen, ein Uebel bloß zu verhüten, sondern selbst das demselben entgegenstehende Gute in möglichste Aufnahme zu bringen suchen. Ueberhaupt aber IV) äussert sich auch dieser Theil der höchsten Gewalt bald in Gesetzen, bald in besonderen Anstalten von Gebäuden, öffentlichen Häusern, Zusammenkünften, Märkten u. d. g., bald in Bestellung besonderer hierzu nöthiger Bedienten, bald in gerichtlichen Erörterungen, bald in Hülfsvollstreckungen, welche letztere auch hier das größte Gewicht geben müssen.

§. 186.

Wie sich die Polizey im Reiche und in jedem Lande, wie auch in Städten und Kreysen verhalte?

Von Reichswegen ist zwar I) eine zuerst 1548. errichtete und 1577. vermehrte Reichs-Polizey-Ordnung vorhanden, die aber in den meisten Stücken unbrauchbar worden, und deren im Westphälischen Frieden (a) versprochene Erneuerung bisher nicht geschehen. Sodann sind II) einige einzelne Verordnungen vom Kayser und Reich ergangen, so ihre Brauchbarkeit noch nicht verlohren, als die Verordnungen von Duellen und Commercien 1670., von Bücher-Censuren 1715. und 1746., von Handwerks-Mißbräuchen 1731. 2c. Auch kann III) gegen dergleichen Reichs-Polizey-Verfügungen, wenn sie nicht desfalls besonders verclausulirt sind, kein Reichsstand in seinem Lande etwas widriges verfügen (§. 140. IV.). Wie aber übrigens IV) in der Landeshoheit eines jeden Reichsstands auch die Polizey aufs vollkommenste begriffen ist; so sind die meisten Dinge eines jeden Reichsstandes eigner Vorsorge hierinn schlechterdings überlassen, und der Kayser soll insonderheit keine Privilegien ertheilen, so der Stände Polizeywesen in ihren Ländern in einigerley Wege vorgreifen (b). Nicht minder sollen V) die Reichsgerichte, wenn Sachen, die der bey einem Stande insgemein eingeführten guten Polizey, Zunft- und Handwerks-Ordnungen anhangen, durch Appellation dahin gezogen werden wollen, vor Erkennung der Processe jedes Orts Obrigkeit und des status publici mit einlaufendes Interesse mit seinen Umständen wohl erwegen, vornehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern, dafern solche Sache wider selbigen Orts hergebrachte vernünftige und den Reichs-Constitutionen nicht ungemässe

(a) I. P. O. art. 8. §. 3.

(b) Wahlcap. art. 7. §. 5.

mässe Ordnungen läuft, sie ab- und an des Orts Obrigkeit zurück verweisen, als welche ohnedem die Gewalt haben, dergleichen Statuten nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu wiederrufen und zu ändern (c). Doch stehet VI) dieses der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte nicht im Wege, wenn jemand in einer Sache von beträchtlichem Werthe nicht ohne Wahrscheinlichkeit sich beschweret, daß unter dem Vorwande einer Polizey-Verfügung ihm Unrecht angethan, oder ein wohlerworbenes Recht gekränket werde. Und VII) nach eben diesen Grundsätzen sind die Grenzen zwischen der Gewalt der Polizey- und Justitz-Bedienten oder Collegien in jedem Lande selber zu bestimmen; wie sich dann VIII) aus allem dem auch dieses ergibt, wie sich die Polizey der Städte in jedem Lande zur Landes-Polizey verhalte, und wie weit noch eine besondere Gattung von Kreys-Polizey vermöge der Teutschen Kreysverfassung Platz finden könne.

(c) R. A. 1654. §. 106.

Siebendes Buch.

Von zufälligen Regalien.

I. Hauptstück, vom Münzwesen.

§. 187.

Worinn das Münzwesen bestehe?

Von solchen Regalien, die erst nach gewissen Einrichtungen, die an sich zufällig sind, zur höchsten Gewalt gezogen werden (§. 157. II.), ist keines wichtiger, als das Münzwesen, da von wegen der höchsten Gewalt dafür gesorget wird, daß von den edlern Metallen, als vornehmlich Gold und Silber, auch Kupfer, einzelne Stücke von bestimmter Grösse und Güte an Gewicht und Gehalt oder Schrot und Korn mit einem Gepräge versehen werden, so das Zeichen von demjenigen Werthe enthält, das ein jedes solches Stück gleichgeltend gegen alle andere Sachen von Werth in eben dem Verhältniß haben soll.

§. 188.

Wie das Münzregal von kayserlicher Verleyhung abhange, und nicht in der Landeshoheit begriffen sey?

Dieses Recht der Münze hat von ältesten Zeiten her der Kayser als ein Regal in ganz Teutschland für sich alleine gehabt, aber nach und nach ist es an einzelne Reichsstände, auch wohl an mittelbare Glieder des Reichs, so

häufig

häufig verliehen worden, daß I) seit geraumer Zeit der Kayser selbst dieses Recht unmittelbar nicht mehr ausübt, und daß hingegen II) nicht leicht ein Reichsstand seyn wird, der nicht im Besitz dieses Rechts wäre. Nichts desto weniger ist III) noch jetzo dieses Recht in der Landshoheit nicht begriffen, sondern ein jeder Stand hat es nur in so weit, als er es rechtmässig erhalten, oder sonst beständig hergebracht (a), und IV) fürs künftige soll der Kayser weder Unmittelbaren noch Mittelbaren, ohne besondere Einwilligung der Churfürsten, und des Kreyses, worinn der neue Münzstand gesessen, dieses Recht weiter verleyhen (b).

(a) R. A. 1570. §. 132., Wahlcap. art. 9. §. 7.
(b) Wahlcap. art. 9. §. 6. 11.

§. 189.

Leipziger und Reichs-Münz-Fuß.

Wie aber überhaupt das Münz-Recht nicht zum Wucher gemißbraucht werden soll, so ist nach vielerley Veränderungen, die auf die erste Haupt-Münzordnung von 1579. erfolget, endlich der so genannte Leipziger Fuß, der 1690. zuerst Vertragsweise von den Häusern Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg errichtet worden, durch einen Reichsschluß 1738. zum allgemeinen Reichs-Münzfuß angenommen worden (a). Vermöge desselben soll I) von Silber die feine Mark 1) in ⅔ und ⅓ Stücken zu 12. Rthlr. oder 18. Gulden ausgemünzt werden, so daß ein Thaler am innerlichen Werthe 2. Gulden betragen, und deren 8. Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen und fein 14. Loth 4. Grane halten sollen. Darneben sollte 2) nach dem mit dem Leipziger in Verbindung stehenden Torgauer Fuß die feine Mark Silber a) in 2 guten Groschen-Stücken zu 12⅜ Rthlr.; b) in guten Groschen und Mariengroschen zu 12½ Rthlr.; c) in 6 Pfen-

(a) Corp. iur. publ. p. 1467. sq., Wahlcap. art. 9. §. 4.

6 Pfennig-Stücken zu 13. Rthlr. ausgemünzet werden; jedoch dieser Torgauer Fuß ist in vorgedachtem Reichsschlusse noch nicht mit genehmiget worden. II) An Golde sollen 1) Ducaten zu 4. Fl., 67 Stück auf die Cöllnische Mark gehen, und 23. Carat 8. Grane fein halten; sodann 2) Goldgulden zu 3 Fl., 72. Stück auf die Mark, 18. Carat 10. Grane fein Gold, 3. Carat 8. Grane fein Silber und 1. Carat 6. Grane Kupfer. Endlich III) auswärtige Münzen sollen in keinem höhern Werthe, als nach dem Reichssatzungsmässigen Schrot und Korn, im Reiche geduldet werden (b). Nachdem aber die hiebey zum Grunde gelegte Proportion zwischen Gold und Silber, wie 1. zu $15\frac{1}{10}$, im Verhältniß zu dem auswärtigen Werthe dieser beyden Metalle, zum grossen Nachtheile des Teutschen Silbers fehlerhaft befunden worden, so hat eine 1748. zuerst einseitig von Braunschweig-Wolfenbüttel angefangene Abweichung vom Leipziger Fuß (c) in kurzem so viele Nachfolger gefunden, daß darüber das Münzwesen in ganz Teutschland in Unordnung gerathen. Und da vollends seit 1756. der unseelige Krieg hinzugekommen, während dessen nach dem Beyspiele der vormaligen Kipper- und Wipper-Zeit die auf 5. Rthlr. ausgemünzte Gold-Sorten gegen das immer schlechter geprägte Sil-

(b) Münzordn. 1559. §. 149., Wahlcap. art. 9. §. 5.

(c) Hiebey sind folgende Schriften zu Rathe zu ziehen: I) Abdruck von einem Schreiben (von C. J. P. Graumann) die Teutsche und andrer Völker Münz-Verfassung, und insonderheit die Hochfürstlich Braunschweigische Münze betreffend. 1749., II) Gründliche Prüfung des Schreibens die Teutsche u. a. V. Münz-Verfassung 2c. betr. 1750., III) Vernünftige Vertheidigung des Schreibens die T. u. a. V. Münz-Verf. betr. der sogenannten gründl. Prüfung desselben entgegen gesetzt 2c. Berlin 1752.; IV) Untersuchung der Frage: ob das Silbergeld zu erhöhen sey? worinn die sogenannte vernünftige Vertheidigung des Schreibers die T. u. a. V. Münzverfassung betr., beantwortet wird. Hannov. 1752.

Silbergeld bis auf 12. Rthlr. und darüber gestiegen; so ist zwar nach hergestelltem Frieden der so genannte Oesterreichische Conventions-Fuß (d) von vielen Reichsständen einzeln angenommen, aber noch kein allgemeiner Schluß von Reichswegen gefaßt worden.

(d) Dieser Conventions-Fuß hat den Namen von der im Sept. 1753. zwischen Oesterreich und Bayern geschlossenen Münz-Convention, deren Absicht besage des Oesterreichischen Münz-Edicts vom 12. Jan. 1754. vornehmlich auf folgende Puncten gehet: I) Proportion zwischen Gold und Silber, wie 1. zu 14., höchstens 1. zu $14\frac{1}{7}\frac{1}{2}$; II) Ausmünzung der Cöllnischen Mark fein Gold zu 283. Fl. 5. Kr. $3\frac{4}{7}\frac{7}{}$ Pf.; Ducaten 23. Carat 8. Gran fein; Silber vom Species-Thaler bis zum Groschen inclusive die feine Mark zu 20. Fl., und zwar nicht al marco, sondern mit der Stückelung auszumünzen; III) Devalvation aller andern Münzen nach diesem Fuß, und zwar nicht all' ingrosso, noch weniger nach den schwereren, sondern nach den leichteren ꝛc.

§. 190.

Andere Verordnungen der Reichsgesetze wider den Mißbrauch des Münz-Rechts.

Uebrigens haben die Reichsgesetze auch an anderen heilsamen Anstalten es nicht ermangeln lassen, wenn sie nur hätten in Gang gebracht und erhalten werden können. Denn wie I) den Kreysen überhaupt das Münzwesen zur besondern Aufsicht mit empfohlen worden, so sind II) in jedem Kreyse gewisse Münzstädte ernannt, in welchen alle zu dem Kreyse gehörige Stände durch die von Kreyswegen bestellte Münzmeister und Bedienten, unter Aufsicht derer ebenfalls dazu angeordneten Kreys-Münzwaradeins, ihre Münzen sollen prägen lassen (a), so daß III) nur diejenigen Stände, welche eigene Bergwerke haben, von dieser Regel in so weit ausgenommen sind, daß sie das aus ihren Berg-

(a) R. A. 1570. §. 133., Wahlcap. art. 9. §. 2.

Bergwerken gewonnene Gold und Silber auf ihren eignen Münzen können ausmünzen lassen (b); Da hingegen sonst IV) alle andere von einzelnen Ständen ausser den Kreys-Münzstädten angelegte Münzen für unerlaubte Heckemünzen erkläret sind (c). Auch ist V) durchaus verboten, die Münzgerechtigkeit an andere zu verkaufen, zu verleyhen oder zu verlegen; vielweniger mit dem Münzmeister den Gewinn zu theilen, oder sonsten darüber einiges Geding zu machen (d). Vielmehr soll VI) über einen jeden Mißbrauch der Münzgerechtigkeit nach Befinden 1) gegen Münzmeister und Münzgesellen mit Leib- und Lebens- oder anderen Strafen verfahren werden (e); 2) Mediat-Ständen sollen ihre Landsherren die Münzgerechtigkeit, wenn sie solche mißbrauchen, legen (f); Und 3) auch Reichsstände sollen nicht nur ihrer Münzgerechtigkeit im Fall eines Mißbrauchs ohne fernere Erkenntniß von selbsten verlustig seyn, so daß durch die Kreyse wider sie verfahren, und keiner ohne Bewilligung des Reichstages hergestellt werden solle; sondern es soll auch überdies ein solcher Reichsstand von Sitz und Stimme auf dem Reichstage suspendiret werden (g). Auch sollen VII) über alles dieses in jedem Kreyse jährlich zwey Münz-Probations-Täge gehalten (h), und von mehreren benachbarten Kreysen hierüber beständige Correspondenzen unterhalten werden (i). Jedoch alle diese Veranstaltungen sind VIII) seit geraumer Zeit ausser Gang gekommen, und was währenden letzten Krieges 1759. theils

(b) D. A. 1571. §. 27.
(c) Wahlcap. art. 9. §. 2.
(d) R. A. 1570. §. 132.
(e) R. A. 1603. §. 56.
(f) Wahlcap. art. 9. §. 10.
(g) Wahlcap. art. 9. §. 7-9.
(h) Münzordn. 1559. §. 157., *Corp. iur. publ.* p. 288. sq. Wahlcap. art. 9. §. 5.
(i) D. A. 1571. §. 28, 29.

theils mit einem kayserlichen Edicte zu Erneuerung der in den Reichsgesetzen enthaltenen Münzverordnungen, theils mit dem darauf zu Augsburg unter Bambergischen directorio angestellten Münzconvente der Kreyse Franken, Bayern und Schwaben nebst Oesterreich, theils auch endlich mit einer kayserlichen Münz-Meß-Commission zu Frankfurt am Mayn versucht worden, ist meist ohne sonderliche Würkung geblieben.

§. 191.
Anhang des Münz-Regals vom Silberkauf und von Schaumünzen.

Als ein Anhang des Münzregals ist noch zu merken, daß in verschiedenen Ländern I) der **Verkauf des Silbers** oder des so genannten Bruch-Silbers nicht ohne Nutzen dahin eingeschränkt ist, daß es nicht ausser Landes verkauft werden darf, und daß auch im Lande der Vorkauf der Landesherrschaft gebühret. Auch wird II) die Freyheit, Schaumünzen zu prägen, nicht unbillig eingeschränkt, um allen Anlaß und Vorwand zu falschen Münzen zu benehmen.

II. Hauptstück,
vom Rechte der Heerstrassen und Flüsse wie auch von Geleiten und Zöllen.

§. 192.
Rechte der Landshoheit über Strassen und Flüsse überhaupt.

Was überhaupt für Rechte der höchsten Gewalt über Strassen und Wege, Flüsse und Brücken, oder Schif-

 fe,

se, Fähren, Flössen u. d. g. statt finden; die hat der Regel nach ein jeder Reichsstand vermöge der Landshoheit in seinem Lande auszuüben. Nur können I) von Seiten der Landstände theils ein oder andere Einschränkungen, theils mehr oder mindere Anhänge von solchen Rechten statt finden. Sodann ist II) den Reichsgesetzen gemäß, daß kein Reichsstand einen Fluß, der schiffreich gemacht werden könnte, durch eigennützige Bäue zum Nachtheil anderer Stände daran verhindere (a); und überall soll III) die völlige Freyheit Handels und Wandels, und Hin- und Herzuges zu Wasser und zu Lande von keinem Stande behindert werden (b), wiewohl IV) dadurch solchen besonderen Rechten, die in Verträgen oder anderen Rechtsverbindlichkeiten benachbarter Stände ihren Grund haben, eigentlich kein Abbruch geschiehet.

(a) I. P. O. art. 9. §. 1., Wahlcap. art. 8. §. 7.
(b) I. P. O. art. 9. §. 2.

§. 193.

Was in Ansehung der Geleite, Weg- und Brücken-Gelder; sodann der Zölle Rechtens sey?

Unter andern haben fast alle Stände in ihren Landen nicht nur I) Geleits- und Weg- oder Brücken-Gelder, als billigmässige Beyträge zu Vergütung der Kosten, die theils zur Sicherheit der öffentlichen Wege, theils zur Anlegung, Unterhaltung und Ausbesserung der Wege und Strassen oder Brücken erforderlich sind; Sondern es wird auch II) nicht leicht ein Reichsstand seyn, dessen Land eine gangbare Landstrasse oder ein schiffreicher Strohm berühret, der nicht ein oder mehrere Zölle zu Wasser oder zu Lande zu erheben hätte, d. i. solche Abgaben von durch- oder ausgehenden Waaren, die bloß für die Freyheit durchgelassen zu werden, mit einem Theile der Waaren selbsten oder an Gelde zu entrichten sind. Allein III) dieses Recht

der Zölle ist keineswegs in der Landeshoheit begriffen, sondern erfordert nothwendig eine kayserliche Verleyhung, und überdies seit Rudolfs des I. Zeiten die Einwilligung der Churfürsten, und seit 1711. gar einen einhelligen churfürstlichen Collegial-Schluß, nebst der Nothwendigkeit, die dabey interessirten Kreyse darüber zu vernehmen (a). Nach dieser Vorschrift sind zwar IV) die Zölle, die mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten einmal eingeführet sind, zu Recht beständig (b); Ohne solche Erfordernisse soll aber V) in Zukunft nicht nur kein Zoll von neuem ertheilet, sondern auch keiner erhöhet, prorogiret, verleget oder erstrecket, oder unter andern Benennungen eingeführet werden (c). Widrigenfalls soll VI) jede Concession, Usurpation oder anderer Mißbrauch in Zoll-Sachen theils 1) von selbsten null und nichtig seyn (d); theils soll 2) ein jeder Stand, der einen Zoll mißbraucht, desselben auf Zeitlebens, oder, was Communitäten sind, auf 30. Jahre, verlustig erkläret, und darauf sowohl von Seiten der Kreyse als von wegen des Kaysers und der Reichsgerichte verfahren werden (e); Theils soll überdies 3) einem jeden Stande, der sich dadurch beschweret findet, unbenommen seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu entledigen (f).

(a) Wahlcap. art. 8. §. 2. 3.
(b) Wahlcap. art. 8. §. 1. 21.
(c) Wahlcap. art. 8. §. 1.
(d) Wahlcap. art. 8. §. 18.
(e) Wahlcap. art 8. §. 13. 14. 15.
(f) Wahlcap. art. 8. §. 16. 20.

§. 194.

Ob und wie weit Zoll-Freyheiten statt finden?

Wo aber einmal ein Zoll rechtmässig eingeführt ist, da gilt I) kein Befreyungs-Privilegium, wenn es nicht

mit Einwilligung der Churfürsten ertheilet worden; und seit 1711. hat man den Kayser verbindlich gemacht, dergleichen Privilegien gar nicht mehr zu ertheilen (a). Nur sind II) in Reichsgesetzen 1) alle zum Cammergericht gehörige Personen aller Orten Umgelds, Dats, Mauthe, Zoll und aller Beschwerung frey erkläret (b); und 2) den Cammergerichts-Assessoren sollen auch die Mitglieder des Reichshofraths hierinn gleichgehalten werden (c). Auch sollen 3) Churfürsten und Stände, und deren Abgesandten, so sich auf Reichsständischen Versammlungen befinden, oder auf der Hin- und Her-Reise begriffen sind, ihre Mobilien und Consumtibilien ohne Zoll, Mauthe, Aufschlag oder andere Beschwerung auf Vorweisung beglaubter Pässe hin- und herkommen zu lassen berechtiget seyn (d). Hiernächst sind III) die meisten neuen Zölle mit churfürstlicher Bewilligung nur unter dem Bedinge verliehen worden, daß die Churfürsten, deren Gesandten und Räthe, und deren Wittwen und Erben, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte, und andere gefreyte Personen, und deren Haab und Güter mit solchen neuen Zöllen nicht beschweret werden sollen (e); und seit 1619. ist verordnet, daß gar keine neue Zoll-Concession ausgefertiget werden solle, ehe über jene churfürstliche Zollfreyheit Reverse ausgehändiget worden (f). Endlich IV) wird gemeiniglich Fürstengut für Zollfrey gehalten, so aber noch nicht in Gesetzen bestimmt, und allerley Schwierigkeiten unterworfen ist.

(a) Wahlcap. art. 8. §. 24. 25.
(b) R. A. 1654. §. 141.
(c) Wahlcap. art. 25. §. 6.
(d) Wahlcap. art. 8. §. 31.
(e) Wahlcap. art. 8. §. 26.
(f) Wahlcap. art. 8. §. 27.

III. Hauptstück,

vom

Postwesen.

§. 195.

Worinn das Postwesen überhaupt bestehe, und wie weit es ein Regal sey?

Unter Posten verstehet man solche Veranstaltungen, wodurch von Orten zu Orten, die zwey oder drey Meilen von einander entlegen sind, hin- und hergehende Pferde und Wagen unterhalten werden, damit Briefe und Paqueter oder auch Personen und Waaren von einem entferntern Orte zum andern in kürzerer Zeit und mit mässigen Kosten hin- und hergebracht werden können. Je gewisser es nun ist, daß diese Veranstaltung besser unter öffentlicher Aufsicht der höchsten Gewalt, als bloß von Privat-Personen getroffen werden kann; je billiger wird aus dem Postwesen ein Regal gemacht, und zwar eigentlich in der Maasse, daß nur von höchster Gewalt wegen und sonst von niemanden unterlegte Pferde zu Versendungen vor Geld gehalten werden dürfen.

§. 196.

Wie das Postwesen in Teutschland aufgekommen, und wie es sich gleich damals zur kayserlichen und Landesherrlichen Gewalt verhalten?

Wenn die Posten in Teutschland so alt als Zoll und Münze wären, d. i. wenn ihr Alter den Ursprung oder selbst nur die Vollkommenheit der Landshoheit überstiege; so ist fast nicht zu zweifeln, daß das Postwesen in ganz Teutschland, wenigstens in gleicher Maasse, als Zoll und

Münze, ein kayserliches Regal seyn würde. Bekanntlich hat aber I) das Postwesen erst 1516. in Teutschland damit seinen allerersten Anfang genommen, daß von den damaligen Vorfahren des jetzt fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis der Versuch eines Postcurses von Wien nach Brüssel zum Behuf der Oesterreichisch-Burgundischen Erblande gemacht worden; Und II) mit denen darauf zu weiterer Ausbreitung dieser Posten gemachten Versuchen hat es erst 1590. einen nähern Bestand bekommen, so daß von dieser Zeit erst der eigentliche Anfang des heutigen Postwesens im Reiche herzuleiten ist. Wie nun III) um selbige Zeit die Landshoheit unstreitig schon alle Rechte der höchsten Gewalt, was nicht damals schon kayserliche Reservaten waren, in sich faßte, auch keine Concurrenz der kayserlichen Gewalt mehr der Regel nach statt fand; so hätte IV) schon damals ein jeder Reichsstand in seinem Lande selbst dergleichen Veranstaltungen machen können, und man konnte hingegen keinem Reichsstande wider seinen Willen zumuthen, Taxische Posten in seinem Lande aufzunehmen; wie denn V) eines Theils das Haus Taxis bey denenjenigen Ständen, deren Länder seine Posten berühret, auch nur um gutwillige Aufnehmung derselben sich beworben, und andern Theils das Haus Oesterreich selbst den Anfang gemacht, in seinen Erblanden eigne Posten anzulegen.

§. 197.

Was es mit den Taxischen Reichs-Posten für Bewandtniß habe?

Da aber bey dem Anfange der Taxischen Posten ausser Oesterreich noch kein Reichsstand gut gefunden, Posten in seinen Landen anzulegen, und da der Kayser hingegen die Ausbreitung der Taxischen Posten in der Reichsstände Ländern gerne gesehen, um wo möglich daraus noch ein kayserliches Regal zu machen; so haben I) sehr viele Reichsstände sich bewegen lassen, dem Taxischen Gesuche unter

Vor-

Vorschub des kayserlichen Ansehens Platz zu geben, mithin die Taxischen Posten in ihren Landen aufzunehmen. Und nachdem hierauf II) das Haus Taxis 1615. die kayserliche Belehnung über das Reichs-General-Postmeister-Amt erblich erhalten (a); so haben sich die Taxische so genannte kayserliche oder Reichs-Posten noch immer weiter ausgebreitet, und ihre Besitzer bis zur fürstlichen Würde erhoben. Wo nun diese Posten einmal hergebracht sind (b), da ist III) das fürstliche Haus Taxis noch jetzo berechtiget, die dazu nöthige Postmeister und andere Bedienten nebst den Postillions zu bestellen und sowohl in Eyd und Pflicht, als in seinem Solde zu haben, auch Postordnungen und Befehle zu erlassen, und vom Ertrage des Postwesens die Einkünfte zu geniessen. Doch beruhet IV) im Grunde alles auf eines jeden Orts Verträgen und Herkommen, z. E. was für Postcurse hieher gehören, ingleichen ob nur reitende oder auch fahrende, ordentliche oder auch Extra-Posten, wie auch Couriers und Staffetten dahin zu rechnen, u. s. w. wie dann kein Reichsstand schuldig ist, über das, was hergebracht ist, einige Neuerung zu gestatten. Auch ist V) auf vielerley Beschwerden bereits in Reichsgesetzen verordnet, daß 1) der Reichs-General-Postmeister seine Posten wohl versehen, und darauf halten solle, daß jedermann gegen billiges Postgeld richtig bedient werde (c); sodann 2) daß er keinesweges solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seyen, und deren Treue man nicht versichert sey, ansetzen solle; und 3) daß dieselbe ausserhalb der personal-Befreyuug von dem Beytrage gemeiner Real-Beschwerden nicht eximirt und befreyet werden sollen (d). Sonsten ist VI) schon bey der ersten Belehnuug vorgeschrieben worden, daß der Reichs-

L 5 Gene-

(a) *Corp. iur. publ.* p. 716.
(b) Wahlcap. art. 29. §. 1.
(c) Wahlcap. art. 29. §. 2.
(d) Wahlcap. art. 29. §. 1.

General-Postmeister 1) nach dem Kayser seinen gehörigen Respect und Aufsehen in alle Wege auf Chur-Maynz als Erzcanzlern haben, und 2) die kayserliche Staffetten, nebst den Briefen des Reichsvicecanzlers und der Reichshofräthe ohnentgeltlich fortführen, auch 3) den kayserlichen Hof- und Nieder-Oesterreichischen Postämtern keinen Eintrag thun solle (e). Wie aber VII) dieses letztern Puncts halber mit dem hernach 1624. für die freyherrlich Paarische Familie ebenfalls erblich eingeführten Oesterreichischen Postamte neue Collisionen entstanden, so hat das churfürstliche Collegium theils in einem besondern Gutachten 1641., theils in der kayserlichen Wahlcapitulation den Taxischen Posten das Wort geredet (f).

(e) *Corp. iur. publ.* p 719. sq.

(f) Wahlcap. art. 29. §. 4.

§. 198.

Was ein ieder Reichsstand in seinem Lande in Ansehung der Taxischen oder eignen Posten für Rechte habe?

Hierauf sind nun endlich nach und nach auch in mehrerer Reichsstände Ländern eigne Landesherrliche Posten angeleget worden; Und wie solches zu vielen neuen Irrungen mit den Taxischen Posten Anlaß gegeben; so hat man bisher zwar vergeblich daran gearbeitet, eine allgemeine Entscheidung darüber Reichsgesetzmässig abzufassen. Man kann aber aus dem, was schon in Reichsgesetzen enthalten, oder was sonsten Herkommen und Analogie mit sich bringen, mit Grunde folgende Sätze behaupten: I) Wo einmal Taxische Posten vorhanden sind, da ist ihnen dasjenige zu lassen, was sie durch Verträge oder Verjährung erlanget und rechtmässig hergebracht haben. Folglich kann II) ein Reichsstand, so fern ihm desfalls Verträge oder Verjährung im Wege stehen, die einmal auf beständig in seinem Lande aufgenommene Taxische Posten nicht wieder abschaf-

abschaffen. Wo aber III) die Taxische Posten nicht auf beständig, sondern nur Bittweise aufgenommen sind; da können sie wieder abgeschafft, und an deren Stelle Landesherrliche Posten angelegt werden. Desgleichen kann IV) wo in Verträgen oder Verjährung die alleinige Beybehaltung der Taxischen und Ausschliessung aller andern Posten gegründet ist, kein Reichsstand in seinem Lande eigene Posten darneben anlegen. Hingegen V) wo ein Reichsstand sich dieses Rechts weder ausdrücklich noch stillschweigend begeben, da hindert die blosse Aufnehmung der Taxischen Posten keineswegs, daß nicht Landesherrliche Posten darneben angelegt werden könnten. Vielweniger ist es VI) einem Reichsstande verwehret, wo noch keine Taxische Posten sind, dergleichen aus Landesherrlicher Gewalt in seinem Lande anzulegen; Und VII) wenn ein benachbarter Reichsstand ausdrücklich oder stillschweigend einwilliget, können auch von einem Reichsstande in des andern Gebiete Posten angelegt werden.

§. 199.

Ob dargegen eine Reichs-Regalität der Posten zu behaupten sey?

Wider diese Grundsätze wird I) vergeblich angeführt, daß die Post ein Reichs-Regal sey; Denn 1) wie die Gerichtbarkeit in verschiedenem Betrachte ein Reichs- und zugleich ein Landesherrliches Regal ist, so hindert die Reichs-Regalität des Taxischen Postwesens nicht, daß nicht ein jeder Reichsstand auch in seinem Lande das Recht der Posten unter seinen Regalien hätte. Auch ist 2) jene Reichs-Regalität gemeiniglich nur unter besondern Umständen z. E. um die Posten im Reiche nicht einer Oesterreichisch-Spanischen Servitut zu unterwerfen, behauptet worden; Und 3) die Bestellung des Reichs-General-Postmeisters beweiset hier eben so wenig, als ein Reichsstand berechtiget seyn würde, aus dem Grunde, weil er einen Land-

Landjägermeister setze, sich die Jagd im ganzen Lande zuzueignen. Wenigstens sind II) die Reichsgerichte nicht berechtiget, wider diese Grundsätze, ehe und bevor in Reichsgesetzen die völlige Entscheidung der Sache erfolget, Mandate und andere Erkenntnisse zu erlassen (a).

(a) Wahlcap. art. 29. §. 5.

§. 200.
Botenwesen einiger Reichsstädte.

Zum Beschluß gehöret noch hieher, daß verschiedene Reichsstädte von langer Zeit her beständige Boten unterhalten, die zum Theil mit Fuhren oder auch mit Schiffen bis an gewisse entlegene Orte immer hin- und hergehen, und sowohl Personen und Waaren als Briefe und Paqueter mitnehmen. Denselbigen ist aber zur Aufnahme des Postwesens untersaget, unterweges Sachen oder Personen aufzunehmen, und Pferde zu wechseln (a).

(a) Wahlcap. art. 29. §. 3.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

IV. Hauptstück,
von
den übrigen zufälligen Regalien, worüber noch gefraget wird, ob und wie weit sie von der kayserlichen Gewalt, oder von der Landshoheit abhangen.

§. 201.
Ob und wie ferne noch andere zufällige Regalien von kayserlicher Bewilligung abhangen?

Noch einige zufällige Regalien sind von der Beschaffenheit, daß sie theils von der landesherrlichen, theils von der

der kayserlichen Gewalt abhangen, oder daß über die Grenzen dieser zweyfachen Gewalt annoch gefraget wird, wobey gemeiniglich ein kayserliches Reservat-Recht zum Grunde liegt, es sey nun, daß solches zur Ursache habe, weil es ein Recht betrifft, das nicht in den Grenzen eines Landes eingeschränkt ist, oder daß es überhaupt nur auf einem bis jetzo fortgesetzten Herkommen beruhe.

§. 202.

Als insonderheit 1) Universitäten oder andere gelehrte Gesellschaften zu errichten;

So kann zwar I) ein jeder Reichsstand nicht nur Schulen und Gymnasien, sondern auch Universitäten anlegen, so fern nur davon die Rede ist, daß öffentliche Lehrer bestellet, und sowohl einzeln als im Ganzen mit Gesetzen und Privilegien versehen werden. Wie aber II) bisher ein wesentliches Stück von einer Universität ist, daß sie in Facultäten eingetheilt sey, deren jede die ihr zukommende academische Würden von Doctoren, Licentiaten, Magistern u. s. w. ertheilen könne, welches letztere nothwendig eine kayserliche Verleyhung erfordert; so ist bloß aus diesem Grunde noch jetzo nöthig, auch dem Herkommen gemäß, daß ein Reichsstand, der eine Universität errichten will, zuvor ein kayserlich Privilegium darüber auswürke. Hingegen III) andere gelehrte Gesellschaften von allen Gattungen, als so genannte Teutsche oder Lateinische Gesellschaften oder Gesellschaften der Wissenschaften u. d. g. brauchen nur von Reichsständen privilegirt zu seyn; wiewohl es auch von dieser Art Gesellschaften gibt, die mit kayserlichen Privilegien versehen sind.

§. 203.

2) Stadt- Zunft- Markt-Recht und Messen;

Ehedem sind vielfältig I) Städte, Zünfte, Jahr- und Wochen-Märkte durch kayserliche Privilegien errichtet

richtet worden, so aber heutiges Tages alles nur von jedem Reichsstande in seinem Lande abhänget. Jedoch II) eigentlich so genannte Messen, wo nicht nur Verkäufer, sondern auch Käufer aus fremden Ländern und mehr zum Handel en gros als en detail, erwartet werden, erfordern noch jetzo kayserliche Privilegien, die sodann auch im ganzen Reiche von gleicher Würkung sind.

§. 204.

3) Stapel-Gerechtigkeit;

Wenn an einem Orte keine Waaren aus- oder vorbeygeführet werden dürfen, ohne erst daselbst abgeladen und feilgeboten zu werden, so wird dieses überhaupt ein Stapel-Recht genannt, das sowohl zu Wasser als zu Lande statt finden kann. Ein solches Recht kann nun I) ein Reichsstand in seinem Lande zwar in so weit einführen, als kein Fremder dadurch gehindert wird. Wie aber II) gemeiniglich hiebey die Absicht mehr auf fremde als auf Einheimische gerichtet ist, so wird nothwendig ein kayserliches Privilegium dazu erfordert, dergleichen in vorigen Zeiten auch verschiedene Stände erlanget haben. III) Im Entwurf der beständigen kayserlichen Wahlcapitulation war man der Meynung, daß inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden sollten; Allein in den neueren Wahlcapitulationen hat man doch noch die Einschränkung hinzugesetzt: "es geschehe denn mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämmtlichen Churfürsten" (a). Und im übrigen hat man IV) die hier einschlagenden Mißbräuche den Zoll-Mißbräuchen in allem gleichgesetzt (b).

(a) Wahlcap. art. 8. §. 23.

(b) Wahlcap. art. 8. §. 17. 22.

§. 205.

4) Legitimation, Ergänzung der Volljährigkeit, Schutzbriefe u. s. w.

Einige wenige Fälle gibt es endlich noch, wo man nach Befinden der Umstände die Wahl hat, ob man einen kayserlichen oder Reichsständischen Gnadenbrief bewürken wolle; als über Legitimation unehelicher Kinder, über Ergänzung der Volljährigkeit, ingleichen Sicherheits- und Schutz-Briefe, Salve-Garden, saluos conductus, Protectorien, Conservatorien u. d. g. Vielleicht könnte man auch Lotterien, Tontinen u. d. g. noch in diese Classe setzen.

V. Hauptstück,

von bloß Landesherrlichen zufälligen Regalien.

§. 206.

Was hier überhaupt für Regalien verstanden werden?

Endlich gibt es noch eine Art von zufälligen Regalien, an denen die kayserliche Gewalt heutiges Tages keinen Antheil mehr hat, wenn sie gleich ursprünglich einen Theil derselben ausgemacht. Nur ist darüber alsdenn noch die Frage, wie weit die Landshoheit sich alleine solche Gerechtsamen als Regalien zueignen könne, oder ob und wie weit die Vorrechte der Landstände oder die natürliche Freyheit der Unterthanen noch dabey in Betrachtung komme? zumal da hier meist von einträglichen Regalien die Rede ist.

§. 207.

§. 207.

Insonderheit 1) Rechte neue Unterthanen aufzunehmen, und der Judenschutz;

Auf solche Art ist zwar I) das Recht neue Unterthanen aufzunehmen, nicht nur in der Landeshoheit begriffen, sondern auch mehrentheils Städten und Adelichen gestattet; wie denn auch II) in Ansehung der Incolat- oder Indigenat-Rechte jeden Landes eigne Verfassung gilt, ohne daß der Kayser etwas dabey thun kann. Inzwischen ist III) noch ein und anders vom Judenschutze zu merken, als welcher 1) ehedem in ganz Teutschland dem Kayser alleine zustund, und in dessen Betracht die Juden der kayserlichen Cammer nicht wenig eintrugen, und daher den Namen der kayserlichen und Reichs-Cammerknechte führten. Dahingegen sind zwar 2) heutiges Tages nicht nur die Churfürsten vermöge der goldenen Bulle (a), sondern in Gefolg der neuern Reichsgesetze (b) alle und jede Reichsstände berechtiget, Juden aufzunehmen, und die damit verknüpfte Gerechtigkeiten auszuüben. Jedoch 3) Adelichen oder anderen, die nicht ausdrücklich mit diesem Rechte privilegirt sind, wird der Judenschutz und was dahin einschlägt, desto weniger gestattet. Und 4) von dem ehemaligen kayserlichen Judenschutz ist noch als ein Ueberbleibsel anzusehen, daß der Kayser in einigen Reichsstädten von der Judenschaft sich huldigen läßt, und daß er in Reichsstädten und in Reichsritterschaftlichen Gebieten noch Kronensteuer und Opferpfennig von den Juden zu erheben behauptet, wie auch daß Cammerboten von Synagogen, die sie vorbeygehen, eine so genannte Juden-Zehrung werden muß.

(a) A. B. cap. 9.

(b) Reichs-Policey-Ordnung 1548. und 1577. tit. 20.

§. 208.

2) Recht Erb- und Herrenloser Güter, wie auch Rottzehenden rc.

Die übrigen hieher gehörigen Regalien beruhen meist auf dem Grundsatze, daß jede höchste Gewalt berechtiget ist, die natürliche Freyheit einzelner Unterthanen zum allgemeinen Besten einzuschränken, mithin sich selber oder dem fisco dadurch Vortheile zuzuwenden, sofern die gemeine Wohlfahrt dadurch befördert wird, und keinen wohlerworbenen Gerechtsamen der Unterthanen zu nahe geschiehet. Auf diese Art eignet sich der Fiscus billig I) alle erblose oder sonst erledigte Güter (bona vacantia) zu; wie auch II) was ein oder andere besondere Rechte nach eines jeden Landes Gebräuchen und Gesetzen mit sich bringen, als Hagestolzen-Rechte, Wildfangs-Rechte, Albinagiat Abzugs-Recht, u. s. w.; ingleichen III) öffentliche wüste unbebaute Plätze, wenigstens so, daß ohne Landesherrliche Verleyhung kein Unterthan zu seinem Nutzen etwas davon verwenden kann; daher in so weit IV) die vielfältig hieraus entsprungene Rottzehenden (decimae nouales) nicht ohne Grund in die Zahl der Regalien gesetzt werden, wenn nur nicht hergestellte Zehenden von solchen Ländereyen, die nach einer Verwüstung im Kriege oder sonsten von neuem ausgerodet worden, unter dem Namen der Rottzehenden versteckt sind (a). Auch V) aus dem, was das Wasser an öffentlichen Plätzen anspühlet, und aus neuen Inseln kann der Fiscus Vortheil ziehen, wenn kein Privat-Recht dargegen im Wege stehet.

(a) I. P. O. art. 5. §. 47.

§. 209.

3) Gefundene Sachen, Bergwerke, Fabriken u. d. g.

Mit Schätzen und anderen gefundenen Sachen bis auf das Strand-Recht wird es 1) nach Unterschied

M der

der Gesetze und Gebräuche jedes Landes gar verschieden gehalten. II) Von Berg- und Salzwerken bis auf Alaun, Steinkohlen, Stein- oder Marmor-Brüche u. s. w. wird nicht leicht ein Land die Regalität ausschliessen. An den meisten Orten werden überdies III) allerley Arten von Fabriken, als Porcellan, Fayence, u. d. g. wie auch Mehl- Oel- Walk- Papier- Pulver- und andere Mühlen, sowohl Wasser- als Wind- Mühlen, ingleichen Apotheken, Wirthshäuser u. d. g. zur Regalität gezogen, wenigstens so, daß kein Unterthan ohne besondere Concession dergleichen anlegen oder besitzen kann.

§. 210.

4) Jagd und Fischerey.

In vielen Ländern wird heutiges Tages I) die Jagd zu den Regalien gerechnet, so daß sie ausser dem Landsherrn niemanden, als wer ausdrückliche Concession darüber hat, gestattet wird. Dieses beruhet aber II) auf neueren Grundsätzen, die nur in so weit gerecht sind, als Landes- Gesetze oder Herkommen dieselbe begründen. In den meisten Ländern ist III) die Regalität nur in Ansehung der hohen Jagd angenommen, so daß die niedere Jagd noch als ein Privat- Recht, wenigstens als ein Zugehör von Rittergütern keiner besonderen landesherrlichen Concession bedarf. IV) Auch Städte haben vielfältig die Jagd in ihrem Bezirke hergebracht. Sonst wird Bürgern und Bauern die Jagd nicht gestattet. In einigen Ländern eignet sich V) der Landesherr mit jedem andern Besitzer der Jagd die Koppeljagd zu; Aber auch hievon ist kein zu Recht beständiger Grund anzugeben. Daß aber VI) aus landesherrlicher Gewalt die höchste Aufsicht über die Jagd im ganzen Lande geführet wird, daß Gesetze darüber gemacht, gewisse Hegezeiten verordnet, Bannforste angelegt, Ober- und Land- Jägermeister und andere Jagd-

und

und Forst-Bedienten gehalten werden u. s. w., das bringet die Landshoheit allerdings mit sich. Hin und wieder finden sich VII) zum Behuf der Landesherrlichen Jagd auch noch besondere Obliegenheiten der Unterthanen, z. E. Jagdhunde zu unterhalten, Jagd-Dienste zu thun u. d. g. Auch pflegen VIII) benachbarte Reichsstände einander die Jagdfolge (d. i. die Verfolgung des angeschossenen oder angehetzten Wildes über seine eigne Grenzen) auf herkommliche Art zu gestatten, und eben dieses Recht in den Jagd-Revieren ihrer Vasallen auszuüben, ohne gleichwohl diesen letztern ein gleiches zuzulassen. Was übrigens IX) in Ansehung der Jagd Rechtens ist, das gilt auch meist vom **Vogelfange** und von der **Fischerey**.

§. 211.

Ob der Fiscus auf Rechtfertigung des Besitzes solcher Regalien dringen könne?

Bey allen diesen und anderen Regalien ist sehr gewöhnlich, daß gegen adeliche oder andere Privat-Besitzer derselben der Fiscus klaget, und auf editionem tituli oder auf Entsetzung vom Besitze dringet. Man gibt aber billiger auch hierinn der rechtlichen Vermuthung, die für jeden Besitzer streitet, so lange nach, bis vom Kläger, mithin auch vom fisco, wenn er klagt, das Gegentheil bewiesen wird, ohne den Besitzer selbsten wider die allgemeine Regel mit Beweise zu beladen.

Achtes Buch.

Vom Recht der Bündnisse, Krieges und Friedens, und was dahin einschläget.

I. Hauptstück, von Bündnissen und Kriegen der Reichsstände.

§. 212.

Wie weit ein jeder Reichsstand sich in Krieg und Bündnisse einlassen könne?

Wie ein jeder Reichsstand das Recht der Armatur hat (§. 148. II.); so kann er auch allen Gebrauch davon machen, den das allgemeine und Europäische Völkerrecht mit sich bringet, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß er nicht wider seine Verbindlichkeit gegen den Kayser und Reich und gegen seine Mitstände anstosse. Sofern hieraus keine Einschränkung entstehet, so hat ein jeder Reichsstand freye Hände, sowohl mit andern Reichsständen, als mit auswärtigen Europäischen Mächten alle Arten von Bündnissen und Tractaten zu schliessen, mithin auch würklich zu thun, was deren Erfüllung mit sich bringet (a). Folglich kann ein Reichsstand 1) als hauptkriegender Theil

(a) I. P. O. art. 5. §. 2.: "Cum primis vero *ius faciendi* inter se & cum exteris *foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate*, singulis statibus perpetuo liberum esto, *ita tamen, ne* eiusmodi foedera sint *contra imperatorem & imperium*, pacemque eius publicam, vel hanc in primis transactio-

Theil mit auswärtigen Mächten 1) Krieg führen, ohne Unterschied, ob er angegriffen werde, oder selbst angreife, und in eben dieser Absicht kann er 2) sowohl off = als defensiv = Bündnisse schliessen, um durch fremde Hülfe an Volk oder Geld verstärkt zu werden. Vielweniger ist ihm 3) verwehrt sich mit Repressalien, so gut er kann, zu helfen. Nicht minder kann ein Reichsstand II) mit andern hauptkriegenden Reichsständen oder Europäischen Mächten 1) Subsidien = Tractaten schliessen, und vermöge derselben zum Dienste solcher Stände oder Mächte für gewisse Summen Geldes eine gewisse Zahl Mannschaft oder Regimenter in Bereitschaft halten, und, wenn es erfordert wird, würklich ins Feld stellen. Oder es kann auch ein Reichsstand 2) einem andern Stande oder Potentaten die Werbung in seinem Lande gestatten, oder 3) selbst in dessen Dienste treten, oder er kann 4) off = oder defensiv = Bündnisse mit andern Ständen oder Mächten schliessen, mithin denselben mit Volk oder Gelde würklich beystehen. So kann auch 5) ein Reichsstand Garantien übernehmen und ausführen, aber auch 6) Neutralitäts = Conventionen schliessen; ohne in allen diesen Dingen Gesetze oder Herkommen wider sich zu haben.

actionem, fiantque saluo per omnia iuramento, quo quisque imperatori & imperio obstrictus est." Wahlcap. art. 6. §. 4. 5.: "So viel die Stände des Reichs belanget, soll denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider uns den regierenden Römischen Kayser und das Reich, und wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münster = und Oßnabrückischen Friedens = Schluß seyen, und daß dies alles nach laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem heil. Römischen Reich verwandt ist. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also, und nicht anderst, begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge."

§. 213.

Was dabey sowohl ein jeder Reichsstand als der Kayser wegen seiner Erblande zu beobachten habe?

Bey allem dem ist aber I) vorgeschrieben, daß kein Bündniß eines Standes mit andern Ständen oder fremden Mächten wider den Kayser und das Reich gerichtet werden darf (a), und zwar nicht nur 1) daß es denselben nicht gerade entgegengesetzt sey, sondern auch 2) dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge (b), als unter andern 3) daß durch fremde Werbungen das Reich nicht der Mannschaft entblößt werde (c), und 4) daß kein Stand oder dessen Angehöriger mit Versammlungen, Durchfuhren, Einquartierungen, Musterplätzen oder sonsten beschweret (d), wie auch 5) daß überall kein fremdes Kriegsvolk zur Beschwerde der Stände in oder durch deren Lande geführet werde (e). Und da II) der Kayser wegen seiner Erblande übrigens mit andern Ständen völlig einerley Rechte hat, so ist 1) demselben noch insonderheit vorgeschrieben, wegen seiner eignen Lande kein Bündniß, als unbeschädigt des Reichs, zu machen (f), auch 2) kein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich zu führen (g), und 3) überhaupt sowohl seine eigne als etwa habende Hülfsvölker nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlichen Requisition, durch der Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen zu lassen, so daß dieselbe 4) bey Quartieren und Stationen alleinig Dach und Fach, und keineswegs Etappenmässige Verpflegung fordern, sondern überall für

(a) I. P. O. art. 8. §. 2. Wahlcap. art. 6. §. 4. Siehe §. 212. Not. a.
(b) Wahlcap. art. 6. §. 5.
(c) Wahlcap. art. 4. §. 14.
(d) Wahlcap. art. 4. §. 9.
(e) Wahlcap. art. 4. §. 7.
(f) Wahlcap. art. 6. §. 3.
(g) Wahlcap. art. 4. §. 7.

für den landläufigen Preis durch ihr eigen Commissariat leben, und alles baar bezahlen, auch 5) mittelst hinlänglich angesessener Wechseler und Kaufleute in Reichsstädten darüber gnugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft geben sollen (h).

(h) Wahlcap. art. 4. §. 15-17.

§. 214.

Ob und wie weit ein Reichsstand gegen den andern Gewalt brauchen könne?

Hauptsächlich bringt hiernächst I) der Landfriede mit sich, daß kein Stand um keinerley Ursachen willen einen andern Stand weder 1) besehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch sonst seines Besitzes mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen, noch auch 2) einige verbotene Conspiration oder Bündnisse wider den andern aufrichten oder machen solle; und zwar so, daß auf alles dieses theils die Achtserklärung, theils eine Strafe von 2000. Mark löthigen Goldes gesetzt ist (a). Sodann verordnet II) der Westphälische Friede nebst anderen Reichsgesetzen noch allgemeiner: daß kein Reichsstand gegen den andern sein Recht mit Gewalt, sondern vor ordentlichen Gerichten ausführen solle, so daß überhaupt alle Arten von Selbsthülfen zwischen Reichsständen unter einander verboten sind, da statt deren der Weg Rechtens einem jeden offen stehet (b). Jedoch ist 1) nicht eine jede Selbsthülfe der

 Stren-

(a) Landfriede 1547. im corp. iur publ. p. 140.

(b) I. P. O. art. 17. §. 7.; "*Nulli* omnino statuum imperii *liceat ius suum vi vel armis persequi*, sed si quid controuersiae, siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis." Wahlcap. art. 21. §. 6. 7. 8.: "Wo wir oder jemand an-

Strenge der Gesetze von einem Landfriedens-Bruch unterworfen, und 2) in gewissen Fällen, worinn selbst ausdrückliche Reichsgesetze eine Ausnahme machen, als z. E. in Zoll-Beschwerden (§. 193. VI.), oder wo selbst Privat-Personen z. E. zu Behauptung ihres Besitzes, oder zur Nothwehr erlaubt ist, Gewalt zu brauchen, absonderlich wo es am Wege Rechtens fehlet, da kann auch Selbsthülfe und nach Befinden selbst Prävention unter Reichsständen statt finden (c). Mithin können in so weit Reichsstände 3) auch Repressalien gegen einander gebrauchen, so wie überhaupt 4) Retorsionen, wo von beyden Seiten kein Recht zu klagen eintritt, ohnehin erlaubt sind. Hiernächst ist 5) möglich, daß selbst in öffentlichen Kriegen, wenn zwey Reichsstände mit zwey gegeneinander Kriegführenden Europäischen Mächten Bündnisse geschlossen haben, eines Reichsstandes Kriegsvölker gegen die von einem andern im Felde zu stehen kommen, und das Herkommen mangelt nicht an solchen Beyspielen, wo auf solche Art ein Krieg fremder Mächte sich selbst auf Teutschen Boden ziehet, und ein Reichsstand in des andern Ländern feind-

anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder eine Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen wir - - vor die ordentliche Gerichte - - stellen - - und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg - - überfallen und beschweret werden rc."

(c) R. I. 1594. §. 70. "Nachdem die Verwürkungen und wider den Landfrieden begangene Mißhandlungen einander fast ungleich, zudem der Angeklagten defensiones bisweilen dermassen befunden werden, daß das geklagte factum nicht allerdings für einen Landfriedbruch zu achten, und aber gleichwohl der Angeklagte ob simplex commissum delictum, oder je zum wenigsten ob latam culpam versutiae strafwürdig ist; - - - So setzen v. u. w. wir, daß - -, wenn in caussis fractae pacis die erforderte qualitates - - nicht gnugsam erwiesen und dargethan, daß der Beklagte in puncto citationis & mandati absolvirt und die Partheyen an ihren ordentlichen Richter verwiesen werden sollen rc."

feindlich zu Werke gehet. Auch ist 6) oft schwer von einander abzusondern, was Könige, die zugleich Reichsstände sind, in dieser oder jener Eigenschaft vornehmen.

§. 215.

Wie sonst ein Reichsstand weder von Kayser und Reich, noch von Seiten der Landstände eingeschränkt sey?

Uebrigens ist ein Reichsstand in Ansehung der Art und Weise, wie er seinen Kriegsstaat einrichten, und was er für Gebrauch davon machen will, weder durch Reichsgesetze, noch sonst von Reichswegen eingeschränkt, noch auch ordentlicher Weise an der Einwilligung der Landstände gebunden; und darf also weder Kayser noch Landständen seiner Bündnisse und anderer Tractaten halber Rechenschaft ablegen, wo nicht darüber etwa besondere Verordnungen in ein oder anderen Landes-Grundgesetzen ein anderes besagen.

II. Hauptstück,

von Reichskriegen, sowohl die Reichskriegsverfassung, als das Recht des Krieges und der Bündnisse betreffend.

§. 216.

I) Reichskriegsverfassung, und zwar 1) wie die Contingente auf die Kreyse vertheilet sind;

Wenn das Teutsche Reich in Krieg verwickelt wird, so hat es keine andere Mittel denselben zu führen, als daß jede einzelne Stände die Mannschaft dazu hergeben, wel-

ches ehedem nach der Reichs-Matrikel von 1521. (§. 151. II.) und nach der darinn zum Grunde gelegten collegialischen Ordnung der Stände geschahe. Seit 1681. aber ist mit besserem Erfolge die Eintheilung von 40. tausend Mann, und zwar 28. tausend zu Fuß, und 12. tausend zu Pferde, auf die Kreyse gemacht worden (a), wovon einem anderweiten Reichsschlusse von 1702. zufolge beständig das duplum, und zu Kriegszeiten das triplum unterhalten werden soll (b), ohne daß sich das Reich darum bekümmert, wie in jedem Kreyse die weitere Repartition auf einzelne Stände eingerichtet sey (c).

(a) Corp. iur. publ. p. 1095.
(b) Corp. iur. publ. p. 1126. 1405. sq.
(c) Fabers Staatscanzley tom. 10. p. 335.

§. 217.

Und wie solche zu stellen und zu unterhalten, auch von jedem Kreyse mit nöthiger Generalität zu versehen?

Nach dieser Einrichtung weiß also I) ein jeder Reichsstand, wie viel Mannschaft er sowohl in Friedens-Zeiten zu unterhalten, als im Fall eines Reichskriegs zu stellen habe, oder, welches einerley ist, wie hoch sich sein Reichs- und Kreys-Contingent belaufe. Und wie dieses nach Befinden ganze Regimenter, Bataillons, Escadrons oder Compagnien, oder auch nur eine geringere Zahl einzelner Reuter oder Soldaten betragen kann; so versteht sich nicht nur, daß alle diese Mannschaft von jedem Stande mit völliger Mondur und Rüstung versehen seyn müsse, sondern ein jeder Stand stellet auch II) die zu seinem Contingente gehörige Ober- und Unter-Officiers, oder er weiß nach der in jedem Kreyse gemachten Einrichtung, mit welcher Mitstände Contingenten seine Mannschaft zusammen eine Compagnie oder ein Regiment ausmacht, und welcher Stand also die Staabs- und andere Officiers

dazu

dazu herzugeben habe. Sofern aber III) die Contingente von sämmtlichen Ständen eines Kreyses mehrere Regimenter ausmachen, so wird die dazu erforderliche Generalität nebst dem übrigen General-Stabe, Kriegs-Commissariat und Artillerie vom gesammten Kreyse bestellt. Und wie hiernächst IV) ein jeder Stand und Kreys sowohl im Felde als in Quartieren und auf Märschen die Seinigen nicht nur mit Lebensmitteln, sondern auch mit allen Kriegs-Nothwendigkeiten zu versorgen hat; so stehet es bey jedem Reichsstande, ob er diese Verpflegung seines Contingents für sich alleine durch eigne Commissarien oder Entrepreneurs übernehmen, oder mit andern desfalls zusammen treten will (a). Um aber V) die Unkosten zu bestreiten, die dem gesammten Kreyse zur Last fallen, muß ein jeder Kreys seine besondere Casse haben, wozu auf Kreysversammlungen gemeiniglich die jedesmal benöthigte Zahl Römermonathe von gesammten Ständen des Kreyses ausgeschrieben wird.

(a) R. G. A. vom 14. Apr. 1734. n. 1. im *corp. iur. publ.* p. 1409., und auf gleiche Art R. G. A. vom 9. Mai 1757. n. 3., in der Teutschen Kriegscanzley 1757. tom. 1. p. 205.: "Bleibet es dabey, daß jedem Stande und Kreyse sowohl im Felde als in den Quartieren, nicht minder auf den marches und remarches die Versorgung der Seinigen nicht nur an Lebensmitteln durch die an bequemen Orten anzulegenden Magazine, sondern auch an allen Kriegs-Nothwendigkeiten oblieget, wesfalls mit der hohen Reichs-Generalität Vernehmen zu pflegen ꝛc." Wie es ehedem damit gehalten worden, siehe im R. A. 1541. §. 49., R. A. 1641. §. 61.; von denen noch heutiges Tages hierinn üblichen Mängeln siehe die Teutsche Kriegscanzley 1758. tom. 1. p. 121. sq.

§. 218.

2) Reichs-Generalität, und wer über die gesammte Reichs-Armee das Commando führe?

Um nun wieder über das gesammte Kriegsheer, das von mehreren oder eigentlich von allen Kreysen zusammenkömmt,

kömmt, die benöthigte Generalität zu haben, wird I) von Reichswegen eine beständige Reichs-Generalität, und zwar in gleicher Anzahl beyder Religionen, unterhalten (a), welche gemeiniglich aus 2. Reichs-General-Feldmarschällen, 2. Generals der Cavallerie, 2. General-Feldzeugmeistern, und 2. General-Feldmarschall-Lieutenants bestehet. Diese Reichs-Generals haben zwar II) keinen Sold zu geniessen, ausser sofern in Zeit eines Reichskriegs einer würklich Dienste thut. Ein Reichs-General-Feldmarschall hat aber III) den Vorzug, daß er ohne Unterschied des Alters allen anderen Generals vorgehet; und die übrigen von der Reichs-Generalität haben ihren Rang nach der Zeit ihres Dienstes (b). Daher IV) so oft eine Stelle erlediget wird, auch in Friedens-Zeiten, der Reichstag durch ein Reichsgutachten, so der Kayser genehmiget, die Stelle wieder vergibt, wozu es gemeiniglich an vornehmen Competenten nicht mangelt. Jedoch V) welchem von der Reichs-Generalität das Commando zur Zeit eines Reichs-Krieges würklich aufzutragen sey, muß wiederum jedesmal durch ein Reichsgutachten bestimmt werden, welches bisweilen dem Kayser überläßt, das erforderliche desfalls Reichsväterlich anzuordnen (c). Auch kann VI) der Kayser nach Befinden selbst das Reichskriegsheer anführen, oder es ist auch ausser der Reichs-Generalität angesehenen Churfürsten oder Reichs-Fürsten das Commando mehrmalen anvertrauet worden.

(a) Wahlcap. art. 4. §. 3.

(b) R. G. A. vom 14. Apr. 1734. n. 7. im corp. iur. publ. p. 1415.

(c) Z. E. im R. G. A. vom 9. May 1757. n. 6. in der Teutschen Kriegscanzley 1757. tom. 1. p. 206.

§. 219.

3) Reichsoperations-Casse.

Nächstdem ist das wichtigste, was beym Anfange, und nach Befinden auch beym Fortgange eines Reichskrieges

durch besondere Reichsschlüsse zu bestimmen ist, wie man zu Bestreitung derer Unkosten, die auf die Reichs-Generalität währenden Reichskrieges fallen, oder zu der so genannten Reichs-Operations-Casse das nöthige Geld aufbringen wolle; da denn gemeiniglich eine ergiebige Zahl Römer-Monathe bewilliget, und diese Bewilligung, so oft man es nöthig und dienlich hält, von Zeit zu Zeit wiederholet, auch vorgeschrieben wird, wie es mit der Einnahme, Ausgabe und Berechnung dieser Gelder gehalten werden solle. Ein anderer Vorschlag, an statt der Römer-Monathe nach dem neueren Reichskriegsfuß eine Operations-Casse in der Proportion von 2. Fl. für einen Reuter, und 40. Kreutzer für einen Soldaten zu errichten, hat bisher noch nicht in Gang gebracht werden können (a).

(a) Corp. iur. publ. p. 1128. sq.

§. 220.

4) Artillerie und was sonst durch Reichsschlüsse bey jedem Kriege zu bestimmen;

In Ansehung der Artillerie verläßt man sich auf die Kreyse, weil das Reich damit nicht versehen ist; daher man in den Reichsschlüssen zu bestimmen pfleget, wie viel Stücke und Mörser jeder Kreys in Bereitschaft halten solle. Auch gibt es noch allerley Puncten wegen Marschwesens, Fuhrwesens, Vorspanns u. d. g. so viel möglich in voraus von Reichswegen zu berichtigen, über deren Unvollkommenheit bisher immer wichtige Klagen geblieben. Den Sammel-Platz des Reichskriegsheers und dessen anzustellende Operationen pflegt man den Befehlen des Kaysers und der Reichs-Generalität zu überlassen.

§. 221.

5) Verpflichtung des Reichskriegsheers, und dessen Unvollkommenheiten.

Sobald sich das Reichskriegsheer das erstemal versammlet, wird vor allen Dingen dessen Verpflichtung an Kayser und Reich vorgenommen (a), und der commandirende General pflegt Kriegs-Artikel und Disciplins-Patente bekannt zu machen (b). Es ist aber bisher theils wegen ausbleibender Contingente an Geld und Volk, theils wegen der so mannigfaltigen Verschiedenheit der Mannschaft, des Gewehrs, des Exercirens, des Commissariats und was dem anhänget, nicht möglich gewesen, von den Unternehmungen eines Reichskriegsheeres einen solchen Fortgang zu erwarten, wie es der Würde und Macht des Teutschen Reichs gemäß wäre.

(a) R. A. 1500. tit. 57.

(b) Teutsche Kriegscanzley 1757. tom. 3. p. 295. sq.

§. 222.

6) Verordnungen der Reichsgesetze, so meist nicht in Uebung; und allerley Streitfragen.

Nach den Reichsgesetzen sollten I) gewisse Reichs-Kriegs-Directoren und Räthe in gleicher Anzahl der Religion bestellt werden; Allein bis jetzo pflegt der Kayser sich nur seines eignen oder vielmehr des Oesterreichischen Kriegs-Raths zu bedienen (a). Und eben so wenig sind II) die genaue Vorschriften der Reichsgesetze wegen der Durchmärsche und Einquartierungen, wie auch wegen der fremden Kriegsvölker, rc. bisher beobachtet worden. Auch fehlet es III) nicht an allerley neuen Beschwerden, z. E. über die den Reichsstädten zugemuthete Winter-Verpflegung

(a) Wahlcap. art. 4. §. 3. 4.

gung der Reichs-Generalität, über Vertheilung eroberter Magazine und Canonen, über Auswechselung der Kriegs-Gefangenen u. s. w.

§. 223.

7) Reichs-Festungen.

Endlich kann zwar vom Kayser oder auch von Reichswegen keine Festung angelegt oder erneuert werden, weil dieses einem jeden Reichsstande in seinem Lande selbsten zukömmt (a). Wie indessen durch Friedensschlüsse mit Frankreich die beyden Festungen Philippsburg und Kehl an das gesammte Reich gekommen; so hat der Kayser bisher die dortigen Gouverneurs zu ernennen gehabt, und die beyden Kreyse Franken und Schwaben haben bisher die Besatzungen dazu hergegeben, die Kosten sind aber von Zeit zu Zeit durch bewilligte Römermonathe bestritten worden. Jedoch Kehl ist seit 1754. verlassen, und wegen Philippsburg ist 1750. verordnet worden, alle Kosten-Aufwand erfordernde Ausbesserungen jederzeit bis auf erhaltene Reichs-Einwilligung zu unterlassen (b).

(a) Wahlcap. art. 4. §. 6.

(b) Mosers Staatsarch. 1753. tom. 2. p. 829.

§. 224.

II) Was in Ansehung der Frage: Ob ein Reichskrieg zu führen? Rechtens sey?

Bey allen diesen Umständen ist leicht abzunehmen, daß I) die Frage: Ob ein Reichskrieg zu führen sey? nicht von des Kaysers Willkühr abhange, sondern einen förmlichen Reichsschluß erfordere (a). Man hat vielmehr II) dem Kayser nachdrücklich eingeschärft, sich gegen die benachbarten Christlichen Gewälte friedlich zu halten, ihnen

(a) I. P. O. art. 8. §. 2.

nen allerseits zur Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache zu geben, weniger das Reich in fremde Kriege zu impliciren, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reiche Gefahr und Schaden entsteht, gänzlich zu enthalten, auch kein Gezänke, Fehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwande anzufangen (b). In allem dem soll der Kayser III) nichts ohne des gesammten Reichs Einwilligung thun, oder zum wenigsten in eilenden Fällen nichts ohne Einwilligung der sämmtlichen Churfürsten (c), wiewohl auch hiermit die übrigen Stände nicht zufrieden sind. Nach eben diesen Grundsätzen kann IV) der Kayser als Kayser auch kein Bündniß schliessen (d) und keine Garantie übernehmen, wo nicht ein förmlicher Reichsschluß ihn dazu berechtiget. Jedoch V) wenn der Kayser des Reichs wegen angegriffen wird, mag er sich aller dem Reiche unnachtheiliger Hülfe gebrauchen (e). Und VI) nach einmal beschlossenem Reichskriege pflegt der Kayser die Kriegsankündigung, ingleichen Dehortatorien und Avocatorien in seinem Namen zu erlassen; Wiewohl VII) überhaupt zwischen einem Reichskriege mit einer auswärtigen Macht, und zwischen einem Reichs-Executions-Kriege wider eigne Mitglieder des Reichs annoch ein Unterschied zu machen ist.

(b) Wahlcap. art. 4. §. 2.

(c) Wahlcap. *l. c.*

(d) Wahlcap. art. 6. §. 1.

(e) Wahlcap. art. 4. §. 5.

§. 225.

Und wie sich einzelne Reichsstände dabey zu verhalten haben?

Aus bewegenden Ursachen kann bisweilen mit gutem Willen des Reichs selbsten einem oder andern Stande die Neu-

Neutralität währenden Reichskrieges gestattet werden. Aber kein Reichsstand kann diese wider die Absicht des Reichsschlusses eigenmächtig ergreifen (a); vielweniger sich in Bündnisse dargegen einlassen. Auch kann kein Reichsstand sich entbrechen sein Contingent zu stellen, wenn nicht etwa die Umstände des Krieges selbsten es unmöglich machen; Und in Ansehung mindermächtiger oder so genannter nicht armirter Stände hat ein neueres Herkommen nach und nach eingeführet, daß die Verdoppelung ihres Geldbeytrages statt ihres Contingents angenommen wird (b).

(a) *Corp. iur. publ.* p. 1406.
(b) Teutsche Kriegscanzley 1756. p. 711.

****

III. Hauptstück, von Association der Kreyse.

§. 226.

Was unter der Association der Kreyse zu verstehen, und wie es bisher damit gehalten worden?

Wie jeder einzelner Reichsstand das Recht der Bündnisse und des Krieges hat, so können auch mehrere in Vereinigung dasselbe ausüben, mithin kann auch ein jeder Kreys sowohl mit dem Kayser, oder mit andern Mächten oder Ständen, als mit anderen Kreysen in Bündniß treten und Krieg führen. Dieses ist insonderheit in denen Kriegen, die das Reich und das Haus Oesterreich seit dem Nimwegischen Frieden mit der Krone Frankreich zu führen gehabt, von Seiten der so genannten Vorderen Reichskreyse, als der Rheinischen Kreyse nebst Oesterreich, Fran-

ken, Schwaben, auch wohl Bayern, unter dem Namen einer Association, als eines Defensiv-Bündnisses gedachter Kreyse, nicht ohne Nutzen geschehen, indem auf besonderen Associations-Conventen das nöthige darüber verabredet, auch mehrentheils ein ansehnliches Heer der associirten Kreyse ins Feld gestellt, und dadurch gemeiniglich erst alles zum Reichskriege eingeleitet worden (a). Im Jahr 1745. hat man die Frage; ob die einmal errichtete Association der Kreyse auch in Friedens-Zeiten beständig fortwähre? zwar mit Ja beantwortet, aber ohne zu bestimmen, wie und auf was Art solche jedesmal in Erfüllung zu bringen sey.

(a) Joh. Ad. Kopp von Association der Kreyse, Frankf. 1739. 4.

IV. Hauptstück,

vom

Rechte der Gesandtschaften und Friedensschlüsse, auch anderer Verträge mit anderen Staaten.

§. 227.

I) Wie diese Rechte von einzelnen Reichsständen ausgeübt werden?

Vom Rechte der Bündnisse und des Krieges läßt sich schon zum voraus abnehmen, daß jede einzelne Reichsstände mit selbigem auch das Recht der Gesandtschaften und Friedensschlüsse haben, wie sie dann auch beydes würklich in gleicher Maasse ausüben. Nehmlich I) so wie ein einzelner Reichsstand bald als hauptkriegender, bald als helfender Theil in Krieg verwickelt seyn kann, so stehet

het ihm auch zu, als ein Haupttheil Frieden zu schliessen, oder andern Friedensschlüssen beyzutreten, oder sich mit darinn einschliessen zu lassen. Es kann deswegen II) jeder einzelner Stand sowohl des Friedens halber zu Congressen oder wo sonst am Frieden gearbeitet wird, als auch in Absicht auf Bündnisse oder jede andere Angelegenheit an andere Höfe oder Staaten Gesandten schicken, und hinwiederum Gesandten annehmen, und es ist III) weder in Ansehung der verschiedenen Classen der Gesandten, noch in Ansehung des Ceremoniels, dessen sich dieselben bedienen, oder womit fremde Gesandten empfangen werden, zwischen Teutschen und anderen Europäischen Höfen, wenigstens was die Churfürsten und die denselben sich gleichschätzende alte Fürsten betrifft, einiger Unterschied wahrzunehmen. Auch wird es IV) mehrentheils nach dem allgemeinen Europäischen Hofceremoniel gehalten, wenn ein Teutscher Reichsstand mit andern Ständen, oder auch mit fremden Potentaten, oder mit dem Kayser, oder mit fremden Gesandten persönlich zusammenkömmt. Und V) auf alle diese Arten kann ein Reichsstand sowohl persönlich als durch Gesandten Vermittelungen übernehmen, Conferenzen halten, und alle Gattungen von Staatsverträgen schliessen, als Grenz-Recesse; Hausverträge, Freundschafts- und Handlungs-Tractaten, Schutzverträge, ingleichen Kauf, Tausch, Verpfändungen u. d. g.

§. 228.

II) Was das Reich in Ansehung der Gesandtschaften, Friedensschlüsse und anderer Staatsverträge für Rechte habe?

Was das Reich betrifft, werden I) fremde Gesandtschaften nicht allein an den kayserlichen Hof, sondern auch darneben, so oft es auswärtige Mächte nöthig oder dienlich halten, an die Reichsversammlung geschickt. Und auf gleiche Art ist II) nicht nur der Kayser berechtiget, anderwärts Gesandten hinzuschicken, sondern es

 können

können auch von Reichs wegen besondere Deputirte abgesandt werden. Insonderheit ist dieses III) der ordentliche Weg, wie Reichs-Friedensschlüsse errichtet werden sollen, da 1) dem gesammten Reiche frey stehet, zu Congressen, wo über einen Frieden gehandelt wird, an dem das Reich Antheil zu nehmen hat, eine Reichsdeputation zu ernennen und mit beliebiger Instruction und Vollmacht abzufertigen, und da sodann 2) dem Kayser vorgeschrieben ist, den Ständen an diesem ihrem Deputations- und Beywürkungs-Rechte keinen Eintrag thun zu lassen, so daß zwischen der kayserlichen Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche modus tractandi beobachtet, soviel aber die Congresse mit Alliirten, oder andern auswärtigen, besonders derer Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichsdeputirten zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verhandelt, weniger von den Kayserlichen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten (a). Inzwischen stehet IV) den Reichsständen auch frey, dem Kayser zur Friedenshandlung Vollmacht zu ertheilen, und in diesem Fall soll der Kayser sothane Vollmacht weiter nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet (b). Ueberhaupt aber soll V) der Kayser weder Präliminar-, noch Haupt-Friedens-Tractaten ohne Zuthun und Mitbewilligung der Stände vornehmen, weniger schliessen (c), wobey VI) nur der Fall einer wahren und würklich eilenden Noth in so weit ausgenommen worden, daß solchenfalls der Kayser wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des churfürstlichen collegii Einwilligung einholen solle, ehe er sich in etwas verbindliches

(a) Wahlcap. art. 4. §. 11.

(b) Wahlcap. art. 4. §. 11.

(c) I. P. O. art. 8. §. 2., Wahlcap. *l. c.*

liches einlasse (d); wiewohl auch hiermit die übrigen Stände ausser den Churfürsten noch nicht verstanden sind. Und wie VII) von der Beywürkung zu den Friedenshandlungen noch unterschieden ist, daß der von Gesandten geschlossene und gezeichnete Frieden von deren Principalen, als den kriegenden Mächten selbsten annoch genehmiget werde, so wird diese Genehmigung bey der Reichsversammlung selber durch einen Reichsschluß veranstaltet; und in diesem Stücke pflegt das Reich so wenig übergangen zu werden, daß es schon mehrmalen sich bequemen müssen, Friedensschlüsse, zu denen es nicht beygewürket, oder die gar gegen die Instruction des Reichs errichtet worden, zu genehmigen, oder auch zu solchen Friedensschlüssen, die das Reich eigentlich nichts angegangen, seinen Beytritt und Garantie zu geben. Uebrigens kann VIII) das Reich mit oder ohne den Kayser auch die Stelle eines Mittlers zwischen andern kriegenden Mächten vertreten. Und IX) sowohl Reichs-Grenzscheidungen (e), als Veräusserungen (f) vom Reiche, und alle andere Arten von Staatsverträgen soll der Kayser von Rechts wegen nicht ohne Zuthun des Reichs vornehmen.

(d) Wahlcap. *l. c.*

(e) Wahlcap. art. 10. §. 5.

(f) Wahlcap. art. 10. §. 1.

Neuntes Buch

was das Teutsche Staatsrecht in Ansehung der Religion und Kirche mit sich bringet.

I. Hauptstück,

vom

catholischen Theile des Teutschen Reichs, und dessen Kirchenverfassung.

---

§. 229.

Was es mit der catholischen Hierachie in Teutschland für Bewandtniß habe?

Was nach der catholischen Kirchenverfassung I) zur geistlichen Gerichtbarkeit und zu den übrigen Diöcesan-Rechten der Bischöfe gehöret, daß hat auch im catholischen Theile des Teutschen Reichs ein jeder Bischof in seiner Dioces, und zwar in dem ebenfalls gedachter Kirchenverfassung gemässen Verhältniß zum Erzbischofe jeder Provinz, und zum Pabste als dem allgemeinen höchsten Oberhaupte der catholischen Kirche. Hingegen sind II) alle catholische Reichsstände und selbst der Kayser sowohl als alle andere Layen in dieser Hirarchie nichts als Unterthanen; so fern nicht die Kirche eines weltlichen Arms oder Schutzes bedarf, oder auch in Ansehung ihrer Güter einer weltlichen Obrigkeit unterworfen ist. Jedoch auch hierinn sind die Rechte der catholischen Stände sehr verschieden; Und wie überhaupt die Teutsche catholische Kirche nach

den Concordaten Teutscher Nation (a) ungleich weniger Freyheit genießt, als andere; so hat IV) der Kayser hierinn am wenigsten Vorrechte, wie dann nicht nur bisher vergeblich über nurgedachte Concordaten Beschwerde geführet (b), sondern selbst deren Inhalt nicht einmal vom Pabste gebührend beobachtet worden (c). Insonderheit beschweren sich V) die Teutschen Erz- und Bischöfe, daß sie oft ohne angehörte Verantwortung mit Geboten und Erkenntnissen vom Pabste übereilet würden (d); und eine allgemeine uralte Klage ist, VI) daß oft bürgerliche Sachen an die Nuntiaturen oder gar nach Rom gezogen, oder sonsten ungebührlich mit geistlichen Sachen verwechselt werden, deren Grenzen deswegen billig genauer aus einander gesetzt werden sollten (e). Selbst bey den catholischen Erz- und Bischöfen ist VII) das besondere, daß sie in Ansehung ihrer zugleich führenden Reichsständischen Landshoheit zweyerley Personen vorstellen, mithin sowohl welt- als geistliche Gerichtbarkeit auszuüben haben, worüber daher in den höhern Instanzen desto mehrere Grenz-Irrungen zu entstehen pflegen.

(a) *Corp. iur. publ.* p. 47. sq.

(b) Wahlcap. art. 14. §. 3.

(c) Wahlcap. art. 14. §. 1.

(d) Wahlcap. art. 14. §. 2.

(e) Wahlcap. art. 14. §. 4. 5.

II. Hauptstück,
vom
evangelischen Theile des Teutschen Reichs, und dessen Kirchenverfassung.

§. 230.
Evangelische Kirchenverfassung überhaupt, und was ein evangelischer Reichsstand in seinem Lande von gleicher Religion für Recht habe?

Ueber alle und jede evangelische Glieder des Reichs ist I) vermöge des Religions- (a) und Westphälischen Friedens

(a) Relig. Friede oder R. A. 1555. §. 20.: "Damit auch beyderseits Religions-Verwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit, gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten, an ihren Renten, Gült, Zins, und Zehenden, weltlichen Lehenschaften, und andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben. Aber in andern Sachen und Fällen der Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche-Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Orte hergebracht, und sie deren in Uebung, Gebrauch und Possession sind, hinführo wie bisher unverhindert exerciciret, geübt und gebraucht werden."

dens (b) die geistliche Gerichtbarkeit nebst dem gesammten Dioecesan-Rechte aufgehoben, ohne zu bestimmen, wie statt dessen die evangelische Kirchenverfassung eingerichtet werden solle. Folglich hat man diese ihrer natürlichen Freyheit überlassen. Und da II) auch die gesammte evangelische Teutsche Kirche hierinn keinem ihrer Glieder die Hände gebunden; so hat es in der Willkühr jedes einzelnen evangelischen Landes oder Ortes gestanden, die Kirchenverfassung nach Gutfinden einzurichten, welche daher überall auf besonderen ausdrücklich oder stillschweigend errichteten Verträgen beruhet, mithin nichts weniger als durchgängig einerley ist, noch also von einem Lande oder einem Orte auf den andern eine rechtliche Folgerung zuläßt. III) Die meisten evangelischen Reichsstände haben eines Theils diejenigen Rechte, so der höchsten Gewalt nach allgemeinen Grundsätzen der Vernunft und Offenbarung in Ansehung der Kirche zukommen, in voller Maasse erhalten. Viele haben aber auch andern Theils IV) solche Gerechtsamen, die ihrer Natur nach als collegial-Rechte einer Kirche angesehen werden könnten, in Ausübung gebracht, zumal da es beym Anfange der Reformation den Unterthanen nicht schwer angekommen, die Rechte, so vorher die Bischöfe über sie ausgeübt, in den Händen eines Landesherrn, als des ersten Mitgliedes ihrer Kirche, zu lassen. Nun mögen V) alle diese Rechte beschaffen seyn, wie sie wollen, so übt sie doch eigentlich kein Reichsstand vermöge der Landshoheit aus, sondern kraft besonderer Verträge, und daraus erwachsener besondern Gewalt, die nur die evangelischen Reichsstände mit einander gemein haben,

(a) I. P. O. art. 5. §. 48.: "*Ius dioecesanum* & *tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confess.* electores principes, *status* comprehensa libera imperii nobilitate, *eorumque subditos*, tam inter catholicos & Augustanae confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae confessionis status vsque ad compositionem Christianam diffidii religionis *suspensa esto.*"

ben, und die deswegen ein jeder Reichsstand ohne Unterschied sich nicht zueignen kann. VI) Von einzelnen Rechten gehöret hieher z. E. die Errichtung der Consistorien; die Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten; die Anordnung gewisser Superintendenten, Inspectoren, Metropolitanen, oder auch General-Superintendenten; die Abfassung der Kirchen-Ordnungen und Liturgien; die Vorschreibung der Texte und Kirchen-Gebete, wie auch der Kirchen-Lieder; die Einrichtung der Kirchen-Visitationen; die Verfügung wegen Fest- und Feyer-Tage; die Gerichtbarkeit über geistliche Personen und Güter, oder in geistlichen und Ehe-Sachen der Unterthanen; die Dispensation in Ehesachen u. s. w. Von welchem allem VII) Adelichen oder Städten der Regel nach nichts gestattet wird, als was etwa zum Patronat-Rechte gehörig, oder durch besondere Concessionen gestattet ist.

§. 231.

Ob dem Kayser und den Reichsgerichten in geistlichen Sachen evangelischer Stände eine Gerichtbarkeit zukomme?

Ueber evangelische Reichsstände oder andere unmittelbare Glieder des Reichs sucht der Kayser sich und beyden höchsten Reichsgerichten eine geistliche Gerichtbarkeit zuzueignen, weil solche nach der Evangelischen eignen Grundsätzen der höchsten Gewalt gebühre, auch ehedem von Kaysern ausgeübt, und nur in Ansehung der Catholischen an den Pabst und an die Bischöfe gekommen, in Ansehung der Evangelischen aber nunmehro wieder aufgelebt sey. Allein I) weder der Religions- noch der Westphälische Friede gibt dem Kayser oder den Reichsgerichten diese Gerichtbarkeit, die auch so wenig vorher gegründet gewesen, als nachher jemals eingeräumet worden. Vielmehr würde II) die Sicherheit der evangelischen Religion, als der Hauptzweck beyder gedachten Friedensschlüsse dabey nicht bestehen können, wenn evangeli-

sche geistliche Sachen an die Reichsgerichte, mithin doch immer in catholische Hände gelangen sollten; Und da III) die Reichsgerichte mit catholischen geistlichen Sachen nichts zu thun haben, so würde auch die vollkommene Gleichheit beyder Religionen darunter leiden. Allerdings ist daher IV) ein evangelischer Reichsstand in seinen geistlichen Sachen in so weit unabhängig; Es ist aber auch ohnehin der Teutschen Verfassung nicht zuwider, daß ein Herr vor seinen eignen Gerichten, mithin auch ein evangelischer Reichsstand vor seinem Consistorial-Gerichte, zumal nach vorgängiger Entlassung dessen Pflichten, in Rechten belanget werde, absonderlich da V) am Ende die Verschickung der Acten an unpartheyische Rechts-Collegien oder auch zugleich an eine theologische Facultät sowohl gleich anfangs, als nach eingewandtem Rechts-Mittel statt findet.

§. 232.

Ob von evangelischen Consistorien Appellation oder Nichtigkeits-Klage an Reichsgerichten statt finde?

Auf eben die Art sind evangelische Reichsstände, auch sofern sie oder ihre Consistorien ihrer Unterthanen geistliche Sachen erörtern, dem Kayser und den Reichsgerichten ganz und gar nicht unterworfen, so daß diese nicht nur keine Appellation, sondern auch keine Nullitäts-Klage wider jene anzunehmen berechtiget sind. Denn obgleich I) in Criminal-Sachen nur die Appellation und nicht die Nullitäts-Klage wegfällt; so gilt doch davon hier kein analogischer Schluß, weil Reichsstände, so fern sie die Peinlichkeit haben, dem Kayser doch überhaupt unterworfen bleiben, da hingegen ein evangelischer Reichsstand, so fern er geistliche Gerichtbarkeit ausübt, eben so wenig, als ein catholischer Bischof in diesem Betracht, dem Kayser unterworfen ist. Daher es II) auch der genauen Gleichheit beyder Religions-Theile zuwider, und überdies nichts

leichter seyn würde, als unter dem Namen und Vorwande einer Nichtigkeit alle und jede Sachen von evangelischen Consistorien an Reichsgerichte zu bringen. Aus diesen Ursachen hat III) schon mehrmalen das corpus euangelicorum der an die Reichsgerichte zu bringenden Nichtigkeits-Klage in evangelischen geistlichen Sachen widersprochen (a), und eben dadurch einen neuen Rechtsgrund an die Hand gegeben, daß der verneinende Theil hierinn Recht hat, bis beyde Religions-Theile sich gütlich hierüber verglichen haben werden (§. 115. IV.).

(a) Fabers Staatscanzley tom. 26. p. 121., tom. 27. p. 130., Schauroths Samml. vom corp. euang. tom. 1. p. 286.

§. 233.

Was unter den Evangelischen für geistliche Sachen und Gerichte zu halten?

Wenn man endlich die Frage aufwirft, was für Sachen in Ansehung der Evangelischen als geistliche Sachen anzusehen seyen? so gehören unstreitig hieher alle die, so unter den Catholischen dafür gehalten werden. Denn theils gilt I) auch unter den Evangelischen in seiner Maasse das canonische Recht, theils ist II) auch hierinn auf die zwischen beyden Religions-Theilen ohne Ausnahme zu beobachtende genaue Gleichheit zu sehen. Theils würde III) am Ende allemal ein Gewissenszwang zu fürchten seyn, wenn Evangelische in Sachen, worinn beyder Religions-Theile verschiedene Grundsätze einschlagen, einen catholischen Richter haben sollten. Es thut also IV) nichts zur Sache, wenn auch sonst ein oder anderer Reichsstand, geschweige ein Privat-Schriftsteller evangelischer Religion, diese oder jene Sachen nicht für geistlich halten wollte; so wenig als V) der Zugang an die Reichsgerichte dadurch geöffnet wird, wenn ein evangelischer Reichsstand seine Consistorial-Rechte durch lauter weltliche Personen ausüben läßt.

III. Haupt-

III. Hauptstück,

vom

Verhältniß der verschiedenen im Reiche eingeführten Religionen unter einander.

§. 234.

Was überhaupt unter der Religions-Uebung verstanden werde? und wie vielerley dieselbe sey?

Sobald in einem Staate mehr als eine Religion ist, so entsteht die Frage: ob eine jede von solchen Religionen in Ansehung ihrer Ausübung gleiche Rechte, oder ob eine mehr oder weniger als die andere haben solle? Das wesentliche einer Religions-Uebung (exercitii religionis) besteht in der Freyheit, Gottesdienstlicher Handlungen halber an denen dazu gewidmeten Tagen mit Zuziehung eines dazu bestimmten Geistlichen in Gestalt einer Gemeinde ordentliche Zusammenkünfte zu halten. Wenn I) keine Zusammenkünfte mit Zuziehnng eines Geistlichen gestattet werden, so ist es keine Religions-Uebung, sondern nur eine Haus-Andacht (deuotio domestica), die jeder Hausvater mit seiner Familie und mit seinem Hausgesinde, auch wohl mit Zulassung einiger Freunde und Nachbaren, anstellen kann. Auch ist es II) noch keine Religions-Uebung, wenn gleich ausserordentlich einzelnen Personen verstattet wird, mit Zuziehung eines Geistlichen einzelne Gottesdienstliche Handlungen in ihren Häusern vorzunehmen, so lange es noch keine ordentliche Zusammenkünfte in Gestalt einer beständigen Gemeinde sind; wie denn auch III) der Gottesdienst, der Gesandten gestattet wird, nicht zu den ordentlichen Gattungen einer Religions-Uebung zu rechnen ist. IV) Selbst in der freyen Religions-Uebung ist wieder ein grosser Unterschied, ob

ob sie nur auf solche Handlungen, die innerhalb der Versammlung der Gemeinde selber vorgehen, eingeschränkt ist, oder ob auch solche statt finden, die sich ausserhalb der Versammlung im Staate äussern; da jenes eine Privat- letzteres eine öffentliche Religions-Uebung (exercitium religionis priuatum vel publicum) ausmacht, und beydes wieder in verschiedenen Umständen, als in Ansehung der Klocken, der Orgel, Processionen u. d. g. bald erweitert, bald eingezogener seyn kann.

§. 235.

Wer das Recht habe, die Religions-Uebung zu bestimmen?

Das Recht, die Religions-Uebung jeden Orts zu bestimmen (ius reformandi), hat man seit dem Anfange der Reformation der Landeshoheit beygeleget, wobey es der Westphälische Friede in so weit gelassen, daß gleichwohl dessen ungeachtet einem Landesherrn, der mit seinen Unterthanen nicht einerley Religion ist, dabey verschiedene besondere Vorschriften gegeben worden (a); und zwar wiederum mit einem grossen Unterschiede, wenn von Lutherischen und Reformirten unter einander (b), oder wenn von Evangelischen und Catholischen unter einander die Rede ist (c); da denn von einem auf das andere natürlicher Weise kein Schluß gilt.

(a) I. P. O. art. 5. §. 30. sq.: "Quum — statibus immediatis cum iure territorii & superioritatis ex communi per totum imperium hactenus vsitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat —; conuentum est, hoc idem porro quoque — obseruari —. Hoc tamen non obstante statuum catholicorum — subditi qui — exercitium anno 1624. — habuerunt, retineant id etiam in posterum" &c.

(b) I. P. O. art. 7.

(c) I. P. O. art. 5.

§. 236.

§. 236.

Insonderheit A) was desfalls unter Lutheranern und Reformirten unter einander Rechtens?

Lutheraner und Reformirte unter einander sind I) weder an das Jahr 1624. noch sonst an ein Entscheidungs-Jahr gebunden. Sondern es gilt unter ihnen II) sowohl der possessorische Vortheil jedes Besitzes, als in petitorischen Rechtsfragen die Verbindlichkeit jedes Vertrages, Gnadenbriefs oder andern Rechtsgrundes. Und wenn III) ein Landsherr von einer dieser beyden Religionen zur andern übergehet, oder ein lutherisches Land einen Reformirten Nachfolger bekömmt, oder umgekehrt ein reformirtes Land einen lutherischen Nachfolger; so kann ein solcher Landsherr zwar 1) einen Hofprediger von seiner Religion in seiner Residenz halten, aber 2) ohne im geringsten etwas in der vorher im Lande eingeführten Religions-Uebung nebst dazu gehörigen Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Einkünften zu ändern, so daß 3) vielmehr jeder Gemeinde von dieser Religion alsdenn freygestellt seyn soll, ihre Kirchen- und Schul-Bedienten selbst in Vorschlag oder wenigstens in Benennung zu bringen. Inzwischen ist 4) einem solchen Landsherrn unbenommen, seinen Glaubens-Genossen im Lande, nur ohne allen Eintrag der andern Religion, die Religions-Uebung einzuräumen. Jedoch alles dieses gehet IV) eigentlich 1) nur auf Veränderungen, die erst seit 1648. geschehen, mit Einschliessung derer, die im Frieden selbsten, z. E. in Ansehung der an das Haus Brandenburg gekommenen secularisirten Länder, gegründet sind; nicht aber auf die, so schon vorher geschehen, als z. E. in Zerbst und Hanau, wo solche Veränderungen also noch weiter gehen können; Sodann ist 2) die Rede nur von solchen Orten, wo 1648. die andere Religion in Uebung gewesen; sonst hat auch da ein Landsherr freyere Hände (a).

(a) Dieser ganze §. gründet sich im I. P. O. art. 7. §. 1. 2.

§. 237.

B) Was Rechtens unter Catholischen und Evangelischen?
I) wo 1624. keine Religions-Uebung gewesen;

Unter catholischen Landesherren und evangelischen Unterthanen, oder evangelischen Landesherren und catholischen Unterthanen beruhet alles auf dem Entscheidungs-Jahre 1624. (a). Wenn in diesem Jahre solche Unterthanen A) keine Religions Uebung gehabt haben, so dürfen sie I) nur geduldet werden, jedoch so, daß sie 1) ihre Haus-Andacht unbeschränkt halten, auch benachbarten öffentlichen Gottesdiensten ungehindert beywohnen, und ihre Kinder in auswärtigen Schulen oder durch Privat-Lehrmeister unterrichten lassen können (b), wie auch 2) daß sie in bürgerlichen Rechten, als in Zünften und Handwerkern, Handel und Wandel, Erbschaften und milden Stiftungen, ehrlicher Begräbniß u. d. g. den Mitbürgern der Landes-Religion völlig gleich gehalten werden (c), aber auch 3) daß sie sich als getreue Unterthanen aufführen, und zu keinen Unruhen Anlaß geben (d). Jedoch stehet II) solchen Unterthanen frey, wenn sie sich nicht länger ohne Religions-Uebung begnügen wollen, aus dem Lande zu ziehen, da ihnen denn 1) wenn sie schon zur Zeit des Westphälischen Friedens ihrer Religion zugethan gewesen, eine Zeit von fünf Jahren, oder wenn sie sich erst nachher dazu bekannt, eine Zeit von drey Jahren zu ihrem Abzuge gestattet, und 2) wegen ihrer Gebuhrt und Wandels weder das benöthigte Zeugniß versaget, noch mit ungewöhnlichen Reversen, unbilligen Abzugs-Geldern oder sonsten etwas in Weg gelegt, auch 3) nicht verwehrt werden soll, ihre zurücklassenden Güter entweder zu verkaufen, oder

(a) I. P. O. art. 5. §. 31. 33.
(b) I. P. O. art. 5. §.34.
(c) I. P. O. art. 5. §. 35.
(d) I. P. O. art. 5. 34. in f.

oder in Abwesenheit zu behalten und durch andere verwalten zu lassen, auch deswegen ab- und zu- zu reisen (e). Hingegen kann auch III) ein Landsherr solchen Unterthanen, die 1624. keine Religions-Uebung gehabt, aus seinem Lande zu ziehen, wider ihren Willen anbefehlen; Nur muß er 1) eben das, was bey deren freyen Abzuge vorgeschrieben ist, sich gefallen lassen; Auch sind 2) von diesem gezwungenen Abzuge die Unterthanen eines verpfändeten Landes (f), oder über dessen Landshoheit gestritten wird (g), ausdrücklich ausgenommen, und 3) seine Unterthanen zu transplantiren ist kein Landsherr berechtiget.

(e) I. P. O. art. 5. §. 36. 37.

(f) I. P. O. art. 5. §. 27.

(g) I. P. O. art. 5. §. 43.

§. 238.

II) Was Rechtens, wo 1624. die Unterthanen anderer Religion ihren Gottesdienst gehabt?

Wenn B) evangelische Unterthanen unter catholischen Landesherren oder catholische Unterthanen unter evangelischen Landsherren im Jahr 1624. oder irgend einem Theile desselben Jahrs ihre Religions-Uebung gehabt haben; sie mag nun im öffentlichen oder Privat-Gottesdienste bestanden haben; so muß ihnen I) alles gelassen werden, wie sie es 1624. in Uebung gehabt, so daß 1) auch das Recht, ein eigen Consistorium zu haben, ingleichen ihre Kirchen- und Schul-Bedienten zu setzen, oder das Patronat- und andere Rechte, wie auch was sie von Kirchen, Klöstern, Hospitälern und andern milden Stiftungen nebst dazu gehörigen Einkünften besitzen, als Anhänge der unveränderlichen Religions-Uebung anzusehen sind, und daß 2) weder Verträge, noch Privilegien, noch Urtheile, noch irgend andere Rechtsgründe wider den Zustand des Jahrs 1624. von einiger Kraft seyn sollen

(a). Es stehet aber auch II) einem catholischen Landsherrn in einem evangelischen Lande nicht frey, mittelst neuen Kirchen- oder Kloster-Baues, oder auch mittelst neben her zu gestattenden Mitgebrauchs der evangelischen Kirchen eine catholische Religions-Uebung von neuem einzuführen, wo sie 1624. nicht gewesen. Denn obgleich dieses so genannte Simultaneum im Westphälischen Frieden ausdrücklich nicht berühret ist, sondern durch die hernach erst entstandenen Vorfälle im Hildesheimischen, Löwensteinischen und in der Pfalz allgemählig auf die Bahn gebracht worden; so wird doch 1) vergeblich zu dessen Beschönigung die Landshoheit als die allgemeine Quelle des iuris reformandi angeführet, da aus dem Zusammenhange der hieher gehörigen Stelle des Westphälischen Friedens (b) unwidersprechlich erhellet, daß, der Landshoheit und des sonst derselben gelassenen Rechts in Kirchen-Sachen ungeachtet, ein catholischer Landsherr seine 1624. mit der Religions-Uebung versehen gewesene evangelische Unterthanen schlechterdings in dem Stande, wie sie sich 1624. befunden, lassen müsse, und daß also in diesem Fall nicht mehr das Recht der Landshoheit, sondern bloß nurgedachtes Entscheidungs-Jahr zur alleinigen Vorschrift diene; wie man denn 2) in Ansehung der Reformirten und Lutheraner unter einander ganz eine andere Verfügung über diesen Punct getroffen, so hier ebenfalls geschehen seyn würde, wenn solches die Absicht des Friedens gewesen wäre. Man kann auch 3) mit Grunde nicht behaupten, daß evangelische Unterthanen behalten, was sie gehabt haben, wenn man ihnen an statt der gehabten alleinigen Religions-Uebung jetzt einer andern Religion Mitübung (loco solitarii religionis exercitii simultaneum) aufdringet, zumal da die Erfahrung mehr als zu viel gelehret, wie wenig dabey auch das, was Evangelische an solchen Orten zuvor an Gütern

(a) I. P. O. art. 5. §. 31. 32. 33.

(b) I. P. O. art. 5. §. 30. 31. Siehe oben §. 235. /a.

tern und Einkünften würklich besessen, ihnen ungekränkt und alleine gelassen werde. Am allerwenigsten ist 4) gegründet, wie ganz neuerlich einige behaupten wollen, daß diese ganze Stelle des Westphälischen Friedens nur von evangelischen Unterthanen catholischer geistlichen Stände rede, und daß also weltliche catholische Landsherrn, die evangelische Unterthanen haben, gar nicht daran gebunden wären. Ueberhaupt aber ist 5) wohl zu glauben, daß selbst die Catholischen ganz eine andere Sprache führen würden, wenn der Fall, daß catholische Fürsten evangelisch würden, oder daß sonsten catholische Unterthanen evangelische Landsherren hätten, so häufig wäre, als er umgekehrt ist. Endlich kann zwar III) ein Reichsstand, der mit seinem Lande einerley Religion ist, in selbigem eine andere Religions-Uebung neben her gestatten; wie auf solche Art evangelische Stände vielfältig catholischen Gottesdienst in ihren Landen verstattet haben; Allein davon gilt 1) auf den ganz andern Fall, wenn Herr und Land unterschiedener Religion sind, keine Folge, und auch hiebey wird 2) billig darauf gesehen, daß Unterthanen und Landstände keine gegründete Ursache zu widersprechen haben. Uebrigens ist IV) auch das, was die Landshoheit in diesen Dingen vermag, weder auf die Lehensherrliche Gewalt, noch auf die peinliche Gerichtbarkeit, noch auf Patronat- oder andere Rechte auszudehnen (c).

(c) I. P. O. art. 5. §. 42. 44.

§. 239.

Von der geistlichen Gerichtbarkeit und andern Kirchen-Rechten über Unterthanen verschiedener Religion.

Auch in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit dienet zwischen Landesherren und Unterthanen verschiedener Religion das Entscheidungs-Jahr 1624. in so weit zur Richtschnur, daß I) evangelischen Unterthanen

catholischer Landsherren, welche 1624. ihr Consistorium gehabt haben, solches unabänderlich gelassen werden muß (a). Widrigenfalls müssen sie zwar die geistliche Gerichtbarkeit, wie sie 1624. über sie ausgeübt worden, sich ferner gefallen lassen, jedoch 1) nur in denen Fällen, welche die Augsburgische Confession ganz und gar nicht berühren, und 2) so, daß ihnen nichts aufgebürdet werde, was der Augsburgischen Confession oder ihrem Gewissen zuwiderläuft (b); da hingegen 3) ein catholischer Landsherr über evangelische Unterthanen diejenigen Rechte, die evangelische Reichsstände über ihre Glaubens-Genossen haben, sich keinesweges zueignen kann, wie denn auch 4) vom iure reformandi als einem der Landshoheit zugeschriebenen Rechte ohne allen Grund auf die geistliche Gerichtbarkeit und andere Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen (iura sacrorum, oder ius circa sacra,) geschlossen werden will. Uebrigens hat es II) mit catholischen Unterthanen evangelischer Landsherren darinn gleiche Bewandtniß, daß auch selbige unter ihrem Dioecesan-Rechte, wo solches 1624. in Uebung gewesen, gelassen werden, sonsten aber die Gerichtbarkeit und andere obrigkeitliche Rechte ihres Landesherrn über sich erkennen müssen. Auch ist III) insonderheit noch verfüget, daß eines evangelischen Reichsstandes Unterthanen, die einem benachbarten catholischen Stande noch zu Zinsen oder Zehenden pflichtig sind, dessen Gerichtszwange, wo selbige 1624. in Uebung gewesen, ferner zu Beytreibung solcher Einkünfte unterworfen seyn sollen (c).

(a) I. P. O. art. 5. §. 31.

(b) I. P. O. art. 5. §. 48.

(c) I. P. O. art. 5. §. 48.

IV. Haupt-

IV. Hauptstück,

vom

Rechte des Kaysers und der Stände in Ansehung der geistlichen Stiftungen.

§. 240.

Was überhaupt in Ansehung der geistlichen Stiftungen in Teutschland Rechtens sey?

Von Erz- und Bistümern, und unmittelbaren Abteyen oder andern geistlichen Stiftungen, sind I) nach denen im Westphälischen Frieden verfügten Secularisationen (a) und nach dem übrigens verewigten Zustande des Jahrs 1624. (b) die meisten annoch catholisch, und nur einige wenige evangelisch oder vermischt; Alle diese haben II) noch mit einander gemein, was die Art der Wahl oder Postulation eines Bischofs oder Prälaten, oder auch eines Coadjutors anbetrifft (c), ingleichen was in Ansehung derer dabey üblichen Wahlcapitulationen, und der Gerechtsamen des Capitels sowohl bey Lebzeiten des Bischofs oder Prälaten, als währender Sedisvacanz den Rechten und dem Herkommen gemäß ist (d). Auch hat III) der Kayser bey einer jeden solchen Wahl das Recht einen Commissarien zu schicken (e), aber nicht das Recht jemanden von der Wahl auszuschliessen.

(a) I. P. O. art. 5. §. 24.

(b) I. P. O. art. 5. §. 14.

(c) I. P. O. art. 5. §. 16.

(d) I. P. O. art. 5. §. 17.

(e) Concordata a. 1122. in *corp. iur. publ.* p. 2. 3.

§. 241.

Wie die catholischen und evangelischen Stiftungen wegen der påbstlichen Rechte von einander unterschieden sind?

Catholische Prålaten můssen überdies I) nach ihrer Wahl erst vom Pabste beståtiget werden, ehe sie die kayserliche Belehnung erhalten, und als Coadjutoren, selbst ehe sie ein gegründetes Recht zur Nachfolge erlangen. Und bey dieser Gelegenheit sind II) an den Pabst sowohl für die Beståtigung selbsten, als für Annaten, oder auch für das Pallium oder andere Dinge gemeiniglich grosse Summen zu bezahlen. Darneben hat der Pabst III) nicht nur das Recht Personen, die sonst nur postulabel seyn würden, für eligibel zu erklåren, sondern er kann auch IV) in gewissen Fållen, die in den Concordaten Teutscher Nation bestimmt sind, alle geistliche Stellen, und von denen, welche nicht selbst Prålaturen sind, die, so im Jenner, Mårz und folgenden abwechselnden Monathen erlediget werden, vergeben (a). Von allen diesen påbstlichen Rechten sind aber V) evangelische Stiftungen gånzlich befreyet (b).

(a) *Concord. nat. Germ.* §. 2. 3. in *corp. iur. publ.* p. 49. sq.

(b) I. P. O. art. 5. §. 19. 20. 26.

§. 242.

Vom Rechte der ersten Bitte.

Aus uralten Herkommen hat I) der Kayser in allen Stiftern das Recht der ersten Bitte, d. i. Zeit seiner Regierung eine Stelle in jedem Stifte, an wen er will, zu vergeben (a); Nur II) in mittelbaren Stiftern ist dem Kayser dieses Recht alleine da gelassen worden, wo er den 1. Jan. 1624. dasselbe ausgeübt (b); und überall versteht sichs III), daß in evangelischen oder vermischten Stiftern der Precist von eben der Religion, als sein Vorgånger, seyn

(a) I. P. O. art. 5. §. 18.

(b) I. P. O. art. 5. §. 26.

seyn müsse (c). IV) Von weiblichen Stiftern finden sich Beyspiele, daß auch Kayserinnen das Recht der ersten Bitte ausgeübt. V) Viele weltliche Reichsstände haben eben dieses Recht in ihren Ländern hergebracht.

(c) I. P. O. art. 5. §. 18.

V. Hauptstück, von Religions-Beschwerden.

§. 243.

Was unter Religions-Beschwerden zu verstehen sey?

Bey den vielfältigen Verhältnissen, worinn die verschiedene Religionen in Teutschland gegen einander stehen, ereignen sich sehr oft Klagen, daß wider Rechte, die jemanden in Ansehung der Religion zustehen, gehandelt werde, welches I) überhaupt der Begriff von Religions-Beschwerden ist. Denselben hat nun zwar II) der Westphälische Friede fürs vergangene und künftige gänzlich abzuhelfen gesucht (a); Sie sind aber seitdem desto häufiger, als über Uebertretungen dieses Friedens selbsten geklaget wird. Und III) gemeiniglich treffen diese Beschwerden Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, oder Reichsstände oder andere unmittelbare Glieder des Reichs gegen ihre Nachbaren, oder auch Verwandte gegen einander, so oft die Religion sie von einander trennet, zumal wenn des einen oder andern Theils Religions-Veränderung dazu Anlaß gegeben, wie denn IV) unendlich mehr Beschwerden von

(a) I. P. O. art. 17., R. A. 1654. §. 193., Wahlcap. art. 2. §. 3.

Seiten der Evangelischen über Catholische Bedrückungen oder Verkürzungen, als umgekehrt, vorkommen.

§. 244.

Wie über jede Religions-Beschwerde mit Güte und Recht zu verfahren?

Ueber eine jede solche Religions-Beschwerde soll erstlich in Entstehung der Güte einem jedem beschwerten Theile der Weg Rechtens offen stehen, da denn hauptsächlich in diesen Sachen I) an Reichsgerichten die Gleichheit beyder Religionen zu beobachten, und dem beleidigten Theile ohne Umschweif zu helfen (a); unter andern aber II) eine grosse Mißdeutung ist, wenn man solche Fälle, die bereits im Westphälischen Frieden ihre klare Erledigung erhalten, annoch denen Religions-Sachen beyzehlen will, worinn der jüngste Reichsabschied der Revision die Würkung, die Rechtskraft der Reichsgerichtlichen Erkenntnisse und deren Vollziehung zu hemmen, gelassen hat (b).

(a) Wahlcap. art. 1. §. 11.
(b) R. A. 1654. §. 124.

§. 245.

Wie in Entstehung der Güte und Rechtens zur Selbsthülfe zu schreiten?

Sofern aber weder mit Güte noch im Wege Rechtens binnen dreyen Jahren eine Religions-Beschwerde gehoben wird; so können und sollen auf Anzeige des leidenden Theils alle und jede Theilhaber des Westphälischen Friedens mit vereinigten Rathschlägen und Kräften zu den Waffen greifen, um die Beschwerde zu heben (a). Alle evangelische Stände sind demnach in jedem Falle, wo ihre Glaubens-Genossen leiden, einzeln und in corpore berechtiget, unter solchen Umständen die Waffen zu ergreifen,

wie vielmehr alle andere Arten und noch geringere Stuffen von Selbsthülfe, als Repressalien, zur Hand zu nehmen, geschweige denn Abmahnungs- und Vorstellungs- oder Vorbitt-Schreiben zu erlassen, Vermittelung zu übernehmen u. d. g., oder auch sonst ihren Glaubensverwandten mit Beysteuern und sonsten beyzuspringen, mithin Collecten dazu anzuordnen, Cassen zu unterhalten u. s. w.

(a) I. P. O. art. 17. §. 5. 6.: "Si quid eorum, a quocumque violari contigerit, *laesus laedentem* in primis a via facti *dehortetur*, caussa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa. Verumtamen si neutro horum modorum *intra spatium trium annorum* terminetur controuersia; teneantur omnes & singuli pacis Westphalicae consortes, *iunctis* cum parte laesa *consiliis viribusque*, *arma sumere* ad repellendam iniuriam, *a passo moniti*, quod nec amicitiae, nec iuris via locum inuenerit."

§. 246.

Was bey der gehäuften Menge der Religions-Beschwerden zu thun?

Jedoch die Menge der Religions-Beschwerden hat sich insonderheit I) seit der Ryßwickischen Clausel (a) und seit deren vergeblich gehoffter Abstellung im Badischen Frieden (b) in solcher Maasse gehäufet, daß man II) nicht einmal den 1720. provisorisch verabredeten Plan, die damaligen neueren Beschwerden einsweilen auf den Zustand des Badischen Friedens zurückzustellen, zur Vollziehung bringen können. Vielweniger ist III) seitdem der immer stärkere Anwachs dieser Beschwerden zu verhüten gewesen, und die den neueren kayserlichen Wahlcapitulationen (c) ein-

 gerückte

(a) Pax Ryswic. art. 4.: "*religione* tamen *catholica* Romana in locis sic restitutis, *in statu*, *quo nunc est*, remanente."

(b) Wahlcap. art. 4. §. 12.

(c) Wahlcap. art. 1. §. 11.

gerückte Verordnungen haben so wenig, als alle andere Vorschläge und Versuche, bisher etwas gedeyliches gefruchtet.

§. 247.

Wie künftigen Religions-Beschwerden durch Assecurations-Verträge vorzubeugen?

Je grössere Schwierigkeiten sich also zeigen, einmal zugefügte Religions-Beschwerden zu heben; je billiger ist es, denselben zum voraus aufs möglichste vorzubeugen. Und da die Erfahrung lehret, daß die meisten Beschwerden entstehen, wenn ein evangelisches Land durch Erbfolgs-Anfälle oder Religions-Veränderungen einen catholischen Landsherrn bekömmt; so ist das bequemste Mittel, solchen künftigen Uebeln zuvorzukommen, wenn theils in der Familie, theils mit Landständen und Unterthanen, theils mit anderen Reichsständen oder auch auswärtigen Mächten gewisse Assecurations-Verträge und Grundgesetze errichtet werden, um der Beybehaltung des im Westphälischen Frieden und im Entscheidungs-Jahre gegründeten Religions-Zustandes die Gewähr zu leisten, und zu dem Ende auch diejenigen Puncte, die zu dessen Bedeckung dienen, und die im Westphälischen Frieden entweder gar nicht, oder nicht deutlich gnug ausgedrückt sind, annoch näher zu bestimmen, als insonderheit das Simultaneum und andere dergleichen Neuerungen auf alle mögliche Weise zu entfernen. Welches alles der Analogie und dem Herkommen so gemäß ist, daß nur der gehässigste Verfolgungs-Geist dargegen Widersprüche zu erregen vermag.

* * *

Zehen-

Zehendes Buch
vom
Privat-Rechte regierender Herren.

I. Hauptstück,
von
den Quellen dieses Privat-Rechts.

§. 248.
Worinn das so genannte Privat-Fürstenrecht bestehe?

Ausser denen Rechten und Verbindlichkeiten, die regierende Herren in Ansehung ihrer Staaten und Regierungen haben, können sie vielerley andere Geschäffte mit Privat-Personen gemein haben, da denn die Frage entstehet, ob in solchen Fällen auch ihre Rechte und Verbindlichkeiten mit denen, welche unter Privat-Personen gelten, einerley sind; oder ob sie auch darinn als regierende Herren etwas besonderes haben? Dieses letztere ist eigentlich in jedem Staatsrechte nach dessen besonderen Umständen und Gesetzen zu erörtern. Man hat aber auch schon aus dem, was sich von allen regierenden Herren hierüber insgemein sagen läßt, oder was wenigstens in den Gebräuchen der Europäischen Höfe sich übereinstimmendes findet, eine eigne Wissenschaft unter dem Namen des Privat-Fürstenrechts (ius priuatum pricipum) entworfen.

§. 249.
Nach welchen Gesetzen ein regierender Herr in Privat-Sachen zu beurtheilen sey?

Wenn man die Frage aufwirft: nach welchen Gesetzen ein regierender Herr in seinen Privat-Geschäfften

und

und Verhältnissen zu beurtheilen? und aus welchen Quellen also ein Privat-Fürstenrecht herzuleiten sey? so ist I) keine Folge, daß diejenigen Gesetze, welche unter den Unterthanen eines Landes gelten, auch den regierenden Herrn binden müßten; sondern in diesem Betrachte ist allerdings ein regierender Herr an seinen eignen Gesetzen nicht gebunden (§. 140. VII). Ein unabhängiger Regent, der für seine Person im natürlichen Stande lebt, hat II) nichts als die Göttliche und natürliche Rechte über sich; welches also in so weit auch vom Kayser gilt. Nur III) ein übereinstimmender Gebrauch der Europäischen Höfe vertritt auch hierinn oft die Stelle von Positiv-Gesetzen, wovon nicht nur in Ansehung des Kaysers, sondern auch unter Reichsständen Gebrauch zu machen ist, zumal da dieselben ohnehin, so viel sie können, andern unabhängigen Regenten nachzueifern nicht unterlassen. Inzwischen ist und bleibt doch IV) auch hier der Unterschied, daß Teutsche Fürsten nicht, wie Monarchen, unabhängig sind, sondern einen Obern und allerdings auch bürgerliche Gesetze über sich haben, es sey nun daß diese in einheimisch Teutschen Rechten bestehen, oder daß sie in denen fremd eingeführten Römischen, Longobardischen und Päbstlichen Gesetzbüchern enthalten sind.

§. 250.

Ob und wie weit Verordnungen des Römischen Rechts von Privat-Rechten der Kayser auf Teutsche Stände anzuwenden?

In dem in Teutschland eingeführten Römisch-Justinianeischen Gesetzbuche werden selbst oft die Privat-Rechte und Verbindlichkeiten der ehemaligen Römischen Kayser durch ausdrückliche besondere Verordnungen bestimmt, wovon heutiges Tages nicht nur in Ansehung des Kaysers, sondern auch in Ansehung der Reichsstände Gebrauch gemacht wird. Wobey nur in so weit einige Behutsamkeit nöthig zu seyn scheinet, als etwa dergleichen

Ver-

Verordnungen eine völlige Unabhängigkeit der Person voraussetzen, die bey den Reichsständen ihre Anwendung verliehret.

II. Hauptstück,

vom Successions-Rechte der Teutschen fürst- und gräflichen Häuser.

§. 251.

I) Grundsätze vom Successions-Rechte in Land und Leuten A) überhaupt, daß solches allezeit vom primo adquirente herzuleiten;

Bey denen in Teutschland üblichen Successions-Rechten der fürst- und gräflichen Häuser, welche den wichtigsten Theil ihres Privat-Rechts ausmachen, ist zwar ein grosser Unterschied, ob von Lehen oder Eigenthum die Rede ist. Beyde kommen aber jetzt darinn überein, daß sie nicht nur erblich sind, sondern daß auch dieses Erbrecht überall nach einerley Grundsätzen gehet, als I) daß ein jeder zwar von dem, was er selbst erworben, freye Disposition hat, aber nicht von dem, was er von seinen Voreltern ererbet; sondern daß II) von einem jeden, der ein erworbenes Gut oder Land seinem Sohne hinterläßt, billig die Absicht zu vermuthen sey, daß er es seiner gesammten künftigen Nachkommenschaft zum Besten hinterlasse; und daß daher III) allen denen, die vom primo adquirente abstammen, von niemanden solches Erbrecht benommen, und zu dessen Nachtheil das Land an Fremde nicht übertragen noch veräussert werden kann; daß also IV) in einem

vom

vom ersten Besitzer einmal auf seine Nachkommen vererbten Lande keiner von diesen dem letzten Besitzer, sondern ein jeder unmittelbar dem primo adquirenti sein Succeßions-Recht zu danken hat, welches daher allezeit ex pacto & prouidentia maiorum hergeleitet wird; Derowegen aber auch V) niemand von Gebuhrt ein Succeßions-Recht haben kann, als wer vom primo adquirente abstammet.

§. 252.

Und was solchemnach für Familien-Gesetze statt finden?

Nach diesem ersten Grundsatze kann I) ein jeder Stammvater Familien-Gesetze errichten, die seine Nachkommenschaft verbindlich machen, oder es kann auch II) von mehreren oder von allen Stammsvettern eines ganzen Geschlechtes ein solches Gesetz Vertragsweise errichtet werden; Und III) in beyden Fällen kann keiner von den Nachkommen zu der übrigen Nachtheil ohne deren Beystimmung davon abgehen; Folglich kann IV) ein einmal vorhandenes Familien-Gesetz nicht anders, als mit Einstimmung gesammter Stammsvettern, oder von einem neuen Stammvater seines Geschlechtes, geändert werden. Wie aber V) in Ansehung der Lehen die Lehenbriefe; so ist VI) überhaupt auch ein erweisliches Herkommen jedes Geschlechtes solchen Familien-Gesetzen an die Seite zu setzen.

§. 253.

B) Andere noch genauere Grundsätze des Teutschen Succeßions-Rechts: 1) vom Vorzuge des Mannsstammes vor dem weiblichen Geschlechte;

Zu den übrigen Grundsätzen des Teutschen Succeßions-Rechts in Land und Leuten gehöret vor allen Dingen der Vorzug des Mannsstamms vor dem weiblichen Geschlechte, kraft dessen heutiges Tages, so lange Mannsstamm vom primo adquirente vorhanden, keine Tochter

zur Succession jemals gelangen kann, indem I) nach uralten Teutschen Rechten jede Tochter sich damit begnügen muß, daß sie 1) ledigen Standes von ihrem Vater, oder Bruder, oder Stammsvetter, ihren Standesmäßigen Unterhalt genießt, und daß sie 2) im Fall einer Vermählung eben daher eine Standesmässige Aussteuer und Dotal-Abfindung, übrigens aber 3) von ihrem Gemahle sowohl währender Ehe als im Fall eines künftigen Wittwenstandes wiederum ihren Standesmässigen Unterhalt zu gewarten hat. Daher II) bey jeder Vermählung zu mehrerer Versicherung dieser Grundsätze ein Verzicht geleistet, allenfalls aber auch ohnedem jede fürstliche oder gräfliche Tochter kraft der Familien-Gesetze oder gleichgeltenden Herkommens von selbsten für verziehen gehalten wird. Jedoch ist III) die Mobiliar-Verlassenschaft, zumal sofern zwischen Töchtern und Stammsvettern die Frage entstehet, oder auch IV) überhaupt das Mütterliche unter solchen Grundsätzen nicht begriffen, so fern nicht die Verzichte selbst, oder auch die Familien-Gesetze, oder die zum Herkommen hinlängliche Beyspiele ausdrücklich mit darauf gerichtet sind.

§. 254.

2) Von Ausschliessung des geistlichen Standes;

Desgleichen müssen geistliche Personen gegen weltliche in so weit zurückstehen, daß I) vermöge der goldenen Bulle kein Geistlicher in einer weltlichen Chur für Successionsfähig gehalten (a), auch gemeiniglich II) in fürst- und gräflichen Häusern ein jeder, so in geistlichen Stand tritt, zum Verzicht angehalten wird. Sonsten aber hebt III) der geistliche Stand an sich ohne besondere Verzichtsleistung oder Familien-Gesetze die Successions-Fähigkeit nicht auf; Denn obgleich den gemeinen Lehens-Rechten

(a) A. B. cap. 7. §. 2. 3.

ten solches gemäß zu seyn scheinet (b), so hat sich doch sowohl die Art des Lehenswesens, als die Beschaffenheit des geistlichen Standes vorlängst so geändert, daß das neuere Herkommen das Gegentheil ausser allen Zweifel setzt.

(b) II. F. 26. §. 4., II. F. 30. und 36.

§. 255.

3) Von Ausschliessung unehelicher, obgleich legitimirter, wie auch aus ungleicher Ehe gebohrner Kinder ꝛc.

Endlich wird auch eine rechtmässige Gebuhrt zur Successions-Fähigkeit erfordert, so daß I) alle uneheliche Nachkommenschaft, wenn sie gleich legitimirt worden, von aller Succession in Land und Leuten ausgeschlossen ist. Auch sind II) Kinder, die aus ungleichen Ehen gebohren worden, nicht Successionsfähig (a), wenn gleich der Kayser Mutter und Kinder in höhern Stand erhoben, es sey denn, daß die Stammsvettern, so ein Recht zu widersprechen hätten, darein willigten, mithin sich ihres Rechts begäben. Noch weniger kann III) eine Annehmung an Kindes statt ein Successions-Recht geben, wo es nicht vorhin schon in der Abstammung vom primo adquirente oder in Verträgen der Familie gegründet ist.

(a) Wahlcap. art. 22. §. 4. Siehe auch oben §. 144.

§. 256.

II) Von der Successions-Ordnung nach Theilung oder Primogenitur;

Mit diesen Grundsätzen des Successions-Rechts ist I) die Bestimmung der Successions-Ordnung in so weit nicht zu verwechseln, indem solche nicht, wie jenes, sich bloß nach dem primo adquirente, sondern allerdings nach dem jedesmaligen Letztverstorbenen richtet. Ueberhaupt aber sind II) heutiges Tages eigentlich zweyerley Haupt-

Gattun-

Gattungen der Successions-Ordnung in Land und Leuten üblich, entweder daß im Fall mehrerer gleich naher Nachkommen oder Verwandten eine Theilung statt findet, oder daß immer der Erstgebohrne mit Ausschliessung aller übrigen alleine erbt.

§. 257.

Und was dazwischen für ein Unterschied sey?

Von der Theilung ist I) sowohl die Würkung als das wesentliche Kennzeichen, daß so manche Theile es bey jedem ereignenden Vorfalle gibt, so viele besondere Landesherren entstehen, deren jeder nicht nur die Unmittelbarkeit, sondern auch alle Rechte der Landeshoheit hat; Da hingegen II) beym Rechte der Erstgebuhrt immer nur ein regierender Herr bleibt; obgleich die Nachgebohrnen auch nach Befinden ein Stück Landes besitzen können, so wie hinwiederum III) es nicht aufhört eine Theilung zu seyn, wenn gleich die Theile sehr ungleich ausfallen.

§. 258.

Insonderheit 1) von der ehemaligen Todtheilung;

In vorigen Zeiten war bey den Theilungen I) ein allgemeiner Grundsatz, daß getheilte Brüder oder Stammsvettern oder deren Nachkommen einander nicht mehr erbten, so fern sie nicht solches ausdrücklich bey der Theilung ausbedungen, und in solcher Absicht die Gemeinschaft des Eigenthums, oder, wie man es insonderheit in Lehen genannt, die gesammte Hand, beybehalten. Daher II) in diesem Falle eigentlich nur der Besitz und Genuß des Landes getheilet, das Eigenthum aber in Gemeinschaft der gesammten Familie und sämmtlicher Stammsvettern gelassen ward, deren Erbrecht sodann auch in dieser vorbehaltenen Gemeinschaft lediglich seinen Grund hatte; Da hingegen III) häufig so genannte Todtheilungen

lungen geschahen, wodurch die theilenden Brüder oder Stammsvettern für sich und ihre Nachkommen sich ganz und gar von einander absonderten, als wenn es zwey oder mehrere ganz verschiedene und fremde Familien wären, so daß gemeiniglich auch verschiedene Geschlechts-Namen und Wappen darnach geführet wurden, und daß daher IV) oft nach Abgang des Mannsstamms von einer Linie deren weibliche Nachkommen vor den männlichen Stammsvettern zur Succeßion gelanget, oder auch ganz fremde Familien denselben vorgezogen worden.

§. 259.

Und was davon noch heutiges Tages für Gebrauch zu machen?

Nun sind zwar heutiges Tages solche Todtheilungen eben nicht mehr üblich, sondern I) von den meisten fürst- und gräflichen Häusern, die sich in mehrere Linien ausgebreitet, ist es klar, daß deren Abtheilungen keine Todtheilungen gewesen. Jedoch kann II) von ein und anderen, deren Theilung von sehr alten Zeiten herrühret, vielleicht noch jetzo wenigstens einige Erörterung verdienen, von welcher Art solche Theilung damals gewesen sey. Hiernächst ist III), wo keine Todtheilung geschehen, doch allezeit das jedesmalige Erbrecht aus der ehedem geschehenen Theilung und der dabey vorbehaltenen Gemeinschaft des Eigenthums herzuleiten, mithin allemal auf die Theilung zurückzugehen. Und hieraus ergibt sich IV) der bekannte und unleugbare Grundsatz von dieser Art Collateral-Folgen, daß ein Land, so einmal einer Linie zu Theil worden, so lange von dieser Linie jemand vorhanden ist, niemals an eine andere Linie kommen könne, gesetzt auch daß den Graden nach in einer andern Linie jemand näher seyn möchte (a). Ja wenn V) überall diese alt-Teutsche Stammfolge recht erwogen,

(a) II. F. 50. Preuschen von der Lehensfolge der Seitenverwandten rc. Frankf. 1752. fol.

erwogen, und dargegen die Römische Gradual-Folge ohne Vorurtheile damit verglichen wird, so ist ohnschwer einzusehen, wie wenig diese auf fürst- und gräfliche Häuser passe, so fern nicht solche selbsten etwa gut gefunden haben, oder vielleicht verleitet worden sind, in ihren Familien-Gesetzen dem Joche des Römischen Rechts auch hierinn sich zu unterwerfen.

§. 260.

2) Vom Rechte der Erstgebuhrt, und zwar a) auf welchen Gründen solches beruhe?

Das Recht der Erstgebuhrt ist zwar I) in Ansehung der weltlichen Chur-Lande schon in der goldenen Bulle festgesetzt worden (a); Sonsten aber hat es II) sowohl in Ansehung der übrigen churfürstlichen Länder, als in fürst- und gräflichen Häusern weit späteren Eingang gefunden, bis es III) nach und nach, und zwar im XVI. und XVII. Jahrhunderte noch sehr einzeln, hauptsächlich erst seit 100. Jahren häufiger, durch einzelne Familien-Gesetze eingeführet worden. Woraus zuförderst IV) abzunehmen, wie auch in dieser Materie, da es vollends an allgemeinen Gesetzen fehlet, sehr oft nichts, als eine Analogie aus Uebereinstimmung der mehresten Familien-Gesetze und aus der Natur der Sache übrig bleibt; wobey man jedoch sicherer und besser fähret, als beym Römischen oder bey andern fremden Rechten.

(a) A. B. cap. 7., Wahlcap. art. 1. §. 2. "Die weltliche Churfürsten bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besage der G. B. — lassen."

§. 261.

b) Wie die Successions-Ordnung nach der Erstgebuhrt gehe, und was der Erstgebohrne für Vorzüge habe?

Das Hauptwerk kömmt beym Rechte der Erstgebuhrt darauf an, daß I) die Successions-Ordnung so be-

stimmt wird, daß von der Zeit an, da dieses Recht in einer Familie eingeführet wird, jedesmal der erstgebohrne Sohn des letzten Besitzers alle übrige Brüder und Seitenverwandten ausschliesset, und daß, so oft ein Besitzer ohne Nachkommenschaft abgehet, unter den Seitenverwandten wiederum derjenige allen andern vorgehet, auf welchen nunmehro die Erstgebuhrt sowohl in Ansehung seiner Brüder, als aller übrigen Seitenverwandten fällt. Wobey II) die Regel ist, daß der jedesmalige Erstgebohrne, der den Besitz des Landes hat, nicht nur der alleinige regierende Herr sey, sondern auch alle Gerechtsamen, die sonst der gesammten Familie zustehen würden, in alleiniger Ausübung habe, ohne daß die Nachgebohrnen irgend etwas davon sich zueignen können. Und in so weit ist III) fast kein Fall möglich, da über die Successions-Ordnung nach dem Rechte der Erstgebuhrt ein erheblicher Streit entstehen könnte; Aber desto häufiger pflegen IV) theils solche Fälle sich zu ereignen, da die Regierung auf Minderjährige fällt, mithin Vormundschaften nöthig sind; Theils wird V) die Erlöschung ganzer Familien oft dadurch befördert, wenn Nachgebohrnen es an Mitteln, sich Standesmässig zu vermählen, fehlet.

§. 262.

c) Was den Nachgebohrnen zukomme?

Von den Nachgebohrnen kann zwar I) kein Pflichttheil begehret werden, weil solches, als ein gewisser Theil der Verlassenschaft selber, mit diesem Rechte, das dem Erstgebohrnen die ganze Verlassenschaft zueignet, etwas widersprechendes seyn würde, so löblich auch sonst diese Verordnung des Römischen Rechts in Ansehung gemeiner Erbschaften unter Privat-Personen ist. Hingegen werden II) die Nachgebohrnen nach Teutschem Herkommen doch nicht, wie in einigen andern Reichen, in Stand und Würde

zurück-

zurückgesetzt, sondern dem Erstgebohrnen nach wie vor in so weit völlig gleich gehalten, daß z. E. von einem altfürstlichen Hause ein Nachgebohrner mit gleichem Rechte, als der Erstgebohrne nicht nur den fürstlichen Stand, sondern auch den gleichmässigen Gebrauch des Haus-Titels, als Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf u. s. w. behält. Eben deswegen ist aber auch III) billig, daß bey jeder Einführung des Rechts der Erstgebuhrt vornehmlich dafür gesorget werde, daß die Nachgebohrnen vom Hause von dem jedesmaligen Besitzer des Landes ihren Unterhalt bekommen, und zwar so, daß solcher theils nach Proportion der Einkünfte des Landes eingerichtet werde, theils so, daß sie wenigstens Standesmässig leben können.

§. 263.

Insonderheit, wie die Abfindung der Nachgebohrnen eingerichtet werde?

In der Einrichtung dieses Standesmässigen Unterhalts für die Nachgebohrnen haben I) die ersten Stifter des Rechts der Erstgebuhrt in den Teutschen chur- und fürstlichen Häusern unstreitig nicht sowohl auf das Römische oder andere fremde Rechte gesehen, als auf die Umstände ihrer Häuser und auf die Aehnlichkeit mit dem Standesmässigen Unterhalte der Wittwen. Man hat daher II) in vielen Häusern nach Art eines Wittwen-Sitzes den Nachgebohrnen ein gewisses Schloß oder auch ein Stück Landes zum Besitz und Genuß eingeräumet, oder auch gewisse Naturalien angewiesen; Und in andern Häusern hat man bloß an Gelde bestimmt, was den Nachgebohrnen viertel- oder halbjährlich entrichtet werden solle. Ueberall aber hat man III) das, was für die Nachgebohrnen ausgemacht worden, deren Deputat, Abfindung, Unterhalt, oder auch Aliments-Gelder, genannt.

§. 264.

Wie solches bisweilen mit einem Stücke Landes geschehe?

Für die Nachgebohrnen ist I) offenbar die erste Art der Abfindung mit einem Stücke Landes am vortheilhaftesten; wie dann vornehmlich solche in dem Falle Platz gefunden, wenn zwischen den Erst- und Nachgebohrnen Vertragsweise das Recht der Erstgebuhrt eingeführet worden. Dabey versteht sich nun zwar II) ohne Ausnahme, daß die Nachgebohrnen in solchen Stücken Landes nicht die Landeshoheit haben, und also zugleich abgefundene und doch auch regierende Herren seyn können, als welches nach diesem Erbfolgs-Rechte nothwendig dem Erstgebohrnen alleine zukömmt. Inzwischen ist es doch III) hierinn auf das Gutfinden jeder paciscirenden Theile oder sonstigen Stifter der Primogenitur angekommen, den Nachgebohrnen mehr oder weniger Rechte in dem ihnen angewiesenen Stücke Landes zuzulegen; wovon deswegen IV) schwerlich eine andere allgemeine Regel, als dem Inhalt eines jeden Familien-Gesetzes nachzugehen, angegeben werden kann. Desto grössere Verwirrung hat man aber V) angerichtet, seitdem man die fremde Namen und Lehren von Apanage, Parage u. d. g. hier gänge und gäbe machen wollen.

§. 265.

Was überhaupt zu Einführung des Rechts der Erstgebuhrt gehöre? und ob die Unmittelbarkeit der Nachgebohrnen damit verlohren gehe?

Daß überhaupt, I) wo Nachgebohrne schon vorhanden sind, ohne deren Einwilligung das Recht der Erstgebuhrt nicht eingeführet werden könne, beruhet auf der größten Billigkeit; Die bequemste Zeit zu Einführung dieses Rechts ist also II), wenn ein Herr vor seiner Vermählung, oder ehe er Leibes-Erben hat, eine Disposition darüber macht. Es ist auch III) nicht unbillig, daß die kayserliche

serliche Bestätigung hierüber erfordert werde, wobey es manchmal Gelegenheit gibt, die Sache selbst nach Recht und Billigkeit noch genauer in ein und andern Stücken zu bestimmen. Daß aber IV) mit dem Rechte der Erstgebuhrt die Nachgebohrnen des Erstgebohrnen Unterthanen werden, mithin ihre Unmittelbarkeit oder auch das Recht der Austräge verlieren sollten, läßt sich keinesweges mit Bestande Rechtens behaupten; ob es gleich V) gar wohl geschehen kann, daß ein Nachgebohrner in anderm Betrachte, z. E. sofern er landsässige Güter besitzt, und sofern er in Diensten des regierenden Herrn ist, ohne übrigens seiner persönlichen Unmittelbarkeit Abbruch zu thun, zugleich dem regierenden Herrn unterworfen ist.

§. 266.

3) Von Gemeinschaften, Mutschierungen, Senioraten und Majoraten.

Nebst denen bisher beschriebenen Hauptgattungen der in Land und Leuten üblichen Successions-Ordnung sind I) in vorigen Zeiten zwar oft gemeinschaftliche Regierungen, oder auch sogenannte Mutschierungen, ingleichen Seniorats- oder Majorats-Folgen in fürst- und gräflichen Familien versucht worden; Allein alles dieses ist II) zu einer beständigen und allgemeinen Successions-Ordnung nicht geschickt. Nur III) in Ansehung einzelner Gerechtsamen und Güter, die sich nicht wohl theilen lassen, oder die einem besondern gemeinsamen Zwecke der gesammten Familie gewidmet sind, lassen sich solche Successions-Arten neben her annoch gebrauchen.

§. 267.

III) Von Erlöschung 1) des Mannsstamms von einer ganzen Familie; und wie alsdann des Letztverstorbenen Töchter oder Regredient-Erben zur Succession kommen?

In allen Successions-Ordnungen werden I) eigentlich nur die männliche Nachkommen des primi adquirentis

rentis verstanden, und was Lehen betrifft, deren Erbfolge nicht kraft besondern Privilegien oder Herkommens auch auf weibliche Nachkommen sich erstrecket, da werden auch nach völliger Erlöschung des Mannsstamms keine weibliche Nachkommen zur Succession zugelassen. Aber II) in Allodial-Ländern und in Lehen, die auf die weibliche Nachkommen mit gerichtet sind, wird die Succession nach Erlöschung des Mannsstamms der weiblichen Nachkommenschaft des primi adquirentis eröffnet; so daß alsdenn III) jeden verziehenen Töchtern von der Familie und deren Nachkommen ihre ehemalige Verzichts-Leistung nicht im Wege stehet, sondern in so weit allerdings eine Regredient-Erbschaft derselben statt findet. Inzwischen ist damit IV) noch nicht ausgemacht, daß alle solche ehedem verziehene Töchter oder deren Nachkommen nunmehro auf einmal zur Succession in gleicher Ordnung berechtiget seyen, und daß also die entferntesten Regredient-Erben so gut, als die näheren, die erledigten Länder in Anspruch nehmen könnten. Sondern es hat V) auch hier nach dem allgemeinen Grundsatze der Successions-Ordnung die Tochter des Letztverstorbenen, oder wer sonst von weiblichen Nachkommen demselben am nächsten ist, vor den entfernteren Regredient-Erben allerdings den billigsten Vorzug. Jedoch können VI) besondere Hausverträge und andere Einrichtungen, z. E. wo das Recht der Erstgebuhrt oder eine andere besondere Successions-Art schon zum voraus auf die weibliche Nachkommenschaft verordnet ist, auch hierinn eine Aenderung machen.

§. 268.

2) Von Erlöschung des Mannsstamms von einer Linie, und der alsdann eintretenden Absonderung des Lehens von Eigenthume.

Eben dieses findet in seiner Art auch alsdenn seine Anwendung, wenn zwar nicht vom ganzen Geschlechte, aber doch

doch von einer Linie der Mannsstamm erloschen ist. Denn in solchem Falle können zwar I) die Agnaten von anderen Linien die Lehen- und Stamm-Güter, die von ihrem und des Letztverstorbenen gemeinsamen Stammvater herrühren, mit Ausschliessung aller weiblichen Nachkommenschaft sich zueignen. Hingegen II) Mobiliar- und Privat-Verlassenschaft, worüber der Verstorbene hätte testiren können, haben nunmehro die Töchter des Letztverstorbenen oder andere weibliche Nachkommen von eben der Linie vor dem entferntern Mannsstamme den Vorzug. Vielweniger können III) die Agnaten sich die Erbfolge in solchen Gütern anmassen, die nicht von vorgedachtem gemeinsamen Stammvater herrühren, sondern von der andern Linie erst nachher erworben sind, als in welchen nunmehro ebenfalls das Successions-Recht den Töchtern selbiger Linie eröffnet wird. Welches insgesammt IV) unter dem Namen der Absonderung des Lehens vom Eigenthume (separationis feudi ab allodio) pfleget begriffen zu werden.

§. 269.

3) Von Erlöschung eines ganzen Geschlechts.

Wenn gar keine zur Succession berechtigte Nachkommen eines primi adquirentis mehr vorhanden sind, so hat I) der letzte Besitzer (vltimus gentis) wieder freye Disposition von seinem Lande, so fern nicht durch Erbverbrüderungen im Voraus auf diesem Fall Verfügungen getroffen sind. II) Beym Absterben eines solchen letzten Besitzers pflegen selbst allerley Feyerlichkeiten vorgenommen zu werden, um damit anzuzeigen, daß Name und Wappen eines ganzen Geschlechtes ein Ende habe.

III. Hauptstück,

von der Verbindlichkeit eines Landes-Folgers, in Ansehung dessen, was sein Vorgänger versprochen oder verfüget hat.

§. 270.

Ob und wie weit ein Landes-Folger seines Vorfahren Schulden zu bezahlen verbunden sey?

Da ein Landesfolger sein Successions-Recht immer nur dem primo adquirenti, und nicht dem jedesmaligen letzten Besitzer zu danken hat; so ist er auch nicht so, wie nach Römischem Rechte ein jeder Erbe, ohne Unterschied an seines Vorgängers Handlungen gebunden. Sondern wie I) das Lehenrecht einen Lehensfolger in Ansehung dessen, was der vorige Besitzer versprochen, nur zu demjenigen verbindlich macht, was mit Bewilligung des Lehensherrn und des Lehensfolgers geschehen, und zum Besten des Lehens verwandt worden, oder was sonsten nach besonderer Verordnung der Lehen-Rechte auf dem Lehen selbsten haftet, und doch so, daß gemeiniglich eher noch das Eigenthum als das Lehen angegriffen werden muß; so wird II) eben dieses in Ansehung unserer Landesfolger behauptet, als welche ordentlicher Weise zugleich Lehensfolger sind. Insonderheit pfleget man III) dieses ganz genau zu beobachten, wenn der Landes-Folger nichts als Lehen- und Stamm-Gut von seinem Vorfahren erbt, wie theils in dem Falle geschiehet, wenn die Landesfolge einem Agnaten, und die Allodial- und Mobiliar-Verlassenschaft einer Tochter oder sonst jemanden von der weiblichen Nachkommenschaft oder gar einem Testaments-Erben zu Theil wird. Theils kann sichs aber auch IV) so zutragen, daß der Landesfolger, der

sonst auch Allodial-Erbe seyn würde, sich mit Fleiß dieser Allodial-Erbschaft entschläget, um nicht in deren Betracht in die Verbindungen seines Erblassers gezogen zu werden. Oder es kann auch V) ein Landesfolger das so genannte beneficium inuentarii sich dahin zu Nutze machen, daß er wenigstens über die Kräfte der ihm zukommenden Erbschaft nicht in Anspruch genommen werden kann. Sonsten aber ist VI) ein Landesfolger, der zugleich seines Vorgängers Allodial-Erbe ist, allerdings an dessen Schulden oder anderen übernommenen Verbindlichkeiten gebunden.

§. 271.

Was in Landes-Schulden und Regierungs-Sachen in Ansehung der Verbindlichkeit des Landesfolgers Rechtens sey?

Auch als Landesfolger ist ein Reichsstand verbunden, I) diejenigen Schulden zu erkennen, die von selbsten auf dem Lande haften, als Reichs- und Kreys-Steuern u. d. g., oder die mit Bewilligung der gesammten Landschaft gemacht sind. Und was II) auch sonsten ein Reichsstand auf Rechtsbeständige Art und in der Absicht einer fortwährenden Verbindlichkeit sich anheischig macht, daran bleibt auch jeder Nachfolger gebunden. Einfolglich kann zwar III) ein Landesfolger wiederrufen oder aufheben, was sein Vorfahr nur Bittweise oder auf gewisse Zeit verstattet, oder was von selbigem nur unrechtmässiger Weise erschlichen worden, oder was auch sonsten von demselben nach Reichs- oder Landes-Gesetzen oder anderen Rechten nicht zu Recht beständig und zur Verpflichtung seiner Landes-Nachfolger auf die Art, wie es geschehen, hätte gemacht werden können und sollen. Ausserdem aber ist es IV) so unbillig als ungegründet, daß ein Landes-Nachfolger, es sey nun ein Agnat, oder ein Sohn des vorigen Besitzers, an seines Vorfahren Handlungen gar nicht gebunden, und daß er also dessen Privilegien, Concessionen und Verträge ohne Unterschied zu wiederrufen berechtiget sey. Wenn auch gleich

gleich V) das Herkommen mit sich bringet, solche Privilegien oder Concessionen von jedem neuen Landes-Folger erneuern und bestätigen zu lassen; so ist doch davon auf deren sonstige völlige Unverbindlichkeit mit Rechte kein Schluß zu machen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

IV. Hauptstück,

von dem

was Teutsche Reichsstände sonst in ihren Privat-Sachen besonders haben.

§. 272.

Vom Rechte der Verträge, Testamenten u. s. f.

In Privat-Verträgen und allen Arten von Contracten, als Schenkungen, Kauf, Tausch, Pacht, Schuld- und Pfandverschreibungen, Depositen, und wie sie sonsten Namen haben mögen, ingleichen in Testamenten, Codicillen, Erbeinsetzungen, und Vermächtnissen, ist ein jeder Reichsstand an denen in Teutschland üblichen gemeinen Rechten gebunden; ausser daß die Grundsätze des Successions-Rechts oft die freye Disposition eines Besitzers von Land und Leuten weit mehr, als einer Privat-Person, einschränken.

§. 273.

Von Vermählungen u. d. g.

Bey Vermählung eines Reichsstandes ist I) in Ansehung solcher Fragen, die das Band der Ehe betreffen, z. E. wegen der verbotenen Grade, wegen Ehescheidung u.

u. d. g. ein grosser Unterschied zwischen Catholischen, die hierinn lediglich an die Päpstlichen Rechte gewiesen sind, und zwischen Evangelischen, die sich hierinn an nichts, als an Gottes Wort, zu halten haben. II) In Ansehung der Art und Weise, die bey Anwerbungen, Vermählungen, Heimführungen u. s. w. gewöhnlich ist, sind viele Gebräuche der Höfe ziemlich übereinstimmend. III) Die Rechte der Aussteuer und Ehegelder, des Witthums und der Morgengabe werden gemeiniglich in Eheberedungen bestimmet.

§. 274.

Von der ehelichen und väterlichen Gewalt über Gemahlinnen und Kinder.

Daß ein Reichsstand über seine Gemahlinn und Kinder I) alle Rechte der ehelichen und väterlichen Gewalt habe, die dem natürlichen und Teutschen oder auch dem Römischen Rechte gemäß sind, ist keinem Zweifel unterworfen. Daß aber II) Gemahlinnen und Kinder in Reichsständischen Häusern so, wie in unabhängigen Reichen, Unterthanen des regierenden Herrn wären, läßt sich so wenig behaupten, als daß das Recht der Erstgebuhrt die Nachgebohrnen zu Unterthanen des Erstgebohrnen mache. Vielmehr bleibt III) auch hier der Kayser das allgemeine Oberhaupt, dessen oberstrichterliche Gewalt auch hier eintritt, so oft sich Fälle ereignen, die eine gerichtliche Erörterung erfordern; ausser daß Ehe- und andere Streitigkeiten, so in die geistliche Gerichtbarkeit einschlagen, aus andern Gründen nicht für den Kayser gehören.

§. 275.

Wie Reichsständische Vormundschaften und Landes-Administrationen geführet werden?

So oft Minderjährige zur Succession in Land und Leuten kommen; so oft wird I) theils eine Vormundschaft

schaft für die Person des Minderjährigen, zu dessen Erziehung und Führung erfordert, theils eine vormundschaftliche Landes-Verwaltung, um dasjenige zu besorgen, was zur Regierung des Landes gehöret. II) Gemeiniglich ist beydes in einerley Händen, doch kann auch eines von dem andern abgesondert seyn. Und derjenige, dem die vormundschaftliche Landes-Verwaltung anvertrauet ist, hat ordentlicher Weise alle Gerechtsamen eines regierenden Herrn auszuüben, nur daß in den schriftlichen Ausfertigungen jedesmal der Ausdruck: in Vormundschaft (oder in Obervormundschaft) — und als Landes-Administrator, gebraucht wird. Im übrigen hat er III) alle Obliegenheiten eines Vormundes sowohl nach gemeinen Rechten als nach dem, was die Reichs-Polizey-Ordnung hievon enthält; so daß der Kayser der höchste Obervormund ist, vor dem der Vormundschafts-Eyd geleistet werden muß, und bey dem der Vormund der geführten Administration halber zur Rechenschaft gezogen werden kann. Es ist auch IV) heutiges Tages die so genannte tutela fructuaria wenigstens der Regel nach eigentlich nicht mehr gegründet. Jedoch können einzelne Hausverträge oder Privilegien darauf gerichtet seyn. Und überhaupt hat es V) mit Ablegung der Vormundschafts-Rechnung in solchen Reichsständischen Vormundschaften doch immer ganz andere Bewandtniß, als unter Privat-Personen.

§. 276.

Wem die Vormundschaft in jedem Falle zukomme?

In den meisten Reichsständischen Häusern ist I) durch Familien-Gesetze oder durch Herkommen bestimmt, wie es in jedem Falle mit der Vormundschaft gehalten werden solle. Die meisten kommen in so weit II) mit den gemeinen Rechten überein, daß hierinn vorzüglich auf den Willen des Vaters gesehen wird, jedoch mit nicht geringem

gem Unterschiede, ob hierzu ein förmliches Testament oder andere letzte Willens-Verordnung erfordert wird, oder ob ein Vater auch unter den Lebendigen Vertragsweise oder durch jede andere Erklärung einen Vormund ernennen könne. Hiernächst pflegt auch III) hier die tutela legitima einzutreten, aber wiederum mit vielerley verschiedenen Bestimmungen, ob solche der Mutter oder den Agnaten, und ob sie diesen nach den Graden, oder nach den Linien, oder nach dem Alter zuzueignen sey, ingleichen ob sie einem alleine, oder in Mitvormundschaft eines andern anzuvertrauen ꝛc. Eine jede Vormundschaft muß aber IV) vom Kayser bestätiget werden; und in Ermangelung beyder andern Arten von Vormundschaften hat der Kayser selbst das Recht einen Vormund zu bestellen. V) In Ansehung der Churfürsten enthält die goldene Bulle (a) noch eine besondere Verordnung von deren Vormundschaft, die selbst einen Zweifel veranlasset, ob ein Churfürst über die Vormundschaft seines Sohnes auch eine andere Disposition machen könne?

(a) A. B. cap. 7. §. 4.

§. 277.

Wie lange die Minderjährigkeit unter Reichsständen währe?

Das Ziel der Minderjährigkeit ist I) für die Churfürsten in der goldenen Bulle (a) aufs XVIII. Jahr gesetzt. II) In den übrigen Häusern ist es zum Theil durch Verträge, Herkommen, oder Privilegien bestimmt. Ausserdem aber wird III) nach den gemeinen Rechten erst das XXV. Jahr für den Anfang der Volljährigkeit gerechnet. Doch kann IV) der Kayser in jedem Falle den Abgang der Jahre durch einen Gnadenbrief ergänzen.

(a) A. B. cap. 7. §. 4.

§. 278.

§. 278.

Andere Arten von Administrations Regierungen.

Wie es Fälle gibt, da ein Reichsstand auch ausser der Minderjährigkeit durch Leibes- oder Gemüths-Schwachheit oder andere Umstände seine Regierung zu führen verhindert, oder daß er auch seiner Regierung entsetzet oder davon suspendiret werden kann, obgleich dieses letztere nicht mehr in der Gewalt des Kaysers alleine stehet; so findet I) auch in solchen Fällen eine der Vormundschaft ähnliche Landes-Administration statt. Auch können II) die wegen Schulden oder anderer ausserordentlichen Umstände bisweilen vorkommende Debit- und Sequestrations-Commissionen hieher gerechnet werden.

§. 279.

Vom Gerichtszwange und Processe in Reichsständischen Sachen.

Wie übrigens Reichsstände überhaupt nicht minder, als Privat-Personen, in Rechten belanget, auch im Fall begangener Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden können, ist aus der Lehre von der Gerichtbarkeit des Kaysers und der Reichsgerichte abzunehmen. Im Processe selbsten ist zwischen denen Rechts-Sachen, die Reichsstände oder Privat-Personen betreffen, eigentlich gar kein Unterschied.

Eilf-

Eilftes Buch
von
unmittelbaren Gliedern des Reichs, so keine Reichsstände sind.

I. Hauptstück,
von
der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

§. 280.

Allgemeiner Begriff von unmittelbaren Gliedern des Reichs, die nicht Reichsstände sind, und besonders von der Reichs-Ritterschaft.

Bey den bisher beschriebenen Gerechtsamen sowohl in weltlichen Regierungs-Sachen, als was Kirche und Religion betrifft, ist nur vom Kayser und von Reichsständen die Rede gewesen, weil der Regel nach unser ganzes Staatsrecht mit deren Gerechtsamen und Verbindlichkeiten erschöpft ist. Jedoch eine Ausnahme von der Regel macht, daß den Reichsständen noch einige Glieder des Reichs an die Seite zu setzen sind, welche zwar nicht Reichsstände, aber doch unmittelbar sind (a), als zuförderst die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, oder derjenige Theil des Teutschen Adels, der keiner Landshoheit unterworfen ist, als dergleichen es nur in Franken, Schwaben und am Rheine gibt, deren gesammtes Corpus daher in den Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen Ritter-Kreys, und jeder dieser Kreyse wieder in verschiedene Orte oder Viertel (oder Cantons) abgetheilet ist.

(a) Dep. Absch. 1564. §. 29.

§. 281.

Rechte der Reichs-Ritterschaft und zwar I) ihrer einzelnen Mitglieder 1) in Ansehung ihrer Unmittelbarkeit?

Von dieser Reichsritterschaft sind I) alle und jede Mitglieder, sofern sie nicht zugleich etwa in Reichsständischen Ländern begütert oder wohnhaft, mithin in anderm Betracht zugleich Unterthanen sind, für sich und ihre Güter allein dem Kayser und Reiche unmittelbar unterworfen, so daß sie in Ansehung der Unmittelbarkeit mit den Reichsständen völlig einerley Rechte geniessen (a), und selbst vom Rechte der Austräge nicht ausgeschlossen sind (b). Hingegen hat II) weder die gesammte Ritterschaft, noch einiges Mitglied derselben an Sitz und Stimme auf Reichstägen Antheil. Sie sind also keine Reichsstände, und daher III) auch keinem der Reichskreyse einverleibet, welches ihnen IV) selbst dahin zu statten kömmt, daß sie zu keinen Reichs- und Kreys-Steuern gezogen werden, sondern V) nur mit Charitativ-Subsidien als freyen Verwilligungen von Zeit zu Zeit, besonders im Fall eines Reichskrieges dem Kayser beyspringen (c).

(a) R. A. 1564. §. 21., 1566. §. 29., 1576. §. 23. sq., Wahlcap. art. 1. §. 9., I. P. O. art. 4. §. 17., art. 5. §. 28.

(b) Conc. der C. G. O. part. 2. tit. 3.

(c) R. A. 1542. §. 52.

§. 282.

2) Rechte der Unmittelbaren von Adel über ihre Unterthanen.

So oft aber von Landesherrlichen Rechten eines Reichsstandes über seine Unterthanen die Rede ist, so sind nicht nur I) die von der unmittelbaren Ritterschaft nebst denen dazu gehörigen Gütern und Unterthanen von allen Reichsständischen Rechten völlig befreyet; sondern ein jeder

der von der Ritterschaft hat II) selbst in Ansehung seiner Güter und Unterthanen eben die Rechte, die ein Reichsstand in seinem Lande hat; wie sie dann bey allen Gelegenheiten, wo Reichsgesetze deshalber zum Besten der Reichsstände etwas verordnen, gemeiniglich ausdrücklich mit eingeschlossen sind, als unter andern auch namentlich im Westphälischen Frieden in Ansehung aller die Religion betreffenden Gerechtsamen (a). Nur III) das merklich verschiedene Verhältniß, worinn Ritterschaftliche Güter und Reichsständische Länder, sowohl ihrem Ursprunge, als ihrer Einrichtung und Grösse nach, gegen einander stehen, macht in der Ausübung landesherrlicher Gerechtsamen, z. E. was Landstände, Landsteuern, Krieg und Frieden, Gesandtschaften u. d. g. betrifft, einen nicht geringen Unterschied. Und IV) sofern man gewohnt ist, die Landshoheit nur von Reichsständen zu verstehen; so pfleget man sich dieses Ausdruckes in Ansehung der Reichsritterschaft nicht zu bedienen.

(a) I. P. O. art. 5. §. 28.

§. 283.

II) Rechte der gesammten Reichs-Ritterschaft und ihrer Cantons;

Die gesammte Reichsritterschaft behauptet überdies theils aus uraltem Herkommen, theils aus Verträgen und kayserlichen Privilegien, noch verschiedene andere Rechte, die einen wesentlichen Theil ihrer ganzen Verfassung ausmachen, als I) daß ein jeder Ort oder Canton sein eignes Ritterschaftliches Collegium hat, so gemeiniglich aus einem Ritterhauptmann und etlichen Ritterräthen, auch syndicis oder Consulenten bestehet, und mit seiner besondern Canzley und Archive, auch wohl Bibliothek, und dazu gehörigen Subaltern-Bedienten versehen ist. Durch dieses Collegium werden II) theils die Justiz- und

 andere

andere Gesammt-Angelegenheiten jeden Cantons, theils insonderheit die Rittersteuern besorget, und zwar so, daß III) ein jeder Canton seine eigene gemeinschaftliche Casse (Truhe) haben, und nicht nur gesammter Hand sowohl in Angelegenheiten des ganzen Cantons, als zu Vertretung einzelner Mitglieder, Processe führen, und mit Schreiben oder Verschickungen sich verwenden, sondern auch Güter ankaufen und besitzen kann. Und IV) eben dieses geschiehet nach Befinden auch von einem ganzen Ritterkreyse, und selbst von dem ganzen corpore der gesammten Reichs-Ritterschaft.

§. 284.

Und was darüber mit Reichsständen gestritten und entschieden worden?

Hierzu kommen noch einige Vorrechte, die aber von Reichsständen verschiedentlich widersprochen werden, als I) daß die Ritterschaft nach ihrem Gutdünken neue Mitglieder in ihre Matrikel aufnimmt, und zwar nicht nur solche, die würklich auch mit Reichsritterschaftlichen Gütern angesessen sind, sondern auch blosse so genannte Personalisten, die keine solche Güter besitzen; II) daß nicht nur einzelne Glieder der Ritterschaft, sondern auch ganze Cantons oder Kreyse ein Näherrecht auf alle veräusserte Reichsritterschaftliche Güter binnen drey Jahren auszuüben behaupten; und III) daß Güter, die durch Consolidation oder andere Wege in die Hände eines Reichs-Fürsten oder andern Reichsstandes gefallen, gleichwohl den Ritterschaftlichen Steuern und deren executivischer Beytreibung unterworfen seyn sollen. Ueber diese und andere Puncten, als insonderheit IV) wegen hinzukommender Collision der Landes- oder Lehensherrlichen Gerichtbarkeit über Reichsritterschaftliche Mitglieder, die zugleich in Reichsständischen Diensten oder anderen Pflichten stehen, sind V) nicht allein unzehlige Processe bey Reichs-

gerichten

gerichten anhängig gemacht worden; Sondern nach einem bereits unterm 4. Jun. 1704. bewürkten Reichsschlusse: daß die Ritterschaftliche Vorrechte nicht zum Nachtheil eines dritten Reichsstandes über die Gebühr zu erstrecken seyen (a), hat der Herzog von Würtenberg seit 1749. um ein allgemeines Reichs-Normativ über diese Streitigkeiten sich beworben; so jedoch im Reichsgutachten vom 23. Jul. 1753. nicht für thunlich gehalten worden (b).

(a) *Corp. iur. publ.* p. 1130.
(b) Mosers Staatsarch. 1753. tom. 2. p. 609. sq.

II. Hauptstück,

von unmittelbaren Gesellschaften oder Familien und Gütern, die nicht zur Reichsritterschaft gehören.

§. 285.

I) Von der Burg Friedberg und andern Ganerbschaften.

Von anderen adelichen Gesellschaften oder so genannten Ganerbschaften, deren ehedem mehrere gewesen, ist heutiges Tages hauptsächlich noch I) die **Burg Friedberg** in der Wetterau übrig, welche 1) mit ansehnlichen Gütern versehen ist, und aus einem Burggrafen und einer gewissen Zahl so genannter Regiments- und gemeinen Burgmänner bestehet, die jedesmal einzeln nach geführtem Beweise von 16. Ahnen von der gesammten Gesellschaft aufgenommen werden, und gewisse Vorrechte und Einkünfte zu geniessen haben. Der **Burggraf** selber wird 2) auf Zeitlebens gewehlet, und muß eigentlich zu Friedberg seinen Sitz haben, wo er mit Einkünften reichlich versorget

 ist.

ist. Sowohl der Burggraf als die übrigen Mitglieder können 3) evangelisch oder catholisch seyn; Doch hat erstere Religion hier die Oberhand. Die gesammte Burg Friedberg ist aber 4) unmittelbar, ob sie gleich seit geraumer Zeit von der Mittel-Rheinischen Ritterschaft, von der sie zuvor einen Theil ausgemacht, sich gänzlich abgesondert hat. Ausserdem ist II) noch die Ganerbschaft Staden in der Wetterau, und die Burg Gelnhausen vorhanden, so aber minder erheblich sind.

§. 286.

II) Von einzelnen unmittelbaren Herrschaften oder Gütern.

Noch sind hin und wieder einzelne Herrschaften und Güter, die nebst ihren Besitzern unmittelbar sind, ohne weder zur Reichsritterschaft, noch unter die Zahl der Reichsstände zu gehören, als die den Herren von Zedtwitz zugehörige Herrschaft Asch an der Grenze von Franken und Böhmen, die Herrschaft Schauen der Freyherren von Grote zwischen dem Fürstenthume Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode, und noch verschiedene andere Herrschaften im Ober- und Nieder-Rheinischen Kreyse (a).

(a) Büschings Erdbeschr. tom. 3. p. 2912. sq.

III. Hauptstück, von Reichs-Dörfern, und freyen Reichs-Leuten.

§. 287.

Was es mit den freyen Reichs-Leuten und Reichs-Dörfern für Bewandtniß habe?

Es scheinet theils von Ueberbleibseln ehemaliger kayserlichen Cammergüter, theils von ausgestorbenen und nicht wieder verliehenen Graf- und Herrschaften herzurühren, daß hin und wieder noch einzelne Dörfer die Reichs-Freyheit zu geniessen haben, als 1) die freyen Leute auf der Leutkircher Heyde in Schwaben, welche 39. Dörfer bewohnen, 2) das freye Reichs-Dorf Alschhausen in Schwaben, 3) die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld in Franken, und 4) die Reichsdörfer Sulzbach und Soden ohnweit Frankfurt am Mayn. Solcher unmittelbaren Reichsdörfer wird selbst im Westphälischen Frieden erwehnet (a), und sie werden noch jetzt in ihrer Unmittelbarkeit sowohl überhaupt als in dem Rechte ihre eigene Obrigkeit zu bestellen, und was dem anhänget, von Reichsgerichten geschützet, wenn sie gleich einen oder andern Reichsstand als Schutzherrn über sich haben.

(a) I. P. O. art. 5. §. 2.

Zwölftes Buch

von

Gerechtsamen, so verschiedentlich Reichsstände ausser ihren Landen haben.

I. Hauptstück,

von

solchen Gerechtsamen überhaupt, und insonderheit von Pfandschaften, Gemeinschaften, Servituten und Vogteyen.

---

§. 288.

Was hierinn unter Reichsständen und unabhängigen Staaten für ein Unterschied obwalte?

Nicht nur auf eben die Art, wie unabhängige Staaten durch Krieg und Frieden oder andere Staatsverträge ausser ihren Grenzen oft allerley Gerechtsamen erlangen, sondern weit häufiger ereignet sich dieses unter unsern Reichsständen bey deren so vielfältigem Verhältniß gegen einander, absonderlich da sie als Mitglieder eines Reichs theils der Lage nach mehr untermengte Länder besitzen, theils auch viele unter freyen Völkern nicht gegründete Mittel Gerechtsamen zu erwerben aus dem in Teutschland üblichen gemeinen Rechte mit Privat-Personen gemein haben, als unter andern die Verjährung, und alles, was auch in Verträgen das Römische Recht näher, als das allgemeine Natur- und Völkerrecht, bestimmet.

§. 289.

§. 289.

Wie ein Reichsstand andere Länder käuflich oder sonst eigenthümlich an sich bringen könne?

Auf solche Art kann ein Reichsstand ausser seinem eigentlichen Lande I) bald ganze Länder, bald einzelne Stücke eines Landes von andern käuflich oder durch andere Rechtsbewährte Mittel auf beständig an sich bringen; und, so fern nicht dienlich oder nicht thunlich gefunden wird, solche neue Errungenschaften dem andern Lande einzuverleiben oder sonst mit selbigem zu vereinigen, kann ein Reichsstand II) dergleichen neben her besitzen, und in so weit nach Befinden selbst eine zweyfache Person vorstellen, mithin auch zweyerley Gerechtsamen, aber auch zweyerley Obliegenheiten auf sich haben. Wie denn III) hieher alle solche Fälle zu rechnen sind, da z. E. ein Reichsstand zugleich ein Mitglied mehrerer Reichs-Collegien, als ein Churfürst zugleich Fürst, ein Fürst zugleich Graf ist u. s. w.; oder da auch ein Reichsstand eines andern Reichsstandes Vasall und Unterthan seyn kann, u. s. f.

§. 290.

Von Pfandschaften der Stände unter einander.

Auch kann Pfandweise ein Reichsstand von einem andern dessen ganzes Land oder ein Stück davon auf gewisse Zeit inne haben; da zwar I) die Wiedereinlösung nicht so, wie in Reichs-Pfandschaften, benommen ist (a); jedoch II) mehr nach Teutschen als Römischen Rechten der Pfandherr im Vortheile sitzt, und nicht nur die Benutzung des Landes mit allen darauf haftenden Rechten an statt der Zinsen hat, sondern auch alle Verbesserungen zurückfordern kann, ehe er das Pfand wieder abtritt.

(a) I. P. O. art. 5. §. 27.

§. 291.

Von Gemeinschaften der Stände unter einander.

Hiernächst sind oft mehrere Reichsstände mit einander in Gemeinschaft nicht nur I) in Ansehung der Mitbelehnschaft oder des Eigenthums übrigens abgetheilter Länder, wie von uralten Zeiten her noch jetzt die Regel aller fürstl. und gräflichen Häuser ist, auch II) nicht allein so, daß zwey oder mehrere Brüder oder Vettern, an statt ein Land zu theilen, die Regierung gemeinschaftlich führen, wie zwar heutiges Tages weit seltener, als ehedem geschiehet; Sondern es besitzen vielfältig III) ganz fremde Reichsstände mit einander ein Stück Landes oder eine Stadt, ein Dorf u. d. g. in Gemeinschaft, und noch häufiger haben IV) verschiedene sonst abgetheilte Linien eines Hauses noch ein oder andern gemeinschaftlichen Besitz von ungetheilten Gütern oder Bergwerken, Gerichten, Universitäten, Lehens-Herrlichkeit, Reichs- und Kreys-Stimmen u. d. g.; Da denn V) überall theils die Natur der Gemeinschaft und eines Gesammt-Eigenthums, theils der Inhalt besonderer Verträge oder anderer Vorschriften zur Richtschnur dienet.

§. 292.

Von Staats-Servituten.

Endlich ist es in Teutschland ungemein häufig, daß ein Reichsstand I) in eines andern Landen einzelne Rechte auszuüben hat, als die peinliche oder eine andere Art von Gerichtbarkeit, ingleichen Zoll und Geleit oder auch andere Einkünfte an Zinsen, Zehenden u. d. g. zu erheben, Posten zu halten und durchzuführen, Werbungen anzustellen, Besatzungs- und Oeffnungs-Recht, Patronat- und andere geistliche Rechte u. s. w. Oder es hat auch II) ein Reichsstand oft das Recht, daß ein anderer in seinem eignen Lande diese oder jene Gerechtsame nicht aus-

üben

üben darf, als z. E. daß er keine Stadt, keine Festung, keinen Jahrmarkt, keine Messe, keine Mühle u. d. g. anlegen darf. In beyden Fällen ist also III) die natürliche Freyheit eines Besitzers eingeschränkt, daß er zu eines andern Vortheil etwas leiden oder unterlassen muß, wozu er sonst nicht verbunden wäre. Und wie solches auf eben die Art, wie es dergleichen im Privat-Rechte gibt, hier Staats-Servituten (seruitutes iuris publici) ausmacht; so gelten IV) auch desfalls in so weit die Grundsätze des Privat-Rechts, daß zu Erlangung einer solchen Servitut eigentlich ein Vertrag, oder ein kayserliches Privilegium von solcher Zeit, da der Kayser dergleichen geben konnte, oder Verjährung erfordert wird, und daß übrigens sowohl possessorische als petitorische Rechtsmittel, aber in zweifelhaften Fällen auch eher Einschränkungen, als Erweiterungen hier statt finden.

§. 293.

Von Vogtey- und Schutz-Gerechtigkeiten.

Eine besondere Gattung von solchen Servituten ist das **Vogtey- oder Schutz-Recht**, dergleichen vielfältig ein Reichsstand über einen andern hat, als insonderheit ein mächtiger über einen mindermächtigen, ein Fürst über eine Reichsstadt, oder über eine Abtey u. d. g. oder auch sonsten ein Reichsstand oft über eines andern Unterthanen, über eine Stadt, ein Dorf, eine adeliche Familie eines andern Landes. Solche Vogteyen sind I) grossentheils Ueberbleibsel vom Staatsrechte der mittlern Zeiten, da theils eine allgemeine Regel war, daß Städte, Kirchen und Klöster ihre Vögte hatten, und da andern Theils in Ansehung des Faustrechts fast ein jeder das Recht hatte, Schutz zu suchen, wo er ihn zu finden glaubte. Gemeiniglich sind auch solche Vogteyen mit ansehnlichen Gerechtsamen verknüpft, und nicht selten ist II) aus einem Vogt

oder

oder Schutzherrn ein Landsherr geworden. An sich aber ist III) Schutz- und Landes-Herrlichkeit allerdings von einander unterschieden, und von jener auf diese keine Folge. Sondern sie ist IV) nebst denen dazu gehörigen Rechten nur nach den Grundsätzen einer Staats-Servitut zu beurtheilen, die so wenig hier als in andern Fällen durchgängig einerley Gerechtsamen enthalten.

II. Hauptstück,

von

Exemtionen und was darüber für Streitigkeiten entstehen.

§. 294.

Was unter Exemtionen zu verstehen, und was darinn Rechtens sey?

Wenn ein Reichsstand ein ander Mitglied des Reichs, so zuvor unmittelbar oder auch selbst ein Reichsstand gewesen, unter seine Landshoheit bringet, so heißt solches eine Exemtion oder Ausziehung; wobey I) manchmal nichts zu erinnern ist, wenn ein Succeßions-Fall, eine Consolidation, Secularisation oder anderer Rechtsgrund die Befugniß dazu hergibt, und wenn alsdann II) der eximirende Theil die Reichs- und Kreys-Anschläge, so bisher der Ausgezogene getragen, an dessen Stelle übernimmt (a), so emtio cum onere genannt wird, wie es hingegen eine exemtio sine onere ist, wo solche Uebernehmung der Reichs- und Kreys-Anschläge nicht geschiehet. Auch diese kann III) bisweilen ihren guten Grund haben, wenn

(a) R. A. 1548. §. 52.

wenn z. E. des Eximirten Güter zur Zeit der errichteten Reichs-Matrikel schon unter des eximirenden Theils Landen und Anschlage begriffen gewesen. Sonst kann freylich IV) keine Art von Exemtion ohne besondern Rechtsgrund und ohne Bewilligung des Reichs mit Bestande Rechtens geschehen. Vielmehr ist widrigenfalls V) jedesmal sowohl der ausgezogene Theil selbst als der Reichs-Fiscal gegen den Eximenten zu klagen berechtiget, dergleichen Klagen zwar in grosser Menge von alten Zeiten her bey Reichs-Gerichten anhängig, aber schwer zu erledigen sind (b).

(b) R. A. 1548. §. 52. sq., R. A. 1570. §. 84., Wahlcap. art 5. §. 10.

§. 295.

Was gemeiniglich gestritten werde, und was zu beweisen sey?

Bey den meisten Exemtionen leugnet der eximirende Theil, daß der andere das Recht der Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft habe; daher es I) zuförderst auf den Besitz ankömmt, ob der schon würklich eximirte Theil sothanes Recht der Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft, oder ob der andere seine Landshoheit beweisen müsse. In dieser Absicht werden II) bald Gründe von der Lage und von den Vorrechten eines geschlossenen Landes (territorii clausi) hergenommen, bald von der Huldigung, bald von Erscheinung auf Landtägen, bald von Ausübung einzelner Regierungs-Rechte u. s. w., die aber mehrentheils in jedem Falle genaue Prüfung erfordern, weil wenigstens jede einzelne solche Gründe, als dergleichen auch nach Art der Servituten eintreffen können, zum völligen Beweise der Landshoheit nicht zureichend sind. Auf der andern Seite beruft man sich III) zum Beweise der Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft auf ehemalige Berufung zu Reichs- und Kreys-Tägen, auch wohl auf deren erfolgte

Beywohnung, auf Processe bey Reichsgerichten, auf Benennung einer Reichs-Stadt, Reichs-Grafschaft u. d. g. Aber auch hiebey ist oft manches zu erinnern.

§. 296.

Ausschlag einiger Exemtions-Streitigkeiten zur Einschränkung der Unmittelbarkeit des einen, oder der Landshoheit des andern Theils.

Ueber viele solche Streitigkeiten sind zuletzt Vergleiche oder andere Verfügungen getroffen worden; daher es kömmt, daß I) manche Reichsstände zwar im Besitz der Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft sind, aber doch mit ein oder anderer Einschränkung, z. E. daß die Ausübung der Reichs- und Kreys-Stimme ruhet, daß Appellationen an einen andern Reichsstand statt finden u. s. w. Oder es erkennt auch II) ein Theil des andern Landshoheit über sich, aber doch mit allerley Vorrechten, z. E. einer eignen Canzley, eines consistorii u. d. g., die ihn von andern Landes-Mitgliedern merklich unterscheiden; So gibt es auch III) Städte, welche die Landshoheit eines Fürsten über sich erkennen, aber mit so vielen Privilegien und Vorrechten, daß in der innerlichen Verfassung einer solchen Stadt und einer Reichsstadt wenig Unterschied wahrzunehmen.

Drey-

Dreyzehendes Buch
von
Erledigung und Wiederbesetzung des kayserlichen Thrones.

I. Hauptstück,
von
Erledigung des kayserlichen Thrones und vom Reichs-Vicariate.

§. 297.

Auf wie vielerley Art der kayserliche Thron erlediget werden könne?

Da das Teutsche Reich ein Wahlreich ist, so wird der kayserliche Thron I) ordentlicher Weise durch jeden Todesfall eines Kaysers erlediget; wiewohl es II) auch nicht an Beyspielen fehlet, da ein Kayser seine Regierung niedergeleget, oder auch abgesetzt worden, jedoch III) ohne daß unsere Reichsgesetze von diesen beyderley Fällen einige Verordnung enthalten; Daher es dieserhalben bey demjenigen bleibet, was das allgemeine Staats- und Völkerrecht mit sich bringet.

§. 298.

Von der zweyfachen Reichsverwesung in Sächsischen und in Reichs-Landen.

So oft und so lange der kayserliche Thron erlediget ist, wird die Reichsverwesung von zwey Reichs-Vicarien ver-

versehen; nehmlich I) an denen Orten, wo Sächsische Rechte gelten, von Chur-Sachsen, II) in Rheinisch- und Schwäbischen Landen, und wo Fränkisch Recht gilt, vermöge der goldenen Bulle von Chur-Pfalz (a) oder nunmehro, vermöge neuern Reichsschlusses vom 7. Aug. 1752., wechselsweise von Chur-Bayern und von Chur-Pfalz; Da denn III) ein jeder Vicarius sofort beym Antritt des Vicariats seinen Titel darnach einrichtet, und Vicariats-Patente an die unter seinen District gehörige Reichsstände herumschickt; Wiewohl IV) über die Grenzen dieses gedoppelten Reichsvicariats allerley Zweifel obwalten, und verschiedene Stände darwider besondere Befreyungen behaupten (b).

(a) A. B. cap. 5. §. 1. 2.
(b) Wahlcap. (1764.) art. 3. §. 19.

§. 299.

Rechte der Reichsvicarien in Ansehung der Vicariats-Hofgerichte und des Cammergerichts.

Unter den Rechten des Reichsvicariats wird in der Goldenen Bulle (a) zuerst das Recht Gerichte zu halten, (potestas iudicia exercendi) namhaft gemacht; vermöge dessen heutiges Tages I) ein jeder Vicarius an seinem Hofe an statt des mit der Regierung eines jeden Kaysers erloschenen Reichshofraths ein Vicariats-Hofgerichte anleget, wo mit Beybehaltung des am Reichshofrath üblichen Processes und Gerichts-Stils sowohl neue Sachen anhängig gemacht und erörtert, als alte fortgesetzt werden können, als zu welchem Ende die beym vorigen Reichshofrathe verhandelten Original-Acten auf Kosten der Partheyen den Reichsvicariat-Hofgerichten durch Anordnung des Churfürsten von Maynz verabfolget werden sollen (b). Wie aber II) das Cammergericht übrigens unverändert bleibt, so

(a) A. B. cap. 5. §. 1.
(b) Wahlcap. art. 3. §. 16.

so wird demselben vermöge eines 1612. zwischen Pfalz und Sachsen errichteten Vergleichs nur ein von beyden Reichsvicarien gemeinschaftlich veranstaltetes Vicariats-Siegel zugestellt, dessen sich die Cammergerichts-Canzley in den Ausfertigungen zu bedienen hat, worinn auch die gemeinschaftliche Titulatur beyder Reichsvicarien an statt der kayserlichen währenden Vicariats gebraucht wird.

§. 300.

Recht die Belehnung über Reichs-Lehen zu ertheilen.

Ein ander Vicariats-Recht, so die goldene Bulle klar bestimmt, ist das Recht, Belehnungen über Reichs-Lehen zu ertheilen. Jedoch sind I) hiervon in der goldenen Bulle die Fahnen-Lehen, oder, wie es die neueste Wahlcapitulationen auslegen, die Thronlehen ausgenommen, so daß deren Belehnung nicht von Vicarien, sondern nur vom Kayser empfangen werden darf. II) Wegen der übrigen Reichs-Lehen ist die Belehnung noch jetzo von den Reichsvicarien zu empfangen; Sie darf aber alsdenn vom regierenden Kayser nicht mehr, wie es die goldene Bulle sonst verordnete, wiederholet werden (a).

(a) A. B, cap. 5. §. 1., Wahlcap. art. 11. §. 6. 7.

§. 301.

Andere in der goldenen Bulle benannte Rechte der Reichs-Vicarien.

Hierüber gibt die Goldene Bulle den Reichsvicarien I) annoch das Recht die kayserlichen Einkünfte zu erheben, wovon aber kaum einiger Gebrauch abzusehen; ingleichen II) das Recht zu geistlichen Beneficien zu präsentiren, worunter vermuthlich nur eine oder andere Königs-Pfründe, hingegen keinesweges das Recht der ersten Bitte zu verstehen ist. Sodann fügt die goldene Bulle III) ausdrücklich hinzu, daß die Reichsvicarien keine Art von Ver-

äusserung vornehmen sollen. Sie läßt aber VI) unbestimmt, ob den Reichsvicarien noch weitere Rechte, als die sie namentlich angeführet hat, zukommen sollen; Daher die Reichsvicarien sothane benannten Rechte zwar nur für angeführte Beyspiele halten, und aus dem allgemeinen Grunde der ihnen aufgetragenen Reichsverwesung noch auf weit mehrere Rechte Ansprüche machen, auch zum Theil die kayserliche Wahlcapitulation für sich haben (a); Da hingegen die übrigen Stände sich mehrentheils widersetzen, so daß die Reichsvicarien auch nicht zum Besitz von allen solchen Rechten gelangen können.

(a) Wahlcap. art. 3. §. 15.

§. 302.

Andere annoch streitige Vicariats-Rechte.

Von solcher Art ist I) das Recht die Cammerrichters-Stelle, wenn sie eben im interregno erlediget ist, wieder zu besetzen; II) das Recht Privilegien, als insonderheit veniam aetatis, Standeserhöhungen, Comitiven, Universitäts- und Buchdrucker-Privilegien rc. zu ertheilen; III) das Recht, Reichs- und Deputations-Täge zu halten oder fortzusetzen, und Commissarien dazu zu ernennen (a). Auch ist IV) in den neueren Wahlcapitulationen den Reichsvicarien das Recht zugestanden, im Fall der Minderjährigkeit eines Kaysers, oder bey dessen langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, oder wenn derselbe, das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, die Reichsverwesung zu übernehmen (b).

(a) Wahlcap. art. 13. §. 9.
(b) Wahlcap. art. 3. §. 15.

* * *

II. Haupt-

II. Hauptstück,

von der Kayserwahl und dem Regierungs-Antritt eines neu erwehlten Kaysers.

§. 303.

Unterhandlungen über die Kayserwahl, und Zweck des Wahlconvents.

Die Kayserwahl wird heutiges Tages, was I) die darüber zu pflegende Unterhandlungen betrifft, gemeiniglich an den churfürstlichen Höfen selbsten durch Schreiben und Beschickungen berichtiget. Aber II) zur Vollziehung der Wahl und zur Berichtigung der Wahlcapitulation wird bey jeder Erledigung des kayserlichen Throns ein Wahlconvent angestellt, wobey man so viel möglich noch jetzo der goldenen Bulle und dem uralten Herkommen nachgehet.

§. 304.

Ort der Kayserwahl, und was das Reichserbmarschallamt zu besorgen hat.

Ordentlicher Weise wird der Wahlconvent zu Frankfurt am Mayn angestellt, (wiewohl aus bewegenden Ursachen auch eine andere Reichsstadt dazu genommen werden kann, wie z. E. Joseph zu Augsburg erwehlet worden). Da denn I) Chur-Maynz dem Magistrate in Zeiten die Anzeige davon thut, um die nöthige Anstalten wegen der Quartiere, Wahlzimmer, Zufuhr u. d. g. machen zu können; Worüber zugleich II) der Reichserbmarschall, der sich gemeiniglich selbst dabey einfindet, die Mitbesorgung zu übernehmen pfleget.

§. 305.

Chur-Maynzisches Ausschreiben zur Wahl.

Das Ausschreiben zur Kayserwahl soll der Churfürst von Maynz binnen Monaths-Frist nach vernommener Erledigung des kayserlichen Thrones besorgen (a), und den Wahltermin auf drey Monathe nach der Zeit des Ausschreibens ansetzen (b). Dieses Ausschreiben muß aber von Chur-Maynz mit einer besondern Beschickung an jeden Churfürsten besorget werden (c).

(a) A. B. cap. 1. §. 21.
(b) A. B. cap. 1. §. 18. und cap. 18.
(c) A. B. cap. 1. §. 18., und cap. 4. §. 2.

§. 306.

Erscheinung der Churfürsten in Person oder durch Gesandten.

Ein jeder Churfürst hat I) die Wahl, ob er in Person oder durch einen oder mehrere Bevollmächtigten erscheinen will (a). Letzternfalls ist aber II) in der goldenen Bulle vorgeschrieben, wie sie mit offener Vollmacht versehen seyn müssen (b); und nach dem neuern Herkommen werden III) alle diese Bevollmächtigten als Gesandten vom ersten Range (legati primi ordinis, Ambassadeurs) gehalten (c), deren jeder Churfürst zwey oder drey zu schicken pfleget. Jedoch ist IV) nach dem bisherigen Herkommen auch noch immer ein oder anderer Churfürst in Person erschienen, um wenigstens der eigentlichen Vollziehung der Wahl beyzuwohnen; da denn V) unter andern gleich anfangs der Unterschied im Ceremoniel sich äussert, daß Churfürsten in Person einen feyerlichen Einzug halten, dergleichen von den churfürstlichen Gesandten nicht geschiehet.

(a) A. B. cap. 1. §. 19., cap. 18. §. 2.
(b) A. B. cap. 1. §. 19. 20., cap. 18. §. 2.
(c) *Corp. iur. publ.* p. 1143.

§. 307.

§. 307.

Verordnung der goldenen Bulle wegen Währung des Wahlconvents und Abhaltung der Fremden.

Nach der goldenen Bulle soll die ganze Wahl binnen 30. Tagen vollzogen (a), und in der ganzen Zeit gar kein fremder in die Stadt gelassen werden (b); wie dann solches der Stadt Frankfurt bey Strafe der Acht in der goldenen Bulle aufgelegt, auch darneben noch ein besonderer Sicherheits-Eyd von derselben erfordert wird (c). Heutiges Tages pflegen sich aber sowohl fremde Gesandten als andere Standes-Personen in Menge einzufinden, und man hat sich bisher damit begnüget, wenn sich dieselben am feyerlichen Wahltage von der Stadt entfernet haben, wiewohl auch an selbigem ein jeder Wahlbotschafter eine Menge Fremden in Protection zu nehmen pfleget, welche alsdann in der Stadt bleiben können.

(a) A. B. cap. 2. §. 4. 5.
(b) A. B. cap. 1. §. 25. 26.
(c) A. B. cap. 1. §. 24.

§. 308.

Wie die Berathschlagungen in Präliminar- und Haupt-Conferenzen angestellt werden.

Der Anfang der Berathschlagungen wird jetzt gemeiniglich I) in Präliminar-Conferenzen gemacht, worinn man das Ceremoniel und andere vorläufig zu bestimmenden Dinge erst zu berichtigen pfleget. Sodann wird II) in den Hauptconferenzen die Wahlcapitulation mit denen dabey vorgekommenen Erinnerungen von Artikel zu Artikel durchgenommen, bis endlich III) der feyerliche Wahltag angesetzt, und auch dazu das nähere veranstaltet werden kann; da denn unter andern einige Tage zuvor noch der in der goldenen Bulle vorgeschriebene Sicherheits-Eyd von der Stadt geleistet wird.

§. 309.

Was an dem feyerlichen Wahltage vorgehet?

An dem feyerlichen Wahltage verfügen sich I) sämmtliche Churfürsten oder Wahlbotschafter in ihren Chur-Habiten oder Mantelkleidungen in einer Procession zu Pferde vom Rathhause in die Kirche, wo II) gleich mit der Messe der Anfang gemacht (a), und sodann III) in Gegenwart zweyer von Chur-Maynz dazu ersuchten Notarien der in der goldenen Bulle vorgeschriebene Wahleyd geleistet wird (b). Hernach gehen IV) sämmtliche Churfürsten oder Wahlbotschafter ins Conclave, wo V) nach verschlossenen Thüren die Stimmen von Chur-Maynz eingesammlet werden (c), nach deren Einstimmigkeit oder Mehrheit VI) die Wahl geschlossen wird (d), und zwar so, daß ein Churfürst sich selbsten seine Stimme mitgeben kann (e), und daß eines oder andern Churfürsten Abwesenheit nichts zu hindern vermag (f).

(a) A. B. cap. 2. §. 1.
(b) A. B. cap. 2. §. 2. 3.
(c) A. B. cap. 4. §. 3. 4.
(d) A. B. cap. 2. §. 6.
(e) A. B. cap. 2. §. 10.
(f) A. B. cap. 2. §. 7.

§. 310.

Eigentliche Vollziehung der Wahl.

Wenn der Neugewehlte oder ein von ihm dazu bevollmächtigter Gesandter gegenwärtig ist, so beschwört derselbe I) gleich im Conclave die für ihn bestimmte Wahlcapitulation, und empfängt darauf die Glückwünsche der anwesenden Churfürsten und Botschafter. Hernach wird II) die Wahl in der Kirche öffentlich ausgerufen, auch der Neugewehlte, wenn er anwesend ist, auf dem Altare dem Volke vorgestellt. Und alsdenn gehet III) die feyerliche

liche Procession wieder zu Pferde von der Kirche nach dem Rathhause.

§. 311.

Wahldecret und Einzug des Kaysers.

Ueber die vollzogene Wahl fertiget I) das churfürstliche Collegium ein förmliches Wahldecret aus, worgegen II) der Neugewehlte von der Wahlcapitulation so viele Exemplarien, als Churfürsten sind, mit einem eigenhändig unterschriebenen Reverse zurückgibt. III) In Abwesenheit des Neugewehlten wird ihm dieses Wahldecret durch einen Reichsfürsten zugeschickt, der zugleich den Auftrag erhält, ihn zum baldigen Empfang der Krone einzuladen. Und wenn alsdenn IV) der Neugewehlte ankömmt, fahren ihm die Churfürsten und Wahlbotschafter entgegen, und begleiten ihn im feyerlichen Einzuge in die Kirche, wo er sodann die Wahlcapitulation in Person beschwört, und hernach ferner in sein Quartier begleitet wird.

§. 312.

Persönliche Beschwörung der Wahlcapitulation und Regierungs-Antritt.

Erst von der Zeit an, da der Kayser die Wahlcapitulation in Person beschworen, wird sein Regierungs-Antritt gerechnet, so daß I) bis dahin die Reichsverwesung der Reichsvicarien ihren Fortgang behält (a). Alsdenn aber höret II) diese auf, und die Reichsvicarien lassen sich ihre Vicariats-Patente, wie auch das Cammergerichts-Siegel zurückgeben. Auch sollen III) hernach die Vicariats-Acten binnen 6. Monathen durch Chur-Maynz dem Kayser zugestellt werden (b), den die Wahlcapitulation zu deren Bestätigung zum voraus anheischig macht (c).

(a) Wahlcap. art. 30. §. 5. 6.
(b) Wahlcap. art. 3. §. 17.
(c) Wahlcap. art. 4. §. 19. 20.

III. Hauptstück,

von der Krönung des Kaysers und der Kayserinn.

§. 313.

Wo und von wem die Krönung geschehe?

Nach vollzogener Wahl pfleget der neuerwehlte Kayser bald einen Tag zur Krönung zu bestimmen (a), welche I) seit Ferdinands des I. Zeiten nicht mehr, wie die goldene Bulle (b) eigentlich verordnet, zu Aachen, sondern an eben dem Orte, wo der Wahlconvent gewesen, zu geschehen pfleget; Wie dann auch II) nicht mehr der Churfürst von Cölln alleine, sondern auch der Churfürst von Maynz, so fern die Krönung binnen seiner Dioeces geschiehet, oder ausser den Dioecesen dieser beyden Churfürsten einer um den andern zur Verrichtung der eigentlichen Krönung und Consecration berechtiget ist (c), wozu jedoch III), daß der consecrirende Churfürst Priester sey, nothwendig erfordert wird. Auch werden IV) hierzu als Assistenten noch vier Bischöfe, fünf Aebte, ein Priester, ein Chor-Director, ein Diaconus und ein Subdiaconus gebrauchet. Und V) mit den Reichs-Insignien werden von Aachen und Nürnberg besondere Deputirten abgefertiget.

(a) Wahlcap. art. 3. §. 8.
(b) A. B. cap. 28. §. 5.
(c) A. B. cap. 4. §. 4., Vergleich vom 16. Jun. 1657. im *corp. iur. publ.* p. 1028., Wahlcap. art. 3. §. 9.

§. 314.

Ansage zum Krönungs Tage.

Den Tag vor dem Krönungs-Tage besorget I) der Reichserbmarschall auf erhaltene Verfügung aus der

Chur-

Chur-Maynzischen Reichscanzley die Ansage zur Krönung an die Churfürsten oder deren Gesandten, wie auch an die anwesenden Fürsten; und II) der Reichsquartiermeister sagt den Aachischen und Nürnbergischen Deputirten an, sich in Zeiten mit den Reichs-Insignien einzufinden.

§. 315.

Feyerlichkeiten des Krönungs-Tages bis zur Procession in die Kirche.

Am Krönungs-Tage selbsten, da I) die Thore geschlossen gehalten, und die Bürgerschaft und Garnison unter Waffen gestellt wird, versammlen sich II) die geistlichen Churfürsten nebst ihren Assistenten gleich in der Kirche, und III) die weltlichen versammlen sich erst auf dem Rathhause, und verfügen sich von da zu Pferde an des Kaysers Quartier, sodann in Begleitung des Kaysers mit Vortragung des Schwerdtes, Scepters, Reichsapfels und der Krone in Procession in der Kirche, wo die geistliche Churfürsten den Kayser gleich an der Thüre empfangen.

§. 316.

Krönungs Feyerlichkeiten in der Kirche bis zur Aufsetzung der Krone.

In der Kirche werden I) nach gehaltener Messe dem Kayser gewisse Fragen, seine künftige Regierung betreffend, vom Consecrator vorgeleget, und vom Kayser mittelst hinzugefügter Eydes-Formel beantwortet (a). Und wenn

(a) Die Fragen, die dem Kayser vorgelegt werden, sind folgende; I) Vis *sanctam fidem catholicam* & apostolicam tenere & operibus iustis *seruare?* II) Vis sanctis *ecclesiis*, ecclesiarumque *ministris* fidelis esse *tutor ac defensor?* III) Vis *regnum* a deo tibi concessum *secundum iustitiam praedecessorum* tuorum *regere* & efficaciter *defendere?* IV) Vis *iura regni* & imperii, *bona* eiusdem iniuste *dispersa recuperare*

wenn demnächst II) auch die Umstehenden auf Anfrage des Consecrators dem Kayser Gehorsam zu leisten versprochen (b), so empfängt der Kayser III) erst den Seegen vom Consecrator, sodann, nach der vom Erzcämmerer zu diesem Ende zu besorgenden Zubereitung der kayserlichen Kleidung, die Salbung auf dem Scheitel, auf der Brust, auf dem Rücken, auf den Schultern, am Arm und auf den Händen, welches alles mit gewissen Formeln und Ceremonien begleitet wird. Hernach wird er IV) ins Conclave geführet, und daselbst mit den Alt-Carolinischen Kleidungen (§. 22.) angezogen, sodann V) zum Altar zurückgeführet, wo ihn nunmehro der Consecrator nach wiederholtem Seegen mit Carls des Grossen Schwerdte umgürtet, auch Ring, Scepter und Reichsapfel ihm reichet, die der Kayser an die Erz- und Erbbeamten wieder abgibt; und zuletzt wird VI) vom Consecrator und den beyden andern geistlichen Churfürsten die Krone dem Kayser aufgesetzt, welches wiederum sowohl als alles vorhergehende der Consecrator mit besonderen Anreden begleitet.

re & conseruare, & fideliter *in vsus regni* & imperii dispensare? Vis *pauperum & diuitum, viduarum & orphanorum aequus esse iudex & pius defensor?* V) Vis sanctissimo in Christo patri & domino *Romano pontifici & sanctae Romanae ecclesiae subiectionem debitam & fidem reuerenter exhibere?* Darauf beantwortet der Kayser jede Frage mit: Volo, und setzt hernach folgende Eydes-Formel hinzu: "*Omnia praemissa*, in quantum diuino fultus fuero adiutorio, fideliter *adimplebo sic me Deus adiuuet* & sancta Dei Euangelia".

(b) Der Consecrator fragt: "*Vultis tali principi* & rectori *vos subiicere* ipsiusque regnum firmare, fide stabilire, *atque iussionibus illius obtemperare*, iuxta apostolum: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, siue Regi tanquam praecellenti"? Darauf wird geantwortet: *Fiat, fiat, fiat*".

§. 317.

Uebrige Feyerlichkeiten in der Kirche.

Nach aufgesetzter Krone schwört der Kayser I) einen Regierungs-Eyd, erst in Lateinischer, dann in Teutscher

scher Sprache. Und da hernach II) wieder Messe gelesen wird, so empfängt der Kayser, nach einsweilen abgelegter Krone, das Abendmahl unter beyderley Gestalt. Sodann setzt er III) die Krone wieder auf, und wird auf einen beym Altar errichteten Thron geführt, wo ihm Chur-Maynz im Namen sämmtlicher Churfürsten Glück wünscht. Alsdenn wird IV) das Te Deum laudamus angestimmt, und den Beschluß macht V) der Kayser damit, daß er die ihm von jedem Churfürsten dazu vorgeschlagene Edelleute zu Rittern schlägt, und daß er VI) nachdem er in seinen Betstuhl zurückgegangen, auf Ansuchen der Deputirten des Marienstifts zu Aachen sich zum Mitgliede dieses Stifts aufnehmen läßt, und in solcher Eigenschaft einen nochmaligen Eyd ableget.

§. 318.

Procession aus der Kirche aufs Rathhaus, und dortige Feyerlichkeit der Erzämter und der Tafel.

Aus der Kirche wird der Kayser I) in der altfränkischen Kleidung mit der Krone auf dem Haupte von gesammten Churfürsten in einer Procession zu Fusse nach dem Rathhause begleitet, worauf die Bretter, so über das Pflaster geleget sind, worüber die Procession gehet, nebst dem darüber gebreiteten Tuche dem Volke Preis gegeben werden. Hernach siehet der Kayser II) auf dem Rathhause der feyerlichen Verrichtung der Erzämter zu, und setzt sich sodann III) an die für ihn allein bereitete Tafel, wozu die Speisen von Reichsgrafen aufgetragen, und die Tischgebete von geistlichen Churfürsten verrichtet werden. Endlich IV) begleiten die Churfürsten den Kayser in Kutschen vom Rathhause in sein Quartier, wo die Reichs-Insignien den Nürnbergischen und Aachischen Deputirten wiederum zugestellet werden.

§. 319.

Was nach dem Krönungs-Tage bis zum Abzuge des Kaysers noch zu geschehen pflege?

Nach dem Krönungs-Tage wird noch ein Dankfest angestellt. Der Kayser und die anwesenden Churfürsten geben einander feyerliche Besuche. Die Wahlbotschafter bekommen feyerliche Audienz beym Kayser. Es werden hin und her grosse Gastmaale angestellt. Dem Kayser wird vom Magistrate, von der Bürgerschaft und Garnison, wie auch von der Judenschaft gehuldiget. Nach Befinden wird auch wohl der Reichshofrath eröffnet. Und zuletzt folgt der Abzug des Kaysers.

§. 320.

Von der Krönung der Kayserinn.

Auch die Kayserinn wird beynahe mit eben denen Feyerlichkeiten, wie der Kayser, gekrönet. Nur wird ihr I) das Schwerdt nicht gereichet; sie wird auch nicht an so vielen Orten, wie der Kayser, gesalbet; sie hat keinen Eyd zu schwören; sie schlägt keine Ritter; und sie wird nicht mit den churfürstlichen Erzämtern beehret. Hingegen zeigen sich II) hier einige Verrichtungen von Fulda und Kempten, als der Kayserinn Erzcanzler und Erzmarschalle. Und zum Altare wird die Kayserinn von ihrem Gemahle geführet. Es ist aber III) bloß willkührlich, ob die Kayserinn gekrönet seyn will oder nicht. Denn die Krönung gibt und nimmt ihr keine Rechte; daher sie bald geschiehet, bald unterbleibet.

IV. Haupt-

IV. Hauptstück,

von

den Rechten des Pabsts, die er in Ansehung der Wahl und Krönung des Kaysers theils hat, theils sich anmasset.

§. 321.

Was von solchen Rechten noch für Ueberbleibsel anzumerken?

Von ehemaligen weit grössern päbstlichen Rechten oder Anmassungen zeigen sich noch jetzt einige Spuhren I) in denen bey der Krönung üblichen Formeln, da der Kayser unter denen eydlich zu bestärkenden Zusagen verspricht, " dem Pabste und der Römischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit und Treue ehrerbietig zu leisten," (a). Es pflegt auch II) gemeiniglich bey jeder Kayserwahl ein Päbstlicher Botschafter sich einzustellen, wiewohl es demselben sowohl in Ansehung des Ceremoniels als wegen anderer Anmassungen jezt nicht mehr so, wie ehedem, zu gelingen pfleget. Jedoch III) ist noch jetzo aus altem Herkommen üblich, daß ein jeder neuerwehlter Kayser durch eine so genannte Obedienz-Gesandtschaft dem Pabste seine Wahl und den Antritt seiner Regierung zu wissen thun läßt, worgegen der Pabst dem Kayser einen Indult wegen des Rechts der ersten Bitte, nebst einem geweyhten Hute und Degen u. d. g. zuschickt.

(a) Siehe oben §. 316. a.

V. Hauptstück,

von der Wahl eines Römischen Königs, und dessen Gerechtsamen.

§. 322.

Ob und wenn ein Römischer König gewehlet werden könne?

Obgleich die goldene Bulle von einem bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlenden Thronfolger oder so genannten Römischen Könige nichts erwehnet; so stimmet doch I) das Herkommen sowohl vor als nach der goldenen Bulle darinn überein, daß die Churfürsten auf eben die Art, wie sie den Kayser wehlen, auch einen Römischen König wehlen können, und zwar so, daß II) vermöge neuerer Gesetze auch ohne des regierenden Kaysers Consens eine solche Wahl geschehen kann, im Fall derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursachen verweigert werden sollte (a). Nur III) in Ansehung der Frage: ob und wann zu einer Römischen Königswahl zu schreiten sey? ist, in Gefolg des bey den Westphälischen Friedens-Handlungen darüber erregten Widerspruchs (b), im Jahr 1711. zwischen den Chur- und Fürsten verglichen worden: "daß die Chur-Fürsten bey Lebzeiten des Kaysers nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs schreiten sollen, es wäre dann, daß der Kayser entweder sich aus dem Reiche begeben und beständig oder allzulange aufhalten wollte, oder daß er wegen hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder daß sonsten eine anderwärtige

tige

(a) Wahlcap. art. 3. §. 12.

(b) I. P. O. art. 8. §. 3.

tige hohe Nothdurft, daran des Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, es erforderte" (c); Wiewohl IV) über diesen letzten Fall abermals gestritten wird, ob das Erkenntniß: ob eine solche Nothdurft vorhanden sey, oder nicht? den Churfürsten alleine, oder ob es auch den Fürsten und den übrigen Ständen mit zustehe?

(c) Wahlcap. art. 3. §. 11.

§. 323.

Wie die Wahl geschehe?

Von den Churfürsten wird I) allemal über die Frage: ob zur Römischen Königswahl zu schreiten? vorläufig besonders berathschlaget, und II) nach deren Entscheidung entweder in eben der Versammlung gleich dazu geschritten; Oder es wird zur Vornehmung der Wahl erst eine neue Zusammenkunft der Churfürsten angesetzt; wobey es III) übrigens, in Ansehung der Art und Weise, wie auch in Ansehung der Wahlcapitulation, vollkommen eben so, wie bey der Kayserwahl, gehalten wird; so daß IV) auch eine Krönung des Römischen Königs mit gleichen Feyerlichkeiten auf dessen Wahl zu folgen pfleget.

§. 324.

Rechte des Römischen Königs auf den Fall der erledigten kayserlichen Regierung.

Die Gerechtsamen eines Römischen Königs sind, I) daß er auf den Fall, sobald der kayserliche Thron erlediget wird, alsogleich zum Antritt der kayserlichen Regierung berechtiget ist, ohne daß eine Reichsverwesung der Vicarien dazwischen statt findet; es sey denn II) daß er noch minderjährig sey, als auf welchen Fall in dem Beyspiele des Römischen Königs Josephs verordnet war, daß bis nach angefangenem XVIII. Jahre die Vicarien die Reichsverwaltung führen, die Ausfertigung aber in sei-

nem

nem Namen verfügen sollten. Es wird auch III) in solchem Fall vom Römischen Könige erst nach seiner angetretenen Regierung und Volljährigkeit die Ausstellung endlicher Reverse über die Wahlcapitulation erfordert, da sonsten, wenn der Römische König bey seiner ersten Wahl schon volljährig ist, die Beschwörung der Wahlcapitulation gleich alsdenn geschiehet, und hernach nicht wiederholet wird.

§. 325.

Rechte des Römischen Königs bey Lebzeiten des Kaysers.

Bey Lebzeiten des Kaysers kann I) der Fall einer langwierigen Abwesenheit oder Krankheit desselben ebenfalls Anlaß geben, daß der Römische König einsweilen die Verwaltung des Reichs übernimmt. Sonsten aber darf sich II) derselbe keiner Regierung unterziehen (a). Inzwischen führt er III) nicht nur den Titel eines Römischen Königs, sondern auch den Zusatz: Allezeit Mehrer des Reichs (semper Augustus). Er bekömmt auch IV) von andern den Majestäts-Titel, und führt den Reichs-Adler, jedoch nur einköpfig, zum Wappen. Was das meiste ist, so behauptet V) der Römische König den Rang unmittelbar nach dem Kayser vor andern gekrönten Häuptern, so jedoch heutiges Tages mehr Schwierigkeiten, als ehedem, findet.

(a) Wahlcap. (1764.) art. 30. §. 3.

Vier-

Vierzehendes Buch
von
Rechten und Verbindlichkeiten des Kaysers und Reichs ausser Teutschland.

I. Hauptstück,
von
den Rechten und Verbindlichkeiten des Kaysers und des Reichs in Ansehung Italiens.

§. 326.

Wie die Verbindung mit Italien durch die Lehens-Verbindlichkeit unterhalten werde?

Was von der alten Verbindung des Italiänischen oder vielmehr Longobardischen Königreichs mit dem Teutschen Reiche annoch übrig ist, wird vorzüglich in der Lehensverbindlichkeit unterhalten, deren Erneuerung jedesmal im Reichshofrathe geschiehet, und zwar zum Unterschiede von den Teutschen Lehen dergestalt, daß der Reichshofraths-Präsident, in dessen Hände die Lehens-Pflicht geleistet wird, sitzen bleibt, und der Italiänische Vasall oder dessen Bevollmächtigter knieend den Lehens-Eyd abschwören muß.

§. 327.

Und was der Kayser und der Reichshofrath für Rechte in Italien ausübe?

Darneben hat der Kayser nicht nur I) alle andere Lehensherrliche Rechte über die Italiänische Vasallen und Lehen auszuüben, sondern es sind II) auch sonsten alle Stände und Unterthanen, so weit sich diese Verbindung erstreckt, der kayserlichen Gerichtbarkeit, jene in erster, diese in der zweyten Instanz, unterworfen, jedoch so, daß diese Sachen gar nicht an das Cammergericht, sondern nur an den Reichshofrath gelangen. Es hat aber auch III) der Kayser hier mit minderer Einschränkung, als in Teutschland, das Recht, Privilegien und Standeserhöhungen zu ertheilen, Kriegssteuern auszuschreiben, auch andere Einkünfte zu erheben u. s. f.

§. 328.

Recht des Reichsvicariats in Italien.

Während der Erledigung des kayserlichen Thrones eignet sich der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, das Reichsvicariat in Italien zu. Es ist aber noch nicht ausgemacht, ob sich solches von Rechtswegen weiter, als auf sein eignes Land erstrecke. Daher weder die übrigen Stände von Italien, noch die Teutschen Reichsvicarien dieses Savoyische Vicariat erkennen (a).

(a) Wahlcap. art. 26. §. 4.

§. 329.

Verpflichtung des Kaysers, die Rechte in Italien aufrecht zu halten.

Weil überhaupt den Reichs-Rechten in Italien verschiedentlich Abbruch geschehen; wird der Kayser in der

Wahlcapitulation ausdrücklich verpflichtet, sowohl wegen dessen, was etwa veräussert worden, eigentliche Nachforschung anzustellen, und solches zu des gesammten Reichs Wissenschaft zu bringen (a), als alle dem Reiche angehörige Lehen und Gerechtigkeiten aufrecht zu erhalten, und die Lehen und Lehenleute wider alle unbillige Gewalt zu schützen (b).

(a) Wahlcap. art. 10. §. 6.

(b) Wahlcap. art. 10. §. 10.

II. Hauptstück,

von

anderen Gerechtsamen oder Verbindlichkeiten des Kaysers und Reichs ausser Teutschland.

§. 330.

Rechte des Kaysers bey der Pabstwahl, und in Ansehung der Cardinäle.

Bey den Pabstwahlen hat der Kayser das Recht einen oder andern Competenten von dieser Würde auszuschliessen, so wie er hingegen zu einer erledigten Cardinals-Stelle jemanden vorschlagen, und einen Cardinal zum Protector Germaniens ernennen kann (a). Jedoch dieses sind keine besondere Vorzüge des Kaysers oder des Teutschen Reichs, indem alle catholische gekrönte Häupter diese Rechte mit einander gemein haben.

(a) Wahlcap. art. 23. §. 4.

§. 331.

Schwedisch-Französische Garantie des Westphälischen Friedens.

Ein wichtiges Vorrecht besitzen die beyden Kronen Frankreich und Schweden, seitdem ihnen im Westphälischen Frieden desselben Garantie aufgetragen worden (a); ein Recht, das dem Teutschen Reiche so beschwerlich als vortheilhaft fallen kann, zumal die Ausübung desselben und die Bestimmung der Frage: ob ein Fall der Garantie vorhanden sey? nur vom Gutdünken beyder gedachten Kronen selbsten abhänget, indem im Fall eines Widerspruchs kein dritter Richter hier den Ausspruch thun kann.

(a) I. P. O. art. 17. §. 5., I. P. M. art. 16. §. 115.

Inhalt statt Registers.

I. Buch. Allgemeine Staatskenntniß des Teutschen Reichs und dessen Oberhaupts und Reichsständischer Mitglieder p. 7.

1) Von Teutschland an sich nach seinen Grenzen betrachtet p. 7.

2) Von der Verbindung des Königreichs Italien und des Römischen Kayserthums mit dem Teutschen Reiche p. 10.

3) Von der Regierungs-Form des Teutschen Reichs p. 13.

4) Von der Person des Kaysers p. 16.

5) Von den Reichsständen, und zwar erstlich nach der Landeshoheit betrachtet, oder von den besondern Staaten, woraus das Teutsche Reich bestehet p. 21.

6) Von den Reichsständen nach ihrer Reichsstandschaft betrachtet, und zwar erstlich nach ihrer collegialischen Eintheilung p. 30.

7) Von Eintheilung der Reichsstände in Kreyse p. 34.

8) Von den Reichsständen, so fern sie sich nach der Religion in zwey corpora abtheilen p. 36.

II. Buch, von denen Gründen, worauf die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaysers und des Reichs, ingleichen der Stände und ihrer Länder beruhen p. 37.

1) Von den Reichsgrundgesetzen p. 37.

2) Vom Herkommen p. 41.

3) Von der Analogie des Staatsrechts p. 43.

4) Von der Lehens-Verbindlichkeit und Huldigung p. 44.

III. Buch, von der Regierung des Reichs überhaupt p. 48.

1) Von dem Rechte der höchsten Gewalt in Teutschland überhaupt p. 48.

2) Von der Art und Weise der Regierung in Teutschland überhaupt; insonderheit einige allgemeine

Grundsätze des Teutschen Canzley-Ceremoniels p. 55.

3) Von der Art und Weise der Regierung des Reichs, und zwar erstlich, so fern sie vom kayserlichen Hofe abhängt p. 58.

4) Vom Reichstage p. 62.

5) Von Reichs-Deputationen p. 77.

6) Von besonderen Conferenzen einzelner Stände, oder Zusammenkünften einzelner Reichsständischer corporum und collegiorum p. 79.

7) Von Verbindlichkeit der Mehrheit der Stimmen, und von deren Entkräftung im Fall der Trennung eines Religions-Theils vom andern p. 82.

8) Von allerley besondern Vorfällen und Streitigkeiten, die sich in den collegialischen Berathschlagungen der Reichsstände zu ereignen pflegen p. 86.

IV. Buch, von der Regierung der besondern Teutschen Staaten überhaupt p. 89.

1) Von Reichsständischen Ländern, und deren Verfassung überhaupt p. 89.

2) Von Landständen, und deren Verhältniß zur Regierung jedes Landes p. 92.

3) Von dem Verhältniß, worinn die Landshoheit unter der Regierung des Kaysers und Reichs stehet, und was davon abhänget p. 94.

4) Von der Person des Landsherrn, sowohl in Ansehung der Regierung als des Hof- und Canzley-Ceremoniels p. 97.

5) Von den Reichsstädten und deren Verfassung p. 99.

V. Buch, von jeden einzelnen sowohl kayserlichen als Reichsständischen Regierungs-Rechten oder Regalien; und zwar erstlich von den allgemeinen Regierungs-Rechten, die nicht an einzelne Gegenstände gebunden sind p. 104.

1) Von der Gewalt Gesetze zu geben p. 104.

2) Von Privilegien p. 107.

3) Vom Rechte Aemter und Würden zu ertheilen; wie auch vom Rechte der höchsten Aufsicht 2c. p. 109.

4) Vom Rechte der starken Hand in Strafen und Vollziehung der von der höchsten Gewalt gemachten Verfügungen p. 113.

5) Von öffentlichen Einkünften und Steuern p. 116.

6) Vom Rechte des Fiscus p. 122.

7) Von ausserordentlichen Rechten der Machtvollkommenheit p. 123.

VI. Buch, von solchen Regierungs-Rechten, die einen besondern Zweck zum Gegenstande haben; und zwar erstlich von wesentlichen Regierungs-Rechten dieser Art p. 125.

1) Vom Justitzwesen p. 125.

2) Vom Criminal-Wesen p. 152.

3) Von der Polizey p. 154.

VII. Buch, von zufälligen Regalien p. 158.

1) Vom Münzwesen p. 158.

2) Vom Rechte der Heerstrassen und Flüsse, wie auch von Geleiten und Zöllen p. 163.

3) Vom Postwesen p. 167.

4) Von den übrigen zufälligen Regalien, worüber noch gefraget wird, ob und wie weit sie von der kayserlichen Gewalt, oder von der Landshoheit abhangen p. 172.

5) Von bloß Landesherrlichen zufälligen Regalien p. 175.

VIII. Buch, vom Recht der Bündnisse, Krieges und Friedens, und was dahin einschläget p. 180.

1) Von Bündnissen und Kriegen der Reichsstände p. 180.

2) Von Reichskriegen, sowohl die Reichskriegsverfassung, als das Recht des Krieges und der Bündnisse betreffend p. 185.

3) Von Association der Kreyse p. 193.

4) Vom Rechte der Gesandtschaften und Friedensschlüsse, auch anderer Verträge mit andern Staaten p. 194.

IX. Buch, was das Teutsche Staatsrecht in Ansehung der Religion und Kirche mit sich bringet p. 198.

1) Vom catholischen Theile des Teutschen Reichs, und dessen Kirchenverfassung p. 198.

2) Vom evangelischen Theile des Teutschen Reichs, und dessen Kirchenverfassung p. 200.

3) Vom Verhältniß der verschiedenen im Reiche eingeführten Religionen unter einander p. 205.

4) Vom Rechte des Kaysers und der Stände in Ansehung der geistlichen Stiftungen p. 213.

5) Von Religions-Beschwerden p. 215.

X. Buch, Vom Privatrechte regierender Herren p. 219.

1) Von den Quellen dieses Privatrechts p. 219.

2) Vom Successionsrechte der Teutschen fürst- und gräflichen Häuser p. 221.

3) Von der Verbindlichkeit eines Landesfolgers, in Ansehung dessen, was sein Vorgänger versprochen oder verfüget hat p. 234.

4) Was Teutsche Reichsstände sonst in ihren Privatsachen besonders haben p. 236.

XI. Buch, von unmittelbaren Gliedern des Reichs, so keine Reichsstände sind p. 241.

1) Von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft p. 241.

2) Von unmittelbaren Gesellschaften oder Familien und Gütern, die nicht zur Reichs-Ritterschaft gehören p. 245.

3) Von Reichs-Dörfern, und freyen Reichs-Leuten p. 247.

XII. Buch, von Gerechtsamen, so verschiedentlich Reichsstände ausser ihrer Landen haben p. 248.

1) Von solchen Gerechtsamen überhaupt, und insonderheit von Pfandschaften, Gemeinschaften, Servituten und Vogteyen p. 248.

2) Von Exemtionen und was darüber für Streitigkeiten entstehen p. 252.

XIII. Buch, von Erledigung und Wiederbesetzung des kayserlichen Thrones p. 255.

1) Von Erledigung des kayserlichen Thrones und vom Reichs-Vicariate p. 255.

2) Von der Kayserwahl und dem Regierungs-Antritt eines neu erwehlten Kaysers p. 259.

3) Von der Krönung des Kaysers und der Kayserinn p. 264.

4) Von

4) Von den Rechten des Pabstes, die er in Ansehung der Wahl und Krönung des Kaysers theils hat, theils sich anmasset p. 269.

5) Von der Wahl eines Römischen Königs und dessen Gerechtsamen p. 270.

XIV. Buch, von Rechten und Verbindlichkeiten des Kaysers und Reichs ausser Teutschland p. 273.

1) Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Kaysers und Reichs in Ansehung Italiens p. 273.

2) Von anderen Gerechtsamen oder Verbindlichkeiten des Kaysers und Reichs ausser Teutschland p. 275.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Johann Stepan Pütters Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts

Göttingen 1768

J.publ.g. 605 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560785-7
VD18 14869306-001